

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Dormagen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollstän- digkeit)
Dormagen-	PZ1a	<p><u>34er-Reserven</u> Die Stadt Dormagen führt auf, dass unter Berücksichtigung der im RPD-Entwurf (Stand zum Erarbeitungsbeschluss vom 18.09.2014) planerisch gesicherten Reserven einschl. der Flächen für „In und Um Düsseldorf“ insgesamt 29 ha neue ASB entwickelt werden könnten und bittet gleichzeitig um detaillierte Erläuterung der Anrechnung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings 2012 (SFM 2012) erhobenen 34er Reserven im RPD-Entwurf.</p> <p>Der Anregung der Stadt Dormagen hinsichtlich der 34er Reserven wird bei der Überarbeitung der ASB-Darstellung des zweiten RPD-Entwurfs gefolgt. Die 34er-Reserven wurden im Nachgang des SFM 2012 überarbeitet, im Zuge dessen fand auch die 105. FNP-Änd. (Schreiben vom 26.02.2013) Eingang in das SFM 2012 sowie die Bedarfsberechnung für Wohnen des RPD-Entwurfes. Folgende FNP-Änderungsverfahren wurden als 34er -Reserven beim SFM 2012 sowie bei der Bedarfsberechnung für Wohnen des RPD-Entwurfes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80. FNP-Änd. (3,5 ha; 100 WE) - 146. FNP-Änd. (2 ha; 42 WE) - 105. FNP-Änd. (6 ha; 180 WE) <p>Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von 11,5 ha bzw. 322 WE. Demnach beruht die bisherige Flächenangabe von 19 ha im Rheinblick sowie im RPD-Entwurf auf einem redaktionellen Fehler, ist aber nicht entscheidend, da die Bilanzierung der Bedarfe und der Entwicklungspotentiale mittels der Wohneinheiten erfolgt und die waren mit 322 WE richtig angegeben. Eine Korrektur der</p>	V-1151-2015-03-20/05 V-1151-2016-09-09/05

	<p>Tabelle in der Begründung wird vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Stand zum 2. Beteiligungsverfahren (23.06.2016) im zweiten RPD-Entwurf auf dem Gebiet der Stadt Dormagen 25,5 ha neue ASB für den kommunalen Bedarf sowie weitere 19 ha für das Umverteilungskonzept „In und Um Düsseldorf“ planerisch gesichert sind. Daneben bestehen 29,5 ha aus dem GEP 99 übernommene alte ASB-Reserven. Ungeachtet Letzterer ergibt sich ein Potential an entwickelbarer ASB von 44,5 ha.</p>	
	<p><u>Stadtteil Ückerath</u> Der Anregung der Stadt Dormagen, die Abgrenzung des ASB im Stadtteil Ückerath aufgrund neuer Erkenntnisse und geänderter kommunaler Entwicklungsziele anzupassen, wird zum zweiten Entwurf gefolgt.</p>	V-1151-2015-03-20/10
	<p><u>Stadtteil Ückerath – Anpassung an Bestand</u> Der Anregung der Stadt Dormagen, die ASB-Darstellung im Stadtteil Ückerath an den Bestand anzupassen, wird nicht gefolgt. Bezüglich der angeregten ASB-Darstellung im Bereich der Forsthausstraße gilt, dass die Allgemeinen Siedlungsbereiche dort verortet werden sollen, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner soll hier einer bandartigen Siedlungsentwicklung regionalplanerisch kein Vorschub geleistet werden (vgl. Begründung Kap. 3.1.1 sowie auch Ziel 6.1-4 LEP NRW). Die Darstellungen im Bereich der Südstraße liegen unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe im Rahmen des Konkretisierungsspielraums.</p>	V-1151-2015-03-20/38 V-1151-2016-09-09/25
	<p><u>Stadtteil Delrath - ASB Arrondierung nordwestlicher Ortsrand</u> Der Anregung der Stadt Dormagen, den ASB an der BAB 57 zu reduzieren und im Gegenzug den ASB am nördlichen Siedlungsrand (östlich der Bahnlinie) zu erweitern, wird zum zweiten Entwurf gefolgt. Insofern wird auch der Anregung aus der Öffentlichkeit Ö-2015-03-25-AV/07 entsprochen. Allerdings kann – mit Hinweis auf die Bedarfsberechnung – die Erweiterung nur in gleicher Größe wie die Reduzierung erfolgen. Die ASB-Darstellung erfolgt bis zur Bahnlinie, der wegen dem Abstand zur Bahn nicht nutzbare ASB wird nicht als Reserve angerechnet. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	V-1151-2015-03-20/11 Ö-2015-03-25-AV/07

	<p><u>Stadtteil Delrath</u> Den Anregungen, die ASB-Darstellung im Osten von Delrath (Dor_016__ASB) aufgrund bestehender Entwicklungshindernisse (Überlagerung von LSG, Nähe zu Sportplatz und Kirmesplatz, Abstand zu BAB und Störfallbetrieb, Gasleitungen) zu streichen bzw. als Tauschfläche anzurechnen, wird nicht gefolgt. Diese ASB-Fläche gehört zu den Flächenausweisungen für In und Um Düsseldorf. Die eingeschränkte Nutzbarkeit wurde bei der anrechenbaren ASB-Fläche in Höhe von 8,55 ha (bei einer Flächendarstellung von 20,4 ha) berücksichtigt. Aus Gründen der Darstellungssystematik erfolgt die Darstellung bis zur BAB. Ein Flächentausch ist insofern nicht möglich. Bezüglich der in Anregung Ö-2015-03-25-AV/06 vorgeschlagenen Tauschfläche wird auf die Ausführungen zu Anregung V-1151-2015-03-20/11 verwiesen. Darüber hinaus wird die ASB-Darstellung im Süd-Osten von Delrath (östl. der Bahnlinie) um eine ca. 5 ha große ASB-Darstellung für In und Um Düsseldorf erweitert.</p>	V-1151-2015-03-20/12 V-1151-2015-03-20/13 V-1151-2015-03-20/13 Ö-2015-03-25-AV /06
	<p><u>Stadtteil Delrath</u> Die untere Immissionsschutzbehörde sieht die östliche Erweiterung des ASB in Delrath (Dor_016__ASB) als bedenklich an. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt, als an der Darstellung des ASB festgehalten wird. Mögliche Bedenken hinsichtlich einzuhaltender Schutzabstände aufgrund der Nähe zum östlich angrenzenden GIB sowie zur Autobahn werden zurückgewiesen, da diese bereits bei der Anrechnung des Siedlungspotentials berücksichtigt wurden. Ausgestaltung und Konkretisierung des ASB ist Aufgabe der Bauleitplanung. Eine kleinteilige Darstellung von Restflächen entspricht nicht der Darstellungssystematik des Regionalplans.</p>	V-1150-2015-03-26/26
	<p><u>Stadtteil Nievenheim – ASB für „In und Um Düsseldorf</u> Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplans "Planungsbezirk Northwest Ückerath/Nievenheim/Delrath“ der Stadt Dormagen erhoben. Die Neuaufstellung betrifft u.a. die ASB-Darstellung am nördlichen Siedlungsrand von Nievenheim, westlich der L 380. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Bereich entspricht den Kriterien zur Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung. Ferner handelt es sich bei dem o.g. Bereich um einen Standort des Umverteilungskonzeptes „In und Um Düsseldorf“ (Fläche Nr. 2301-</p>	Ö-2016-03-17-B/2 Ö-2016-11-02-A/01

<p>41.8). Gemäß den Kriterien des Flächenrankings für „In und Um Düsseldorf“ erreicht die Fläche Rang 31 von 94 (vgl. hierzu Kap. 7.1.1.6.1 der Begründung). Gemäß Ziel 8.1-7 LEP NRW sind im RPD-Entwurf die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (Flug-LärmG) nachrichtlich dargestellt und finden bei der Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Berücksichtigung. Die Darstellung der Erweiterten Lärmschutzzonen entspricht ebenfalls den Vorgaben des LEP NRW. Der in Rede stehende Bereich liegt in keiner der genannten Lärmschutzzonen. Unter Berücksichtigung der guten Bewertung wird an der Fläche festgehalten und die Bedenken gegen die o.g. ASB-Darstellung zurückgewiesen.</p>	
<p><u>Stadtteil Nievenheim</u> Die Stadt Dormagen äußert Bedenken gegen die ASB-Erweiterung westl. der Bahntrasse im Norden von Nievenheim aufgrund von Restriktionen und regt einen Flächentausch an. Der Anregung wird gefolgt; im zweiten Entwurf wird die ASB-Erweiterung im Norden zurückgenommen. Im Tausch hierfür wird der ASB nordöstlich der L 380 im Süden von Nievenheim erweitert. Der Bereich entspricht den Kriterien zur Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung.</p>	<p>V-1151-2015-03-20/14</p>
<p><u>Stadtteil Hackenbroich – Erweiterung/Tausch</u> Der Anregung zur geänderten Abgrenzung des ASB wird nicht gefolgt. Die seitens der Stadt Dormagen vorgeschlagene Fläche für eine ASB-Darstellung hat besondere Bedeutung für den Biotopverbund und ist entsprechend des Fachbeitrages des LANUV NRW als BV 2 dargestellt. Das Schutzziel des Biotopverbundes mit der Kennung VB-D-4906-008 ist der Erhalt einer Altstromrinne, des Sasser Schepp, sowie der Erhalt der Grünlandstandorte und der strukturierenden Landschaftselemente als Vernetzungsbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum. Um den Erhalt und die Entwicklung der Altstromrinne nicht zu gefährden ist eine Verengung des BSLE durch die bauliche Inanspruchnahme zu vermeiden. Außerdem ist der Bereich als Regionaler Grünzug dargestellt. Eine weitere Eingengung des ohnehin sehr schmalen Bereiches würde der mit der Darstellung des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle verbundenen Zielsetzung einer Siedlungszäsur zuwiderlaufen und den Umfang der für die Biotopvernetzung zur</p>	<p>V-1151-2015-03-20/15 V-1151-2016-09-09/12</p>

Verfügung stehenden Flächen reduzieren.	
<u>Stadtteil Hackenbroich – Anpassung an Bestand</u> Der Anregung der Stadt Dormagen, die ASB-Darstellung im Süden von Hackenbroich an den Bestand anzupassen, wird nicht gefolgt . Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen dort verortet werden, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner soll einer bandartigen Siedlungsentwicklung an dieser Stelle durch eine ASB-Darstellung regionalplanerisch kein Vorschub geleistet werden (vgl. Begründung Kap. 3.1.1. sowie Ziel 6.1-4 LEP NRW).	V-1151-2015-03-20/38 V-1151-2016-09-09/25
<u>Stadtteil Stürzelberg – Anpassung an Bestand</u> Den Anregungen zur Anpassung des ASB an die Darstellungen im FNP in Stürzelberg wird teilweise gefolgt . Die ASB-Darstellung wird im zweiten Entwurf im Norden und im Süden an die Bauflächendarstellung des FNP angepasst; die im Westen im FNP dargestellte Fläche für Gemeinbedarf („Sport- u. Freizeitzentrum“, vgl. 145. FNP-Änd.) wird nicht in die ASB Darstellung einbezogen. Gemäß Kap. 4.1.3 der Begründung sind siedlungsnaher Erholungs-, Sport- und Freizeitznutzungen, bei denen bauliche Anlagen nur eine untergeordnete Bedeutung aufweisen im Freiraum zulässig; Häufig ist aus funktionalen Gründen ein räumlicher Zusammenhang solcher Anlagen und Einrichtungen mit dem Freiraum sinnvoll.	V-1151-2015-03-20/38 V-1151-2016-09-09/25 Ö-2015-03-30-CK/03
<u>Stadtteil Straberg – Anpassung an Bestand</u> Der Anregung einer ASB- Darstellung für die vorhandene – im FNP als Wohn- bzw. gemischte Baufläche dargestellte – Bebauung beidseits der Mühlenstraße und östl. L36/südl. Waldstr. wird nicht gefolgt . Eine ASB Entwicklung in diesen Bereichen ist wegen der endgegenstehenden Zielsetzung – BSN, BSJLE und RGZ – regionalplanerisch nicht gewünscht. Die Darstellung im FNP ist hier die abschließende bauliche Entwicklung.	V-1151-2015-03-20/39 V-1151-2016-09-09/25
<u>Stadtteil Straberg</u> Die Stadt Dormagen regt an, den ASB im Südwesten geringfügig zu reduzieren und im Osten entsprechend Anregung V-1151-2016-04-14/03 (hier: Anlage 1) zu arrondieren. Der Anregung auf Erweiterung des ASB im Osten von Straberg wird nicht	V-1151-2016-04-14/01 V-1151-2016-04-14/03 V-1151-2016-09-09/10

	<p>gefolgt. Ein Flächentausch bzw. eine geringfügige Arrondierung des ASB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.</p>	
<p><u>Stadtteil Gohr – Anpassung an Bestand</u> Klarstellung der Regionalplanung: Die ASB Reserveflächen sind in unveränderter Größenordnung in den Entwurf des RPD übernommen worden. Die aufgezeigte geringfügige Abweichung der zeichn. Darstellung ist im M. 1:50.000 nicht erkennbar! Dementsprechend wird der Anregung zur Anpassung des ASB im Stadtteil Gohr nicht gefolgt.</p>	V-1151-2015-03-20/40	
<p><u>Stadtteil Gohr – Friedhofserweiterungsfläche</u> Da die Friedhofserweiterungsfläche in Gohr aufgegeben worden ist, sollten diese Flächen am Weidenstraßweg als Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung als ASB aufgenommen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Gohr vorhandenen Reserven reichen aus um den Bedarf zu decken.</p>	Ö-2015-03-30-CK/01a	
<p><u>Stadtteil Zons – Anpassung an Bestand</u> Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Darstellung wird im zweiten Entwurf am süd/westl. und nord/östl. Ortsrand wie angeregt entsprechend der vorhandenen Bebauung geringfügig erweitert.</p>	V-1151-2015-03-20/41	
<p><u>Zons</u> Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt Flur 11, Flurstück 262 (Am goldenen Schörnchen) in den Regionalplan aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemeint ist hier wohl eine ASB-Darstellung. Die in der Ortslage Zons vorhandenen Reserven reichen aus um den Bedarf dieser Ortslage abzudecken. Neue ASB-Darstellung soll auf Siedlungsbereiche mit ausreichender Infrastrukturausstattung konzentriert werden (vgl. Kap. 7.1.1 der Begründung).</p>	Ö-2016-01-08-A/01	
<p><u>Stadtteil Delhoven – Anpassung an Bestand</u> Der angeregten Anpassung der ASB-Darstellung an die vorhandene Bebauung bzw. die FNP Darstellung wird nicht gefolgt. Die Darstellung als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz steht einer ASB Darstellung entgegen (vgl. Kap. 7.1.1.9 der Begründung).</p>	V-1151-2015-03-20/42 V-1151-2016-09-09/25 Ö-2015-03-30-CK/01b	

Dormagen-	PZ1b		
Dormagen-	PZ1ba		
Dormagen-	PZ1bb	<p><u>Ausweisung „Top West“ als ASB-GE</u> Die südliche Erweiterung des Gewerbegebiets „TOP-West" als ASB-GE wird seitens der Stadt Dormagen begrüßt, gleichzeitig äußert diese auch Bedenken, da die Darstellung den bestehenden Friedhof sowie Grün -und Waldflächen überlagert und noch zu klären sei, ob die neue Darstellung für die bestehenden Betriebe Nutzungs- oder Erweiterungseinschränkungen bedeuten könnte. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund der guten Standorteignung (Anschluss an bereits bestehenden GIB) sowie des Bedarfs der Stadt Dormagen an Gewerbeflächen wird an der Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) an dieser Stelle festgehalten. Unter Berücksichtigung der Grün- und Waldflächen geht die Fläche jedoch nicht komplett (ca. 38 ha), sondern mit 11 ha in die Gewerbeflächenbilanz ein. Ferner bedingt eine Umwandlung von ASB in ASB-GE keine Nutzungs- oder Erweiterungseinschränkungen für bestehende Betriebe i. S. v. § 11 Abs. 3, sofern diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen (vgl. Kap. 3.4 der Begründung des RPD-Entwurfs).</p>	V-1151-2015-03-20/22
		<p><u>TOP West – Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen</u> Aufgrund der Nähe des neuen ASB-GE zum Chempark regen u.a. die IHK Mittlerer Niederrhein sowie die Bayer Real Estate GmbH eine Klarstellung/Prüfung an, inwieweit schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des SAB-GE zulässig bzw. regionalplanerisch ausgeschlossen werden können. Ungeachtet dessen wird die Darstellung von den genannten Verfahrensbeteiligten begrüßt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Konkretisierung der ASB-GE ist Aufgabe der Bauleitplanung. Ebenfalls ist es Aufgabe der Bauleitplanung den Übergang von ASB und GIB zu gestalten und ggf. Abstände einzuhalten bzw. geeignete Bauflächen und/oder Maßnahmen in der Bauleitplanung vorzusehen. Der zweite Regionalplanentwurf trifft in Kap. 3.3.1-Z2 sowie in Kap. 3.3.1-G1 Vorgaben für die Bauleitplanung zur Konkretisierung der ASB-GE respektive zur Gestaltung der Übergänge zwischen ASB/GIB. Eine weitere Klarstellung ist daher nicht erforderlich.</p>	V-4015-2015-03-31/14 V-3111-2015-03-30/13 Ö-2015-03-31-AP/06-A

		<p><u>TOP West – Überplanung Grünachse</u> Das LANUV NRW äußert Bedenken gegen den im neu dargestellten ASB-GE im Bereich TOP West, da dieser eine wichtige Achse zwischen der Stadt Dormagen und dem Freiraum (VB-D-4906-009: Grünachse zwischen A 57 und Dormagen) überplane; folglich sei die Darstellung so zu reduzieren, dass die Vernetzungsstruktur erhalten bleibt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Um den regionalplanerisch notwendigen Handlungsspielraums abzudecken wird der ASB G dargestellt. Die angesprochene Vernetzungsstruktur kann im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/156 bzgl. einer falschen Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Umweltprüfung wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf den im Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Kriterienkatalog. Dieser bemisst sich am Detailierungsgrad der vorgelagerten regionalplanerischen Ebene. Bei der Grünachse zwischen A 57 und Dormagen handelt es sich um einen Biotopverbund besonderer Bedeutung. Dieser führt regelmäßig nicht zu einer Erheblichkeitsbewertung. Er ist jedoch hinweislich für die nachgelagerten Planungsebenen im Prüfbogen vermerkt.</p>	V-2000-2015-03-25/156
		<p><u>TOP West – Wegfall RGZ</u> Die Naturschutzverbände (V- 2002-2015-03-31/356) regen an, den ASB-GE nordöstlich Delhoven und A 57, nördlich von K 18 und westlich Bahnstrecke so weit zu reduzieren und den Regionalen Grünzug zu belassen, sodass die Freiraum- und klimatischen Belange erfüllt werden können. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung einer regionalen Bedeutung des RGZ wird angesichts der geringen Ausdehnung dieses Bereiches (hier: rd. 40 ha) und seiner größtenteils isolierten Lage ohne verbindenden Charakter nicht beibehalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Dormagens gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird.</p>	V- 2002-2015-03-31/356
		<p><u>Areal der ehem. Zuckerfabrik</u> Die Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20/21) regt entsprechend der kommunalen Planungsabsichten (Fachmarktzentrum) eine ASB bzw. ASB-GE Darstellung an.</p>	1151-2015-03-20/21

		<p>Aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-26-I) wird unter Verweis auf Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dormagen und der Planung eines Fachmarktzentrums ebenfalls angeregt, den östlichen Grundstücksbereich als ASB und nicht als GIB darzustellen. Hingegen nimmt die Fa. Currenta (Ö-2015-03-31-AP/04) als Betreiber des Chemparks die Ausweisung des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik als GIB im RPD-Entwurf (Stand 18.09.2014) unter Verweis auf Bestandsschutz und Entwicklungsmöglichkeiten der im Chempark bestehenden Industriebetriebe positiv zur Kenntnis.</p> <p>Den Anregungen wird insofern teilweise gefolgt, als die in Rede stehende Fläche im zweiten Entwurf als ASB-GE dargestellt wird. Die Darstellung als ASB-GE steht den kommunalen Entwicklungsabsichten nicht grundsätzlich entgegen (siehe hierzu die Vorgaben in Kap. 3.3.1 sowie insbesondere Z 1 in Kap. 3.4). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zurzeit eine gutachterliche Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände gem. § 50 BImSchG / Art. 13 Seveso III-Richtlinie erfolgt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen. Bzgl. des Schutzes bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in den GIB wird ferner auf die Erläuterungen zu G1 in Kap. 3.3.1 der Begründung verwiesen – gemäß Kap. 3.3.1 Grundsatz 1 sollen die Abstände vorrangig in den ASB bzw. ASB-GE gesichert werden.</p>	<p>Ö-2015-03-26-I</p> <p>Ö-2015-03-31-AP/04</p>
Dormagen-	PZ1bb/Dor_02 4_ASBG	<p><u>ASB-GE östlich von Hackenbroich</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt den ASB-GE östlich von Hackenbroich, nördlich einer Gewerbefläche ab.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Dieser ASB-GE wird als Tausch für den weiter südlich an der Grenze zu Köln reduzierten GIB dargestellt. Diese Reserve ist zur Deckung des regionalplanerisch notwendigen Handlungsspielraums dargestellt.</p> <p>Zur Anregung der Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20/24): Entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme, ist beim Umspannwerk kein geschützter Landschaftsbestandteil betroffen. Es wird im Prüfbogen für die Fläche des Umspannwerkes DOR_021_GIB keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung erwartet.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Fläche Dor_024_ASBG ist ein neu dargestellter ASB-GE nördlich Hackenbroich. Hier</p>	<p>V-2002-2015-03-31/357</p> <p>V-1151-2015-03-20/24</p>

		<p>wird eine Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erwartet, sowie schutzwürdiger Böden. Wie in Kap. 9 der Begründung ausgeführt, soll an der Darstellung festgehalten werden, da der geschützte Landschaftsbestandteil kleinteilig ist. Eine Lösung kann auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden. Bei der Anrechnung der Entwicklungspotenziale wurde der geschützte Landschaftsbestandteil berücksichtigt, indem die 12,8 ha große Darstellung mit einem Potenzial von 10 ha angerechnet wurde.</p> <p>Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen den Tausch der GIB-Darstellung in Hackenbroich vorgetragen. Die bisher als GIB dargestellte Fläche sei für die Landwirtschaft nicht nutzbar (Versiegelung, Gas- und Ölleitungsführung). Die neu dargestellte Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine Darstellung als GIB würde den Betrieb des Pächters in seiner Existenz gefährden. Außerdem sei eine gewerbliche Nutzung wegen der direkt angrenzenden Wohnbebauung problematisch.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Tausch wurde vorgenommen, da die bisher dargestellte Fläche langfristig nicht nutzbar ist. Der Eigentümer sichert einen Schutzstreifen zum angrenzenden Chempark. Die neue Darstellung als ASB-GE für nicht störende Gewerbebetriebe schließt Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung aus.</p> <p>Die Stadt Köln (V-5014-2015-03-27/01 und V-5014-2016-10-05/01) bittet um Erläuterung, ob beabsichtigt ist, im ASB-GE Dormagen Hackenbroich großflächigen Einzelhandel zu planen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Frage/Anregung richtet sich an die Stadt Dormagen und muss im Rahmen möglicher Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden. Die ASB-GE können nach Kap. 3.3.1 Ziel 2 auch für die Planung von Bauflächen für EZH umgesetzt werden. Informationen zu Planungszielen der Stadt liegen nicht vor.</p>	<p>Ö-2015-03-30-CK/02 Ö-2015-11-19-A/01 Ö-2015-11-15-A/01</p> <p>V-5014-2015-03-27/01 V-5014-2016-10-05/01</p>
		<p><u>ASB-GE östlich von Hackenbroich</u> Die Bayer Real Estate GmbH regt an, dass der Grundsatz 1 aus Kapitel 3.3.1 hier sinngemäß Anwendung finden sollte.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als der Grundsatz 1 im zweiten Entwurf überarbeitet und klargestellt wird, dass die Regelung auch für ASB-GE gilt.</p>	<p>V-3111-2015-03-30/14</p>

Dormagen-	PZ1bc		
Dormagen-	PZ1c	<p><u>GIB-Fläche nördl. Silbersee/Stüttger Hof</u> Der von der Stadt Dormagen angeregten Korrektur der GIB-Darstellung (ca. 3 ha) zwischen dem Silbersee und der Stadtgrenze wird gefolgt. Hierbei handelt es sich um einen Darstellungsfehler. Die Fläche wird im zweiten Entwurf als GIB dargestellt.</p>	V-1151-2015-03-20/20
		<p><u>Ausweisungen im Umfeld des CHEMPARK Dormagen</u> Die Bayer Real Estate GmbH regt an, durch Regelungen in der Bauleitplanung sicherzustellen, dass in dem GIB die bisherigen Nutzung sowie Betriebserweiterungen nicht gefährdet werden. Klarstellung der Regionalplanung: Die Anregung betrifft die Bauleitplanung und muss in den entsprechenden Planverfahren vorgebracht werden. Ferner wird auf den überarbeiteten Grundsatz G1 in Kap. 3.3.1, welcher im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, verwiesen. Demgemäß sollen Abstände vorrangig in den ASB oder ASB-GE gesichert werden (siehe hierzu auch die entsprechenden Erläuterungen in Kap. 3.3.1 der Begründung).</p>	V-3111-2015-03-30/12b
		<p><u>Dor 021 GIB</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den GIB südöstlich von Delrath zwischen A57 und B9 wegen der Betroffenheit des Biotopverbunds und Regionaler Grünzüge zu streichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des GIB erfolgt, da der Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen als Fläche für Versorgungsanlagen und gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es befinden sich auch bereits entsprechende Anlagen und Infrastruktur sowie Gewerbebetriebe in dem Bereich. Eine Darstellung des Bereichs als regionaler Grünzug mit dem Ziel einer Stärkung des Biotopverbundes ist mit der bestehenden Situation vor Ort und den Planungszielen der Stadt nicht vereinbar.</p>	V- 2002-2015-03-31/355
Dormagen-	PZ1ca		
Dormagen-	PZ1d		
Dormagen-	PZ1e		
Dormagen-	PZ1ea		
Dormagen-	PZ1eb/Dor_027_GIBfzN	<p><u>GIB-Z südöstlich des Silbersees</u> Von Seiten der Stadt Dormagen, des Landesbüros der Naturschutzverbände</p>	V-1151-2015-03-20/18



	<p>NRW sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Bedenken gegenüber der Darstellung einer Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – südöstlich des Silbersees geäußert. Es wird befürchtet, dass die Umwandlung der ursprünglichen GIB - Fläche in GIB-Z eine erhebliche Nutzungseinschränkung bedeuten könnte. Die Festlegung der Nutzung ausschließlich für hafenaffines Gewerbe ohne Abwägungsmöglichkeiten greife in die kommunale Planungshoheit ein und biete keinen Entwicklungsspielraum für die Entwicklung dieser Flächen.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Überschwemmungsbereich handelt und die Wasserfläche des Silbersees nicht über eine Anbindung an den Rheinstrom verfügt, deshalb keine Möglichkeit zum Be- und Entladen von Schiffen bestünde und der Bereich daher nicht für Schiffstransporte in Frage käme. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass der Hafengebegriff eng auszulegen sei und dass insgesamt die zeichnerische Darstellung im Bereich des Überschwemmungsbereichs einen Verstoß gegen § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz darstelle.</p> <p>Den Anregungen wird nur teilweise gefolgt. Der mit einer Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe umfasste Teilbereich des GIB wird gegenüber dem ersten Entwurf des RPD aus 2014 verkleinert und auf den Bereich zwischen der B 9 und dem östlichen Ufer des Silbersees begrenzt. Im Gemeindegebiet der Stadt Dormagen liegen damit nur ca. 7 ha der in Rede stehenden Darstellung. Zur Darlegung der neuen Abgrenzung wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen. Zu den Einwendungen bzgl. einer Nutzungseinschränkung bzw. zur kommunalen Planungshoheit wird auf den Ausgleichsvorschlag unter „Sonstiges-Planungshoheitsbetrachtung“ verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist richtigzustellen, dass die Lage in einem Überschwemmungsgebiet einer Planung von Hafennutzungen nicht grundsätzlich entgegensteht. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung von Bauleitplänen für Häfen und Werften zulässig. Die in Rede stehende zeichnerische Darstellung stellt daher keinen Verstoß gegen diese Vorgabe dar. Mit der Darstellung werden Optionen offen gehalten für eine spätere Entwicklung von Hafennutzungen und hafenaffinem Gewerbe. Hierbei müssen nicht in allen Teilflächen des zweckgebundenen Bereichs alle grundsätzlich in der Darstellung möglichen Nutzungen vorgesehen werden. Der Darstellung würde auch entsprochen, wenn in dem Teilbereich, der zugleich Überschwemmungsgebiet ist,</p>	<p>V-1151-2016-09-09/14 V-2002-2015-03-31/420 Ö-2015-03-25-AV/02 Ö-2015-03-25-AV/09 Ö-2016-08-10-A/01</p>
--	---	---

		<p>nur Nutzungen vorgesehen werden, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen, auch unter der Voraussetzung, dass dies zunächst eine Erschließung des in Rede stehenden Bereichs für den Schiffsverkehr über die Wasserfläche des Silbersees voraussetzen würde.</p> <p>Die von der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/420 angesprochene Betroffenheit der Schutzgüter entspricht im Wesentlichen - außer in Bezug auf die Betroffenheit von FFH-Gebieten - dem Ergebnis der Umweltprüfung zum Regionalplan (vgl. Prüfbogen Dor_027_HAFEN, Neu_001_HAFEN und Dor_19_GIB). Dies hat auch in der Gesamtbewertung zum Ergebnis geführt, dass von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muss. Neue Umweltaspekte bringt die Stellungnahme nicht hervor.</p> <p>Die Festlegung liegt des Weiteren außerhalb relevanter Wirkabstände (300m) von FFH-Gebieten. Dies gilt auch für die drei in der Stellungnahme benannten Gebiete. Ein Erfordernis zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung ergab sich somit nicht. Die Ergebnisse im Prüfbogen sind korrekt dargelegt.</p> <p>Aufgrund seiner Bedeutung zur Sicherung des regionalen Bedarfes an Hafentflächen sowie Gewerbe- und Industriebereichen wird im Bereich zwischen dem Ostufer des Silbersees und der B9 weiterhin an der Flächendarstellung festgehalten. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Regionalplan und der erhöhten Betrachtung im Rahmen der Abwägung.</p>	
Dormagen-	PZ1ec		
Dormagen-	PZ1ed		
Dormagen-	PZ2a		
Dormagen-	PZ2b		
Dormagen-	PZ2c		
Dormagen-	PZ2d		
Dormagen-	PZ2da	<p><u>Entfallene BSN-Flächen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert Bedenken gegen die Streichung der BSN-Fläche Pletschbachaue (beginnend am Kloster Knechtsteden östlich der L 36 im Bogen nach Delhoven und südlich am Ort vorbei und dann nördlich von Hackenbroich nach rechts schwenkend südlich bis in den Ort hinein) im 1. RPD-Entwurf. Die dargestellten Freiraumfunktionen (Regionaler Grünzug, stellenweise überlagert mit einem Wasserschutzgebiet und BSLE) werden als unzureichend beurteilt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich entspricht nicht den Kriterien</p>	V- 2002-2015-03-31/351

	<p>zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 (hier Planzeichen Berieche zum Schutz der Natur), jedoch überwiegend den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 (hier Planzeichen Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung) der Begründung zum RPD-E. Die o.g. Freiraumfunktionen sichern den Bereich hinreichend</p>	
	<p><u>Chempark – nördl. Erweiterungsbereich d. Hafens</u> Die Bayer Real Estate GmbH bittet, den nördlichen Erweiterungsbereich des Hafens CHEMPARK auf Dormagener Stadtgebiet analog zu vielen anderen Bereichen von Binnenhäfen am Rhein (Land- und Wasserfläche) nicht als BSLE ausweisen. Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP bittet um eine Darstellung als ‚GIB-Z Hafen‘ und die Änderung der Darstellung Freiraumfläche zu GIB. Die Darstellungen BSN und BSLE sollen zurückgenommen werden. Der Beteiligte fordert außerdem auch die Änderung der BSN und BSLE in der Beikarte 4E. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die überlagernde Darstellung von BSN im Uferbereich sowie BSLE auf dem Rhein entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 bzw. von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 bzw. der Begründung. Der BSLE basiert hier u.a. auf der Abgrenzung der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4102-898 (Fischwanderbereich des Rheins) gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit dem Schutzziel „Erhalt der Wandermöglichkeiten für Fischarten“. Maßgeblich für die Darstellung des BSN ist die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4807-032 (Rheinaue zwischen Zons und Bayer Dormagen) gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit dem Schutzziel „Erhalt der episodisch überfluteten, grünlandgeprägten Rheinaue mit auentypischen Reliefelementen“. Hierzu zählen u.a. die artenreichen Glatthaferwiesen im Deichbereich. Ferner sind weite Bereiche des Rheinuferes sowie der Rhein selbst im Landschaftsplan II des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet (6.2.2.1, Rheinaue mit Altarmen und Vorland) festgesetzt. Eine Erweiterung des Chemparks respektive eine Darstellung des Bereichs als GIB ist in Anbetracht der o.g. Freiraumfunktionen nicht möglich. Inwieweit die Errichtung einzelner Hafenanlagen (bauliche Anlagen im BSN) unter Berücksichtigung der Raumbedeutsamkeit möglich ist, kann nur im Rahmen von nachfolgenden Fachverfahren unter Kenntnis der konkreten Planung beurteilt werden. Wie bei den bereits bestehenden Nutzungen sind dabei Lösungen zu fin-</p>	<p>V-3111-2015-03-30/15 Ö-2015-03-31-AP/09 Ö-2015-03-31-AP/10-B Ö-2015-03-31-AP/10-C Ö-2015-03-31-AP/11-A</p>

		<p>den, die der Bedeutung des Schiffsverkehrs auf dem Rhein und der Bedeutung für Natur und Landschaft gerecht werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Erweiterungsplanungen für den Bau neuer Tankerbrücken sich auf das Kölner Stadtgebiet beziehen. Auf Dormagener Stadtgebiet ist lediglich eine Befestigung von Schiffen an Dalben im Rheinstrom möglich. Im Übrigen erfolgt nicht für alle Rheinhäfen im Planungsraum eine entsprechende zeichnerische Darstellung. Hierzu wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen.</p>	
		<p><u>„Rheinaue Zons-Rheinfeld“</u> Die Stadt Dormagen regt an, die BSN im Bereich des Naturschutzgebietes „Rheinaue Zons-Rheinfeld“ und des Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ südlich von Zons sowie im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Niederterasse“ (entlang der Stadtteile Delhoven und Hackenbroich) an die Darstellungen der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf 2013) dargestellten Gebiete für den „Schutz der Natur“ anzupassen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des betroffenen BSN orientiert sich an der Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Rheinaue Zons-Rheinfeld“ und ist aus diesen Gründen gegenüber dem Stand des GEP 99 im westlichen Teilbereich bis an die Grenze des NSG reduziert worden. Im Übrigen ist für die Darstellung auch die Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Kennung VB-D-4807-032) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW maßgeblich. Somit entspricht die Darstellung des BSN den Kriterien zur Darstellung von BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD. Eine Abweichung zu der Darstellung von GSN im LEP NRW ist nicht erkennbar. Das LSG „Rheinaue“ südlich von Zons ist als BSLE dargestellt, da es den Kriterien zur Darstellung von BSLE im RPD (siehe Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD) entspricht. Die Verkleinerung des BSN ist als gerechtfertigt erachtet.</p>	<p>V-1151-2015-03-20/30</p>
<p>Dormagen-</p>	<p>PZ2db</p>	<p><u>Nievenheimer Seenplatten</u> Die Stadt Dormagen begrüßt die erweiterte Darstellung des Bereiches zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ im Bereich der Nievenheimer Seenplatte, sofern die Darstellung den kommunalen Planungen, in diesem Bereich ein umfassendes Freizeit- und Erholungsgebiet zu entwickeln, nicht entgegenspricht. Den Bedenken wird insofern nicht gefolgt, als die Darstellung beibehalten</p>	<p>V-1151-2015-03-30/31</p>

	<p>wird. Der Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung ausgewiesen und entspricht insofern den Kriterien zur Darstellung von BSLE gem. Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD. Das Schutzziel ist der Erhalt der Nassabgrabungen als ökologisch wertvolle Sekundärbiotope und insbesondere die Erhaltung des Kleinreliefs, der Steilwände und der Gewässer. Biotopgestaltende Maßnahmen und die räumliche Beschränkung der Freizeitaktivitäten sind für die Entwicklung des Biotopverbundes vorgesehen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das vorgesehene Freizeitkonzept der Stadt im Einklang mit den im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW genannten Erhaltungs- und die Entwicklung der Nassabgrabungsbereiche steht. Beeinträchtigungen der Funktionen des BSLE sollen vermieden werden.</p>	
	<p><u>VB-D-4806-019 Sandabgrabung bei Stürzelberg zwischen Horrem und Straberg und bei Hackenbroich</u></p> <p>Das LANUV NRW regt an im Bereich der Sandabgrabung bei Stürzelberg zu prüfen, ob nicht weitere Flächen neben dem schützenswerten nördlichen Bereich des „Silbersees“ als BSLE ausgewiesen werden können. Zudem sollte als Nachfolgenutzung des Abgrabungsbereichs nördlich von Horrem BSLE dargestellt werden.</p> <p>Der Anregung, im Bereich der Sandabgrabung bei Stürzelberg weitere Flächen als BSLE darzustellen, wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme genannte Biotopverbund mit der Kennung VB-D-4806-019 wird vollständig als BSLE dargestellt. Dies gilt nicht für einen Teilbereich, der innerhalb der zeichnerischen Darstellung BSAB liegt. Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.</p> <p>Der Anregung, Bereiche außerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4806-019 als BSLE darzustellen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung der BSLE erfolgt auf der Grundlage der in Kap. 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Unter anderem zählt auch der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesene Biotopverbund besonderer Bedeutung zu den für die Darstellung von BSLE maßgebli-</p>	V-2000-2015-03-25/128

<p>chen Kriterien. Für eine über die jetzige Darstellung hinausgehende Abgrenzung des BSLE liegen keine der in Kap. 7.2.5 genannten Kriterien vor.</p>	
<p><u>Silbersee</u> Der Beteiligte Ö-2015-03-25-AV/02 regt an, die gesamte Wasserfläche des Silbersees einschließlich der Uferbereiche - wie im GEP 99 bereits - wieder als Landschaftsschutzgebiet darzustellen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Landschaftsschutzgebiete werden von den Naturschutzbehörden in den Landschaftsplänen oder als Verordnung festgesetzt. Auf der Grundlage der Abgrenzung des Biotopverbundes besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kennung VB-D-4806-019, „Sandabgrabungen bei Stürzelberg, zwischen Horrem und Straberg und bei Hackenbroich“) wird ein BSLE auf der Wasserfläche des Silbersees einschließlich der Uferbereiche (ggü. dem 2. Planentwurf) dargestellt.</p> <p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	<p>Ö-2015-03-25-AV/02</p>

<p>Dormagen-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>Sportanlagen am Höhenberg</u> Der Verfahrensbeteiligte V-3111-2015-03-30 bittet sicherzustellen, dass die im RPD-Entwurf (Stand: 18.09.2014) geplante Erweiterung des regionalen Grünzugs auf die Sportanlagen, deren Bestand sowie nachhaltige Erhaltung/Entwicklung weiterhin zulässt; anderenfalls sollte die geplante Ausdehnung des regionalen Grünzugs nicht erfolgen. Die Darstellung als RGZ erfolgt als siedlungsnaher Freiraumbereich, der im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Rheinauen-Grünzug (s. Beikarte 4C) steht. Gemäß Kap. 4.1.2 der Begründung steht die bestehende Nutzung als Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage nicht im Widerspruch zur Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Ein räumlicher Zusammenhang solcher Einrichtungen und Anlagen mit dem Freiraum ist aus funktionalen Gründen vielfach sinnvoll. Die in der Stellungnahme angesprochene Erläuterung lautet in der Fassung des aktuellen Entwurfes des RPD wie folgt: „Flächen, die Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken dienen, sind mit der Zielsetzung der Regionalen Grünzüge vereinbar, soweit diese Flächen gemäß Kap. 4.1.3, G1 im Freiraum geplant werden können und darin enthaltene bauliche Nutzungen auch bezogen auf ihre konkrete Lage im Grünzug dessen Aufgaben und Funktionen nicht beeinträchtigen (s. Erläuterung 3).“ Die Sportanlagen im Regionalen Grünzug grenzen unmittelbar an die westlich gelegenen Siedlungsbereiche an. Die Sportnutzung prägt hier den Freiraum. Den Bedenken wird insofern nicht gefolgt, als die Darstellung als RGZ den bestehenden Sportanlagen nicht entgegensteht. Für zukünftig geplante Erweiterungen der Sportanlagen, die den Charakter des Bereiches beibehalten, kann vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme angesprochenen Erläuterung (s.o.) sowie der durch die vorhandene Sportnutzung geprägten konkreten Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich eine Vereinbarkeit mit der Darstellung als RGZ grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>V-3111-2015-03-30/17</p>
		<p><u>Umgebung Nievenheim, Delrath, Straberg und Seenplatten, nördlich von Nievenheim und Delrath</u> Zur in den Stellungnahmen angesprochenen Streichung sei auf Kap. 7.2.6.6.2 der Begründung verwiesen, wonach aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone gemäß der Konzeption der Regionalen Grünzüge (hierzu gehört auch Dormagen) insbesondere solche Flächen entfallen, die keine herausragenden oder besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen</p>	<p>V-1151-2015-03-30/28-A V-1151-2016-09-09/18 Ö-2016-09-20/01&03</p>

Funktionen nach den in Kap. 7.2.6.3 (Siedlungsräumliche Gliederung) und 7.2.6.5 (Erholung, Biotopvernetzung) der Begründung dargestellten Kriterien übernehmen.

Im Gegensatz zu dem im Bereich Neuss-Allerheiligen dargestellten Grünzug gibt es in dem angesprochenen Bereich aufgrund der größeren Abstände der Siedlungsbereiche voneinander keine Überschneidungen von Pufferbereichen, die die Bedeutung eines Regionalen Grünzuges zur Siedlungsgliederung begründen würden. Hinsichtlich der Biotopvernetzung ergeben sich aus dem Biotopverbund hier keine Anknüpfungspunkte für einen Regionalen Grünzug. Auch ergeben sich hinsichtlich der für die Naherholung herangezogenen Kriterien keine Ansatzpunkte, da Räume mit besonderer Bedeutung für diese Funktion, etwa kulturlandschaftlich wertvolle Bereiche oder größere Waldbereichen nicht vorhanden sind. **Der Anregung wird nicht gefolgt;** an der Darstellung wird aus o.g. Gründen festgehalten.

Zu Ö-2014-12-01-A/01 und korrespondierenden Anregungen ist ergänzend auszuführen, dass die Unterscheidung der Kommunen in Kernbereich, Übergangsbereich oder ländlich geprägten Bereich in Kap. 7.2.6.2 ausführlich begründet wurde und auf der Grundlage verschiedener Kriterien erfolgt ist. **Die Kritik** der fehlenden Nachvollziehbarkeit **wird darum zurückgewiesen.** Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Eine Bürgerinitiative regt an, den regionalen Grünzug nördlich der Ortslagen Nievenheim und Delrath über den Bereich Silbersee hin zum Rheinstrom beizubehalten (wie im GEP 99) und diesen Bereich nicht als Sondierbereich darzustellen. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt.** Bei der Darstellung des dortigen Siedlungsbereiches und des Sondierbereiches haben viele Erwägungen eine Rolle gespielt (siehe hierzu auch Thementabelle Kap. 7-Beikarte 3A). Der Bereich an der Stadtgrenze zu Neuss zwischen Autobahn und Rhein ist insgesamt neu überplant worden. Im Grundsatz ist entschieden worden, dass der Bereich um den Silbersee herum nicht – wie noch im GEP99 – als Freiraumachse entwickelt, sondern dass dieser in Gänze wie die angrenzenden Bereiche gewerblich/industriell entwickelt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde sieht in diesem Standort eine der letzten Optionen entlang der Rheinschiene eine industrielle Nutzung zu etablieren und diese, aufgrund der bereits vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Nutzungen, an einem Standort schwerpunktmäßig zu konzentrieren. Auch sieht die Regionalplanungsbehörde in der

Ö-2014-12-01-A/01
Ö-2016-09-20 /01&03

<p>Größe der Flächenentwicklung die Möglichkeit, dass die Stadt Dormagen hier in einem Gesamtpaket die Aktivitäten zum Flächenrecycling im Bereich des Silbersees verstärkt. Deshalb hat die Regionalplanungsbehörde in ihrem Entwurf der Siedlungsentwicklung ggü. der Entwicklung von Freiraumachsen und -verbindungen den Vorrang eingeräumt, um eine Konzentration der Siedlungsentwicklung zu erzielen.</p> <p>Für den Sondierbereiche ist allerdings derzeit kein Bedarf erkennbar. Es lässt sich aktuell nicht absehen, ob diese Bereiche wirklich für eine bauliche Nutzung in der Zukunft benötigt werden. Sicher ist allerdings, dass zunächst die übrigen gewerblichen Entwicklungsoptionen in der Stadt Dormagen soweit entwickelt/verbraucht sein müssen, dass eine Sicherstellung des gewerblichen Bedarfes für den Planungszeitraum nicht mehr gewährleistet ist; erst dann könnte eine Regionalplanänderung erwogen werden. Eine Aufwertung der Bereiche wie es das Ziel des regionalen Grünzuges vorgibt, würde einer jedoch zukünftigen Regionalplanänderung entgegenwirken. Deshalb ist auch hier der regionale Grünzug zurückgenommen worden.</p>	
<p><u>RGZ östlich von Hackenbroich</u></p> <p>Die Erweiterung des Regionalen Grünzuges verfolgt die Zielrichtung, in diesem Bereich den Freiraum als Grünzäsur zur regionalen Siedlungsgliederung gegenüber dem östlich der A 57 gelegenen Industriekomplex zu erhalten. Durch die gegenüber dem GEP 99 hinzukommenden RGZ-Bereiche wird der kleinräumige und isolierte, südlich gelegene Teilbereich des Regionalen Grünzuges aus dem GEP 99 mit dem nördlich anschließenden Bereich entlang der A57 verbunden. Ohne den in der benachbarten Planungsregion zu regionalen Grünzügen anzustellenden Überlegungen bzw. zu treffenden Entscheidungen vorzugreifen, wird hiermit die Voraussetzung für eine Verknüpfung von regionalen Grünzügen geschaffen. Der Anregung, die Darstellung des GEP 99 beizubehalten bzw. den RGZ nicht darzustellen, wird daher nicht gefolgt.</p>	<p>V-1151-2015-03-20/28-B V-1151-2016-09-09/19</p>
<p><u>Westlich von Stürzelberg, zwischen Stürzelberg und dem Gewerbegebiet St. Peter</u></p> <p>Die Stadt Dormagen regt unter Verweis auf die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 493 „Sportzentrum Stürzelberg“, an, die ursprüngliche Darstellung des GEP 99 (AFA) beizubehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges</p>	<p>V-1151-2015-03-20/28-C V-1151-2016-09-09/20</p>

		<p>übernimmt in diesem Bereich siedlungsgliedernde Funktionen gegenüber dem westlich anschließenden GIB sowie als Freiraumverbindung für die Naherholung in den Bereich der Zonser Heide, welcher ebenfalls als Regionaler Grünzug dargestellt wird.</p> <p>Bezüglich der Grundlage für die zeichnerische Darstellung der RGZ wird auf die Begründung, Kap. 7.2.6.1 – Kap. 7.2.6.5, und die Planzeicheninhalte und –merkmale gem. Kap. 8.1 des RPD verwiesen. Die Regionalen Grünzüge sind als Vorranggebiete für Freiraumfunktionen besonders für die in Kap. 4.1.2, Erläuterung 1 und 2 dargestellten Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. An der Funktion der RGZ als harte Grenze für die Siedlungsentwicklung wird damit festgehalten. Dies schließt insbesondere neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen über das Maß bestehender, an die Ziele der Raumordnung angepasster Darstellungen und Festsetzungen aus. Bestehende, an die Ziele der Raumordnung angepasste Planungen für Flächen für Wohnen und Gewerbe werden durch neue Darstellungen Regionaler Grünzüge nicht berührt.</p> <p>Im Übrigen enthält bereits der LEP NRW in Ziel 7.1-5 eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.</p>	
		<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt den Regionalen Grünzug südlich von Neuss-Allerheiligen/Kuckhof zu erweitern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien.</p>	<p>Ö-2015-03-25-AV/04</p>
		<p>In Bezug auf Blatt 28 des RPD-Entwurfes fordern u.a. die Naturschutzverbände die erneute Darstellung einer Regionalen Grünzugfläche nördlich und südlich von der Ortschaft Straberg von der FFH-Fläche Knechtstedener Wald bis zur Nievenheimer Seenplatte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien.</p>	<p>V-2002-2015-03-31 /350 Ö-2014-12-01-A /01</p>
Dormagen-	PZ2dd		
Dormagen-	PZ2de		
Dormagen-	PZ2e		
Dormagen-	PZ2ea		

Dormagen-	PZ2ea-1	<p><u>Abfalldeponie in Dormagen-Rheinfeld</u> Die Bayer Real Estate GmbH bringt in Bezug auf die Abfalldeponie in Dormagen-Rheinfeld ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Darstellung als BSLE zu einer unsachgemäßen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet führen könnte und bittet um Rücknahme der Ausweisung, zumindest bis die Nachfolgenutzung ansteht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Erläuterungen zu Kapitel 5.3 ist zu entnehmen, dass innerhalb der zeichnerischen Darstellung von Abfalldeponien jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzung dargestellt wird. Damit bringt der RPD bereits zum Ausdruck, dass während des laufenden Betriebs der Deponie keine Umsetzung der auf die Darstellung von BSLE bezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele erfolgen soll.</p>	V-3111-2016-10-14/07
Dormagen-	PZ2ea-2		
Dormagen-	PZ2eb	<p>Der Anregung Ö-2016-10-05-AH/04 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, den Sondierbereich in einen BSAB umzuwandeln, wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie den Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein“ verwiesen.</p>	Ö-2016-10-05-AH/04
Dormagen-	PZ2ec		
Dormagen-	PZ2ec-1		
Dormagen-	PZ2ec-2		
Dormagen-	PZ2ec-3		
Dormagen-	PZ2ec-4		
Dormagen-	PZ2ed		
Dormagen-	PZ2ee		
Dormagen-	PZ3aa-1	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die Darstellung der Autobahn-Anschlussstelle in Dormagen-Delrath zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Darstellung von Autobahnanschlussstellen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen.</p>	Ö-2015-03-25-AV/08
Dormagen-	PZ3aa-2		
Dormagen-	PZ3ab-1		
Dormagen-	PZ3ab-2		

Dormagen-	PZ3ac	<p><u>Franz-Gerstner-Straße</u> Die Stadt Dormagen regt an die Franz-Gerstner-Straße westlich der A 57 darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Der Verbindung zwischen den AS Dormagen der A 57 sowie der Anbindung an die L 280 und die L 380 kommt hier eine regionale Bedeutung zu. Sie wird als sonstige regionalplanerische Straße im RPD dargestellt.</p> <p><u>Bahnstraße / Oberstraße</u> Weiter weist die Stadt darauf hin, dass die Bahnstraße und die Oberstraße abgestuft wurden und ihnen somit keine Bedeutung mehr als Straßen für den großräumigen Verkehr zukommt. Die Darstellung sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Straßen waren bereits im GEP 99 nicht als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, sondern als sonstige regionalplanerische Straßen dargestellt, und diese Darstellung ist auch für den RPD vorgesehen. Die Darstellung ergibt sich aus der notwendigen Erschließung des als ASB dargestellten östlichen Ortsteils Stürzelberg.</p>	V-1151-2015-03-20/34 V-1151-2016-09-09/23
Dormagen-	PZ3ba-1		
Dormagen-	PZ3ba-2		
Dormagen-	PZ3bb-1		
Dormagen-	PZ3bb-2		
Dormagen-	PZ3bc		
Dormagen-	PZ3c		
Dormagen-	PZ3d		
Dormagen-	PZ3da		
Dormagen-	PZ3db		
Dormagen-	PZ3e		
Dormagen-	PZ3fa		
Dormagen-	PZ3fb		
Dormagen-	PZ3fc		
Dormagen-	Sonstiges	Die Bürgerinitiative wendet sich gegen den Konverterstandort Gohr. Die Bedenken können nur zur Kenntnis genommen werden, da im RPD-Entwurf kein Konverterstandort dargestellt wird.	Ö-2015-03-04-K

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Grevenbroich

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollstän- digkeit)
Grevenbroich-	PZ1a	<p><u>Stadtteil Neukirchen</u> Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Abgrenzung wird im 2. Entwurf im Süden entsprechend der Bestandsbebauung und des Bebauungsplans N 39 geringfügig erweitert.</p> <p><u>Stadtteil Hemmerden</u> Der Anregung der Stadt Grevenbroich, die im 1. Entwurf erfolgte ASB-Reduzierung östlich der Landstraße unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung geringfügig anzupassen, wird gefolgt. Die Abgrenzung des ASB wird im 2. Entwurf korrigiert.</p> <p><u>Stadtteil Kapellen</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Übernahme der Bestandsbebauung am Sportzentrum an. Den Anregungen der Stadt Grevenbroich wird nicht gefolgt. Die ASB-Darstellung im RPD-Entwurf geht geringfügig über die Bauflächendarstellung des FNP hinaus. Die darüber hinaus vorhandenen Gebäude genießen Bestandsschutz. Eine weitere bauliche Entwicklung ist regionalplanerisch nicht gewünscht. Die angesprochenen Einrichtungen sind entsprechend der Vorgaben in Kap. 4.1.3 des RPD-Entwurfs im Freiraum – angrenzend an den Siedlungsraum – zulässig. Einer Darstellung als ASB bedarf es für Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum nicht (siehe Kap. 4.1.3).</p>	<p>V-1152-2015-03-26/05</p> <p>V-1152-2015-03-26/06</p> <p>V-1152-2015-03-26/07 V-1152-2016-10-04/06 V-1152-2016-10-04/50</p>

		<p><u>Stadtteil Wevelinghoven</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, die ASB-Darstellung im Nordwesten von Wevelinghoven an den Bestand anzupassen und den Bereich der Bestandsgebäude „An der Untermühle“ als ASB darzustellen. Den Anregungen der Stadt Grevenbroich wird nicht gefolgt. Eine Verfestigung der bandartigen Entwicklung sowie das damit einhergehende Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche Kapellen und Wevelinghoven ist regionalplanerisch nicht gewünscht und widerspricht zudem den Vorgaben der Landesplanung (vgl. Ziel 6.1-4 LEP NRW).</p> <p>Die Stadt Grevenbroich regt eine Korrektur der Abgrenzung des ASB für die Bestandsgebäude im Bereich der Römerstraße an. Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird im 2. Entwurf unter Berücksichtigung der FNP-Darstellung im Nordosten geringfügig erweitert.</p> <p>Es wird angeregt, die Flächen im Nordosten im Regionalplan als Wohnbauflächen aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im RPD-Entwurf dargestellten Reserven reichen aus, um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen. Eine zusätzliche ASB-Darstellung ist nicht bedarfsgerecht.</p> <p><u>Stadtteil Laach und Neu-Elfgem</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, den ASB im Bereich des Laacher Hauses unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung an den Bestand anzupassen. Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird im 2. RPD-Entwurf im Bereich der Bestandsbebauung am Laacher Haus entsprechend der Abgrenzung des GEP 99 wieder dargestellt. Der ASB wird nicht als ASB-Reserve angerechnet, da das Siedlungspotential bereits als FNP-Reserve bei der Bilanz berücksichtigt wird.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/09 V-1152-2016-10-04/06 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1152-2015-03-26/10</p> <p>Ö-2015-03-27-P/01</p> <p>V-1152-2015-03-26/12</p>
--	--	--	--

		<p>Aus der Öffentlichkeit wird angeregt, den im 1. Entwurf gestrichenen ASB nördlich des Stadtteiles Laach beizubehalten und stattdessen den westlich von Neu-Elfggen neu vorgesehenen ASB (gemeint ist Grev_027__ASB) wieder zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der im Bereich des Laacher Hauses gestrichene ASB wird wieder dargestellt. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des neuen ASB westlich von Neu-Elfggen bleibt unverändert. Die Erweiterung ist bedarfsgerecht und entspricht den Kriterien zur Darstellung von ASB gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. äußert Bedenken gegen die Darstellung eines neuen ASB westlich von Neu-Elfggen sowie die Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in südliche Richtung, westlich von Grevenbroich-Laach und regt an, auf die hier im 1. Entwurf vorgenommene Erweiterung des ASB zu verzichten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Darstellung des neuen ASB westlich von Neuelfgen ist bedarfsgerecht und entspricht den Kriterien zur Darstellung von ASB gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung.</p> <p><u>Stadtteil Neuenhausen</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Abgrenzung des ASB im Bereich der Bestandsbebauung am Friedhof Willibrordusstraße an.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im 2. RPD-Entwurf wird der ASB entsprechend der Bestandsbebauung im Südosten geringfügig angepasst.</p> <p><u>Stadtteil Gindorf</u> Die Stadt Grevenbroich weist darauf hin an, dass die Korrektur der ASB-Abgrenzung im Bereich der Bestandsbebauung Morkener Straße/ Südstraße zu groß ausgefallen ist und den Bestand betrifft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im 2. RPD-Entwurf wird der ASB unter Berücksichtigung der FNP-Darstellung und des Bestands im Süden geringfügig erweitert.</p>	<p>Ö-2015-03-24-BF/01 Ö-2015-03-25-H/01</p> <p>V-2205-2015-03-31/24</p> <p>V-1152-2015-03-26/13</p> <p>V-1152-2015-03-26/14</p>
--	--	--	---

	<p><u>Stadtteil Neurath – Welchenberger Straße</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Korrektur der ASB-Abgrenzung im Bereich der Bestandsbebauung der Welchenberger Straße an. Der Anregung wird gefolgt. Im 2. RPD-Entwurf wird der ASB unter Berücksichtigung der FNP-Darstellung und der Bestandsbebauung im Norden geringfügig erweitert.</p> <p><u>Stadtteil Neurath – Spiel- und Freizeitanlage</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Korrektur der ASB-Abgrenzung im Bereich der vorhandenen Parkplatzflächen und bebauten Bereiche (SO im FNP) der Spiel- und Freizeitanlage an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Einrichtungen sind entsprechend der Definition zum Regionalplan im Freiraum, angrenzend an den Siedlungsraum, zulässig. Einer Darstellung als ASB bedarf es für Sport- und Freizeitanlage im Freiraum nicht (siehe Kap. 4.1.3 der Begründung).</p> <p><u>Stadtteil Orken</u> Die Stadt Grevenbroich regt im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens (V-1152-2015-03-26/18) u.a. eine ASB-Ergänzung westl. der Düsseldorfer Straße an. Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der geänderten Siedlungsdichte – jetzt 25 WE/ha – und der Korrektur eines Darstellungsfehlers wird im 2. Entwurf des RPD in Orken ca. 20 ha neuer ASB dargestellt (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Kap. 8.2 PZ1a-Bedarfsberechnung/Dichte).</p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2016-10-18/22) äußert im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens Bedenken gegen die im 2. Entwurf (Stand Juni 2016) dargestellte ASB-Erweiterung im Stadtteil Orken, da das Gebiet intensiv ackerbaulich genutzt werde und eine Bebauung dieses Areals einen empfindlichen Eingriff in die Agrarstruktur bedeute. Die Bedenken werden zurückgewiesen. An der Darstellung wird festgehalten. Gemäß Kap. 7.1.1.9 der Begründung wurden Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden (insbesondere Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) in die Abwägung eingestellt, aufgrund des großflächigen Vorhandenseins der besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden wurde dieser Abwägungsaspekt gegenüber anderen geringer</p>	<p>V-1152-2015-03-26/15 V-1152-2016-10-04/06 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1152-2015-03-26/16 V-1152-2016-10-04/06 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1152-2015-03-26/18</p> <p>V-2205-2016-10-18/22</p>
--	--	---

	<p>gewichtet (siehe hierzu auch Kap. 7.1.1.11 der Begründung).</p> <p>Die Stadt Grevenbroich regt zudem eine neue ASB-Darstellung im Rahmen des Umverteilungskonzeptes „In und um Düsseldorf“ an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im Ranking auf einem der hinteren Plätze, so dass eine Darstellung für „In und Um Düsseldorf“ nicht erfolgen kann. Gleichwohl wird aufgrund der geänderten Siedlungsdichte – jetzt 25 WE/ha – und der Korrektur eines Darstellungsfehlers in Orken ca. 20 ha neuer ASB dargestellt (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-1152-2015-03-26/18 oben).</p> <p><u>Kapellen</u> Die Stadt Grevenbroich regt in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2015 im Rahmen der Beteiligung zum 1. RPD-Entwurf eine Erweiterung des ASB in Kapellen-Süd an (siehe Fläche Nr. 6 in Anlage 1 bzw. Anlage 1b der Stellungnahme der Stadt Grevenbroich). Im Zuge der Beteiligung zum 2. RPD-Entwurf regt die Stadt Grevenbroich in ihrer Stellungnahme vom 04.10.2016 an, die in Rede stehende Fläche im Rahmen des Umverteilungskonzeptes „In und Um Düsseldorf“ als ASB darzustellen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Wie die Stadt Grevenbroich per E-Mail vom 07.10.2015 mitteilt, wird die Fläche aufgrund neuer Erkenntnisse und geänderter kommunaler Planungsabsichten nicht mehr gewünscht. Auch der Anregung der Stadt Grevenbroich im Zuge der Beteiligung zum 2. RPD-Entwurf, die in Rede stehende Fläche im Rahmen des Umverteilungskonzeptes „In und Um Düsseldorf“ als ASB darzustellen, wird unter Berücksichtigung der schlechten Bewertung der in Rede stehenden Fläche (Rang 90 von 94) nicht gefolgt.</p> <p><u>Stadtteil Neukirchen</u> Die Stadt Grevenbroich regt die Darstellung neuer ASB-Flächen (6,3 ha) in Neukirchen an. Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der geänderten Siedlungsdichte – jetzt 25 WE/ha – und der Korrektur eines Darstellungsfehlers wird in Neukirchen ca. 6 ha neuer ASB dargestellt (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Kap. 8.2 PZ1a-Bedarfsberechnung/Dichte).</p>	<p>V-1152-2015-03-26/19</p> <p>V-1152-2015-03-26/20 V-1152-2015-03-26/21 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1152-2015-03-26/22</p>
--	---	---

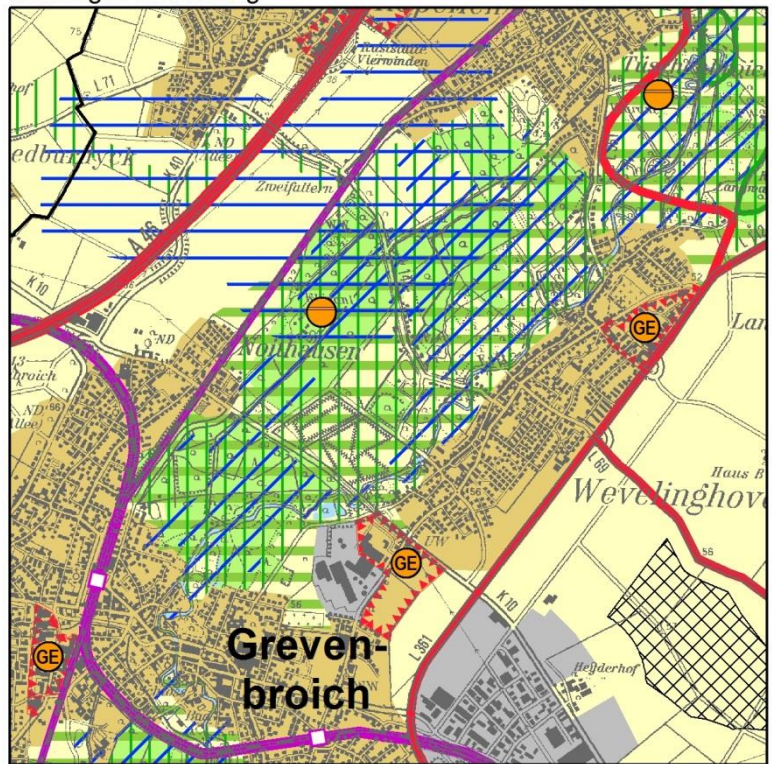
		<p><u>Stadtteil Neukirchen – „In und Um“</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine neue ASB-Darstellung im Rahmen des Umverteilungskonzeptes „In und Um Düsseldorf“ an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im Ranking auf einem der hinteren Plätze, so dass eine Darstellung für „In und um Düsseldorf“ nicht erfolgen kann.</p> <p><u>Wevelinghoven</u> Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert Bedenken gegen die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (südl. Ortsrand Wevelinghoven) aufgrund der bestehenden Industriegebietsfläche Grevenbroich-Süd in Verbindung mit der neuen GIB-Fläche Grev_037_GIB (Erweiterung GIB nördlich Aluwerk). Klarstellung der Regionalplanung: Der ASB Grev_023_ASB wird dargestellt, da es sich um Wohnbauflächen handelt, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan für eine Entwicklung vorgesehen sind. Durch die ASB-Darstellung ergeben sich keine neuen Siedlungspotenziale i.S. einer heranrückenden Wohnbebauung an den GIB. Zwischen dem neu geplanten GIB Grev_037_GIB und der Ortslage Wevelinghofen liegen ca. 400 m Abstand und somit auch ausreichend Abstand, um eine gewerblich-industriell geprägte Umsetzung des GIB zu ermöglichen.</p> <p><u>Stadtteil Noithausen</u> Es wird angeregt, den ASB an der Alten Zollstraße noch weiter zurückzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. An dieser Stelle wurde die ASB-Reserve Grev_004__ASBRES (siehe Begründung) schon zurück genommen. Der verbleibende Bereich ist die Bestandsdarstellung im Maßstab 1:50.000.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/23 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1150-2015-03-26/27</p> <p>Ö-2015-03-30-P/01</p>
Grevenbroich-	PZ1bb	<p><u>Stadtteil Wevelinghoven</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Übernahme bzw. Darstellung der Gewerbebrache „Lange Walker“ (Grundstücksfond NRW) als ASB-GE an. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine Darstellung der Gewerbebrache als ASB-GE kann aus darstellungstechnischen Gründen nicht erfolgen. Der im GEP 99 dargestellte ASB für die Gewerbebrache wurde fehlerhafterweise redu-</p>	<p>V-1152-2015-03-26/08 V-1152-2015-03-26/33</p>

		<p>ziert. Dieser Fehler wird im 2. RPD-Entwurf durch die Darstellung als ASB be- reinigt.</p> <p><u>Stadtteil Noithausen</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Darstellung des Gewerbegebiets östlich der Bahntrasse im Stadtteil Noithausen als ASB-GE an. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Eine Darstellung als ASB-GE kann aus darstellungstechnischen Gründen für die kleine Fläche nicht vorgenommen werden. Gemäß Ziel 2 in Kap. 3.3.1 der Vorgaben sind Gewerbegebiete i.S.v. § 8 BauNVO im ASB zulässig.</p> <p><u>Stadtteil Neukirchen - Umwandlung ASB in ASB-GE plus Erweiterung</u> Der Anregung des Verfahrensbeteiligten V-8004-2015-03-27 (LVR), den ASB- GE auf den bisher genutzten Allgemeinen Siedlungsbereich zu begrenzen, wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt. Hierbei handelt es sich um die Korrektur einer fehlerhaften Darstellung im 1. RPD-Entwurf (Stand: Erarbeitungsbeschluss 18.09.14). Insofern ist auch die erneute „dringende Empfehlung“ des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (V-8001-2016-10-12/21) nicht nachvollzieh- bar.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/11 V-1152-2015-03-26/34 V-1152-2016-10-04/17 V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-8004-2015-03-27/28 V-8001-2016-10-12/21</p>
Grevenbroich-	PZ1c	<p><u>Stadtteil Stadtmitte</u> Die Stadt Grevenbroich merkt an, dass die vorhandene GIB-Fläche an der Zu- ckerfabrik zu knapp dargestellt wurde und regt eine Korrektur an. Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Darstellung wird im Westen entsprechend der FNP-Darstellung geringfügig erweitert.</p> <p><u>IG-Ost, GIB im Bestand, Aufnahme der Hydro-Erweiterungsfläche</u> Die Stadt Grevenbroich äußert mehrfach Bedenken gegen die Darstellung der Trassenfortführung A 540 - B 59 rund um Allrath (Ortsumgehung Allrath), da der Trassenverlauf eine Erweiterungsfläche der ansässigen Aluminiumindustrie tan- giere und der geplante Verlauf von der Darstellung im RPD-Entwurf abweiche. Die Stadt regt an, die Darstellung von GIB und Trasse an die geplante Entwick- lung anzupassen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken hinsichtlich der GIB- Darstellung werden unter Verweis auf die maßstabsbedingte Parzellenunschär-</p>	<p>V-1152-2015-03-26/35</p> <p>V-1152-2015-03-26/36 V-1152-2015-03-26/43 V-1152-2016-10-04/18 V-1152-2016-10-04/50</p>

		<p>fe zurückgewiesen. Ferner wird bezüglich der Straßendarstellung auf den Ausgleichsvorschlag unter dem Kürzel „Grevenbroich-PZ3ab-2“ in dieser Tabelle verwiesen.</p> <p><u>Neurath</u> Die Stadt Grevenbroich regt eine Anpassung der GIB-Darstellung im Bereich des Kraftwerks Neurath an den Bestand bzw. NFP an. Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird an den Bestand bzw. den FNP angepasst.</p> <p><u>Kapellen</u> Aus der Öffentlichkeit kam die Anregung des Ö-2016-09-02-A den Bereich südöstlich der Bundesautobahn 46 nördlich der L 361 im Bereich der Autobahnausfahrt Kapellen als Bereich für eine gewerbliche Entwicklung auszuweisen, um diesen Bereich für eine landwirtschaftliche Genossenschaft zu nutzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RPD-Entwurf sind genügend Standorte zwischen Willich und Grevenbroich vorhanden, auf denen eine gewerbliche Nutzung durchführbar ist.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt pauschal alle interkommunalen GIB und ASB-GE zwischen Grevenbroich und Jüchen sowie Grevenbroich und Rommerskirchen ab. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der GIB und ASB-GE ist bedarfsgerecht und entspricht den Kriterien zur Darstellung von GIB gemäß Kap. 7.1.4 der Begründung sowie den Vorgaben des LEP NRW. Mögliche Belastungen und Auswirkungen auf den Freiraum wurden in die Abwägung eingestellt. Bezüglich des Interkommunalen GIB-Z Jüchen/Grevenbroich wird ferner auf die Ausführungen in der Kommunaltabelle von Jüchen unter dem Kürzel „Jüchen-PZ1ed,“ verwiesen.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/37</p> <p>Ö-2016-09-02-A/01</p> <p>V- 2002-2015-03-31/363</p>
<p>Grevenbroich-</p>	<p>PZ1d</p>	<p><u>Neurath</u> Der RLV (V-2205-2015-03-31) regt an, den GIB für flächenintensive Vorhaben aus dem Regionalplan zu nehmen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Hier hat die Regionalplanungsbehörde keine Handhabe, da es sich um einen Standort für landesbedeutsame</p>	<p>V-2205-2015-03-31/21 V-2205-2016-10-18/21</p>

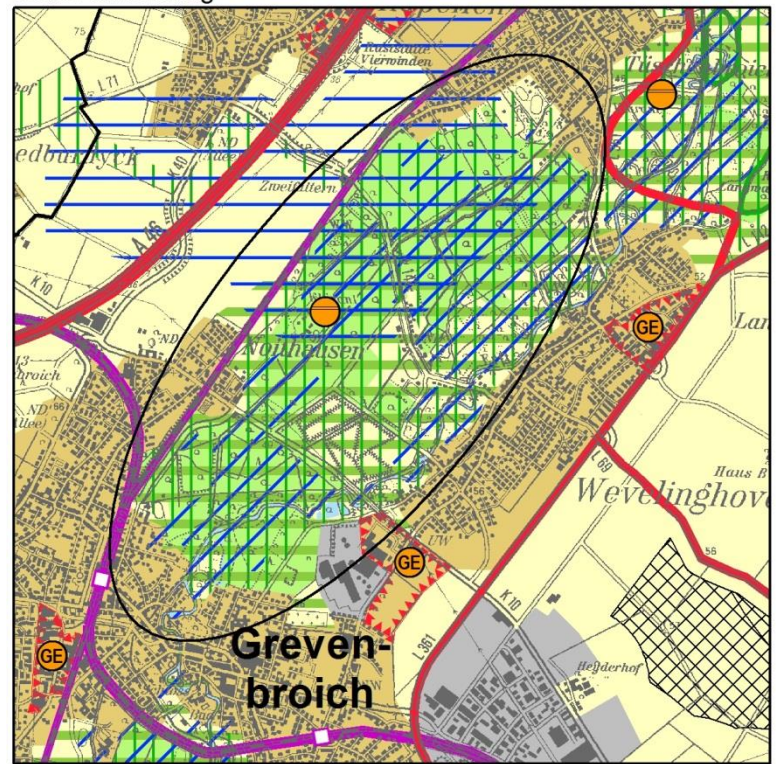
		<p>flächenintensive Großvorhaben gemäß LEP NRW handelt, welcher im Regionalplan zu konkretisieren bzw. zu sichern ist.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt ebenfalls an, die GIB-Flächen nördlich des Kraftwerkes Neurath zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um einen GIB handelt, der im LEP NRW in Ziel 6.4-1 für die Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben vorgesehen ist und im Regionalplan konkretisiert werden muss. In den Vorgaben des LEP NRW ist keine Beschränkung auf die Zulieferindustrie für die Braunkohle vorgesehen, sondern Größenvorgaben ab 80 ha (vgl. Kap. 6.4-2 Ziel „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“, LEP NRW).</p>	V- 2002-2015-03-31/365
Grevenbroich-	PZ1ec	<p><u>Frimmersdorf</u></p> <p>Der Anregung V-2002-2015-03-31/364 des Landesbüros der Naturschutzverbände zur Rücknahme von entsprechenden GIB-Darstellungen (Frimmersdorf) wird auch unter Abwägung mit dem Belang der Renaturierung der Niers nicht gefolgt. Es besteht weiterhin ein entsprechender Sicherheitsbedarf und die Bereiche sind aufgrund der Vorprägung auch gut für eine entsprechende Darstellung geeignet.</p>	V-2002-2015-03-31/364
Grevenbroich-	PZ2b	<p>Die Stadt Grevenbroich regt in ihrer Stellungnahme (V-1152-2016-10-04/29) die Ergänzung der Darstellung von Waldflächen in der Beikarte 4F an.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Da die in der Stellungnahme angesprochenen Flächen überwiegend im Zusammenhang mit im M 1:50.000 dargestellten Waldbereichen stehen, wird die Darstellung der Waldbereiche unter Berücksichtigung der im FNP dargestellten Flächen für die Forstwirtschaft wie folgt im RPD-Entwurf angepasst:</p> <p>a) Bereich Tribünenweg:</p>	V-1152-2016-10-04/29

bisherige Darstellung*




*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

		<p>b) Bereich Gustorfer Höhe: bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p>Zudem werden die veränderten Waldbereiche in die Beikarte 4F übernommen (siehe hierzu die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Kürzel Kap. 7-Beikarte 4F).</p>	
Grevenbroich-	PZ2a		
Grevenbroich-	PZ2b		
Grevenbroich-	PZ2c		
Grevenbroich-	PZ2d		
Grevenbroich-	PZ2da	<p><u>BSN im Bereich nördlich des Klosters Langwaden</u> Der Beteiligte Ö-2015-03-30-BU (Ö-2016-10-06-H zum 2. Planentwurf) ist gegen die Darstellung eines BSN im Bereich der Stadt Grevenbroich nördlich des Klosters Langwaden, da es sich um eine Waldfläche handelt, die forstwirtschaftlich genutzt wird. Mit der Festlegung als BSN würde die Bewirtschaftung konterkariert werden, die Waldvermehrung erschwert. Zudem sei der Wald stark durch erholungssuchende Bevölkerung beeinflusst sowie durch Grundwasserabsenkung und potenzielle zukünftige Auswirkungen durch den Klimawandel. Es wird davon ausgegangen, dass zukünftig auch bestimmte Baumarten in dem Waldstück gefährdet sind. Eine Festsetzung als BSN zum jetzigen Zeitpunkt, die</p>	<p>Ö-2015-03-30-BU/01 Ö-2016-10-06-H/01</p>

	<p>dann zu einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet führen soll, würde einen Ist-Zustand in der Natur festschreiben, den es in der Zukunft nicht mehr geben wird, so der Beteiligte. Das ebenfalls als BSN vorgesehene Grünland wird dringend benötigt zur Gewinnung von Heu für die ortsansässigen Landwirte und als Weideland. Bei Einschränkungen der Bewirtschaftung wären die Landwirte gezwungen, Futter für ihre Tiere von weither einzukaufen. Dies würde einen weiteren - wenn auch kleinen - Beitrag leisten zum Verkehrsinfarkt im südlichen Rhein-Kreis Neuss. Die Unterschutzstellung als BSN würde diesem allem entgegenarbeiten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als BSN – als Vorranggebiet gem. § 8 Abs. 7 ROG – im Regionalplan hat zur Folge, dass die dem Ziel der Raumordnung entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen nicht zulässig sind (siehe Ziel 1, Kap. 4.2.2 RPD-E). Dies bedeutet aber nicht, dass jegliche forstwirtschaftliche Nutzung damit unvereinbar ist. Der BSN muss nicht zwangsläufig als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss festgesetzt werden. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen in Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen. Vorhandene bauliche Anlagen, wie der angesprochene Waldkindergarten, der im Übrigen nicht raumbedeutsam ist und somit nicht von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG) erfasst wird, werden durch die Darstellung des BSN nicht berührt. Darüber hinaus ist die Darstellung bereits Inhalt des GEP 99 und insofern handelt es sich um keine neue Darstellung. Der in der Stellungnahme angesprochene schlechte Zustand des Waldes gibt darüber hinaus ebenfalls Anlass diesen Bereich als schutzwürdigen und vielmehr entwicklungsbedürftigen Bereich in der Darstellung des BSN beizubehalten. Einen Ausgleich zwischen der Entwicklung des Waldes vor dem Hintergrund der angesprochenen defizitären Verhältnisse und den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen soll durch die Landschaftsplanung konkretisierend für diesen Bereich erfolgen.</p> <p>Die Darstellung des BSN beruht im Übrigen auf dem im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbund herausragender Bedeutung. Der Fachbeitrag wird erstellt vom LANUV NRW. Der Biotopverbund trägt die Kennung VB-D-4805-010 und hat das Schutzziel „Erhalt aller naturnahen und bodenständig bestockten Laubwälder und der Hartholzauen-Reste in den Auen- und Niederungsbereichen des Erfttales und Erhalt der</p>	
--	--	--

	<p>Gehölz- und Gartenanlage um Kloster Langwaden als kulturhistorisch wertvolles Element sowie der Feuchtgräben als Lebensräume für hydrophile Pflanzen- und Tierarten“. Ferner entspricht die Darstellung als BSN auch dem im Fachbeitrag genannten Entwicklungsziel, einer „Wiederentwicklung von naturnahen Auenwäldern durch Wiedervernässung und gleichzeitiger Überführung der Pappelbestände in Gehölzarten der potentiellen, natürlichen Vegetation zur Vernetzung der vorhandenen Auenwald-Restflächen“.</p> <p>Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die BSN zu konkretisieren und geeignete Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Derzeit ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss festgesetzt. Sofern die im Landschaftsplan festgelegten Maßnahmen zum Schutz und für die Erhaltung des Waldes und des Grünlandes innerhalb des BSN ausreichend sind und auch mit der forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar, ist ein weitergehender Schutz nicht erforderlich. Dies ist im Rahmen der Landschaftsplanung zu überprüfen. Forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen ist hierbei besonders Rechnung zu tragen. Die Darstellung des BSN ist somit im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes für die Darstellung von BSN gerechtfertigt und eine Abweichung von diesem nicht angezeigt.</p> <p><u>Schutzgebiet zwischen der K 10 am Stadtwald und der K 33 bei Mühlrath</u> Die Naturschutzverbände fordern die Ausweisung als BSN bzw. ein durchgehendes Schutzgebiet zwischen der K 10 am Stadtwald und der K 33 bei Mühlrath als NSG.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Bereich wird entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Grundlage für die Darstellung des BSLE ist u.a. die Einstufung des Bereichs als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015). Die Darstellung als BSLE im RPD-Entwurf entspricht dem im Fachbeitrag des LANUV NRW formulierten Schutzziel und dient der Erhaltung bzw. Entwicklung der Nutzungsstruktur sowie insbesondere der landschaftstypischen Lebensräume und charakteristischen Landschaftsbestandteile. Ferner ist der Regionalplan Landschaftsrahmenplan; die Forderung einer Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet richtet sich folglich an die untere Landschaftsbe-</p>	V- 2002-2015-03-31/366
--	--	------------------------

		<p>hörde. Bezüglich der Bedenken gegen die Darstellung der L 361n wird auf die Ausführungen unter dem Planzeichen Grevenbroich-PZ3ab-1 verwiesen.</p>	
Grevenbroich-	PZ2db	<p><u>Ackerfluren um den Elsbach (VB-D-4905-006)</u> Der Anregung des LANUV NRW, den BSLE im Bereich des Elsbaches an die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4905-006 (Ackerfluren um den Elsbach) anzupassen, wird gefolgt. Die in Rede stehenden Biotopverbundflächen werden gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD als BSLE dargestellt.</p>	V-2000-2015-03-25/129
		<p><u>Königshovener Höhe (VB-D-4905-005)</u> Der Anregung des LANUV NRW, den BSLE südlich des Elsbaches an die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4905-005 (Königshovener Höhe) anzupassen, wird gefolgt. Die in Rede stehenden Biotopverbundflächen werden gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung als BSLE dargestellt.</p>	V-2000-2015-03-25/130
		<p><u>Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen (VB-D-4905-004)</u> Das LANUV NRW regt an, den Bereich des Gillbaches zwischen Barrenstein und Allrath als BSLE darzustellen, um die Durchgängigkeit des Gewässers in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu sichern. Klarstellung der Regionalplanung: Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches (GIB), wird die Fläche nicht durchgängig als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. Letzteres gilt auch für die unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze nicht als BSLE dar-</p>	V-2000-2015-03-25/131

	<p>gestellten Biotopverbundflächen, wie bspw. den zwischen Barrenstein und Allrath verlaufenden Wasserlauf „Flothgraben“, der Teil der o.g. Biotopverbundfläche ist.</p> <p><u>Frimmersdorfer Höhe</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, für den Südwesthang der Frimmersdorfer Höhe die überlagernde Freiraumfunktion BSN beizubehalten. Als Gründe werden Orchideenvorkommen sowie die als nachrangig eingestufte Erholungserschließung aufgeführt. Ferner dürften die Orchideenstandorte nicht durch Windenergiebereiche gefährdet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur ist nicht durch eines dieser Kriterien gedeckt oder kann diesen nicht zugeordnet werden.</p> <p><u>Ortsrandbereiche</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, folgende Bereiche mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsrandbereich Gustorf/Gindorf Süd und West, - Elsen/Orken West (von der Autobahn bis zum Wasserwerk) - Orken West (landwirtschaftliche Fläche „Am Steinbrink“) - Flothgraben zwischen Allrat und Barrenstein. <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Die o.g. Bereiche erfüllen nicht die Kriterien zur Darstellung von BSN/BSLE oder werden wie im Falle des Flothgrabens zwischen Allrath und Barrenstein maßstabsbedingt nicht dargestellt (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-2000-2015-03-25/131 unter dem Kürzel „PZ2db“ in dieser Tabelle).</p> <p><u>Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert Bedenken gegen die BSLE-Darstellung der Erftaumentaille zwischen Wevelinghoven und Kapellen, da diese bebaute Bereiche umfasse, die de facto nicht als BSLE-Fläche zur Verfügung</p>	<p>V- 2002-2015-03-31/367</p> <p>V- 2002-2015-03-31/368</p> <p>V- 2002-2015-03-31/369 V-1152-2016-10-04/28</p>
--	---	--


ständen. Ferner fordern die Naturschutzverbände, die Einbeziehung des in Planung befindlichen Gewerbegebietes am südlichen Ortsrand von Kapellen in die BSLE-Darstellung zur Sicherstellung des Biotopverbundes.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich folglich nicht die Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung erfüllt.

Klarstellung der Regionalplanung: Der ASB am südlichen Ortsrand von Kapellen wurde fälschlicherweise im 1. RPD-Entwurf gestrichen; bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um die Gewerbebrache „Lange Walker“. Die ASB-Darstellung des GEP 99 wird lediglich in der Abgrenzung des tatsächlich vorhandenen Waldstreifens zurückgenommen. Der Bereich des im gültigen FNP dargestellten Gewerbegebiets wird gegenüber dem GEP 99 nicht geändert, d.h. im 2. RPD-Entwurf wieder dargestellt. Siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu V-1152-2015-03-26/08 und V-1152-2015-03-26/33 unter dem Kürzel „PZ1bb“ in dieser Tabelle.

Ortslagen nordwestlich von Wevelinghoven

Auf der Grundlage der Anregung der Stadt Grevenbroich zur Rücknahme des BSLE nordwestlich von Wevelinghoven, wird der BSLE ggü. dem 2. RPD-Entwurf in Teilbereichen auf die Abgrenzung des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes und des Biotopverbundes zurückgenommen und **somit der Anregung gefolgt**.

		<p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
<p>Grevenbroich-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>zusätzliche RGZ zw. Allrath und Langwarden sowie Neurath und Vanikum</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt die Ausweisung eines regionalen Grünzuges als BSLE-Fläche zwischen Neurath und Vanikum sowie von der Vollrathen Höhe über Allrath Nord, Barrenstein bis Langwaden an, da diese Bereiche die Naherholung und Verkehrsbeziehungen von Radfahrern abdecken. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der RGZ beruht auf den in Kap. 7.2.6 der Begründung aufgeführten Kriterien. Die genannten Bereiche erfüllen nicht die Kriterien zur Darstellung von RGZ gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung. In diesem Zusammenhang wird auf die Einstufung Grevenbroichs als Übergangsbereich, in dem die Darstellung von RGZ auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- oder siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird, verwiesen. Darüber hinaus wird den in der Anregung genannten Funktionen für den Bereich zwischen Vollrathen Höhe, Allrath Nord, Barrenstein und Langwaden durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung regionalplanerisch hinreichend entsprochen. Die BSLE-Darstellung basiert hier in generalisierter Form auf der durch das LANUV NRW im Fachbeitrag abgegrenzten Biotopverbundfläche VB-D-4905-004 (Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen).</p>	<p>V- 2002-2015-03-31/370</p>

	<p><u>Hemmerden – Rücknahme RGZ</u> Die Stadt regt an, die Darstellung eines Regionalen Grünzuges zwischen Beburdyck (Jüchen) und Hemmerden (Grevenbroich) zurückzunehmen. Der Anregung wird gefolgt. An der Darstellung eines RGZ wird im 2. RPD-Entwurf nicht festgehalten. Dies steht im Zusammenhang mit der Streichung der Darstellung von RGZ in Jüchen (Stn. V-1153-2015-03-27/09), durch die für diesen Bereich (V-1152-2015-03-26/45) ein räumlicher Zusammenhang zu weiteren Bereichen mit Regionalen Grünzügen entfällt. Die ursprüngliche Darstellung des Regionalen Grünzuges zwischen Jüchen und Grevenbroich erfolgte primär zur Siedlungsgliederung. Darüber hinaus verfügt der Bereich nicht über besondere für Erholung und Biotopvernetzung relevante Freiraumqualitäten (Kap. 7.2.6.5 der Begründung). Vor diesem Hintergrund wird in diesem Bereich an der Darstellung des RGZ nicht festgehalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Grevenbroichs gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird.</p> <p><u>Stadtmitte, Zuckerfabrik – Rücknahme RGZ</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge im Bereich Zuckerfabrik zu streichen, da dies reine Verhinderungsplanung sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Beikarte 4C Regionale Grünzüge gehört dieser Bereich des Regionalen Grünzuges zum Grünzug Erftaue. Die in der Beikarte dargestellten besonderen Funktionen für die Naherholung und die Biotopvernetzung ergeben sich aus der engen räumlichen Verzahnung der Erftaue mit den angrenzenden Siedlungsbereichen. Darüber hinaus kommt dem zwischen ASB und GIB gelegenen Bereich eine siedlungsgliedernde Funktion zu.</p> <p><u>Stadtmitte, Hagelkreuz – Rücknahme RGZ</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge im Bereich Hagelkreuz zu streichen, da dies reine Verhinderungsplanung sei. Der Anregung wird mit dem 2. Entwurf gefolgt. Die ursprüngliche Darstellung des Regionalen Grünzuges erfolgte an dieser Stelle zur Siedlungsgliederung zwischen dem südöstlich gelegenen GIB und den nördlich und westlich gelegenen ASB bzw. ASB-GE. Im Zuge der Überarbeitung wird an der bisherigen Ein-</p>	<p>V-1152-2015-03-26/45</p> <p>V-1152-2015-03-26/46</p> <p>V-1152-2015-03-26/47</p>
--	--	---

schätzung einer regionalen Bedeutsamkeit nicht weiter festgehalten. Hintergrund hierfür sind, dass dieser Bereich aufgrund der geringen Flächengröße weder über ein im regionalen Maßstab nennenswertes Potential für klimatische Ausgleichsfunktionen (vgl. Kap. 7.2.6.4 der Begründung, noch über besondere für Erholung und Biotopvernetzung relevante Freiraumqualitäten (vgl. Kap. 7.2.6.5 der Begründung) verfügt. Auch ist keine Anbindung an weitere Regionale Grünzüge gegeben, mit der eine Darstellung dennoch begründet werden könnte.

Elsen/Elfgen – Rücknahme RGZ

Die Stadt Grevenbroich regt eine Rücknahme der an die Ortsteile Elsen bzw. Elfgen angrenzenden Regionalen Grünzüge an, da dies reine Verhinderungsplanung sei. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden ebenfalls Bedenken gegen die Darstellung aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch die Infrastrukturtrassen (A 540, Eisenbahn) geäußert.

Der Anregung und den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich steht in räumlicher Verbindung mit dem sich in ost-westlicher Richtung erstreckenden Freiraumkorridor zwischen Gustorfer und Vollrather Höhe. Hier soll der Freiraum hinsichtlich seiner siedlungsgliedernden Funktion auch als Freiraumverknüpfung der angrenzenden Siedlungsbereiche zur Erftaue erhalten und angesichts der vorhandenen Zerschneidungen entwickelt und gegenüber zusätzlichen siedlungs- und infrastrukturbedingten Belastungen gesichert werden.

Laach – Rücknahme RGZ

Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge im Bereich Laach zu streichen, da dies reine Verhinderungsplanung sei. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden ebenfalls Bedenken gegen die Darstellung Regionaler Grünzüge westlich der Grevenbroicher Stadtteile Neuelfgen und Laach aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch die Infrastrukturtrassen (A 540, Eisenbahn) geäußert.

Der Anregung und den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich ist Bestandteil eines sich in ost-westlicher Richtung erstreckenden Freiraumkorridors zwischen Gustorfer und Vollrather Höhe. Hier soll der Freiraum hinsichtlich seiner siedlungsgliedernden Funktion auch als Freiraumverknüpfung der angren-

V-1152-2015-03-26/48
V-1152-2016-10-04/23
V-1152-2016-10-04/50
Ö-2016-09-29-I/01

V-1152-2015-03-26/49
Ö-2015-03-25-H/02
Ö-2015-03-24-BF/02
V-1152-2016-10-04/50
Ö-2016-09-29-I/01

zenden Siedlungsbereiche zur Erftaue erhalten und angesichts der vorhandenen Zerschneidungen entwickelt und gegenüber zusätzlichen siedlungs- und infrastrukturbedingten Belastungen gesichert werden.

Gustorf – Rücknahme RGZ

Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge im Bereich Gustorf südl. der K22 zu streichen, da diese aufgrund der trennenden Wirkung der K22 keine Vernetzungsfunktion erfüllen könnten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist Bestandteil eines sich in ost-westlicher Richtung erstreckenden Freiraumkorridors zwischen Gustorfer und Vollrather Höhe. Hier soll der Freiraum hinsichtlich seiner siedlungsgliedernden Funktion auch als Freiraumverknüpfung der angrenzenden Siedlungsbereiche zur Erftaue erhalten und auch angesichts der vorhandenen Zerschneidung (K22) entwickelt und gegenüber zusätzlichen siedlungs- und infrastrukturbedingten Belastungen gesichert werden.

V-1152-2015-03-26/50
V-1152-2016-10-04/50

Neuenhausen – Rücknahme RGZ

Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge zwischen den Ortsteilen Neuenhausen und Südstadt aufgrund zu großer Restriktionen für die Sportentwicklung zurückzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist Bestandteil eines Freiraumkorridors zwischen Vollrather Höhe und Erftaue und übernimmt eine siedlungsgliedernde Funktion zwischen Neuenhausen und der Südstadt. Hier soll der Freiraum auch angesichts der vorhandenen Zerschneidung (A 540) entwickelt und gegenüber zusätzlichen siedlungs- und infrastrukturbedingten Belastungen gesichert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass gemäß Kap. 4.1.2 der Begründung die bestehende Nutzung als Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage nicht im Widerspruch zur Darstellung eines Regionalen Grünzuges steht und ein räumlicher Zusammenhang solcher Einrichtungen und Anlagen mit dem Freiraum aus funktionalen Gründen vielfach sinnvoll ist.

V-1152-2015-03-26/51
V-1152-2016-10-04/24
V-1152-2016-10-04/50

Frimmersdorf – Rücknahme RGZ

Die Stadt Grevenbroich regt an, die Darstellung Regionale Grünzüge südl. des Kraftwerks Frimmersdorf aufgrund von Bahnflächen und Leitungstrassen der RWE-Power AG zurückzunehmen.

V-1152-2015-03-26/52

		<p>Der Anregung der Stadt Grevenbroich zur Streichung des Regionalen Grünzuges wird an dieser Stelle mit dem 2. Entwurf gefolgt. Die ursprüngliche Darstellung des Regionalen Grünzuges erfolgte an dieser Stelle zur Siedlungsgliederung zwischen dem Kraftwerksstandort und dem südlich gelegenen ASB Frimmersdorf. Im Zuge der Überarbeitung wird an der bisherigen Einschätzung einer regionalen Bedeutsamkeit nicht weiter festgehalten. Hintergrund für die Streichung ist, dass dieser Bereich aufgrund der geringen Flächengröße und angesichts der angrenzenden Freiraumbereiche im regionalen Maßstab in eher untergeordnetem Maße für klimatische Ausgleichsfunktionen wirksam ist, noch über besondere für Erholung und Biotopvernetzung relevante Freiraumqualitäten (Kap. 7.2.6.5 der Begründung) verfügt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Grevenbroichs gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird.</p>	
<p>Grevenbroich-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>Frimmersdorf/Neurath – Rücknahme RGZ</u> Der Anregung der Stadt Grevenbroich zur Streichung des Regionalen Grünzuges wird mit dem 2. Entwurf gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung wird an der bisherigen Einschätzung einer regionalen Bedeutsamkeit nicht weiter festgehalten. Dies vor dem Hintergrund der geringen Größe dieses Bereichs (rd. 10 ha) und des fehlenden räumlichen Zusammenhangs zu weiteren Bereichen mit Regionalen Grünzügen, wodurch jedenfalls eine Bedeutung des Bereiches als Regionaler Grünzug nicht begründet wird. Die ursprüngliche Darstellung erfolgte primär zur Siedlungsgliederung. Darüber hinaus verfügt der Bereich nicht über besondere für Erholung und Biotopvernetzung relevante Freiraumqualitäten (Kap. 7.2.6.5 der Begründung). Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung des RGZ südl. des Neurather Sees nicht weiter festgehalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Grevenbroichs gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/53</p>
<p>Grevenbroich-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>Neurath, Regionale Grünzüge Rücknahme</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, den Regionalen Grünzug zwischen dem GIB Neurath und dem ASB Frimmersdorf zurückzunehmen.</p>	<p>V-1152-2015-03-26/54</p>

		<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung wird an der bisherigen Einschätzung einer regionalen Bedeutsamkeit nicht weiter festgehalten. Unter Berücksichtigung der Größe dieses Bereichs (< 40 ha) und des fehlenden räumlichen Zusammenhangs zu weiteren Bereichen mit Regionalen Grünzügen sowie der Sicherung des Freiraumkorridors aufgrund von auf Ebene der Bauleitplanung zu beachtender Vorgaben (u.a. Abstandserlass NRW; Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG) wird der RGZ im zweiten RPD-Entwurf nicht mehr dargestellt. Auf die Einstufung Grevenbroichs gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen konzentriert wird, wird verwiesen.</p>	
Grevenbroich-	PZ2dc	<p><u>Grevenbroich Wevlinghoven.</u> Es wird angeregt, den Grünzug im Nord-Osten parzellenscharf zu bestimmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien. Um als Siedlungsgrenze wirksam werden zu können, ist eine unmittelbar an die Siedlungsbereiche anschließende Darstellung der Regionalen Grünzüge erforderlich. Soweit im Übergangsbereich zwischen dargestellten ASB und Regionalen Grünzügen über die dargestellten ASB hinaus zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf an weiteren Flächen für die Siedlungsentwicklung besteht, ist hierüber eine Klärung im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens herbeizuführen bzw. ggf. über eine Streichung des Regionalen Grünzugs zu gegebener Zeit in einem Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu entscheiden. Darüber hinaus wird zu den Anregungen einer differenzierteren Darstellung der RGZ wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Allgemeines unter dem Stichwort „Parzellenunschärfe“ verwiesen.</p>	Ö-2015-03-27-P/01
Grevenbroich-	PZ2de	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert Bedenken hinsichtlich der Grundlage, auf welcher die Überschwemmungsgebiete im Vergleich zum GEP 99 reduziert wurden. Den Bedenken wird insofern gefolgt, als die Darstellung im zweiten Planentwurf überarbeitet wird und die fehlerhaften Darstellungen korrigiert werden.</p>	V- 2002-2015-03-31/371

Grevenbroich-	PZ2ed	<p><u>Allgemeine Bedenken der Stadt Grevenbroich</u> Die Stadt Grevenbroich trägt in V-1152-2015-03-26/55-B, V-1152-2016-10-04/38 umfangreiche Bedenken vor.</p> <p>Die Ausführungen zur Betroffenheit werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die aktuell noch vorgesehenen Bereiche (siehe aktuelle Streichungen in Kommunaltabelle!) weit überwiegend am Rand des Stadtgebietes liegen, was die Auswirkungen auf die Siedlungsschwerpunkte begrenzt. Die Vorrangflächen in angrenzenden Kommunen und dort in der Nähe von Grevenbroich sind zudem weitgehend im Anschluss oder in der Nähe der Vorranggebiete aus Grevenbroich gelegen, was die Zusatzbelastungen mindert. Soweit auf die unterschiedliche Verteilung im Planungsraum abgestellt wird, ergibt sich dies aus den Inhalten des Kapitels 7.2.15 der Begründung. Insbesondere liegt es in siedlungsstrukturellen Unterschieden z.B. bei den Abstände auslösenden Wohnnutzungen außerhalb der ASB, begründet und z.B. in unterschiedlichen naturräumlichen Restriktionen (unterschiedliches Maß an vorhandenem Freiraum und ökologische Wertigkeiten etc. des Freiraums). Auch dass Windparks für heute übliche und wirtschaftlich WEA größere zusammenhängende Flächen benötigen als für kleine frühere Anlagen spielt eine Rolle.</p> <p>Eine Ausweitung des Flächenfilters (vgl. V-1152-2016-10-04/39, V-1152-2016-10-04/40) gemäß Kapitel 7.2.15.3.10 auf weitere Bereiche von Grevenbroich (siehe auch V-1152-2015-03-26/55-F zu Grev_WIND_001 und V-1152-2016-10-04/43 zu Grev_WIND_001 und Grev_WIND_035) ist nicht sachgerecht. Denn die Restriktionssituation ist dort nicht so wie im Raum gemäß Kapitel 7.2.15.3.10, in dem ohne diesen Filter eine deutlich massivere Belastung gedroht hätte. Allerdings ist festzuhalten, dass der Flächenfilter von Anfang an nicht nur zu Gunsten von Rommerskirchen vorgesehen wurde (vgl. Kritik z.B. in V-1152-2016-10-04/56) – auch wenn Rommerskirchen gesondert erwähnt wurde, weil Rommerskirchen ohne diesen Flächenfilter deutlich stärker „umzingelt“ worden wäre, als z.B. die Nachbarkommunen – sondern zu Gunsten des ganzen betreffenden Raumes; also auch weiten Teilen von Grevenbroich. Die Nichtanwendung des Flächenfilters schließt aber Einzelfallentscheidungen gegen einzelne Windenergiebereiche aus ähnlichen Gründen nicht aus.</p> <p>Ohne eine Darstellung von Windenergiebereichen an bisher „unbeein-</p>	<p>V-1150-2015-03-26/35 V-1152-2015-03-26/55-B V-1152-2016-10-04/38 V-1152-2016-10-04/40 V-1152-2015-03-26/55-C V-1152-2016-10-04/41 V-1152-2015-03-26/55-E V-1152-2016-10-04/42 V-1152-2015-03-26/55-F V-1152-2015-03-26/55-F V-1152-2015-03-26/61-B V-1152-2016-10-04/54 V-1152-2015-03-26/62-A V-1152-2016-10-04/55 V-1152-2015-03-26/62-B V-1152-2016-10-04/57 V-1152-2016-10-04/59 V-1152-2015-03-26/63-A V-1152-2016-10-04/58 V-1152-2015-03-26/63-B V-1152-2016-10-04/60 V-1152-2015-03-26/64-A V-1152-2015-03-26/64-B V-1152-2016-10-04/62 V-1152-2015-03-26/65 V-1152-2015-03-26/66-A V-1152-2016-10-04/39 V-1152-2016-10-04/40 V-1152-2016-10-04/64 V-1152-2015-03-26/63-B/66-B V-1152-2015-03-26/66-C V-1152-2016-10-04/65 V-1152-2015-03-26/67 V-1152-2016-10-04/43</p>
---------------	-------	--	---

	<p>trächtigten“ Standorten/Bereichen ohne WEA (siehe auch V-1152-2015-03-26/55-F zu Grev_WIND_001, V-1152-2015-03-26/64-A zu Grev_WIND_005 sowie V-1152-2015-03-26/55-G zu mehreren Bereichen und V-1152-2016-10-04/40 und V-1152-2016-10-04/44) würde der Windkraftnutzung nicht hinreichend Raum eingeräumt werden können. Daher wird entsprechenden Bedenken nicht gefolgt, soweit in Kommunaltabellen – hier z.B. dieser zu Grevenbroich – bereichsbezogen nichts anderes dargelegt wird. Auch die Thematik der Kulturlandschaft/schützenswerter Kulturraum wird dabei in der Abwägung gemäß Kapitel 7.2.15 (siehe insb. 7.2.15.3.8 und 7.2.15.Ablage 2) hinreichend einbezogen.</p> <p>An der Gunstbereichsbewertung für Mischwald wird aufgrund der entsprechenden Wertigkeit festgehalten, auch wenn dies in der Relation zu einer erhöhten Punktzahl für Bereiche außerhalb führt. Prämisse bei Kriterium I ist gerade nicht, dass Landschaft und Kulturraum per se zurücktreten müssen; daher gibt es erhöhte Punkte bei einer Lage außerhalb entsprechend wertvoller Bereiche. Auch das Kriterium IV ist sinnvoll, denn auf entsprechenden Standorten mit einer erhöhten Windgunst kann – auch bei großen Anlagen – mehr regenerativer Strom erzeugt werden. Allerdings wird auf die ohnehin nur begrenzte Bedeutung der Gunstbereichsbewertung gemäß der Begründung hingewiesen.</p> <p>Soweit in V-1152-2015-03-26/55-C auf Vorbehaltsbereiche abgestellt wird, aber Vorranggebiete vorgesehen sind, kann dem nicht gefolgt werden. Hierzu wird als Begründung auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein und in der aktuellen Fassung der Begründung 7.2.15.1 zum Erfordernis von Vorranggebieten verwiesen (hinreichende regionalplanerische Unterstützung des Windenergieausbaus durch Vorranggebiete).</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev WIND_001 und Grev WIND_035</u> In V-1152-2016-10-04/43 werden Bedenken erhoben bzgl. der Nichtanwendung des Flächenfilters und eines neuen Nutzungsansatzes im Freiraum. Der Flächenfilter wird zwar aus den vorgenannten Gründen nicht ausgeweitet. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung wird jedoch auf die Darstellung dieser Bereiche verzichtet (<u>Planänderung</u>). Zumindest im Ergebnis wird insoweit den Bedenken gefolgt.</p>	<p>V-1152-2016-10-04/44 V-1152-2016-10-04/45 V-1152-2016-10-04/56 V-1152-2015-03-26/61-A V-1152-2016-10-04/53 V-1152-2015-03-26/55-G V-1152-2016-10-04/56 V-1152-2016-10-04/66 V-1152-2016-10-04/70 V-1152-2015-03-26/68-B V-1152-2015-03-26/69-A V-1152-2016-10-04/61 V-1152-2016-10-04/69 V-1152-2015-03-26/69-B V-1152-2016-10-04/70 V-1153-2015-03-27/14 V-1158-2016-10-12/20 V-4101-2015-03-26/09 V-8001-2016-10-12/20 V-8004-2015-03-27/27 V-3133-2014-12-15/01 Ö-2015-03-27-AR Ö-2015-03-28-H/01 Ö-2015-03-28-H/02 Ö-2015-03-28-H/03 Ö-2015-03-28-H/04 Ö-2015-03-27-AQ/07 Ö-2016-07-27-A/01 Ö-2016-09-25-E (1 bis 16) V-1152-2016-10-04/63 Ö-2015-03-27-AQ Ö-2016-09-09-B/01 Ö-2016-09-09-B/05 Ö-2016-09-09-B/06 Ö-2016-09-09-B/07</p>
--	--	---

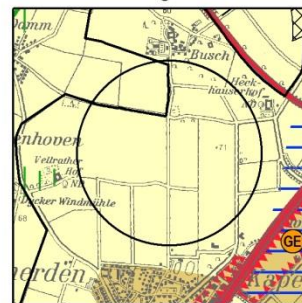
Gründe für die Streichung sind, dass der Bereich relativ nah an einem nordwestlich gelegenen kommunenübergreifenden Windenergiebereich und dort zum Teil auch bestehenden Anlagen liegt. Aufgrund der Vorbelastung und der Größe hat dieser nordöstliche Bereich Priorität. Auf Grev_Wind_001 und Grev_Wind_035 soll in Abänderung der bisherigen Bewertung verzichtet werden, damit nicht mit und für einen relativ kleinen Windenergiebereich eine zusätzliche Belastung im nordwestlichen kommunalen Gebiet entsteht. In dieser Entscheidung geht ein, dass rund um die ASB in Grevenbroich weiterhin bereits relativ viele Windenergiebereiche vorgesehen sind und insoweit nur wenige Standorte gegeben sind, von denen WEA nicht wahrnehmbar sind. Hier soll die Entscheidung gegen die ohnehin nur wenige WEA zulassenden Bereiche (Flächengröße und Richtfunktthematik; vgl. V-1152-2015-03-26/61-A, V-1152-2016-10-04/53) Grev_Wind_001 und Grev_Wind_035 zur Entlastung in einem landschaftlich werthaltigen Bereich beitragen. Denn z.B. auch das Schloß Dyk und das Kloster Sank Niklas profitieren von dieser Entscheidung – wenngleich das alleine nicht für eine Streichung gereicht hätte.

Ö-2016-09-15-I/01
 Ö-2016-10-04-F
 Ö-2016-10-05-Q

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

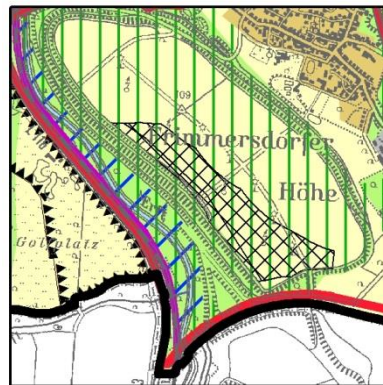
Hinweise aus der SUP zu Grev WIND 001 und Grev WIND 035:

Die Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/61-B wird zur Kenntnisgenommen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung- und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-

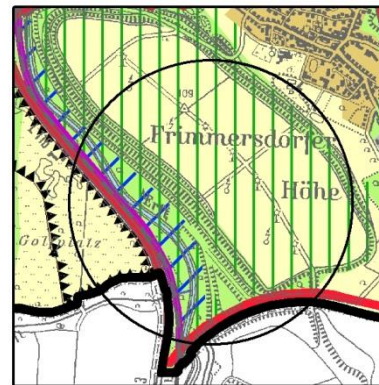
	<p>Westfalen vom 12. November 2013 einen Kanon der WEA-empfindlichen (planungsrelevanten) Arten vorgibt und überdies Empfehlungen zur Abgrenzung des jeweiligen artenbezogenen Radius für einen Untersuchungsraum enthält. Des Weiteren bestimmt er im Kapitel 4.1 die für eine vorgelagerte, überschlägige Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung besonders relevanten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Hierzu gehören im Bereich des Planungsraumes Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig. Nur ein belegbares Vorkommen dieser Arten rechtfertigt den Verzicht einer Plandarstellung bereits auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur der Kiebitz und die Wachtel als planungsrelevante windkraftempfindliche Art klassifiziert sind. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Arten auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren. Um die Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene zu gewährleisten, wird bezüglich des Vorkommens der planungsrelevanten Arten ein entsprechender Hinweis in den Prüfbogen aufgenommen.</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev_WIND_012 und Grev_WIND_034</u> Den Bedenken in V-1152-2015-03-26/55-E der Stadt Grevenbroich und auch den ähnlichen Bedenken in V-3133-2014-12-15/01 in Bezug auf den Betrieb des Testfeldes wird hier bei Bereichen in einer kritischen Entfernung insoweit gefolgt, als die Bereiche Grev_WIND_012 und Grev_WIND_034 schon beim zweiten Entwurf nicht mehr im RPD dargestellt werden (Planänderung). Siehe ergänzend dazu die bereichsbezogenen Anmerkungen in 7.2.15.Anlage 2 der Begründung. Damit muss auf die Bedenken in V-1152-2015-03-26/67 der Stadt Grevenbroich und auch den weiteren Bedenken in V-3133-2014-12-15/01 bezüglich dieser Bereiche hier nicht mehr eingegangen werden.</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev_WIND_011 und Grev_WIND_037</u> Den Bedenken in V-1152-2015-03-26/55-E der Stadt Grevenbroich in Bezug auf den Betrieb des Testfeldes und auch – soweit sie auf diesen Standort mit bezogen sind/sein sollten – in V-3133-2014-12-15/01 wurde zunächst nicht</p>	
--	--	--

gefolgt. Denn die Bereiche sind ohnehin im FNP für WEA-Nutzungen vorgesehen und es wird davon ausgegangen, dass hier aufgrund der großen Nähe zu derzeit betriebenen WEA – auch unter Berücksichtigung von Bestandsschutzrechten und der Parzellenunschärfe des Regionalplans – eine hinreichende Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Testfeldbetrieb möglich ist. Allerdings birgt eine Regionalplandarstellung als Vorranggebiet ggf. Gefahren für den Austausch von WEA, da bei einer BImSchG-Genehmigung nach dem „Windhundprinzip“ ggf. auch Standorte im regionalplanerischen Vorranggebiet aber jenseits der vom Testfeldbetrieb her vorgesehenen Standorte zugelassen werden könnten. Das würde in der Tat den Testfeldbetrieb stören. Daher wird auf die Darstellung von Grev_WIND_011 und Grev_WIND_037 verzichtet, denn die insoweit unkritischen Bereiche im engeren Bereich des Testfeldes wären unter 10 ha groß.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



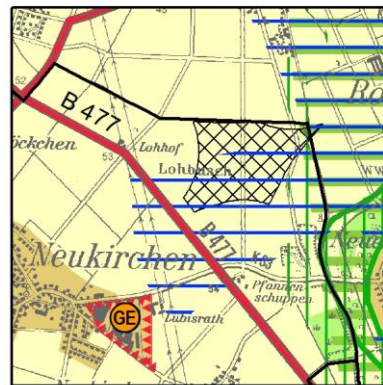
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

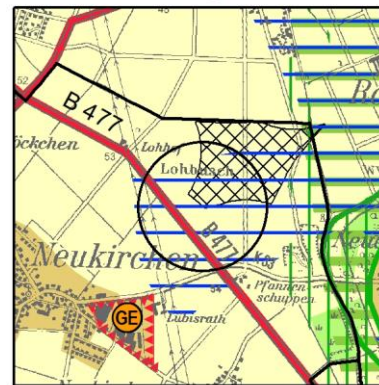
Damit dürften im Ergebnis dann auch die Bedenken in V-1152-2015-03-26/67 nicht mehr bestehen. Es wäre diesbezüglich aber davon auszugehen dass die entsprechend wertvolleren Bereiche ohnehin in den schon zuvor ausgeschlossenen Bereichen (siehe oben) 012 und 034 oder südlich/südwestlich davon liegen. Darauf deutet auch die bestehende Darstellung der FNP-Windkraftfläche und die unmittelbar in der Nähe/am Rand liegende Nutzung des

		<p>Testfeldes hin. In jedem Fall ergeben sich aus der Stgn. V-1152-2015-03-26/67 keine hinreichend konkreten Gründe für einen – nun aus anderen Gründen vorgesehenen - Verzicht auf die Darstellung.</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev WIND_002/Grev WIND_036</u> Die Bedenken in V-1152-2015-03-26/62-A und V-1152-2016-10-04/44 werden zur Kenntnis genommen, aber ihnen wird nicht gefolgt. Immissionssituationen können sich z.B. über das Repowering oder auch Umrüstungen und Nachtabstaltungen bestehender Anlagen ändern. Insoweit sind die Ausführungen kein Grund, um auf die raumordnerische Bereichssicherung zu verzichten. Inwieweit und wann das Immissionsschutzrecht eine Anlagenerrichtung wo in dem Bereich zulässt und ggf. mit welchen Auflagen ist auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen zu prüfen. Eine generelle dauerhafte Unvereinbarkeit wird nicht gesehen.</p> <p>Auch den Bedenken in V-1152-2016-10-04/44 zu diesem Bereich wird hier nicht gefolgt. Erstmalige Inanspruchnahmen sind zum Teil ohnehin erforderlich und wären auch hier sachgerecht; es ist aber ohnehin keine im engeren Sinne erstmalige Inanspruchnahme eines Raumes, denn nördlich angrenzend sind bereits WEA genehmigt.</p> <p>Allerdings werden die Abstände nach Süden vergrößert – wodurch auch V-1152-2016-10-04/56 insoweit zumindest etwas Rechnung getragen wird - (Planänderung) um dem dortigen ASB, der zur 2. Beteiligung vergrößert worden war, Rechnung zu tragen (siehe ansonsten die Begründung (bereichsbezogene Angaben) zur Thematik der Sonderregelung, soweit dies nicht ggf. durch Planänderungen südlich Neukirchen obsolet wird):</p>	
--	--	--	--

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_002+Grev_WIND_036+Neu_WIND_002:
Die Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/62-B wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Vorstehenden allgemeinen methodischen Hinweise aus der SUP zu Grev_Wind-001+Grev_Wind_035 verwiesen.

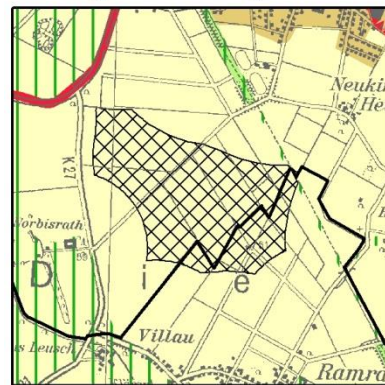
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur Kiebitz, Wachtel, Wanderfalke, Rohrweihe, Goldregenpfeifer und Kranich als planungsrelevante windkraftempfindliche Art klassifiziert sind. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Arten auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren. Um die Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene zu gewährleisten, wird ein entsprechender Hinweis in den Prüfbogen aufgenommen.

Ergänzendes zu Grev_WIND_003, Grev_WIND_021, ROM_WIND_022_A, Rom_WIND_022_B

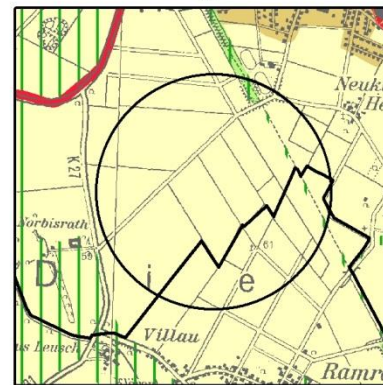
Gegen diesen Bereich bzw. Teile davon gab es Einwendungen u.a. in V-8001-2016-10-12/20, LVR V-8004-2015-03-27/27, V-1152-2016-10-04/44, V-1152-2015-03-26/55-G, V-1152-2016-10-04/59, V-1152-2015-03-26/63-A, V-1152-

2016-10-04/58 (erstmalige Inanspruchnahme schützenswerten Kulturraums, Unzerschnittenheit, Abstand zu Grev_WIND_002, hist. Bahndamm, Schloss, Kloster, Naherholung etc.). Gegenüber dem ersten Entwurf wurden hier bereits Teile reduziert (Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022-B)
 Hier werden die betreffenden Bereiche gegenüber dem 2. Entwurf nun ganz gestrichen (Planänderung). **Insoweit wird zumindest vom Ergebnis her den Bedenken gefolgt.**

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Planänderung ergibt sich jedoch aus einem Bündel von Argumenten, die alleine nicht tragen würden, aber in der Summe schon:

- Es ist innerhalb des Stadtgebietes von Rommerskirchen einer der landschaftlich hochwertigsten Standorte.
- Umgebend sind gleich mehrere kulturlandschaftlich und historisch wertvolle Gebäude und Bereiche (Schloss, Kloster, Haus Horr, Hofanlagen, Bahndamm), vorhanden die in ihrer Wahrnehmung gestört werden würden.
- Es ist ein Raum mit starker Erholungsnutzung.
- Es besteht keine nennenswerte Vorbelastung.
- In Grevenbroich sind in Relation zum kommunalen Gebiet relativ viele

		<p>Bereiche vorgesehen und es gäbe kaum größere Bereiche im Osten rund um die zentralen Ortslagen (einschließlich Wevelinghofen), von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordosten erscheint es nun doch angemessen, hier die vollen 2.500 m zu Grev_WIND_002 gemäß Sonderregelung einzuhalten, denn auch wenn die Belastung nördlich Neukirchen geringer ist, so ist sie es nicht südlich Neukirchen und das wird nun stärker berücksichtigt, als beim 2. Entwurf (beträfe aber nur Teilflächen des nun ganz gestrichenen Bereiches). <p>Zum Thema unzerschnittene Räume wird jedoch ergänzend auf Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.F.9 der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Denkmalschutzes und der Historie in Ö-2016-09-09-B/01 (Kritik, dass entsprechende Angaben in einem SUP-Datenblatt fehlen würden) und Ö-2016-09-09-B/05 werden die Ausführungen in Ö-2016-09-09-B/05, Ö-2016-09-09-B/06, Ö-2016-09-09-B/07 (Darlegungen zur Historie) zur Kenntnis genommen. Das Datenblatt des Umweltberichtes war aber dennoch der Systematik entsprechend korrekt. Allerdings ist der Bereich (siehe oben) ohnehin zur Streichung vorgesehen. Tendenziell unterstützen die Ausführungen in Ö-2016-09-09-B/05, Ö-2016-09-09-B/06, Ö-2016-09-09-B/07 die obigen Bewertungen bzgl. der Streichung. Unzulässige Risiken für den Luftverkehr sind aufgrund der Regelungsmöglichkeiten der Luftsicherheitsbehörden nicht zu erwarten.</p> <p><u>Hinweise aus der SUP zu</u> <u>Grev WIND 003+Grev WIND 021+Rom WIND 022:</u> Die Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/63-B wird zur Kenntnisgenommen. Ergänzend wird auf die vorstehenden allgemeinen methodischen Hinweise aus der SUP zu Grev_Wind-001+Grev_Wind_035 verwiesen.</p> <p>Des Weiteren bestimmt der unter Grev_Wind-001+Grev_Wind_035 genannte Leitfaden im Kapitel 4.1 die für eine vorgelagerte, überschlägige Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung besonders relevanten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Hierzu gehören im Bereich des</p>	
--	--	--	--

	<p>Planungsraumes Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig. Nur ein belegbares Vorkommen dieser Arten rechtfertigt den Verzicht einer Plandarstellung bereits auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer als planungsrelevante windkraftsensible Art klassifiziert sind. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Arten auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren.</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev WIND 005 und nordöstlich direkt anschließenden Flächen</u></p> <p>Den Bedenken in V-1152-2016-10-04/61 (insb. Blickbeziehungen, Rheinische Ackerlandschaft, Vorbelastung Barrenstein) wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Standort ist durch die gewerblich-industrielle Nutzung südlich und durch angrenzende Verkehrsvorhaben vorbelastet und entsprechend weniger schützenswert. Hier besteht zudem die Möglichkeit der entsprechenden Belastungsbündelung, um im Umkehrschluss weniger Standorte an unbelasteteren Standorten (z.B. südlich Neukirchen) zu benötigen. Zugleich sind die kumulativen Belastungen auch unter Einrechnung der zu erwartenden WEA nicht zu groß und der Bereich ist weit überwiegend auch relativ weit von geschlossenen Siedlungen entfernt. In der Gesamtabwägung mit dem Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung haben die genannten entgegenstehenden Belange kein hinreichendes Gewicht für einen Darstellungsverzicht.</p> <p>Hinsichtlich der Immissionsbelastung (siehe Bedenken auch in Ö-2016-09-25-E (1 bis 16)) ist auch nach Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung von einer Realisierbarkeit auszugehen (wobei natürlich ggf. Rücksicht zu nehmen sein könnte mit schallreduziertem Betrieb nachts und auch nicht besonders lauten Anlagen). Hier ist auch im Westen Barrensteins aufgrund gemischter Nutzungen auch nicht von für eine WEA-Realisierbarkeit kritischen Schutzansprüchen auszugehen.</p> <p>Siehe hierzu die Bewertung des Dezernates 53 der Bezirksregierung vom</p>	
--	---	--

17.01.2017:
 „Zu GREV_Wind_005:
 Der im Einwirkungsbereich der Vorrangzone GREV_Wind_005 befindliche westliche Bereich der Ortschaft Barrenstein sowie die sonstigen potenziell betroffenen Immissionsorte werden von uns als WA-Gebiete bzw. MI-Gebiete eingestuft. Aufgrund der Entfernungen und der Schutzansprüche bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen eine Ausweisung als Vorrangzone für Windenergieanlagen keine Bedenken.“

Aufgrund der Streichung des Bereiches südlich Neukirchen (Grev_WIND_005 etc.) konnte der Bereich nordöstlich zudem durch Flächen südlich der L69 erweitert werden (Planänderung), da der 2.500 m Abstand aus Ausschlussgrund entsprechend wegfiel.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Auf die aus dem gleichen Grund (Wegfall des Streichungsgrundes der 2.500 m zu Grev_WIND_005 etc.) prinzipiell denkbare Darstellung von Flächen rund um Muchhausen nördlich der L69 wurde hingegen verzichtet. Gründe dafür sind, dass die L69 hier eine klare Zäsur darstellt und Rücksicht genommen werden soll auf den gen Norden zunehmend kulturlandschaftlich wertvollere Bereiche (Hofanlagen wie Haus Busch, Kloster, Schloss, Bahndamm) und die dortige

	<p>Erholungsnutzung. Auch gilt hier entsprechend der obigen Ausführungen zu Grev_WIND_003 etc., dort keine nennenswerte Vorbelastung besteht und in Grevenbroich in Relation zum kommunalen Gebiet relativ viele Bereiche vorgesehen sind. Zudem gäbe es bei einer Nutzung des Raumes nördlich der L69 kaum größere Bereiche im Osten rund um die zentralen, großen Ortslagen (einschließlich Wevelinghofen), von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären.</p> <p><u>Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_005:</u> Die von der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/64-B zusätzlich genannten planungsrelevanten Arten werden im Prüfbogen ergänzt. Die Benennung führt jedoch nicht zu einer anderen Bewertung, da nach wie vor eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann (Hinweise auf Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe beziehen sich auf Durchzügler).</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev_WIND_006</u> Die Bedenken in V-1152-2015-03-26/65 und V-1152-2016-10-04/63 werden zur Kenntnis genommen, aber ihnen wird nicht gefolgt. Immissionssituationen können sich z.B. über das Repowering oder auch Umrüstungen und Nachtabschaltungen bestehender Anlagen ändern. Insoweit sind die Ausführungen kein Grund, um auf die raumordnerische Bereichssicherung zu verzichten. Inwieweit und wann das Immissionsschutzrecht eine Anlagenerrichtung wo in dem Bereich zulässt und ggf. mit welchen Auflagen ist auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen zu prüfen. Eine generelle dauerhafte Unvereinbarkeit wird nicht gesehen. Zulässige Konkretisierungen auf nachfolgenden Entscheidungsebenen unter Beachtung etwaiger aktueller (noch bestehender) Gegebenheiten bleiben unberührt.</p> <p><u>Ergänzendes zu Grev_WIND_007 und Grev_WIND_025</u> Die Bedenken in V-1152-2015-03-26/66-A und 66-C (siehe auch V-1153-2015-03-27/14) werden zur Kenntnis genommen, aber ihnen wird nicht gefolgt. Immissionssituationen können sich z.B. über das Repowering (auch benachbarter Bereiche) oder auch Umrüstungen und Nachtabschaltungen bestehender Anlagen ändern. Dies gilt auch für die Tagebauaktivitäten. Insoweit sind die Ausführungen kein Grund, um auf die raumordnerische Bereichssicherung</p>	
--	---	--

		<p>zu verzichten. Inwieweit und wann das Immissionsschutzrecht eine Anlagenerichtung wo in dem Bereich zulässt und ggf. mit welchen Auflagen ist auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen zu prüfen. Eine generelle dauerhafte Unvereinbarkeit wird nicht gesehen.</p> <p>Auch die Thematik des Motocrosses ist auf nachfolgenden Ebenen vertieft zu prüfen. Da Motocross aber i.d.R. nicht zu den besonders kritischen Nachtzeiten erfolgen dürfte und ggf. auch bilaterale Vereinbarungen und Rücksichtnahmen nicht ausgeschlossen sind, wird nicht davon ausgegangen, dass Motocross dauerhaft einer WEA-Nutzung entgegensteht.</p> <p>Zur Thematik Richtfunk wird auf die aktuelle Fassung der Begründung, Kap. 7.2.15.Anlage 1 E.F.15 verwiesen.</p> <p>In Ö-2015-03-27-AQ äußert sich der Anreger Pro Darstellung. Dargelegt wird u.a., dass schalltechnischen Berechnungen ergeben hätten, dass eine Erweiterung des Bedburger Windparks auf Grevenbroicher Stadtgebiet unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm in den umliegenden Wohngebieten möglich ist. Ferner fordert er auch eine bessere Gunstbereichsbewertung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Gunstbereichsbewertung wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorprägung durch die bekanntermaßen im Umfeld vorhandenen WEA würde ggf. über Kriterium II berücksichtigt werden. Eine Anrechnung auch bei Kriterium I würde zu einer Überbewertung dieses Aspektes führen. Für eine Anrechnung bei Kriterium II sind aber die Flächenanteile in der entsprechenden Nähe (500 m) zu gering. Auch die Anforderungen bei Kriterium III im 2. Entwurf (Begründung) sind sachgerecht und die Bewertung wird hier nicht geändert. Dabei ist auf die Entfernung zur neuen BAB hinzuweisen und die Infrastruktur des Braunkohleabbaus/der Braunkohleabbau ist zudem nur eine temporäre Belastung, während die Windenergiebereichsdarstellungen zeitlich zunächst einmal ohne Enddatum vorgesehen werden. Die Kriterien bei III sind dazu passend auch eher Nutzungen, die dauerhaft angelegt sind. Ungeachtet dessen werden die in der Stgn. Ö-2015-03-27-AQ dargelegten positiven Aspekte gesehen und gehen insoweit mit in die Abwägung ein.</p>	
--	--	---	--

	<p><u>Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_007 +Grev_Wind_025:</u> Die Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1150-2015-03-26/35 wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die vorstehenden Hinweise aus der SUP zu Grev_Wind-001+Grev_Wind_035 verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig als planungsrelevante windkraftempfindliche Art klassifiziert sind. Nur ein belegbares Vorkommen dieser Arten rechtfertigt den Verzicht einer Plandarstellung bereits auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Der Grauwammer ist gemäß Einordnung des Leitfadens zunächst als planungsrelevante windenergieempfindliche Art zu klassifizieren und zeigte bislang gemäß vorliegenden Datensatz des LANUV keine signifikanten Vorkommen in der Planungsregion. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Art auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren. Um die Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene zu gewährleisten, wird ein entsprechender Hinweis in den Prüfbogen aufgenommen.</p> <p>Die von der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/63-B/66-B, V-1152-2016-10-04/65 zusätzlich genannten planungsrelevanten Arten werden im Prüfbogen Grev_WIND_007+Grev_WIND_025 ergänzt. Die Benennung führt jedoch nicht zu einer anderen Bewertung, da nach wie vor eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dafür, dass Grev_WIND_007 und Grev_Wind_025 vom Immissionsschutz (vgl. V-1152-2016-10-04/65) auch unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (schallreduzierter Betrieb nachts; Abstimmung mit Betrieb angrenzender WEA, Anlagenwahl, Höhen, Feinpositionierung etc.) keine Spielräume bestehen, sind keine entsprechenden Belege vorhanden.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Seitens der Kommune wurden per Mail vom 28.11.2016 noch umfangreiche Unterlagen zum Zulassungsverfahren für WEA auf dem Gebiet von Bedburg weitergeleitet, wobei mündlich vorab insb. auf Artenschutzin-</p>	
--	---	--

	<p>formationen und entsprechende Bedenken abgestellt wurde (RR kann auch diese Unterlagen ggf. einsehen; bitte möglichst Termin vereinbaren). Allerdings waren auch daraus keine Ausschlussgründe zu erkennen. Das ist auch insoweit vorhersehbar gewesen, als die WEA in Bedburg ungeachtet dieser Informationen errichtet werden konnten. Zudem wurden die im Rahmen der Regionalplanung als windenergieempfindlich und verfahrenskritisch zu betrachtenden Arten Rot- und Schwarzmilan in diesen Bereichen lediglich als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler nachgewiesen. Bezüglich des Wachtelkönigs gelang kein Nachweis. Sofern die Arten den Bereich um die bestehenden WEA weiterhin nutzen, ist davon auszugehen, dass diese die Offenlandbereiche südlich und westlich der bestehenden Windenergieanlagen in Bedburg nutzen. Eine Nutzung der Bereiche des geplanten Windenergiebereiches ist aufgrund der Lage zwischen Windenergiebereichen sowie anthropogen überprägten Bereichen nicht zu erwarten. Dies wird durch das Fundortkataster zu planungsrelevanten Arten des LANUV bestätigt. Abweichende zwingende fachrechtliche Erfordernisse auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen für Grev_WIND_007+Grev_WIND_025 bleiben auch hier aber unberührt. Auch die Betrachtung ggf. vorkommender weiterer windenergieempfindlicher Arten ist auf der nachgelagerten Zulassungsebene – ggf. unter Rückgriff auf artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – vorzunehmen.</p> <p><u>Grev_WIND_014</u> In Ö-2016-10-05-Q äußert sich ein Projektentwickler zu Grev_WIND014, Kor_WIND_005, Neu_WIND_001. Die immissionsschutzrechtlich zulässigen Schallkontingente seien mit den bisher in Betrieb befindlichen sowie den genehmigten Windkraftanlagen in den Flächen Kor_WIND_005 und Neu_WIND_001 vollständig ausgeschöpft (abschätzende Berechnungen beigelegt) Bereits seit 2011 seit in der Fläche Neu_WIND_001 eine von dem Einwender projektierte Windkraftanlage in Betrieb, im September 2016 habe man zudem die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer weiteren Windkraftanlage in dieser geplanten Vorrangzone Neu_WIND_001 erhalten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Dass Windkraftanlagenbetreiber und -projektierer wenig Interesse an weiteren WEA anderer in der näher der eigenen Anlage haben, ist nachvollziehbar. Allerdings ist nicht erkennbar, dass über die Laufzeit des RPD wirklich keine weite-</p>	
--	--	--

	<p>ren WEA dort errichtbar sind. Hier sind falls erforderlich Möglichkeiten gegeben z.B. über schallreduzierten Betrieb nachts, die Detailpositionierung der WEA, besonders leise WEA, bilateral (falls möglich) abzustimmende Lärminderungsmaßnahmen an vorhandenen WEA oder z.B. evtl. auch eine lärmoptimierte Neuordnung der Nutzung des Gesamtstandortes nach dem Abbau einiger bestehender WEA (die selten nennenswert über 20 Jahre laufen; einige bestehende WEA sind etwas unter 10 Jahre alt gemäß den Daten in energieatlas.nrw).</p> <p><u>Grev WIND_031 (und z.T. Jüc WIND_007)</u> Die Stgn. V-1152-2015-03-26/69-A, V-1152-2016-10-04/45 und V-1152-2016-10-04/70 der Stadt Grevenbroich enthalten kritische Ausführungen zumindest bzgl. der Thematik Elsbachtal und Lärmkontingente. Dem wird jedoch nicht vollumfänglich gefolgt. Die aktuelle – gegenüber dem ersten Entwurf geänderte Darstellung (Planänderung) - Darstellung aus dem 2. Beteiligungsverfahren ist auch mit Blick auf das Elsbachtal sachgerecht (selbst bei einer vollen Darstellung wären nur kleine Teile betroffen und dabei der Mast eher außerhalb des Waldes). Über die Lärmthematik ist prinzipiell auf nachfolgenden Ebenen zu entscheiden. Die Regionalplanung ist hier nicht in der Verantwortung Lärmkontingente verschiedenen Nutzungen zuzuweisen. Es ist aber davon auszugehen, dass sowohl der GIB, als auch die Windenergiebereiche parallel entsprechend dem Nutzungstyp nutzbar sind – was keine uneingeschränkte Nutzung bedeuten muss. Jedoch wird entsprechend Kap. 7.2.15.Anlage 2 und dort den Angaben zu Grev_WIND_031-B eine Reduzierung gegenüber dem ersten Planentwurf vorgenommen (Grev_WIND_031-A und Jüc_WIND_007 bleiben), insb. um die GIB-Nutzungsoptionen zu verbessern (siehe Begründung). Damit wird auch Bedenken in Ö-2015-03-27-AQ/06 und V-4101-2015-03-26/09 zwar nicht vollends, aber hinreichend Rechnung getragen; belastbare, belegte Gründe für eine weitere Reduktion enthält Ö-2015-03-27-AQ/06 nicht. Hier sind zudem noch weitere Optionen wie bilaterale Lösungen mit bestehenden Emittenten, Beschränkungen für neue WEA z.B. nachts, differenzierte emissionsbezogene Nutzungsoptionen in Teilen des GIB-Z und ggf. Schallschutzmaßnahmen auf nachfolgenden Verfahrensebenen möglich. Die Bedenken in und V-1152-2016-10-04/70 sind nicht gewichtig genug für einen vollständigen Verzicht auf Grev_WIND_031 und die verbleibenden Einschränkungen vertretbar und sach-</p>	
--	--	--

	<p>gerecht.</p> <p>In Ö-2016-10-04-F werden zudem Bedenken bzgl. der Auswirkungen auf die südlich gelegene Nutzung des Segelplatzes und den entsprechenden Segelflug geäußert. Angemerkt wird ferner, dass unter dem Aspekt der notwendigen Förderung erneuerbarer Energien Segelflugplatzgesellschaft und Verein seinerzeit keine Einwände gegen WEA-Projekte erhoben hätten, die ca. 1,5 km nördlich auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (4 WKA) und ca. 2,5 km südlich auf der Königshovener Höhe (Stadt Bedburg) realisiert wurden. Nun sehe man durch die neuen RPD-Darstellungen aber u.a. Risiken und eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf die Segelflugplatznutzung wurde über entsprechende Abstände (südlich und nördlich des Segelflugplatzes) hinreichend Rücksicht genommen. Hier sind auf nachfolgenden Ebenen hinreichende Möglichkeiten gegeben, eine Vereinbarkeit zu erreichen. Ggf. kann es hier zum Erfordernis der gegenseitigen Rücksichtnahme kommen, so dass beide Nutzungen nicht in maximaler (z.B. nicht die maximale Höhe und ggf. Rücksichtnahmen auch bei der Detailpositionierung), aber noch angemessener, substantieller Art und Weise ausgeübt werden. Die primär in der Stgn. angesprochene Ausweitung des vorhandenen Windenergiestandortes nördlich des Segelflugplatzes ist im Übrigen auch relativ moderat. Lagebedingt stellen auch die südlich vorgesehenen Windenergiebereiche nur eine moderate Verschlechterung für die Segelflugnutzung dar. In diesem Kontext wird auch auf die Ausführungen unter E.F.6 in Kap. 7.2.15. Anlage 1 der Begründung zum RPD (2. Fassung) verwiesen und darauf dass beim RPD extra gegenüber Werten aus einer Publikation des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung noch ein zusätzlicher Vorsorgeaufschlag von 100 m vorgesehen ist (und die Vorrangwirkung gilt nur innerhalb der Windenergiebereiche und das für die ganze Anlage, d.h. Flügel außerhalb wären davon nicht gedeckt).</p> <p><u>Hinweise aus der SUP zu Grev WIND_031(+Jüc WIND_007):</u> Die Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1152-2015-03-26/69-B wird zur Kenntnis genommen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung- und Genehmi-</p>	
--	--	--

	<p>gung von Windenergieanlagen in NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2013 einen Kanon der WEA-empfindlichen (planungsrelevanten) Arten vorgibt und überdies Empfehlungen zur Abgrenzung des jeweiligen artenbezogenen Puffers enthält. Des Weiteren bestimmt er im Kapitel 4.1 die für eine vorgelagerte, überschlägige Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung besonders relevanten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Hierzu gehören Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wiesenweihe sowie aus der Gruppe der Fledermausarten die Nordfledermaus. Nur ein belegbares Vorkommen dieser Arten rechtfertigt den Verzicht einer Plandarstellung bereits auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur Uhu und Wachtel sowie die Abendsegler als planungsrelevante windkraftsensible Art klassifiziert sind. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Arten auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren.</p> <p>In Bezug auf die Umweltprüfung und das Ergebnis des Prüfbogens Grev_WIND_031 / Jüc_WIND_007 und den Bedenken der Stng. O-2015-03-27-AQ/ 06 wird ausgeführt, dass die bestehenden Vorbelastungen durch bestehende WEA im nördlichen Plangebiet unter 1.07 hinweislich ergänzt wurden. Zu einem anders gelagerten schutzgutbezogenen Ergebnis der Umweltprüfung führt dies nicht.</p> <p>Beim neu geplanten GIB östlich der Fläche Grev_WIND_031 / Jüc_WIND_007 handelt es sich um eine neue regionalplanerische Festlegung eines Bereichs für gewerblich-industrieller Nutzung und kann insoweit nicht als im Raum bereits vorhandene Vorbelastung betrachtet werden.</p> <p>Den Bedenken in Ö-2015-03-28-H/01, Ö-2015-03-28-H/02, Ö-2015-03-28-H/03, Ö-2015-03-28-H/04 zu Grev_WIND_031 und Jüc_WIND_007 (Vorbelastungen, geringe verbliebene und hiermit beeinträchtigte Naherholungsmöglichkeiten, Lebensqualität; Details siehe Stgn.) wird nicht gefolgt, wobei auch hier</p>	
--	--	--

	<p>auf die Reduktion um den Bereich Grev_WIND_031-B aufgrund der in der aktuellen Fassung der Begründung vorgesehenen Gründe hingewiesen wird (Planänderung), der zum Teil den Bedenken in den vorgenannten Stgn. entgegenkommt.</p> <p>Aufgrund des Immissionsschutzrechtes ist für nachfolgende Ebenen von einer Sicherstellung eines hinreichenden Immissionsschutzes auszugehen (siehe auch die vorstehenden Ausführungen). Eine Windkraftnutzung im Raumbereich steht einer Naherholungsnutzung aufgrund der eher punktuellen Beeinträchtigungen hier nicht so weit entgegen, dass dies zu einem Verzicht auf die RPD-Darstellung führt. Soweit eine entsprechende Freizeitnutzung individuell nicht gewünscht ist, stehen in der Nähe dennoch wenig vorbelastete Bereiche zur Verfügung, die von den Entfernungen her für eine Naherholung im Freiraum zumindest geeignet sind (z.B. nordöstlich von Gindorf). Die Belange des Artenschutzes bzw. der Tierwelt stehen der Darstellung auch nicht entgegen (siehe Umweltbericht).</p> <p>Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_014 (+Kor_WIND_005+Neu_WIND_001): Die Anregung des Verfahrensbeitrags V-1152-2015-03-26/68-B (siehe auch V-1152-2016-10-04/68) wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die vorstehenden Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_031(+Jüc_WIND_007) verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Leitfaden von den in der Stellungnahme aufgeführten Brutvögeln nur Kornweihe, Weißstorch, Goldregenpfeifer und Kiebitz als planungsrelevante windkraftsensible Art klassifiziert sind. Soweit hier tatsächlich von einem nachweisbaren Vorkommen dieser Arten auszugehen ist, sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgender Ebene weiter zu quantifizieren.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2016-07-27-A/01 wird die Ausweisung von WEB aufgrund der Vorbelastung des Raumes grundsätzlich abgelehnt. Es wird auf die massiven Umweltbelastungen in der Stadt Grevenbroich durch die Braunkohle und bereits bestehende WEA verwiesen. Die Belastungen</p>	
--	--	--

	<p>seien ungleich verteilt zu Lasten von Grevenbroich. Die Stadt Grevenbroich verliere aufgrund sinkender Wohnqualität an Einwohnern und Einkommen. Sinnvoller sei es Repowering voranzutreiben und Energiespeicher auszubauen. Es wird u.a. ausgeführt, dass das Schutzgut Mensch zu wenig in den Focus genommen wird. Ähnliche Bedenken gegen die Darstellung von WEB werden auch in Stellungnahme Ö-2016-09-15-I/01 vorgebracht und zusätzlich wird noch auf komplexe RPD-Unterlagen kritisch eingegangen und es wird nach den Gründen für überdurchschnittliche Darstellungen in Grevenbroich gefragt.</p> <p>Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die vorstehend dargelegten Planänderungen (insgesamt weniger Darstellungen in Grevenbroich) bereits zumindest vom Ergebnis her berücksichtigt wurden.</p> <p>Wie oben und in der Begründung zum RPD Entwurf Kap. 7.2.15 sind die Windenergiebereiche auf Basis von Tabukriterien und Bewertungen der Potenzialflächen entwickelt worden, die im Grundsatz in allen Städten und Gemeinden gleich angewendet wurden. In dicht besiedelten Räumen ist es aber z.B. bereits aufgrund der generellen Immissionsschutzanforderungen kaum möglich, Flächen mit einem hinreichenden Abstand zu Wohnbebauung zu finden; hier geht es nicht um eine Bevorzugung solcher Räume, sondern oft schlicht um faktisch fehlende Realisierungschancen aufgrund der rechtlichen Anforderungen. Warum welche Darstellungen in Grevenbroich vorgesehen sind, ergibt sich hinreichend aus der Begründung und den Aktualisierungen in der Kommunaltabelle und diese Planung ist sachgerecht. Das Schutzgut Mensch ist im Planungskonzept und in der SUP berücksichtigt worden (siehe z.B. Kap. 7.2.15.3.5). Der Ausbau der Windenergie dient im Übrigen auch dazu, die Gewinnung von Strom durch fossile Brennstoffe – auch Braunkohle – zu reduzieren. Die Aussagen zu negativen ökonomischen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind allerdings Spekulationen und haben in der Abwägung mit der klimaschonenden Energieerzeugung ohnehin kein hinreichendes Gewicht für einen Darstellungsverzicht. Zudem haben Windenergienutzungen lokal auch viele ökonomische Effekte (u.a. Steuereinnahmen; evtl. Beschäftigungseffekte; ggf. Einnahmen für Bürgerwindparkgesellschaften). Repowering alleine reicht nicht für die angestrebten Beiträge zur klimaschonenden Energieerzeugung und der vorgeschlagene Ausbau von Energiespeichern spricht erst recht nicht gegen zusätzliche Windenergiebereiche für – vom Ertrag her schwankenden – Windstrom.</p>	
--	---	--

		<p>Ergänzend wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein“ hingewiesen.</p> <p>Die Ausführungen zur Komplexität der Unterlagen in Ö-2016-09-15-I/01 werden zur Kenntnis genommen. Bedenken dagegen wird jedoch nicht gefolgt. Die Planungsaufgabe bedingt eine sorgfältige Einbeziehung verschiedenster Facetten und daraus resultierend sind komplexe Unterlagen nicht zu vermeiden.</p>	
Grevenbroich	PZ3ab-1	<p><u>L 361n Ortsumgehung Kapellen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist auf die fehlerhafte Darstellung der L 361n OU Kapellen hin. Die geplante Straße sei im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 1 geführt mit dem Hinweis „Vorentwurf in Bearbeitung“ und „nach Abschluss der Planungsstufe nachrangig planen“, werde aber im Regionalplan-Entwurf als Linie dargestellt.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden; der angegebene Planungsstand „Vorentwurf in Bearbeitung“ bezieht sich auf das Planfeststellungsverfahren. Durch Verfügung vom 07.02.2007 hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW vorbehaltlich der Einstufung im ausstehenden Landesstraßenbedarfsplan der Linienführung unter der Variante 2 das Einverständnis erteilt. Nach Veröffentlichung des Landesstraßenbedarfsplans im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.02.2007 wurde die Linienführung gemäß § 37 Abs.3 StrWG NRW mit Schreiben vom 16.03.2007 bestimmt. Daher wurde die Maßnahme im RPD-Entwurf als durchgezogene Linie dargestellt.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/360</p> <p>V-2002-2015-03-31/366</p>
Grevenbroich-	PZ3ab-2	<p><u>B 59n Ortsumgehung Allrath</u></p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau regt an, den Abschnitt B 59n OU Allrath als Bedarfsplanmaßnahme mit Planzeichen 3.ab-2 darzustellen. Auch seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände wird auf die fehlerhafte Darstellung der OU Allrath hingewiesen. Die Stadt Grevenbroich regt an die Linienführung der OU Allrath an die aktuell geplante Vorzugstrasse anzupassen.</p> <p>Die Linienführung wurde bereits im ersten Entwurf nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau auf die aktuelle Trassierung angepasst. Weiterhin wurde auf Anregung des Landesbetriebs die Maßnahme zum 2. Entwurf mit gestrichelter Linie dargestellt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>K 22n westlich der L116</u></p>	<p>V-3009-2015-03-30/4-J</p> <p>V-4015-2015-03-31/55</p> <p>V-2002-2015-03-31/360</p> <p>V-1152-2015-03-26/43</p> <p>V-1152-2016-10-04/35</p> <p>V-4015-2015-03-31/55</p> <p>V-1152-2016-10-04/50</p> <p>V-1152-2016-10-04/27</p>

		<p>Die Stadt Grevenbroich regt an, die Trasse der K 22n westlich der L 116 (Wiederherstellung nach Tagebaurekultivierung) in die Darstellungen des RPD aufzunehmen, um so sicherzustellen, dass der G4 in Kapitel 4.1.1 einer späteren Wiederherstellung der K 22 nicht im Wege steht.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Verlängerung der K 22 westlich der L 116 war bereits im GEP 99 mit Planzeichen 3.ab-2 dargestellt, und diese Darstellung ist auch für den RPD vorgesehen. Die Wiederherstellung der Trasse im Zusammenhang mit der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler ist eine Darstellung gemäß Braunkohleplan und wird als solche in den Regionalplan übernommen. Ihre Darstellung ist zudem eine Voraussetzung für die zukünftige Wiederherstellung und Erschließung des dann ehemaligen Tagebaus im Zuge der Rekultivierung, ohne die eine weitere Entwicklung des Raumes nicht erfolgen kann. Einer späteren Wiederherstellung der Trasse kann Kap. 4.1.1 G4 nicht entgegengehalten werden, da die in Erläuterung 11 dargestellten Voraussetzungen für Freiraumbänder hier nicht vorliegen. Bezogen auf G5 ist mit der Darstellung der Trasse die Abwägung verbunden, dass ihre spätere Umsetzung stärker zu gewichten ist als die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes in seiner derzeitigen, durch die Bedingungen des Tagebaus bestimmten Größe. Der RPD steht einer Herstellung dieser Trasse somit nicht im Wege.</p>	
Grevenbroich	PZ3ac		
Grevenbroich	PZ3bc		
Grevenbroich	PZ3bc		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Jüchen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollstän- digkeit)
Jüchen-	PZ1a	<u>Ortsteil Bedburdyck</u> Die Gemeinde Jüchen bittet die Darstellung einer Fläche östlich von Bedburdyck als ASB-Fläche zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im RPD-Entwurf (Stand: 18.09.2014) dargestellten ASB-Reserven reichen zur Deckung des Bedarfs der Gemeinde aus. Eine Darstellung als ASB kann deshalb nicht erfolgen.	V-1153-2015-03-27/06-A V-1153-2016-10-07/02
Jüchen-	PZ1b		
Jüchen-	PZ1ba		
Jüchen-	PZ1bb		
Jüchen-	PZ1bc		
Jüchen-	PZ1c		
Jüchen-	PZ1ca		
Jüchen-	PZ1d		
Jüchen-	PZ1e		
Jüchen-	PZ1ea		
Jüchen-	PZ1eb	<u>KV-Terminal Jüchen</u> Den in der Anregung Ö-2015-03-17-AB/01 geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen sowie allgemein gegenüber der Systematik der strategischen Umweltprüfung und hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf umliegende Bereiche (z.B. Immissionsschutz, Ausweichverkehr) wird aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt . Dementsprechend wird der Anregung	Ö-2015-03-17-AB/01

	<p>eines Alternativstandortes nicht gefolgt.</p> <p>Mit Blick auf die Bedenken der Stellungnahme Ö-2015-03-17-AB/01 wird zunächst auf die im Umweltbericht in Kap. 2.4 dargelegte Prüfmethode verwiesen. Der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend hat nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt, dies gilt nach nochmaliger Prüfung auch für den Bereich des KV-Terminals. Eine Einzelfallbetrachtung für diese Fläche ergab, dass eine vertiefte Prüfung anhand eines Prüfbogens nicht erforderlich war, da erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten.</p> <p>Die entsprechende Darstellung im Regionalplanentwurf erfolgt ebenenspezifisch und muss nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen eigene Gestaltungsspielräume belassen. Die regionalplanerische Prüftiefe unterscheidet sich daher i.d.R. von der der Bauleit- und Fachplanung. Im Rahmen der weiteren Planinhalte werden die Vorgaben konkretisiert. Der Entwurf des RPD enthält vor diesem Hintergrund generelle Aussagen zu Nutzungskategorien in verschiedenen Bereichen, detaillierte Standortentscheidungen innerhalb dieser Bereiche sowie die Ausarbeitung konkreter Nutzungskonzepte erfolgt jedoch auf nachgeordneten Planungsstufen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf regionalplanerischer Ebene keine Umstände erkennbar, auf die im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung – z.B. durch verkehrslenkende Maßnahmen – nicht angemessen reagiert werden könnte.</p> <p>Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um die Arrondierung des bestehenden GIB im Bereich der Neusser Straße Richtung Süden. Die Erweiterungsfläche grenzt nicht an bestehende Wohngebiete, sondern liegt eingebettet zwischen zwei Verkehrsstrassen (Bundesautobahn A 46 und Eisenbahntrasse). Des Weiteren bildet das zuvor genannte Gewerbegebiet einen Riegel zur weiter nördlich und westlich folgenden Wohnbebauung. Durch die Lage zwischen zwei stark frequentierten Verkehrsstrassen ist von einer Vorbelastung des Standortortes auszugehen.</p> <p>Ferner entspricht die Darstellung der Vorgabe des LEP NRW in Kap. 6.3-3 Ziel „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, der gemäß neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Hinsichtlich des in der Anregung genannten Alternativstandortes westlich des im RPD-Entwurf dargestellten GIB mit der Zweckbindung Standort für flächeninten-</p>	
--	--	--

		<p>sive Vorhaben und Industrie wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahntrasse nördlich der Bundesautobahn (BAB) verläuft, sich die Alternativfläche jedoch südlich der BAB befindet. Die erforderliche direkte Anbindung des geplanten Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr an den Schienenverkehr (Verladung via Kran) wäre hier – im Gegenteil zu der im RPD-Entwurf dargestellten Fläche – nicht gegeben. Folglich wären weitere Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Dies gilt gleichermaßen im Hinblick auf die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	
Jüchen-	PZ1ec		
Jüchen-	PZ1ed		
Jüchen-	PZ1ed	<p><u>Interkommunaler GIB-Z Grevenbroich und Jüchen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/363) lehnt den GIB-Z ab.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der interkommunale GIB-Z Grevenbroich/Jüchen wird neu geplant, da der Standort eine gute Eignung aufweist (Verkehrsanbindung, Nähe zu geplantem GVZ und bestehendem GIB, Entfernung zu Wohnbebauung, Verfügbarkeit, Vorprägung) und zudem ein Bedarf in der Planungsregion für GIB besteht, in denen flächenintensive oder stark emittierende Betriebe angesiedelt werden können.</p> <p>Die Stadt Grevenbroich äußert u.a. Bedenken hinsichtlich der Entwickelbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes Grevenbroich-Jüchen sowie des in Beikarte 3A (hier Blatt 2) an den GIB-Z anschließenden Sondierbereichs für eine mögliche GIB-Darstellung aufgrund des im Südwesten gelegenen Windenergiebereichs.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Umsetzung bzw. Konkretisierung des GIB- Z sowie des Windenergiebereichs ist Aufgabe der Bauleitplanung. Die Vorgaben des RPD-Entwurfs bieten hierzu ausreichend Handlungsspielraum. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des V-4101-2016-01-27/01-06, die verdeutlicht, dass hier ein ausreichender Spielraum für eine bauleitplanerische Entwicklung vorhanden ist.</p> <p>Ferner entspricht der Windenergiebereich den Kriterien zur Darstellung von Windenergiebereichen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung). Darüber hinaus dient</p>	<p>V-2002-2015-03-31/363 V-1152-2016-10-04/14 V-4101-2016-01-27/01-06</p>

		der Sondierungsbereich der langfristigen Sicherung gewerblicher und/oder industrieller Entwicklungspotentiale; eine Umsetzung setzt zunächst einen entsprechenden Bedarf voraus und ist nur im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens möglich. Aus Sicht der Regionalplanung ist nach dem derzeitigen Wissenstand anzunehmen, dass etwaigen im Zuge nachfolgender Planungen auftretenden entsprechenden Konflikten durch entsprechende Gestaltung oder Anpassung von Planungsinhalten begegnet werden kann. Aus den beschriebenen Annahmen ergibt sich daher kein Erfordernis einer Änderung des Regionalplanentwurfs.	
Jüchen-	PZ2a		
Jüchen-	PZ2b	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände merkt an, dass für Jüchen Ausweisungen fehlten, auf welchen Flächen eine Waldvermehrung angestrebt werden sollte.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt auch Waldflächen unterhalb von 10 ha eine besondere Bedeutung zu. In den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten sind in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten. Hierzu zählen u.a. Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Waldflächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen (s. Kap. 7.2.2 der Begründung). In Jüchen sind der Regionalplanungsbehörde über die dargestellten Waldbereiche hinaus derzeit weitere planerisch abgestimmte im Regionalplan darstellbare Flächen zur Waldvermehrung nicht bekannt. Eine zeichnerische Darstellung im RPD ist insoweit nicht möglich. Die Beikarte 4F Wald veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald. Der Anregung zur Darstellung von Bereichen zur Waldvermehrung wird insoweit nicht gefolgt.</p>	V-2002-2015-03-31/382
Jüchen-	PZ2c		
Jüchen-	PZ2d		
Jüchen-	PZ2da	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist daraufhin, dass Jüchen extrem wenige Naturbereiche aufweist. Umso wichtiger wären hier, gem. dem	V-2002-2015-03-31/378

	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände, Weichenstellungen und Ausweisungen, wo eine ökologische Aufwertung erfolgen sollte. Es würden Ausweisungen für Biotopvernetzungen in Nord-Süd-Richtung, vor allem im westlichen Gemeindegebiet fehlen. Die einzigen naturnahen Grünzüge (Bachtäler) müssen miteinander vernetzt werden.</p> <p>Im RPD-E sind in Jüchen diejenigen Biotopverbundflächen dargestellt, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als solche ausgewiesen worden sind. Weitere Kriterien gem. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD zur Darstellung von BSN und BSLE in Jüchen liegen derzeit nicht vor. Zu beachten ist hierbei auch, dass das Gemeindegebiet von Jüchen überwiegend landwirtschaftlich durch ackerbauliche Nutzung geprägt ist und somit weitestgehend überörtlich bedeutsame Biotopverbundflächen nicht vorliegen. Eine Vernetzung der Bachtäler sollte durch die Landschaftsplanung der Unteren Landschaftsbehörde an geeigneten Stellen erfolgen. Derartige Maßnahmen können nicht über die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE im Regionalplan dargestellt werden, zumal entsprechende Biotopverbundflächen nicht eingereicht worden sind für Jüchen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert die naturnahen Flächen in Jüchen als BSN darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur erfolgt u. a. auf der Grundlage des durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundes herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV NRW, der zuletzt in seiner endgültigen Fassung im März 2013 eingereicht wurde und dem RPD zugrunde liegt. Die Abgrenzung enthält auch in der zuletzt eingereichten Fassung im Februar 2015 keine Erweiterungen der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Der Fachbeitrag kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Der Forderung nach einer pauschalen Mehrausweisung von BSN kann daher nicht nachgekommen werden.</p> <p><u>BSN im Bereich um Schloss Dyck</u></p> <p>Die Ausweisung der Bereiche um Schloss Dyck und Umgebung als BSN im 1. RPD-Entwurf wird durch die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis-Neuss abgelehnt und eine Darstellung als BSLE angeregt. Die im 2. Entwurf als BSN</p>	<p>V-2002-2015-03-31/379</p> <p>V-1150-2015-03-26/30</p> <p>V-1150-2016-09-28/11</p>
--	--	--

		<p>verbleibenden Flächen werden als nicht NSG-würdig erachtet. Der Anregung V-1150-2015-03-26/30 wird mit dem 2. Entwurf teilweise gefolgt. Es werden nicht als BSN dargestellt: Teile der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4805-006, welche das Schloss Dyck sowie den vorhandenen und künstlich angelegten Schlosspark in Jüchen überlagern. Aufgrund der vorhandenen historischen baulichen Anlagen und der anthropogen geprägten und angelegten Schlossparkanlagen erfüllt der Schlosspark vorrangig kulturhistorische Funktionen und dient der Naherholung. Von einer entsprechend hohen Frequentierung und einem hohen Besucheraufkommen ist demzufolge auszugehen. Dementsprechend ist der Schlosspark im Landschaftsplan des Rhein-Kreises-Neuss nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss bereits enthaltenen Schutzfestsetzungen und -maßnahmen (derzeit enthält dieser u. a. die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und Festlegung von Naturdenkmälern für Einzelbäume und Alleen) sind geeignet die durch das LANUV festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele (u. a. Biotop- und Artenschutzfunktion für den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten, Erhalt der Baumbestände als Lebensraum für den Eremiten/Juchtenkäfer) des Biotopverbundes zu erfüllen. Daher bedarf der Schlosspark auch keiner Ausweisung als BSN, der i. d. R. als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt werden soll. Eine Darstellung als BSLE wird dem Schutzzweck gemäß dem Biotopverbund ebenfalls gerecht. Der übrige Teil der als BV 1 ausgewiesenen Flächen erstreckt sich auf Teilbereiche des Jüchener Bachs und auch auf die vegetationsreichen und bewachsenen Teile des Bereiches um Schloss Dyck, sodass hier aufgrund der o.g. Schutz- und Entwicklungsziele für die Biotopverbundfläche weiterhin eine Festlegung als BSN geboten ist. Die Darstellung BSN ist vereinbar mit den Festsetzungen im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss, da eine zwingende Festsetzung eines Naturschutzgebietes mit der Darstellung eines BSN im Regionalplan nicht verbunden ist. Insofern wird den in Anregung V-1150-2016-09-28/11 geäußerten Bedenken nicht gefolgt.</p>	
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ2db</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>Ortsteil Bedburdyck</u> Die Gemeinde Jüchen regt an, die Darstellung eines regionalen Grünzuges östlich von Bedburdyck zurückzunehmen, um eine mögliche Siedlungsentwicklung</p>	<p>V-1153-2015-03-27/06-B</p>

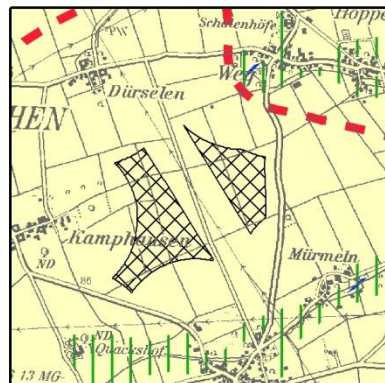
	<p>nicht schon zum jetzigen Zeitpunkt zu erschweren. Der Anregung wird gefolgt. Die Einschätzung einer regionalen Bedeutung wird angesichts der isolierten Lage ohne einen direkten Anschluss an weitere als Regionaler Grünzug dargestellte Bereiche nicht beibehalten. Gleiches trifft auf die siedlungsgliedernde Funktion zu. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Jüchens gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als ländlich geprägter Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge nur in Einzelfällen erfolgt, in der Regel jedoch keine Darstellung vorgenommen wird. Der RGZ wird im 2. RPD-Entwurf nicht mehr dargestellt.</p> <p><u>Jüchen-Gierath-Bedburdyck</u> Die Gemeinde Jüchen regt an, die Darstellung von regionalen Grünzügen zwischen den Ortslagen Jüchen-Gierath-Bedburdyck zu streichen. Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt. Die Einschätzung einer regionalen Bedeutung wird angesichts deren isolierten Lage ohne einen direkten Anschluss an weitere als Regionaler Grünzug dargestellte Bereiche nicht beibehalten. Gleiches trifft auf die siedlungsgliedernde Funktion zu. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Jüchens gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als ländlich geprägter Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge nur in Einzelfällen erfolgt, in der Regel jedoch keine Darstellung vorgenommen wird.</p> <p><u>Erweiterung der RGZ von Bedburdyck bis Hochneukirch</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, die im RPD-Entwurf vom 18.09.2014 zwischen den Ortschaften dargestellten RGZ nach Westen über Jüchen nach Hochneukirch zu erweitern und das Hackhausener Fließ zu integrieren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Erarbeitung des RPD-Entwurfes wurde die Darstellung der RGZ gemäß den Erläuterungen in Kap. 7.2.6 der Begründung überarbeitet. Die Regionalen Grünzüge zwischen den Ortslagen Jüchen-Gierath-Bedburdyck-Grevenbroich/Hemmerden werden nach erfolgter Überprüfung im 2. RPD-Entwurf nicht mehr dargestellt. Die Einschätzung einer regionalen Bedeutung wird angesichts deren isolierten Lage ohne einen direkten Anschluss an weitere als Regionaler Grünzug dargestellte Bereiche nicht beibehalten. Gleiches trifft auf die siedlungsgliedernde Funktion zu.</p>	<p>V-1153-2015-03-27/09-B</p> <p>V-2002-2015-03-31/380</p>
--	--	--

		Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung Jüchens gemäß Kap. 7.2.6.2 der Begründung als ländlich geprägter Bereich, in dem die Darstellung Regionaler Grünzüge nur in Einzelfällen erfolgt, in der Regel jedoch keine Darstellung vorgenommen wird.	
Jüchen-	PZ2dd		
Jüchen-	PZ2de		
Jüchen-	PZ2e		
Jüchen-	PZ2ea		
Jüchen-	PZ2ea-1		
Jüchen-	PZ2ea-2		
Jüchen-	PZ2eb		
Jüchen-	PZ2ec		
Jüchen-	PZ2ec-1		
Jüchen-	PZ2ec-2		
Jüchen-	PZ2ec-3		
Jüchen-	PZ2ec-4		
Jüchen-	PZ2ed	<p><u>Generelle Ausführungen der Kommune</u> Die Gemeinde Jüchen äußert sich in der Stgn. V-1153-2015-03-27/14 kritisch. Dem wird jedoch nicht vollumfänglich gefolgt. Hierbei wird in der Stgn. entgegen den Tatsachen die Behauptung aufgestellt, dass kommunale, städtebauliche Zielvorstellungen nicht in das einheitliche Konzept einfließen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 7.2.15.3.4 und ergänzend die Beteiligung aller Kommunen verwiesen. Die ungleiche Verteilung im Raum liegt zudem nicht in der Frage der Einbeziehung kommunaler Zielvorstellungen begründet, sondern primär in der ungleichen Verteilung von Restriktionen im Planungsraum. Siehe hierzu ergänzend die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Zur Thematik Luftverkehr wird auf die entsprechenden Bewertungen in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen. Am Standort kann mit für die Regionalplanungsebene hinreichender Sicherheit von der Realisierbarkeit von WEA ausgegangen werden. Fachrechtlich zwingend Ausschlussgründe, die auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen evtl. – möglicherweise auch vom konkreten Vorhabensdesign abhängig – auftreten, bleiben aber unberührt. Die Kumulationswirkungen (z.B. visuelle oder akustischen Belastungen) sind in</p>	V-1150-2016-09-28/13 V-1152-2015-03-26/69-B V-1153-2015-03-27/14 V-1153-2016-10-07/02 V-1153-2016-10-07/06 V-1153-2016-12-15/01 Ö-2015-03-12-B

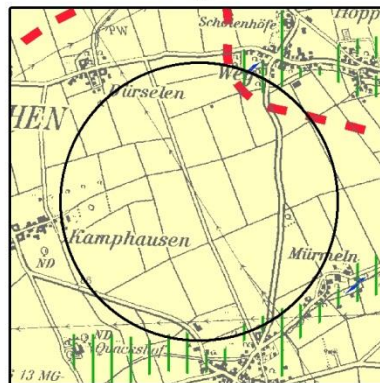
	<p>der Gesamtabwägung u.a. mit dem Interesse an der Darstellung hinreichender Bereiche für die regenerative Windstromerzeugung nicht von solchen Gewicht, dass sie der Darstellung entgegenstehen. Es verbleiben zudem in Jüchen und Umgebung – auch im Jüchener Norden - jenseits der Windenergiebereiche hinreichende WEA-freie Räume für die Naherholung und Freizeitnutzung – wobei auch in Windenergiebereichen bei einer WEA-Nutzung prinzipiell eine Naherholungsnutzung und Freizeitnutzung nicht ausgeschlossen ist. Eine für das das Braunkohlentagebaugebiet konkretisierende Potenzialuntersuchung ist für das Verfahren des RPDs nicht erforderlich. Etwaige später vorliegende neuere Erkenntnisse dazu könnten aber ggf. bei künftigen Änderungen des RPDs einbezogen werden. Hierbei ist auch auf die sehr langfristige Entwicklung im Tagebau und korrespondierende Unwägbarkeiten hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Bedenken zu Grev_WIND_016 wird davon ausgegangen, dass sich diese auf Grev_WIND_031 beziehen (Nummernfehler; Grev_WIND_016 ist ohnehin nicht für eine Darstellung vorgesehen). Inhaltlich wird dabei auf die bereichsbezogenen Ausführungen unter dem Kürzel Grevenbroich- PZ2ed verwiesen.</p> <p><u>Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003</u></p> <p>Den Bedenken in Ö-2015-03-12-B in Bezug auf den Modellflugplatz wird nicht gefolgt. Aufgrund der Anforderungen heutiger WEA wird eine WEA ohnehin de facto nicht im nördlichsten Ende von Jüc_WIND_002 errichtbar sein, wodurch sich auf nachfolgender Ebene de facto der Abstand erhöht. Aller Voraussicht nach verbleiben bei der konkreten Anlagenpositionierung hinreichende Modellflugoptionen – südlich und östlich, wobei auch eine Teilnutzung einiger nördlicher Flächen zwischen den Ortslagen durchaus geprüft werden könnte. Ebenso erscheint es denkbar, für mehr Flugspielraum einen weiteren ostausgerichteten Startplatz östlich von Jüc_WIND_002 zu prüfen, wobei das Vereinsheim am nahe gelegenen heutigen Standort verbleiben könnte. Das ist allerdings luftrechtlich nicht näher geprüft worden. Insoweit wird vorsorglich auch festgestellt, dass es einem Windenergiebereich auch nicht entgegenstehen würde, wenn dies den Flugbetrieb gefährden würde. Denn der Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung ist aus u.a. auch ökologischen und regionalökonomischen Gründen raumordnerisch gewichtiger, als die Modellflugplatznutzung. Darüber hinausgehend wird die Stgn. – einschließlich der Thematik der Neben-</p>	
--	--	--

		<p>bestimmungen – zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend ist zu Jüchen Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 folgendes auszuführen. Für die Bereiche sprechen eine hohe Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung und wenige lokale Restriktionen. Auch die Abstände zu nächsten Windenergiebereichen betragen mindestens ca. 4 km. Die Entfernung zum ASB Jüchen ist mit ca. 1,6 km relativ groß. D.h. die am Braunkohlenabbau gelegene Hauptortslage ist gar nicht gravierend betroffen, sondern die kleinen Ortslagen Mürmeln, Kamphausen und Kelzenberg und diese sind auch nicht stärker betroffen, als vergleichbare Ortslagen in anderen Kommunen des Planungsraums.</p> <p>Kommunale Planungsvorstellungen werden natürlich im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen als bedeutender Aspekt mitbewertet und es wird dadurch dem Gegenstromprinzip hinreichend Rechnung getragen. Das Gegenstromprinzip bedeutet aber nicht, dass man immer umsetzen muss, was die Kommunen wollen, sondern nur, dass dies in die Überlegungen sachgerecht einbezogen wird. Dies geschah auch hier.</p> <p>Allerdings wird hier nun eine Neubewertung vorgenommen, die auch V-1153-2015-03-27/14, V-1153-2016-10-07/06 und V-1153-2016-12-15/01 insoweit entgegen kommt. Angesichts der Besonderheit der Gemeinde Jüchen, dass lokal ein Großteil des Gemeindegebietes dem Braunkohlenabbau unterliegt, wird auf die Darstellung der Bereiche Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 verzichtet (Planänderung).</p>	
--	--	--	--

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

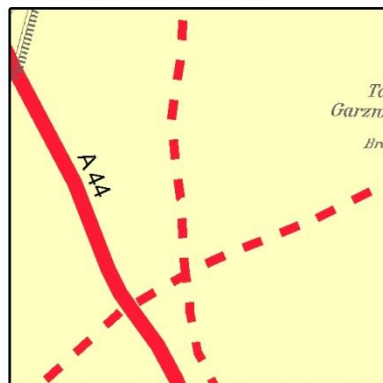


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

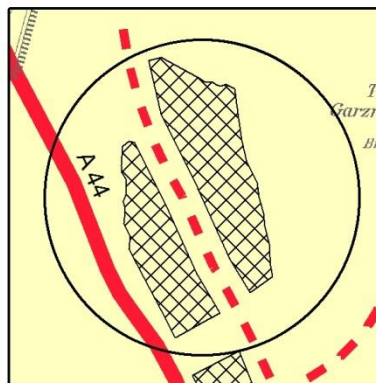
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Regionalplanung kommt – in Kenntnis der Qualitäten der Bereiche Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 für die Windenergienutzung – zum Ergebnis, dass eine entsprechende Schonung des nördlichen Teils der Kommune u.a. zum Zwecke der Naherholung und sozusagen zum Ausgleich für landschaftliche Belastungen im Süden nicht nur in der Abwägung vertretbar, sondern auch sachgerecht ist. Dabei floss in die Abwägung auch ein, dass nach neueren Erkenntnissen in Jüchen in rekultivierten Braunkohlenabbaugebieten auch **zusätzliche Windenergiebereiche vorgesehen werden können und sollen** (Planänderung). Damit erhöht sich die entsprechende Belastung des südlichen Gemeindegebietes durch Vorhaben der Energieerzeugung und macht eine Schonung des nördlichen Raumes umso sinnvoller. Auch werden dabei die teilräumlichen Beiträge für eine regenerative Energieerzeugung im Planungsraum mit in den Blick genommen.

bisherige Darstellung*



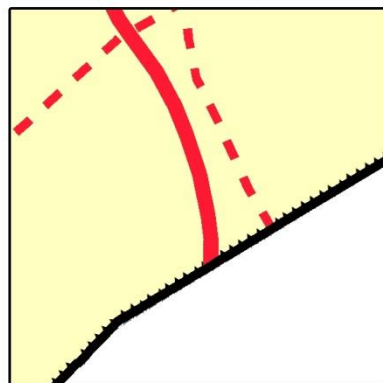
neue Darstellung**



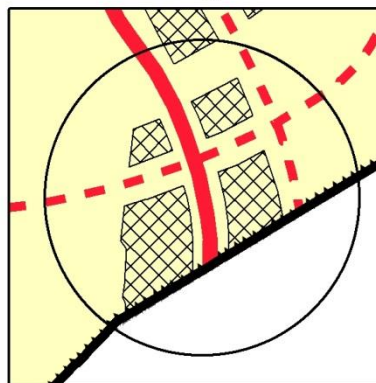
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die geplanten neuen Darstellungen im Braunkohlenplangebiet ergeben sich aus der Untersuchung „Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler - Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler – A44n“ des GEOTECHNISCHEN BÜROS PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH

(Aachen) vom November 2016 Bearbeitungs-Nr.: 16.199 (kann vom Regionalrat ggf. eingesehen werden; bitte möglichst Termin vereinbaren oder siehe hierzu Stgn. V-1153-2016-12-15/01). Danach ist dort aufgrund des Rekultivierungsfortschritts zeitnah eine Windenergienutzung möglich. Es könne derzeit als unverbindlicher Richtwert von einer Bebaubarkeit des betreffenden Standortes nach einer Liegezeit der Kippe von mindestens 10 Jahren ausgegangen werden. Dies entspricht in Abhängigkeit von der Lage des jeweiligen Teilgebietes einem Zeitpunkt der frühesten Bebaubarkeit von 2018 bis ca. 2025.

Vgl. daraus die Abb. 2, Seite 12.

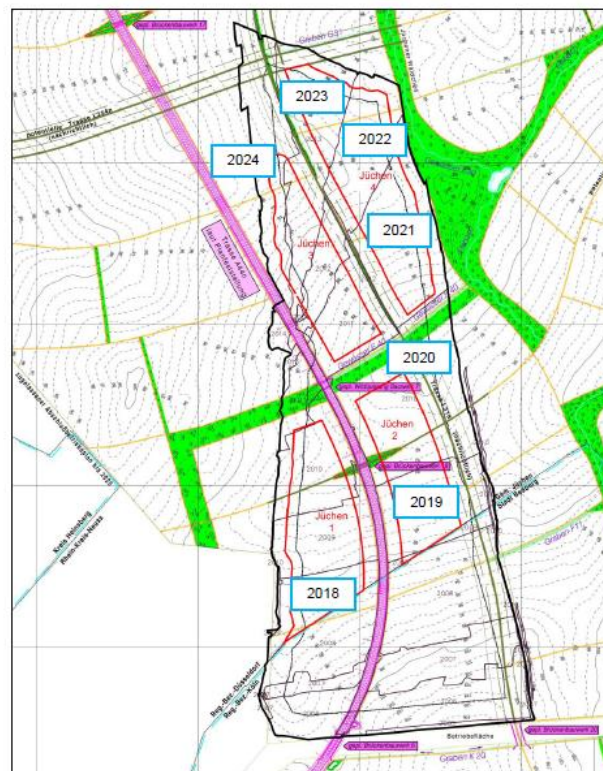


Abb. 2: Lage des Projektgebietes A44n aus [1] mit Darstellung des angenommenen Zeitpunktes der frühesten Bebaubarkeit

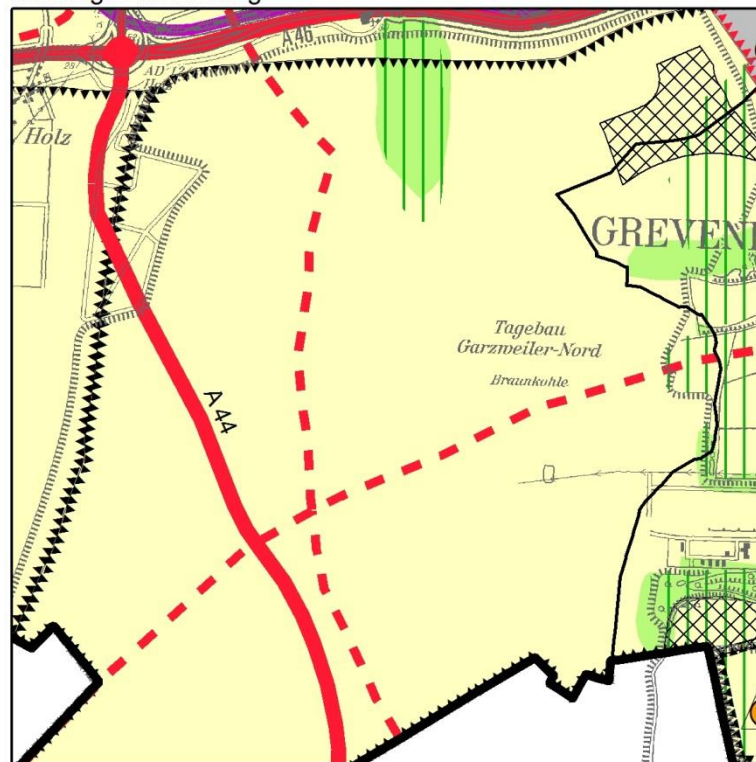
		<p>Im Zuge der Änderung der Windenergiebereiche erfolgt aber zudem auch eine Anpassung der Straßendarstellungen im Bereich des Tagebaus an die Darstellungen im Abschlussbetriebsplan (siehe Jüchen-PZ3ab-2 und die entsprechenden Abstände gemäß Kap. 7.2.15, Anlage 2 (W.R.13) der Begründung).</p> <p>Mit der Änderung der Windenergiebereiche wird auch den Bedenken in V-1150-2016-09-28/13 des Rhein-Kreises Neuss Rechnung getragen. Dieser regte an die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie auf dem Gemeindegebiet Jüchen auf die Flächen im Bereich des Tagebaus Garzweiler zu beschränken.</p> <p>In diese Entscheidung flossen auch Erkenntnisse aus weiteren Abstimmungen insbesondere mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Bezirksregierung Köln ein, die unter Hinweisen bei der Stgn. V-5047-2016-10-14 in der entsprechenden Synopse vermerkt wurden.</p> <p>Hinweise aus der SUP zu Jüc_WIND_007 vgl. Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_031 (+Jüc_WIND_007).</p>	
Jüchen-	PZ2ee		
Jüchen-	PZ3aa-1	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regt an, den Linienverlauf der A 44 zwischen AK Jackerath und AK Holz an den aktuellen Planungsstand anzupassen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf entsprochen; die Darstellung wird entsprechend der der Stellungnahme beigefügten Anlage angepasst.</p>	V-3009-2015-03-30/04-I
Jüchen-	PZ3aa-2		
Jüchen-	PZ3ab-2	<p><u>L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen</u> Die Gemeinde Jüchen sowie die Naturschutzverbände lehnen die vorgenommene Darstellung der Trasse der L19n ab. Beide beschreiben erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Trasse zu erwarten seien (z.B. hohe Flächenversiegelung, Verinselung von Lebensräumen, Zerschneidungswirkungen, visuelle Beeinträchtigungen, Betroffenheit von Erholungsräumen). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Linienführung in hohem Maße zusätzlichen Verkehr (Autobahnumgehung) auf die Trasse abziehe. Auch im Rahmen der Öffent-</p>	<p>V-1153-2015-03-27/10 V-1153-2016-10-07/02 V-2002-2015-03-31/374 Ö-2015-03-31-AW/15</p>

		<p>lichkeitsbeteiligung wird dargelegt, dass die ehemals geplante A 44 (später L 19) aufgrund des fehlenden Bedarfes keinen Sinn ergibt und aufgrund der Zerschneidung des Freiraums aus dem Regionalplan genommen werden sollte.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 1 dargestellt. Die Linienführung entspricht der durch den Landesbetrieb Straßenbau favorisierten Trassenführung; für eine kürzere Trassenführung in relativ direkter Nord-Süd-Ausrichtung westlich von Mönchengladbach-Giesenkirchen sind zwingend benötigte Flächen in Mönchengladbach nicht verfügbar. Die Darstellung erfolgt als unter dem Planzeichen 3-ab2. Das heißt die genaue Lage kann im weiteren Verfahren noch weiter präzisiert werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Ortsumgehung Neuenhoven / Hoppers</u> Die Naturschutzverbände wenden sich gegen die Darstellung der Ortsumgehung Jüchen-Neuenhoven/-Hoppers und weisen darauf hin, dass zur Entlastung der Anwohner anstatt der Ortsumgehung ein LKW-Durchfahrtsverbot wirksamer wäre.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Planung der L116 ist im aktuell gültigen Landesstraßen-Bedarfsplan als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt und somit entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>L 31, westliche Ortsumgehung Jüchen</u> Die Naturschutzverbände regen an die L 31 OU Jüchen zu streichen. Sie könnte auch durch die alte A 44 ersetzt werden.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme der L 31 OU Jüchen ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 1 dargestellt und somit auch im Regionalplan darzustellen. Die Darstellung entspricht der aktuell favorisierten Linienführung. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Die Trasse der ehemaligen A 44 wird bereits durch die L354 planerisch vorgehalten.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/376</p> <p>V-2002-2015-03-31/377</p>
--	--	--	---

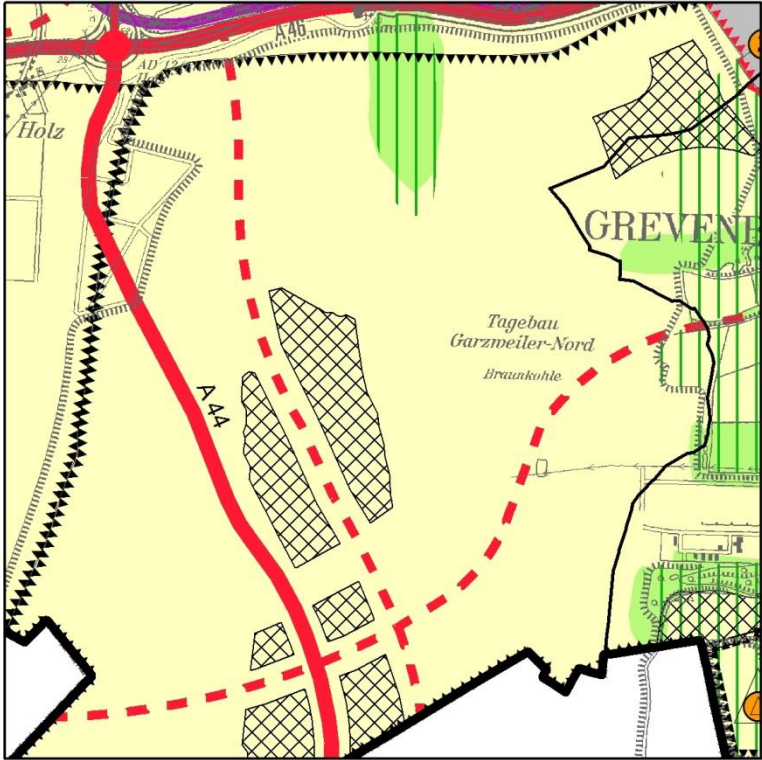
	<p><u>L 354n, südliche Ortsumgehung Jüchen-Hochneukirch</u> Die Gemeinde Jüchen weist in ihrer ersten Stellungnahme (V-1153-2015-03-27/11) auf die Linienführung der L 354n als Grobtrasse hin und favorisiert bei nördlichem Verlauf zur A 46 eine möglichst südliche Linienführung. Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt zum ersten Entwurf (August 2014) an die Linienführung der L354n zu ändern und die in der Umweltverträglichkeitsstudie von September 2014 als umweltverträglicher identifizierte Linienführung darzustellen.</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Jüchen wird mit dem zweiten Entwurf teilweise – und zwar im Abschnitt westlich der A 44 – gefolgt. Der Trassenverlauf wurde zum zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) in Gänze überarbeitet und an die nach Fertigstellung der Umweltverträglichkeitsstudie favorisierte Linienführung angepasst. Östlich der A 44 erfolgte zum zweiten Entwurf eine Darstellung entlang der K 19. Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände wird damit mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Jüchen, die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und die RWE Power AG regen zum zweiten RPD-Entwurf (Stand Juni 2016) an, die Darstellung der L 354n wieder entsprechend der 1. Beteiligung zum RPD-E darzustellen, d.h. östlich der A 44 eine deutlich südlichere Führung darzustellen. Hieraus ergehe ein höherer verkehrstechnischer Nutzen der Maßnahme.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der nunmehr dargestellte Verlauf entspricht der aktuellen Planung auf Grundlage der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie. Die mit dem zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) in den Regionalplanentwurf aufgenommene Variante E 4 weist hier deutliche Vorteile gegenüber den anderen Trassenalternativen auf und stellt die Vorzugsvariante dar. Im Übrigen gibt in Ziel 8.1-2 der LEP NRW vor, dass für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Die Vermeidung von Neuzerschneidungen entspricht somit den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW).</p> <p><u>Trassen im Bereich des Tagebaus (L 31 n / K 22 n, L 241 n)</u> Aufgrund neuer Erkenntnisse zur Beplanbarkeit des Tagebaugesbietes und der damit einhergehenden Änderung der Windenergiebereiche (siehe hierzu die</p>	V-4015-2016-10-07-B/41 V-1153-2015-03-27/11 V-1153-2016-10-07/03 V-2002-2015-03-31/375 V-4101-2016-10-06/06
--	--	---

Ausführungen zu Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 unter dem Kürzel Jüchen-PZ2ed in dieser Tabelle) wird auch die Darstellung der L31n sowie der K22n angepasst (Planänderung).

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

		<p>neue Darstellung**</p>  <p>**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p>Grundlage für die Änderung bildet der mit dem Braunkohlenplan abgestimmte Abschlussbetriebsplan. Insofern entspricht die geänderte Trassenführung den Vorgaben des Braunkohlenplans.</p>	
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3ac</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3ba-1</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3ba-2</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3bb-1</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3bb-2</p>		
<p>Jüchen-</p>	<p>PZ3bc</p>		

Jüchen-	PZ3c		
Jüchen-	PZ3d		
Jüchen-	PZ3da		
Jüchen-	PZ3db		
Jüchen-	PZ3e		
Jüchen-	PZ3fa		
Jüchen-	PZ3fb		
Jüchen-	PZ3fc		
Jüchen-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Kaarst

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollstän- digkeit)
Kaarst-	PZ1a	<p><u>Stadtteil Kaarst</u> Seitens der Stadt Kaarst wird eine Erweiterung des ASB um den Bereich entlang der Neusser Straße/Hoferhof (gemäß Ratsbeschluss vom 18.09.2013) gefordert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich bis zu den Trassen der BAB 52 und BAB 57 wird im 2. Entwurf des RPD als ASB dargestellt. Wegen der notwendigen Abstände zur den Autobahntrassen und den Leitungstrassen kann nur ein Teil der Fläche baulich genutzt werden. Es wird für diese neue ASB-Darstellung eine Reserve von 0,5 ha angesetzt.</p>	V-1154-2015-03-24/02
Kaarst-	PZ1a/ Kaa_007__AS B	<p><u>Vorst-Süd (Bebauung südlich des Tuppenhofes)</u> Anlieger und Bürger der Stadt Kaarst (Ö-2015-03-11-M u.a.) wenden sich gegen die Neudarstellung des ASB im Ortsteil Vorst-Süd. Andere Bürger (wie Ö-2015-03-12-C) sprechen sich für „eine behutsame Erweiterung des ASB südlich von Vorst“ aus.</p> <p>An der Darstellung soll festgehalten werden. Regionalplanerisch handelt sich um eine bedarfsgerechte, den Kriterien der Begründung entsprechende kleinteilige ASB-Erweiterung. Die von den Kritikern genannten Aspekte können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geklärt werden.</p> <p>Soweit die Stellungnahme Ö-2015-03-17-AF/01 Bedenken hinsichtlich der Beachtung des Umweltschutzes geltend macht, wird auf das Ergebnis des Prüfboogens Kaa_004_ASB / Kaa_004_ASBRES / Kaa_007_ASBRES verwiesen. Konflikte mit Belangen des Artenschutzes wurden mit Blick auf die benannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten und den hierfür zur Verfügung stehenden Datenquellen nicht ermittelt.</p>	<p>Ö-2015-03-11-M Ö-2015-03-18-AN Ö-2015-03-17-AF Ö-2015-03-20-AD Ö-2015-03-25-M Ö-2015-03-09-A Ö-2015-03-12-C Ö-2015-03-26-AR</p>

Kaarst-	PZ2db	<p><u>Kleiner Kaarster See und Sportanlagen sowie Neuhofstraße</u> Die Stadt Kaarst regt in verschiedenen Stellungnahmen an, die Darstellung der BSLE im Bereich des Kleinen Kaarster Sees samt Sportanlagen sowie im Bereich der Neuhofstraße an die veränderten Darstellungen bzw. Festsetzungen im Landschaftsplan anzupassen.</p> <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als die Erweiterungsfläche des LSG im Bereich der Neuhofstraße im 2. RPD-Entwurf als BSLE dargestellt und der BSLE im Bereich der Sportanlagen zurückgenommen wird. Im Umfeld der Sportanlagen sollen einer Nutzung der Sport- und Freizeiteinrichtungen ggf. entgegenstehende Maßnahmen regionalplanerisch nicht forciert werden. Die BSLE-Erweiterung im Bereich der Neuhofstraße entspricht aufgrund der Darstellung als LSG im Landschaftsplan den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung. Aufgrund der Einstufung des Kaarster Sees als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-D-4705-023) im Fachbeitrag des LANUV NRW bleibt dieser von der Streichung des BSLE im Bereich der Sportanlagen ausgenommen. Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung sind ebenfalls ein Kriterium zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 2.7.5 der Begründung.</p>	<p>V-1154-2015-03-24/05 V-1154-2015-06-17/01 V-1154-2015-06-17/02 V-1154-2015-06-17/03</p>
Kaarst-	PZ2dc	<p><u>RGZ im Kaarster Norden</u> Die Stadt Kaarst regt vor dem Hintergrund bestehender Landschaftsschutzbereiche sowie geplanter Renaturierungsmaßnahmen die Darstellung des im 1. RPD-Entwurf (Stand: Erarbeitungsbeschluss vom 18.09.2014) entfallenen Grünzuges im Kaarster Norden an.</p> <p>Der Anregung der Stadt Kaarst (V-1154-2015-03-24/04) wird insofern gefolgt, als der in Rede stehende Bereich nördlich der A 52 im Kaarster Norden im 2. RPD-Entwurf (Stand: Erarbeitungsbeschluss vom 23.06.2016) als RGZ dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungen (Landschaftsplan, Rekultivierungsplanungen) soll der in Rede stehende Freiraumbereich durch die Darstellung als RGZ in seiner Verbindungsfunktion insbesondere für die Naherholung erhalten und entwickelt werden. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges im Kaarster Norden dient der Erhaltung der Freiraumbereiche und schützt diese vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen.</p>	<p>V-1154-2015-03-24/04</p>

		<p>Der RLV erhebt mit Verweis auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung Bedenken gegen die Aufnahme des in Rede stehenden Bereichs in die Gebietskulisse der RGZ im 2. RPD-Entwurf (Stand: Erarbeitungsbeschluss vom 23.06.2016) und regt, an diesen zurückzunehmen.</p> <p>Der Anregung des RLV (V-2205-2016-10-18/52) wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Freiraumbereich unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungen (Landschaftsplan, Rekultivierungsplanungen) durch die Darstellung als RGZ in seiner Verbindungsfunktion insbesondere für die Naherholung erhalten und entwickelt werden soll. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges im Kaarster Norden dient der Erhaltung der Freiraumbereiche und schützt insofern die landwirtschaftlichen Flächen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen.</p>	V-2205-2016-10-18/52
Kaarst-	PZ2eb	<p>In den Stellungnahmen V-3118-2015-03-27/01 und V-3118-2016-10-07 regt die Amprion GmbH an, einen Teil des BSAB NE01 (alt) bzw. NE1.2 (neu) nicht mehr als BSAB darzustellen, sondern diese Fläche herauszunehmen, um die Errichtung der – für die 340 km lange Gleichstromverbindung „Ultranet“ zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Osterath und Philippsburg (Baden-Württemberg), erforderlichen – nördlichen Konverterstation zu ermöglichen. In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass aus Sicht von Amprion und des eingeschalteten Gutachterbüros ERM kein Standort existiert, der sich als besser geeignet aufdrängt. Die Amprion GmbH verfolgt daher — auch in der Öffentlichkeit — prioritär das hier in Rede stehende Areal als Konverterfläche. In den Stellungnahmen werden verschiedene Gründe angefügt, warum der Standort besser geeignet sei als andere Standorte. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. von Ö-2016-10-10-G/01 eine Änderung der Regionalplandarstellung angeregt, um die Errichtung der o.g. genannten Konverterstation im Bereich der sog. Dreiecksfläche zu ermöglichen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Favorisierung der Dreiecksfläche für den Konverterstandort kann unter fachlich-planerischen Gesichtspunkten nicht nachvollzogen werden, da selbst ausweislich der durchgeführten Raumwiderstandsanalyse (1. und 2. Bearbeitungsstufe) mindestens ein gleich guter (Gohr) sowie weitere geeignete Alternativstandorte außerhalb von BSAB-Darstellungen existieren und dabei die Belange</p>	<p>V-1150-2015-03-26/32 V-1151-2016-09-09/22-A V-1151-2016-09-09/22-B V-1151-2016-09-09/22-C V-1151-2016-09-09/22-D V-1151-2016-09-09/22-E V-3118-2015-03-27/01 V-3118-2016-10-07/01 Ö-2015-03-30-AL/01 Ö-2016-10-10-G/01 Ö-2015-03-27-AR/01</p>

	<p>der Rohstoffgewinnung noch gar nicht beim Standort Kaarst mit Gewicht in die Abwägung eingegangen waren.</p> <p>Auch von der Bundesnetzagentur gab es keine Hinweis, dass einzig die Kaarster Dreiecksfläche für die Errichtung des Konverters geeignet sei (vgl. Stgn. V-3101-2015-03-25 und V-3101-2016-08-15).</p> <p>In der Gesamtabwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und den gewichtigen Vorteilen einer Beibehaltung der BSAB und speziell der Dreiecksfläche gab es somit keine hinreichenden Gründe für eine Streichung einer BSAB-Darstellung (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein).</p> <p>Speziell für die Beibehaltung des BSAB NE01.2 sprechen u. a. folgende qualitative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Mächtigkeit des Rohstoffes Kies/Kiessand von 25m bis 27,5m, - Lage in einem Kreis (Rhein-Kreis Neuss) mit nur zwei BSAB, zudem besonders günstige Lage zu Absatzschwerpunkten in den Ballungsräumen, - günstige Lage zu aktuell betriebenen Betriebsstandorten, - passende Vorprägung durch Abgrabungsbereiche in der Umgebung, - hinreichende Siedlungsferne für den emittierenden Abgrabungsbetrieb, - günstige Vorprägung im Sinne der Belastungsbündelung durch die umgebende Infrastruktur, - gute Erschließbarkeit ohne große Belastung von Siedlungsräumen. <p>Diese machen die „Kaarster Dreiecksfläche“ zu einem besonders gut geeigneten BSAB.</p> <p>Die Beibehaltung soll auch das Vertrauen in die Beibehaltung der BSAB stützen. Dies gilt nicht nur für Anwohner, Betriebe, Kommunen, Verbände, Eigentümer, die Landschaftsplanung etc. im Hinblick auf die dargestellten BSAB, sondern auch für die Flächen außerhalb der BSAB-Darstellungen. Denn wenn gut geeignete BSAB ohne hinreichende Notwendigkeit aufgegeben werden würden, würde die Unsicherheit für Standorte außerhalb der bestehenden BSAB steigen, z.B. für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke mit darunter liegenden Rohstoffvorkommen. Schon deshalb kommt es auch nicht auf die Größe der angeregten Streichfläche an. Siehe ergänzend zur Thematik der Beibehal-</p>	
--	---	--

		<p>tung von BSAB auch Kap. 7.2.12 der Begründung.</p> <p>Auch das Amprion, wie in den Stellungnahmen dargelegt, offensichtlich große Teile der „Dreiecksfläche“ gekauft hat (vgl. u. a. Stgn. V-3118-2015-03-27) führt nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2. (Stichwort abweichende Nutzungsinteressen) verwiesen. Sollte der Konverter in ein paar Jahren ggf. auf einem anderem Standort errichtet werden/worden sein, so ist trotz des Erwerbs von Fläche durch die Fa. Amprion nicht unwahrscheinlich, dass – um eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen – die Dreiecksfläche doch für die zulässige und wirtschaftlich lukrative Abgrabungsnutzung verwendet / verkauft wird.</p> <p>Zu den Ausführungen in der Stellungnahme V-3118-2016-10-07 bzgl. der redaktionellen Korrektur des BSAB NE01 (vgl. Begründung 7.2.12.2.2.) sei gesagt, dass aus folgenden Gründen hier eine völlig andere Sachlage vorliegt als bei dem „Antrag“ der Amprion GmbH einen BSAB bzw. Teile davon für die Errichtung eines Konverterstandortes zurückzunehmen:</p> <hr/> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Gegensatz zur BAB 57 existiert der Konverter noch nicht, auch gibt es gemäß den hier bekannten Standortgutachten bereits rein aus Sicht der Konverternutzung mindestens eine gleich gut geeignete Alternative und weitere geeignete Alternativen außerhalb der BSAB. 2. Die „Kaarster Dreiecksfläche“ ist, anders als die BAB 57, nicht wegen eines redaktionellen Fehlers als BSAB im GEP99 dargestellt (BAB-Fläche wurde im Mengengerüst beim Rohstoffmonitoring daher auch nie einbezogen), sondern war und ist im gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzept für eine Abgrabung vorgesehen. 3. Der Standort der Dreiecksfläche ist zudem sehr gut für eine Rohstoffgewinnung geeignet und zudem restriktionsarm. Anders als bei der BAB muss für die Rohstoffgewinnung in diesem Teil des BSAB keine Infrastruktur aufwendig zurückgebaut/verlegt werden. <hr/> <p>Bei der regionalplanerischen Abwägung wird bewusst einbezogen, dass der Netzausbau im Rahmen der Energiewende ein Gemeinwohlbelang ist, dem politisch und gesetzlich hohes Gewicht zukommt. Ebenso wird nach den vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass für den Netzverknüpfungspunkt (NVP) Osterath ein Konverter technisch notwendig ist und die räumlichen Mög-</p>	
--	--	---	--

	<p>lichkeiten seiner Realisierung begrenzt sind.</p> <p>Bereits aus den zuvor dargelegten Erwägungen führen die in den Stellungnahmen vorgetragene Argumente jedoch nicht zu einer Änderung der derzeitigen Einschätzung, dass es keine hinreichenden Gründe für eine Streichung der Kaarster Dreiecksfläche als BSAB gibt. Diese Beurteilung ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass es bereits gemäß den vorliegenden – defizitären – Standortbewertungen der Amprion GmbH mindestens einen genauso geeigneten potentiellen Standort außerhalb einer BSAB-Darstellung gibt.</p> <p>Dass die Standortbewertung aus Sicht der Regionalplanung fachlich und rechtlich defizitär ist, wurde seitens der Regionalplanungsbehörde auch bereits am 11.01.2016 im Rahmen der Antragskonferenz in Neuss für den Ultranet-Abschnitt C vorgetragen (u.a. keine hinreichende Gewichtung des Rohstoffbedarfs am Standort Kaarst (z.B. geologische Eignung und Vorprägung); kein Einfluss der Ziele der Raumordnung am Standort Kaarst auf Priorisierung; keine Darlegung plausibler Gründe für bestimmte Abstände bzw. Entfernungsgewichtungen und damit den Ausschluss vieler Alternativen etc.). Dazu ist auch Folgendes anzumerken: Wenn man gemäß der vorliegenden Standortbewertung wirklich davon ausgehen würde, dass zwei Standorte insoweit gleichermaßen geeignet sind und dann zusätzlich z.B. die geologische Eignung des Standortes Kaarst einbeziehen würde, müsste dieser denklogisch bereits aus diesem Grund gegenüber dem anderen und evtl. weiteren Standorten zurückfallen. Nicht ausgeschlossen wird hierbei, dass sich diese regionalplanerische Bewertung durch die Behebung der aus regionalplanerischer Sicht vorhandenen Defizite in der Standortbewertung der Fa. Amprion noch verändern könnte.</p> <p>Aus den vorstehenden Gründen wird die Fläche auch nicht wie angeregt als GIB mit zweckgebundener Nutzung Konverterstation dargestellt. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass derzeit nicht absehbar ist, dass sich dieser Standort in der Bundesfachplanung oder dem Planfeststellungsverfahren als „der“ vorgesehene Konverterstandort durchsetzen wird.</p> <hr/> <p>Die Stadt Neuss regt in ihrer Stellungnahme (V-1150-2015-03-26/32) an, den</p>	
--	---	--

	<p>BSAB NE01.2 (neu) auch entlang der die Fläche von West nach Ost querenden L30 „zu schneiden“, da nach dortigem Informationsstand auch die L 30 nicht abgegraben werden soll.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Da die L30 in diesem Abschnitt zeichnerisch nicht im RPD dargestellt ist, wird kein Erfordernis für eine weitere redaktionelle Änderung des BSAB NE01.2 gesehen. Auch wenn die L30 in diesem Abschnitt bestehen bleiben sollte, wird hier kein Widerspruch zur Systematik der maßstabsbedingt bereichsscharfen Darstellung von BSAB gesehen. Die Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinn § 8 Abs. 7 S. 2 ROG verlangt, dass sich die festgelegte Nutzung auf den Positivflächen substantiell durchsetzt. Bei dem BSAB NE01.2 kann nach dem Dafürhalten der Regionalplanungsbehörde auch bei Erhalt der L30 davon ausgegangen werden, dass für die Abgrabungsnutzung in diesem BSAB substantiell Raum geschaffen wurde und diese sich innergebietlich hinreichend durchsetzt.</p> <p>Die Stadt Dormagen führt in ihrer Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22-A aus, dass sich der Regionalplan-Entwurf nicht mit den Anträgen und Anregungen befasst, die sogenannte Dreiecksfläche in Kaarst nicht mehr als BSAB festzulegen und zu streichen.</p> <p>Richtigstellung/Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Wie aus den oben stehenden Ausführungen deutlich wird, haben sich der Regionalrat sowie die Regionalplanungsbehörde sehr intensiv mit den Anregungen zur Streichung eines Teils des BSAB NE01.2 auseinandergesetzt. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Allerdings waren und sind die vorgetragenen Argumente - wie dargelegt - nicht hinreichend gewichtig, um von dem grundlegenden Konzept der Darstellung der BSAB (vgl. Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung) abzuweichen.</p> <p>Anders als in der Stellungnahme der Stadt Dormagen vorgetragen, lässt sich die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA) nicht als Positionierung zur Kaarster Dreiecksfläche als einzigem für die Errichtung der Konverterstation geeigneten Standort verstehen (was angesichts der laufenden Bundesfachplanung und der ausstehenden Planfeststellung sowie angesichts der umfassend vorgetragenen Bedenken im Rahmen der Antragskonferenz auch verwunderlich wäre) – im Übrigen würde selbst ein entsprechendes Votum der BNetzA keinen Automatismus für eine entsprechende Änderung des RPD-Entwurfs durch den</p>	
--	--	--

	<p>Regionalrat bedeuten angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Standortfrage und auch angesichts des Abwägungsspielraumes des Regionalrates. Vielmehr machen die Aussagen der BNetzA deutlich (siehe hierzu auch das Zitat in ihrer Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22-B), dass es mehrere geeignete Bereiche, sprich Standortalternativen, gibt. Vor diesem Hintergrund muss auch deutlich der Aussage widersprochen werden, dass durch die Beibehaltung der BSAB-Darstellung auf der sog. Kaarster Dreiecksfläche die Energiewende blockiert würde.</p> <p>Was im Übrigen die Bedeutung des Leitungsvorhabens Ultramet und eines hierfür benötigten Konverters für die Energiewende anbelangt, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Regionalrat für die Durchführung der maßgeblichen Verfahren und für die Standortfestlegung nicht verantwortlich ist.</p> <hr/> <p>In der Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22-B zitiert die Stadt Dormagen aus der Stellungnahme der Bundesnetzagentur und führt dazu weiter aus, dass diese Stellungnahme nicht nur im Sinne von § 5 ROG (ggf. fehlende Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung bei Planungen des Bundes) von Bedeutung sei, sondern zudem ausdrücklich einen neuen Belang der Raumordnung aufzeige. Nach Einschätzung der Stadt nähme die Bundesnetzagentur in der zitierten Stellungnahme ausdrücklich Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG, der als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Regionalplanung anzuwenden sei. Dann folgt folgendes Zitat aus dem ROG: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“ Zudem thematisiert sie in diesem Zusammenhang auch den §5 ROG.</p> <p>Richtigstellung/Klarstellung der Regionalplanung: Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde stimmen mit der Stadt Dormagen darin überein, dass den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG auch in der Regionalplanung Rechnung zu tragen ist. Hierbei sind jedoch alle dort genannten Grundsätze in den Blick zu nehmen. D. h., neben dem von der Stadt zitierten Grundsatz zur Energieversorgung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG) sind auch die anderen in § 2 ROG genannten Grundsätze zu berücksichtigen. Speziell ist hier der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG unmittelbar vor dem von der Stadt zitierten Grundsatz zur Rohstoffsicherung verankerten Grundsatz zu nennen. Er lautet: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die ge-</p>	
--	--	--

		<p>ordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 ROG). Auch mit Blick auf diesen Grundsatz sowie die Vorgaben des LEP NRW zur Rohstoffsicherung wurden im Erarbeitungsverfahren des RPD die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen zur Änderung der BSAB-Darstellungen entsprechend geprüft. Im Ergebnis wurden mit Blick auf den Vertrauensschutz und die Planungssicherheit alle nicht vollständig abgegraben und bis zum Stichtag rekultivierten BSAB bestätigt (vgl. Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung sowie die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein); gegenteiligen Anregungen wurde nicht gefolgt. Dies gilt auch für die Anregungen der Firma Amprion zur Rücknahme (zumindest) eines Teils des BSAB NE01.2 (neu), um ggf. die für das Ultramet erforderliche Konverterstation auf der Abgrabungsfläche errichten zu können. Zu den einzelnen Gründen, warum dieser Anregung nicht gefolgt wird, wird auf die oben stehenden Ausführungen in dieser Kommuntaltabelle verwiesen. Einer der Hauptgründe ist hierbei, dass es neben der von Amprion favorisierten Fläche weitere Alternativstandorte gibt, denen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen; zudem werden die vorliegenden Standortbewertungen für einen Konverter als defizitär bewertet, wie auch bei der Antragskonferenz in Neuss am 11.01.2016 für den Ultramet-Abschnitt C seitens der Regionalplanungsbehörde vorgetragen wurde (siehe oben). Bei einer Beibehaltung der BSAB-Darstellung für die sog. Kaarster Dreiecksfläche ist daher kein substantieller Konflikt mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG erkennbar. Es wird seitens der Regionalplanungsbehörde auch kein Konflikt mit § 5 ROG gesehen, da eine Konverterstation ausweislich der durchgeführten Standortsuche und -bewertung im Auftrag der Fa. Amprion im bisherigen Suchraum für den Konverter grundsätzlich möglich ist. Insoweit dürfte hier ein etwaiger Widerspruch der Bundesnetzagentur gegen den BSAB Kaarst schon deswegen nicht Betracht kommen, da andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Die Bundesnetzagentur führt in ihrer Stgn. V-3101-2016-10-17/01 zwar aus, „Die im Regionalplan Düsseldorf geplanten Festlegungen insbesondere zu oberflächennahen Bodenschätzen, zu regionalen Grünzügen sowie zum Schutz der Natur könnten mit den Planungen zu Vorhaben Nr. 2 [Ultramet] konfligieren“, verweist dann jedoch auf ihre Stellungnahme vom 25.03.2015. In dieser ist jedoch von mehreren möglichen Konverterstandorten die Rede. Daher geht die Regional-</p>	
--	--	---	--

	<p>planungsbehörde davon aus, dass ein solcher Konflikt derzeit nicht besteht; die Realisierung eines Konverters ist nicht gefährdet. Soweit die Stgn. als Bedenken gegen die vorstehenden Bewertungen zu sehen sein sollte, wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Dormagen führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass hier ein neuer raumordnungsrechtlicher Konflikt besteht, der im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 nicht abgearbeitet wurde.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: In der Tat sind mit der Energiewende und der hierfür erforderlichen Infrastruktur in den letzten Jahren teilweise weitere Belange zu Tage getreten, die weder bei der Erarbeitung des GEP99 noch beim in Krafttreten der 51. Änderung des GEP99 (2008) so bestanden. Allerdings wurden und werden diese Belange bei der Erarbeitung des RPD-Entwurfes durchaus gesehen und in der Abwägung berücksichtigt. Dies zeigt sich z.B. bei der Darstellung der im RPD erstmals dargestellten Windvorrangbereiche aber auch bei der Abwägung bzgl. der Thematik des Konverterstandortes. In Bezug auf die Kaarster Dreiecksfläche und die dortige BSAB-Darstellung liegt ein Konflikt mit den Belangen der Energieversorgung und der Energiewende insb. vor dem Hintergrund der offensichtlich vorhandenen Alternativen für einen Konverterstandort jedoch nicht vor bzw. es ergibt sich hieraus in der Abwägung aller Belange für den Regionalrat kein überwiegendes Erfordernis einer Änderung der BSAB-Darstellung.</p> <p>Die in der Stellungnahme gewählte Formulierung, es handle sich um eine einfache Übernahme des (Rohstoff-)Konzeptes, ist ausdrücklich zurückzuweisen. Das Konzept wurde vielmehr geprüft, an den erforderlichen Stellen entsprechend angepasst und in den bisherigen Abwägungen unter Einstellung aller anderen maßgeblichen Belange abgewogen.</p> <p>Zu den sonstigen Ausführungen zur Geeignetheit etwaiger möglicher Konverterstandorte ist erneut darauf zu verweisen, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung nicht über einen Konverterstandort entscheidet. Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) ist gemäß NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens) und nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Auch die Planfeststellung ist nicht Aufgabe des Regionalrates.</p> <p>Nicht zutreffend sind nach hiesiger Einschätzung die Ausführungen der Stadt Dormagen in Bezug auf die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur. Anders als</p>	
--	---	--

	<p>von der Stadt Dormagen in der Stellungnahme dargestellt, hat die Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme nicht gefordert „den Konflikt zwischen BSAB-Vorrangfläche und Konverterstandort für ein national bedeutsames Projekt der Energiewende raumordnerisch zu lösen und den Konverter eben nicht auszuschließen“. Vielmehr hat sie darum gebeten, <i>„die Planungen des Vorhabens Nr. 2 als mit der Energiewende neu aufgetretene Belange, einschließlich der möglichen Konverterstandorte in Ihren Planungen zu berücksichtigen.“</i> (vgl. Stgn. V-3101-2015-03-25/01) Dies haben sowohl die Regionalplanungsbehörde wie auch der Regionalrat in ihren bisherigen Überlegungen und Abwägungsvorschlägen bzw. Abwägungen getan.</p> <p>Die Stadt Dormagen führt in der Stellungnahme weiter aus, dass <i>„der Konverterstandort Dreiecksfläche Kaarst gerade unter den raumordnungsrechtlichen Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG ideal, jedenfalls aber einem Standort beispielsweise im Bereich Dormagen-Gohr weit überlegen“</i> sei und nennt daran anschließend verschiedene Argumente, die aus ihrer Sicht diese Einschätzung stützen. Nochmals sei betont, dass es nicht die Aufgabe des Regionalrates ist, nach einem geeigneten Standort für die Errichtung eines Konverters zu suchen. Insofern werden die hierzu vorgetragenen Aspekte sowie die Stellungnahme der Stadt Dormagen zu dem NABEG-Verfahren zur Kenntnis genommen. Soweit sie auf eine Planänderung zielen, wird dem nicht gefolgt.</p> <p>In der Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22-C führt die Stadt Dormagen aus, die BSAB-Darstellung auf der sogenannte Dreiecksfläche in Kaarst fielen unter die Ausschlusskriterien der 51. Änderung des GEP99. Verwiesen wird hier auf das Kriterium der „besonders schützenswerter Böden“. Die Stadt Dormagen führt hierzu aus, dass nach ihrem Verständnis durch den Kauf der Fläche durch die Amprion GmbH, d.h. durch den Eigentümerwechsel und die damit verbunden geänderten Nutzungsabsichten, dieses Kriterium zu einem „Ausschluss der Dreiecksfläche“ aus dem Planungskonzept zur Rohstoffsicherung, sprich zu einer Streichung der BSAB-Darstellung führen müsste.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: Zur Gewichtung entgegenstehender Eigentümerinteressen oder evtl. erheblicher Umweltauswirkungen bei einzelnen BSAB-Darstellungen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 der Begründung und – bzgl. Eigentumsverhältnisse – auch die Ausführungen weiter oben in dieser Kommunaltabelle verwiesen. Besonders schützenswerte</p>	
--	--	--

	<p>Böden waren weder bei der 51. Änderung noch beim RPD-Verfahren hinreichende Gründe für den Verzicht auf die Beibehaltung bestehender BSAB. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend sei an dieser Stelle noch ausgeführt, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung die Regionalplanungsbehörde in den von ihm am 28.06.2012 beschlossenen Leitlinien (vgl. http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/leitlinien.html) beauftragt hat, die Planungskonzeption der 51. Änderung des GEP99 zu prüfen und wenn möglich diese Konzeption „fortzuführen“. Dies ist im Rahmen der Erarbeitung des RPD erfolgt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bis auf einige abschließend rekultivierten BSAB die anderen BSAB dargestellt bleiben können. Dies ist, wie in der Begründung unter 7.2.12.1.2 ausgeführt, insbesondere der hohen Gewichtung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit für alle Betroffenen geschuldet.</p> <p>Ein solches Vorgehen wurde in Bezug auf die 51. Änderung des GEP99 vom OVG NRW bereits bestätigt. Die Stadt Dormagen zitiert in ihrer Stellungnahme das entsprechende Urteil des OVG NRW vom 7.12.2009, Az. 20 A 628/05. Die Stadt Dormagen lässt in ihren Ausführungen zu diesem Urteil allerdings außer Acht, dass das OVG in dem Urteil von der „Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und damit die Planungssicherheit für alle Betroffenen“ spricht. Angesprochen werden hier also nicht nur die Interessen der Flächeneigentümer sondern auch der Belegenheitskommunen, der Landschaftsplanung, der Anwohner sowie aller sonstigen evtl. Betroffenen. Das betrifft auch diejenigen Interessen außerhalb der BSAB, bei denen in den Beibehalt der BSAB vertraut wird (z.B. landwirtschaftliche Pächter von Ackerflächen unter denen Rohstoffe liegen). Im Übrigen wurde diese Konzeption zur Rohstoffsicherung des GEP auch in Bezug auf das heute gängige Stufenmodell bei einer Konzentrationszonensteuerung gerichtlich überprüft und bestätigt (Urteil des OVG NRW vom 26.09.2013 (OVG 16 A 1294/08) und Beschluss des BVerwG vom 22.05.2014 (BVerwG 4 B 56.13)). Hierauf wird in Bezug auf die Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22E der Stadt Dormagen noch weiter einzugehen sein (siehe unten).</p> <p>Sowohl die Stadt Dormagen wie auch die Amprion GmbH (V-3118-2016-10-07/01 und V-1151-2016-09-09/22-D) thematisieren in ihren Stellungnahmen, dass durch die Reduzierung der BSAB um die Dreiecksfläche oder der für die</p>	
--	---	--

		<p>Errichtung eines Konverters erforderlichen 10 ha die Vorgaben des LEP zu den Versorgungszeiträumen nicht gefährdet würden und durch die verbleibenden BSAB-Darstellungen weiterhin substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung geschaffen wäre.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: Dieser Aspekt spielt für die Entscheidung über die Streichung oder den Erhalt der BSAB-Darstellung bei der gegebenen Sachlage keine tragende Rolle. Denn dieser Aspekt würde in der Abschichtung der abwägungsrelevanten Gesichtspunkte erst dann wirklich relevant, wenn keine geeigneten Standortalternativen für den Konverter erkennbar wären und insofern anhand eines akuten Zielkonfliktes die raumordnerische Vertretbarkeit einer Streichung des BSAB Kaarst bewertet werden müsste. Insofern werden die Ausführungen in den Stellungnahmen zu diesem Thema zur Kenntnis genommen. Soweit die Stgn. auf eine Planänderung abzielt, wird dem nicht gefolgt. Angemerkt sei hier ergänzend, dass es nicht nur auf die Flächengröße und den Versorgungszeitraum, sondern insb. auf die generelle Stringenz der Abwägung ankäme. Hier wird auf das Kap. 7.2.12 der Begründung verwiesen.</p> <p>In der Stellungnahme V-1151-2016-09-09/22-E führt die Stadt Dormagen aus, dass im Rahmen der gegenständlichen RPD-Planung wegen Änderungen der Situation jedenfalls eine teilweise Neubewertung gegenüber der Abwägung aus der 51. GEP-Änderung notwendig sei. Als Aspekte für diese neue Situation nennt die Stadt folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rechtsprechung nach der 51. Änderung des GEP99 zu den Anforderungen an ein Konzentrationszonenkonzept, welche auf ein 3-Stufenkonzept sowie die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabu-Kriterien abstellt. - Die mangelnde Schlüssigkeit des Rohstoffkonzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (s.o.) sowie der Streichung einzelner BSAB. - Die Sicherung weiterer Lagerstätten durch die Sondierbereiche, auf die „jederzeit zurückgegriffen werden kann“, als „Teil einer faktisch neuen Planungskonzeption“. - Ein Konflikt mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs, da im RPD Flächen für Rohstoffsicherung für 33 Jahre (BSAB und Sondierbereiche zu- 	
--	--	--	--

		<p>sammen) gesichert seien.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: Wie bereits ausgeführt, wurde das Konzept der Rohstoffsicherung im Rahmen der Erarbeitung des RPD überprüft. Hierbei wurden, wie dargestellt, auch die in der Stellungnahme der Stadt Dormagen angesprochenen Aspekte berücksichtigt (siehe hierzu auch Kap. 7.2.1.2.1.2 der Begründung). Im Ergebnis kam es zwar zu kleinen redaktionellen Änderungen sowie der Streichung einiger weniger weitgehend ausgeschöpfter und abschließend rekultivierter BSAB. Eine grundlegende Überarbeitung oder die Streichung bestehender oder eine Darstellung neuer BSAB war jedoch nicht erforderlich.</p> <p>An dieser Stelle sei nochmals verdeutlicht, wie die von der Stadt Dormagen vorgebrachten Punkte in die Abwägung eingeflossen sind.</p> <p>Zu dem Einwand, dass das Rohstoffkonzept des RPD nicht den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an ein Konzentrationszonenkonzept entspricht, sei nochmals auf das Urteil des OVG NRW vom 26.09.2013 (OVG 16 A 1294/08) und auf den Beschluss des BVerwG vom 22.05.2014 (BVerwG 4 B 56.13) verwiesen. Wie hieraus erkenntlich wird, wurden die Anforderungen zu harten und weichen Konzentrationszonen bereits in der 51. Änderung des GEP99 berücksichtigt, auch wenn die Begrifflichkeiten selbst nicht verwandt wurden. Um dies jedoch ausdrücklich klarzustellen, werden die Kriterien in der Begründung unter 7.2.12.1.2 ausdrücklich hervorgehoben. Das vorliegende Konzept berücksichtigt die Anforderungen der Rechtsprechung auch nach der 51. Änderung.</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Dormagen zur Streichung der abschließend rekultivierten BSAB (siehe Kap. 7.2.12.2.1 der Begründung), in denen die Rohstoffe vollständig gewonnen wurden, verkennen den „flächenverbrauchenden“ Charakter der BSAB-Darstellungen. Das Rohstoffsicherungskonzept des GEP99, wie auch des RPD, hat diesen jedoch im Blick und berücksichtigt den Flächenverbrauch durch entsprechende Vorgaben zur „Fortschreibung der BSAB“ sowie ein entsprechendes Abgrabungsmonitoring. Mit Letzterem werden kontinuierlich der Abbaufortschritt sowie die gesicherten Versorgungszeiträume beobachtet. Dass ausgebeutete BSAB nach Abschluss der Rekultivierung dieser Flächen nicht mehr als BSAB dargestellt werden, entspricht den Anforderungen an die Klarheit und Wahrheit des Plans und hat keinerlei Einfluss auf die Rohstoffkonzeption. Dieser Einfluss wird vor allem über das Abgrabungsmonitoring erfasst.</p>	
--	--	--	--

	<p>Flächen, bei denen die Rohstoffe vollständig gewonnen wurden, werden dort nicht mehr als Reserve berücksichtigt und auf die Versorgungszeiträume angerechnet.</p> <p>Zu den Ausführungen zu den Sondierbereichen in der Beikarte 5C-Rohstoffe muss angemerkt werden, dass diese zum einen nicht neu in die Rohstoffkonzeption aufgenommen wurden, sondern diese Flächen als Bestandteil der Rohstoffkonzeption des GEP99 (vgl. dort Kap. 3.12.; Basis 51. Änderung des GEP99) geprüft und in der Abwägung zum RPD (vgl. Kap. 5.4.1. der Begründung) bestätigt wurden. Die Aussage in der Stellungnahme, es seien in hohem Ausmaß neue Sondierflächen hinzugekommen, ist somit als falsch zurückzuweisen. Auch scheint offensichtlich ein Missverständnis hinsichtlich der Wirkung der Sondierbereiche vorzuliegen. Es ist zwar richtig, dass diese Bereiche über das Ziel Z8 des Kap. 5.4.1 langfristig für die Rohstoffgewinnung vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Allerdings kann, anders als in der Stellungnahme ausgeführt, keinesfalls jederzeit auf diese Bereiche zurückgegriffen werden. Hierfür ist, wie bereits aus dem letzten Satz des Ziels Z8 hervorgeht, zunächst eine Fortschreibung der BSAB, sprich der Gesamtkonzeption, erforderlich (sofern die bereits mit der 51. Änderung eingeführte Sonderregelung nicht greift). Wann eine solche Fortschreibung erforderlich wird, ergibt sich zum einen aus den Zielen 9.2.2. und 9.2.3 des LEP und liegt selbstverständlich darüber hinaus im Ermessen des Regionalrats als Träger der Regionalplanung. Bislang wird ein solches Erfordernis jedoch nicht gesehen (vgl. Begründung 7.2.12.1.2 des RPD).</p> <p>Da, wie ausgeführt, auf die Sondierbereiche eben nicht jederzeit zurückgegriffen werden kann, sondern zuvor erst eine Regionalplanänderung erforderlich ist, werden die durch diese Flächen gesicherten Versorgungszeiträume auch nicht bei dem landesweiten Monitoring des GD NRW im Auftrag der Landesplanungsbehörde erfasst (es sei denn es gibt Zulassungen insb. auf Basis der Sonderregelung). Insofern sind die im Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2015 ermittelten 23 Jahre Versorgungszeitraum maßgeblich, bei denen die genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB Darstellungen, jedoch nicht die langfristig gesicherten Sondierbereiche mit berücksichtigt wurden. Aus dem in der Stellungnahme abgebildeten Auszug aus der Begründung zum LEP NRW wird die Richtigkeit dieses Vorgehens ebenfalls deutlich.</p> <p>Ein Widerspruch zu dem LEP NRW wird daher nicht gesehen. An dieser Stelle</p>	
--	--	--

		<p>sei auch der Hinweis angebracht, dass sich die Daten des Monitoring auf den 01.01.2015 beziehen. Im nunmehr laufenden Jahr 2017 sind die seit der Erhebung vergangenen Jahre von den damals ermittelten 23 Jahren Versorgungszeitraum in Abzug zu bringen. Somit liegt der gesicherte Versorgungszeitraum dicht an den vom LEP NRW vorgegeben 20 Jahren. In Ziel 9.2-2 des LEP heißt es, dass BSAB für einen Versorgungszeitraum von „mindestens“ 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen sind, insofern stehen Überschreitungen mit diesem Ziel in Einklang. Auch aus der in der Stellungnahme zitierten Erläuterung zu dem LEP Ziel 9.2-2 wird deutlich, dass Überschreitungen zulässig sind. Dort heißt es „Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.“ Letzteres ist hier der Fall. Zu den Versorgungszeiträumen wird darüber hinaus auf die Ausführungen in der Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen.</p>	
Kaarst-	PZ2ed	<p><u>Kaa WIND_002</u> Die Stadt Kaarst äußert sich kritisch (ablehnend) in Stgn. V-1154-2015-03-24/03. Dem wird jedoch nicht gefolgt. Aus regionaler Sicht ist die zusätzliche Darstellung im Regionalplan erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Es ist auch kein unzulässiger oder unsachgemäßer Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Hierzu wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung verwiesen. Für die Thematik der Rechtswirkungen von Vorranggebieten wird auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p>	V-1154-2015-03-24/03 V-1154-2016-10-05/02
Kaarst-	PZ2ee	<p><u>Kaa WIND_001</u> Die Stadt Kaarst äußert sich kritisch (ablehnend) in Stgn. V-1154-2015-03-24/03. Dem wird jedoch nicht gefolgt. Aus regionaler Sicht ist die zusätzliche Darstellung im Regionalplan erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Es ist auch kein unzulässiger oder unsachgemäßer Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Hierzu wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung verwiesen. Zu den Rechtswirkungen von Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen der Raumordnung wird auf die §§ 3-5 ROG ver-</p>	V-1154-2015-03-24/03 V-1154-2016-10-05/02

		wiesen.	
Kaarst-	Sonstiges	Aus der Öffentlichkeit sind zum einen Stellungnahmen pro und zum anderen kontra „Dreiecksfläche“ als möglicher Konverterstandort eingegangen. Darüber hinaus wird auch eine Darstellung als GIB angeregt. Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen . Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf keine Darstellung eines Konverterstandortes (weder in Gohr, noch in Kaarst oder im übrigen Planungsgebiet des RPD-Entwurfes) vorgesehen ist. Zu den in den Stellungnahmen vorgetragene Anregungen, den BSAB auf der sogenannten „Dreiecksfläche“ zurückzunehmen, wird auf die regionalplanerische Bewertung bzw. den Ausgleichsvorschlag unter dem Kürzel „Kaarst-PZ2eb“ in dieser Tabelle verwiesen .	Ö-2015-03-26-AO/01 Ö-2015-03-27-AI Ö-2015-03-04-K Ö-2015-03-03-C Ö-2015-03-03-I Ö-2015-03-27-AR Ö-2015-03-30-AL/01

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Korschenbroich

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Korschenbroich-	PZ1a	<p><u>Reduzierung ASB Holzkamp und neuer ASB Radebroicher Feld</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt als Tausch für die Reduzierung des ASB Holzkamp Ost (20 ha) u.a. die Neudarstellung eines ASB im Bereich des Radebroicher Felds (bisher im GEP99 Sondierungsbereich Wohnen) an. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2016-10-18/23) äußert Bedenken gegen o.g. Darstellung und stellt den Bedarf für diese in Frage. Den Anregungen der Stadt Korschenbroich wird gefolgt und Bedenken gegen eine Darstellung zurückgewiesen. Der angeregte Flächentausch ist bilanzneutral, d.h. es entstehen keine zusätzlichen Siedlungspotentiale. Der ASB Holzkamp-Ost wird reduziert und dafür u.a. ein ASB im Bereich des Radebroicher Felds dargestellt; der Regionale Grünzug wird entsprechend angepasst. Der neue ASB entspricht den Kriterien zur Darstellung neuer ASB gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung.</p> <p><u>ASB Darstellung für Herrenshoff, Pesch und Liedberg/Steinhausen und Scherfhausen</u></p> <p>In mehreren Stellungnahmen wird angeregt, die Ortslagen Herrenshoff, Pesch und Liedberg/Steinhausen sowie Scherfhausen als ASB darzustellen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellungen der Siedlungsbereiche folgen dem Konzept, welches in der Begründung (Siehe</p>	<p>V-1155-2016-02-11/01 V-1155-2016-09-28/01 V-2205-2016-10-18/23</p> <p>V-1155-2015-03-26/02 V-1155-2016-09-28/02 Ö-2015-03-18-AF/01</p>

		Kap. 7.1) dargestellt ist. Kleine Ortslagen – wie die genannten – mit geringer Infrastrukturausstattung werden demnach nicht als zu entwickelnder Siedlungsbereich dargestellt. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen jedoch im Rahmen des Eigenbedarfs.	
Korschenbroich-	PZ1bb	<p><u>GIB-Fläche im Ortsteil Korschenbroich westlich der L 31/L 382</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt an, den GIB im Ortsteil Korschenbroich westlich der L 31/L 382 an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und die Darstellung zum Teil in ASB-GE bzw. ASB zu ändern.</p> <p>Der Anregung wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der bisherige GIB westl. der L 362 als ASB-GE dargestellt. Der Zipfel des GIB östl. der L 382 wird aus Gründen der Darstellungssystematik in den ASB einbezogen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p> <p><u>Korschenbroich - zusätzlicher ASB-GE</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt die Darstellung eines zusätzlichen ASB-GE im Bereich zwischen Waldfriedhof und Kreisstraße 5 - Myllendonker Straße im Stadtteil Korschenbroich an.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da ausreichend Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt wird. Ein zusätzlicher ASB-GE würde den ohnehin schon überschritten Handlungsspielraum noch weiter erhöhen. Im 1. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf ist der planerische Handlungsspielraum für gewerbliche Entwicklung ausreichend abgedeckt. Es ergibt sich sogar ein geringer Überhang. Aufgrund dessen kann auch der Forderung in Anregung V-1155-2016-09-28/05, künftige Flächenanfragen wohlwollend zu prüfen, nicht pauschal gefolgt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einer möglichen Neudarstellung grundsätzlich eine Bedarfsprüfung vorausgeht.</p> <p><u>Glehn Ost – Erweiterung des ASB-GE</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt als Tausch für die Reduzierung des ASB</p>	<p>V-1155-2015-02-17/01 V-1155-2015-02-17/02 V-1155-2015-03-26/04</p> <p>V-1155-2015-03-26/05 V-1155-2016-09-28/05</p> <p>V-1155-2016-02-11/01</p>

		<p>Holzkamp-Ost (20 ha) u.a. die Erweiterung des ASB-GE Glehn-Ost um ca. 5 ha an.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der angeregte Flächentausch ist bilanzneutral, d.h. es entstehen keine zusätzlichen Siedlungspotentiale. Der ASB Holzkamp-Ost wird reduziert und dafür u.a. der ASB-GE Glehn-Ost erweitert; der Regionale Grünzug wird entsprechend angepasst. Die Erweiterung des ASB-GE entspricht den Kriterien zur Darstellung neuer Gewerbeflächen gemäß Kap. 7.1.4 der Begründung.</p> <p>Bezug nehmend auf Stellungnahme V-2205-2016-10-18/24 wird klargestellt, dass in Kap. 3.3.1 (hier Ziel 2) des 2. RPD-Entwurfes Vorgaben zur Umsetzung der ASB-GE sowie zulässigen Nutzungen gemacht werden.</p>	V-2205-2016-10-18/24
Korschenbroich-	PZ1c	<p><u>Gewerbegebiet Hasseldamm</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Hasseldamm sowie dessen Darstellung als GIB an. Die IHK Mittlerer Niederrhein unterstützt diese Anregung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den planerisch gesicherten Reserven für Gewerbe ist ausreichend Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt. Der errechnete Handlungsspielraum vom 39 ha wird vom vorhandenen Potenzial (46 ha) überschritten, sodass keine weitere Darstellung von GIB erfolgen kann. Die Stadt Korschenbroich verfügt im 2. RPD-Entwurf über zwei große Gewerbegebiete (ASB-GE in Korschenbroich, Gewerbegebiet im ASB in Kleinenbroich), zusätzlich zu dem hier in Rede stehenden Gewerbegebiet Hasseldamm. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum die Stadt die Auffassung vertritt, sie würde gegenüber anderen Kommunen benachteiligt.</p>	V-1155-2015-03-26/06 V-1155-2016-09-28/06 V-1155-2016-09-28/07 V-4015-2016-10-07-B/16
Korschenbroich-	PZ2c	<p><u>Abgrabungssee im Bereich Korschenbroich-Kleinenbroich</u></p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg (V-5047-2016-10-14/01) weist darauf hin, dass ein inzwischen entstandener Abgrabungssee im Bereich Korschenbroich-Kleinenbroich nicht als Oberflächengewässer dargestellt ist und regt eine Darstellung an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der entstandene See ist deutlich kleiner als</p>	V-5047-2016-10-14/01

		10 ha. Zudem handelt es sich nicht um einen regionalplanerisch als BSAB dargestellten Bereich, für den das Oberflächengewässer im Regionalplan als Rekultivierungsmaßnahme gesichert werden soll.	
Korschenbroich-	PZ2dc	<p><u>Eigenbedarfsortslagen – Herrenshoff und Pesch</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich regt an, die Regionalen Grünzüge über den Eigenbedarfsortslagen Herrenshoff und Pesch zu streichen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Gemäß der Beikarte 4C Regionale Grünzüge kommt diesen, zwischen zwei Allgemeinen Siedlungsbereichen gelegenen, RGZ eine siedlungsgliedernde Funktion zu. Hinsichtlich der befürchteten Entwicklungshemmnisse durch die überlagernde Darstellung Regionaler Grünzüge über nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) wird auf das überarbeitete Z1 in Kap. 4.1.2 der Vorgaben, die Erläuterungen in Kap. 4.1.2 der Begründung sowie die Ausführungen in der Thementabelle 4.1 zum Kürzel Kap. 4.1.2-Z1 unter „Textliche Klarstellung zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen“ verwiesen.</p> <p><u>Erweiterung RGZ „Korschenbroicher Bachauenlandschaft“</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (V-2002-2015-03-31, Ö-2015-03-05-K) regen an, den für den Bereich Jüchen im 1. RPD-Entwurf neu dargestellten RGZ auf Korschenbroicher Gebiet über Glehn bis Kleinenbroich bzw. weiter bis zum NSG Pferdsbroich/Großenbroich und Nordkanal fortzusetzen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Regionale Grünzug auf Jüchener Gemeindegebiet wird im 2. RPD-Entwurf nicht mehr dargestellt, deshalb kann auch keine Fortsetzung auf Korschenbroicher Gebiet erfolgen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Kommuntabelle Jüchen zu den Stellungnahmen V-1153-2015-03-27/06-B und V- 2002-2015-03-31/380 verwiesen.</p> <p>Korschenbroich gehört zu den ländlich geprägten Bereichen (s. Kap. 7.2.6.2 der Begründung) und liegt somit außerhalb der in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogenen Gebietskulisse. D.h. hier erfolgt in der</p>	<p>V-1155-2015-03-26/03 V-1155-2016-09-28/03</p> <p>V-2002-2015-03-31/387 V-2002-2015-03-31/388 Ö-2015-03-05-K/03</p>

Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen, soweit nicht Bereiche wegen ihrer siedlungsgliedernden Funktion in die Darstellung von RGZ einbezogen werden. Der Bereich erfüllt aufgrund seiner siedlungsräumlichen Struktur und seiner Lage außerhalb der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Den angesprochenen Aspekten wird durch die Darstellung des BSN im Verlauf des Jüchener Baches und des BSLE sowie die Vorgaben des Kap. 2.2 zum Thema Kulturlandschaft in Verbindung mit den überarbeiteten Beikarten 2B und 2C regionalplanerisch hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Definition der Planzeicheninhalte und -merkmale zu den Planzeichen 2.da) BSN und 2.db) BSLE in Kap. 8.1 der Begründung verwiesen. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Streichung RGZ nördlich Kleinenbroich im 1. RPD-Entwurf

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken gegen die Streichung der Regionale Grünzug nördlich von Kleinenbroich.

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zur Reduzierung des RGZ in Korschenbroich wird auf Kap. 7.2.6.2 der Begründung verwiesen. Korschenbroich gehört zu den ländlich geprägten Bereichen, in denen in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen erfolgt und liegt somit außerhalb der für die Regionalen Grünzüge vorgesehenen Gebietskulisse, soweit nicht Bereiche mit siedlungsgliedernder Funktion als RGZ dargestellt werden. Der Bereich erfüllt somit aufgrund seiner siedlungsräumlichen Struktur und seiner Lage außerhalb der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Den angesprochenen Aspekten wird durch die BSLE-Darstellung regionalplanerisch hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Definition der Planzeicheninhalte und -merkmale zum Planzeichen 2.db) BSLE in Kap. 8.1 der Begründung verwiesen. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Erhaltung dieser Freiraumbereiche trägt auch zum klimaökologischen Ausgleich bei.

Vernetzung angeregter RGZ und RGZ „Nordkanal“

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt eine Vernetzung des

V- 2002-2015-03-31/388

V- 2002-2015-03-31/389

		<p>angeregten neuen Regionalen Grünzugs „Korschenbroicher Bachauenlandschaft“ mit dem im RPD-Entwurf dargestellten Regionalen Grünzug „Nordkanal“ an.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zur Reduzierung des RGZ in Korschenbroich wird auf Kap. 7.2.6.2 der Begründung verwiesen. Korschenbroich gehört zu den ländlich geprägten Bereichen, in denen in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen erfolgt und liegt somit außerhalb der für die Regionalen Grünzüge vorgesehenen Gebietskulisse, soweit nicht Bereiche mit siedlungsgliedernder Funktion als RGZ dargestellt werden. Der Bereich erfüllt somit aufgrund seiner siedlungsräumlichen Struktur und seiner Lage außerhalb der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Den angesprochenen Aspekten wird durch die Darstellung des BSLE Darstellung regionalplanerisch hinreichend Rechnung getragen. Die Erhaltung dieser Freiraumbereiche trägt auch zum klimaökologischen Ausgleich bei. Ergänzend wird auf die Definition der Planzeicheninhalte und -merkmale zum Planzeichen 2.db) BSLE in Kap. 8.1 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Streichung RGZ im Bereich zwischen Pescher Engbrück und Überseite</u></p> <p>Der Anregung des RLV (V-2205-2016-10-18/53) zur Streichung des Regionalen Grünzuges zwischen Pescher Engbrück und Überseite wird nicht gefolgt. Die neue Darstellung im 2. Entwurf stellt eine sinnvolle und angemessene Ergänzung des bereits im 1. Entwurf dargestellten Grünzuges nach Süden und Südosten dar. Sie ersetzt die im 1. Planentwurf vorgesehene ASB-Darstellung und stellt somit eine Verbesserung für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich dar.</p>	V-2205-2016-10-18/53
Korschenbroich-	PZ2de	<p><u>Angelsee und künftiges NSG Großenbroich</u></p> <p>Die Naturschutzverbände sowie der Beteiligte Ö-2015-03-05-K/07 äußern Bedenken hinsichtlich des Ableitens von Hochwasser nördlich Kleinenbroich in den Angelsee sowie das künftige NSG Großenbroich. Sie regen deshalb die</p>	V- 2002-2015-03-31/395 Ö-2015-03-05-K/07

		<p>Herstellung von Retentionsflächen sowie die Berechnung der Extremhochwasserbereiche mit zeichnerischer Darstellung für Kleinenbroich wie auch die Offenlegung der Sachschadensermittlung bei HQ 100 und Extremhochwasser an.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Darstellungen der Überschwemmungsgebiete, der potentiellen Überflutungsbereiche HQ100 sowie der Extremhochwasserbereiche basieren auf Daten der dafür zuständigen Fachbehörde, die laufend aktualisiert werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die entsprechenden Flächen für die Überschwemmungsgebiete zu sichern. Bezüglich des Schadenspotenzials sei auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für NRW verwiesen (einzusehen unter www.flussgebiete.nrw.de). Hochwassergefahrenkarten informieren über Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung, Hochwasserrisikokarten zeigen für unterschiedliche Szenarien beispielsweise, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären.</p>	
Korschenbroich-	PZ2eb	<p>Die Stadt Korschenbroich spricht sich in ihren Stellungnahmen V-1155-2015-03-26/07 und V-1155-2016-09-28/07 ebenso wie andere Beteiligte aus der Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung wie z.B. „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.“ bzw. eines seiner Mitgliedsunternehmen in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/10 für die Umwandlung des Sondierungsbereichs 2305—01-A in einen BSAB aus. Als Gründe werden von Seiten der Stadt die Verbesserung der Planungssicherheit für die Stadt sowie das dort tätige Abgrabungsunternehmen und mögliche Synergieeffekte durch die angeregte GIB-Ausweisung in Hasseldamm aufgeführt. Von Seiten des „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.“ bzw. des Mitgliedsunternehmen werden darüber hinaus noch verschiedene andere Aspekte vorgetragen, welche aus Sicht des Unternehmens für die Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen BSAB sprechen. Genannt werden unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Ende der Planfeststellung und der Flächenverfügbarkeit bis Ende 2016 am Standort (Sonderregelung wurde bereits ausgeschöpft) • Exklusive standortbezogene Lieferverträge, welche innerhalb der eigenen Werksgruppe nicht substituiert werden können, • Günstige Lage – Nähe - des bestehenden Kieswerks zum Großraum 	<p>V-1155-2015-03-26/07 V-1155-2016-09-28/07 V-4011-2015-03-31/11 V-4011-2015-03-31/17 V-4015-2016-10-07-B/47 Ö-2015-03-30-F/10</p> <p>Ö-2015-03-30-F/16</p> <p>Ö-2016-10-06-AQ/01</p>

		<p>Düsseldorf sowie den Großstätte Krefeld und Mönchengladbach (im 50km- Radius um das zu erweiternde Kieswerk ca. 3 Mio. Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerstätteneignung (hohe Rohstoffmächtigkeit von ca. 25-28 m, günstiges Körnungsverhältnis 55/45 bis 60/40) • Weitgehend konfliktarmer Standort (kein NSG, FFH, WSG, etc. berührt) • Unmittelbare Genehmigungsfähigkeit (Im Rahmen der Planfeststellung wurde dieser Bereich mit betrachtet, jedoch zurückgestellt, da nicht als BSAB dargestellt) • Günstige verkehrliche Erschließung (keine Ortsdurchfahrten, Nähe zu den Kunden) und damit Verbunden auch günstige Preise für den Endverbraucher sowie geringere Umwelteinflüsse durch das Transportaufkommen <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Standortsicherungsinteresse des Unternehmens sowie die in der Stellungnahme genannten Argumente (Auszug siehe oben) wurden in die Abwägung eingestellt, dennoch wird auch in diesem Fall an den in der Begründung getroffenen Position festgehalten, <i>„dass selbst sehr restriktionsarme Bereiche mit sehr guten Lagerstätten als Ergebnis der Abwägung zumindest derzeit nicht als zusätzliche BSAB dargestellt werden sollen“</i>. Zu den Gründen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 sowie der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Bezüglich der seitens der Stadt Korschenbroich geforderten Darstellung des Gewerbegebiets in Hasseldamm als GIB wird auf den Ausgleichsvorschlag unter dem Kürzel „Korschenbroich-PZ1c“ in dieser Tabelle verwiesen.</p>	
--	--	---	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Meerbusch

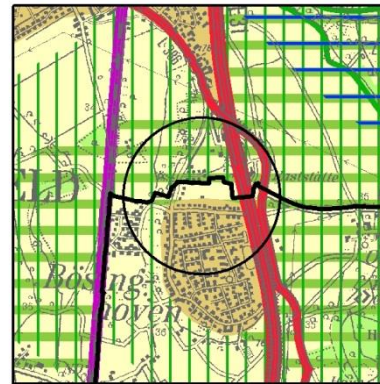
Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollständi- gkeit)
Meerbusch-	PZ1a	<p><u>Stadtteil Büberich - Großes Witzfeld</u> Die Anregung der Stadt Meerbusch V-1156-2015-03-26/06 aus dem 1. Beteiligungsverfahren hat sich unter Berücksichtigung der im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens eingebrachten Stellungnahme V-1156-2016-10-07/02 erledigt. Die Stadt Meerbusch begrüßt nunmehr die Darstellung im 2. RPD-Entwurf, d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen.</p> <p><u>Freifläche im Norden des Görgesheidewegs</u> Die Stadt Meerbusch regt an, die Freifläche im Norden des Görgesheidewegs im Regionalplan als Siedlungsreservefläche darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASB Reserve 7 (5 ha) gemäß GEP 99 wurde wegen zu großen Reserven gestrichen. Das Verhältnis von Bedarf zu planerisch gesicherten Entwicklungspotentialen ist nahezu ausgeglichen (vgl. Tab. 3.1.2.1 in Kap. 3.1.2 der Vorgaben). Hinzu kommen weitere 550 Wohneinheiten im Rahmen des Umverteilungskonzeptes „In und Um Düsseldorf“.</p> <p><u>Bösinghoven Nord</u> Die Stadt Meerbusch und ein örtlicher Bürgerverein regen an, die Freifläche im Norden Bösinghovens im Regionalplan als Siedlungsreservefläche darzustellen. Der Anregung wird insofern gefolgt, als das die zeichnerische Darstellung minimal dem Wunsch der Gemeinde angepasst wird.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/06 V-1156-2016-10-07/02</p> <p>V-1156-2015-03-26/07 V-1156-2016-10-07/03</p> <p>V-1156-2015-03-26/10 V-1156-2016-10-07/05 Ö-2016-10-02-O/01</p>

Die ASB-Reserve 10 (4 ha) gemäß GEP 99 wurde aufgrund zu großer Reserven und schlechter Infrastrukturausstattung (vgl. Kap. 7.1.1.8 der Begründung sowie Anlage 1 „Infrastrukturkarten und Entfernungsbewertungen Analyse“ zu Kap. 7.1.1 der Begründung) und aufgrund der Anregung im ersten Gemeindegemächspräch mit der Stadt Meerbusch reduziert. Die nun von der Stadt Meerbusch angeregte Bebauung wurde bisher ohnehin mit 1 ha Reserve an dieser Stelle in das Mengengerüst mit aufgenommen. Zur Klarstellung wird nun die zeichnerische Darstellung wie folgt geändert:

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Lank-Latum Ost

Die Stadt Meerbusch regt an, die Freiflächen im Osten Lank-Latums im Regionalplan als Siedlungsreserveflächen darzustellen. Ferner wird gefordert, die Darstellung der ASB-Flächen bis an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Osten „Der Grüne Weg“ und im Norden bis zum „Der Lohweg“ zu ergänzen und entgegenstehende und im Entwurf erweiterte Darstellungen des Regionalen Grünzuges zurückzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASB-Darstellung wurde um 1 ha erweitert, da keine Reserve vorhanden war und keine andere Erweiterung bzw. Arrondierung möglich ist. Wegen der Lage im Bereich zum Schutz der Gewässer

V-1156-2015-03-26/11
V-1156-2016-10-07/06

ist eine weitere ASB-Entwicklung nicht möglich (vgl. hierzu auch Kap. 7.1.1.9 der Begründung).

Freiflächen nördlich der Stadtbahntrasse (Kalverdonksweg)

Die Stadt Meerbusch regt im 1. Beteiligungsverfahren an, die Freiflächen nördlich der Stadtbahntrasse, entlang des Kalverdonksweges im Regionalplan als Siedlungsergänzungsflächen darzustellen.

Klarstellung der Regionalplanung: Der Bereich zwischen Stadtbahntrasse und Kalverdonksweg ist im 1. RPD-Entwurf bereits als ASB dargestellt. Insofern ist eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich grundsätzlich möglich.

V-1156-2015-03-26/12

Baugebiete Kamperhof, Ivangsheide und Kalverdonksweg

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Ö-2016-10-07-AO regen die Rücknahme der ASB-Darstellung im Bereich der Baugebiete Kamperhof, Ivangsheide und Kalverdogsweg (gemeint ist vmtl. Kalverdonksweg) an.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Flächen sind weitgehend schon im GEP 99 dargestellt und ASB-Reserve für Meerbusch. Die neue ASB-Darstellung für „In und Um Düsseldorf“ hat im Ranking einen der vorderen Plätze belegt und wurde deshalb entsprechend dargestellt. Im Rahmen des Ranking wurden auch die naturräumlichen Aspekte der jeweiligen Fläche in die Bewertung einbezogen.

V- 2002-2015-03-31/405
Ö-2016-10-07-AO/04

Strümper Busch und Bovert Nordost

Mehrere Verfahrensbeteiligte (Stadt Meerbusch, Landesbüro der Naturschutzverbände) und Beteiligte aus der Öffentlichkeit äußern Bedenken (u.a. aufgrund gegenläufiger Entwicklungsziele (Waldvermehrung), Abstandserfordernissen und hohem Erschließungsaufwands) gegen eine Darstellung der Freiflächen im Bereich Strümper Busch und Bovert Nordost als ASB.

Die Fläche eignet sich aus regionalplanerischer Sicht hervorragend für eine Siedlungsentwicklung. Da aktuell nicht erkennbar ist, dass sich die kommunale Planung auch dieser Entwicklung annimmt, wird die ASB-Darstellung zurückgenommen. **Insofern wird der Anregung gefolgt.** Wegen der hervorragenden Standorteigenschaft der Fläche erfolgt allerdings eine Darstellung in der Beikarte 3 A Sondierungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Damit bleibt der

V-1156-2015-03-26/08
V-1156-2015-03-26/13
V- 2002-2015-03-31/404
V-2002-2016-10-17/123

Standort langfristig als Siedlungserweiterungsmöglichkeit gesichert. Allerdings bleibt somit auch eine Waldvermehrung an dieser Stelle ausgeschlossen.

Im zweiten Verfahren hat u.a. die Stadt Meerbusch (V-1156-2016-10-07/04 und V-1156-2016-10-07/07) angeregt, auch den Sondierungsbereich nicht darzustellen, um die gegenläufigen Entwicklungsziele zu erreichen. Diese Anregung wird auch von einigen Bürgern unterstützt: Auch sie wünschen sich eine ökologische Aufwertung der Fläche und hegen insbesondere Bedenken aufgrund der Biotopverbindung, der klimatischen Ausgleichsfunktion, entstehender ungesunder Wohnverhältnisse und der bestehenden verkehrlichen Anbindung.

Der Anregung wird nicht gefolgt, weil gerade vor dem Hintergrund nicht absehbarer Bevölkerungsentwicklungen in der Rheinschiene möglicherweise diese Fläche erneut diskutiert werden kann. Was das Thema K-Bahn-Ausbau betrifft, ist der Regionalplanung nicht bestätigt worden, dass ein Ausbau und eine Takterhöhung nicht möglich sei. Die Biotopverbindung und der klimatische Ausgleich kann durch den nördlichen frei gehaltenen Bereich gewährleistet werden. Im Übrigen müssen diese Argumente ggf. in einem Änderungsverfahren des Regionalplanes für die Darstellung eines ASB erneut diskutiert werden. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches ist hierfür zunächst unerheblich. Das Ziel des Sondierungsbereiches ist zunächst nur, die ökologische Aufwertung einzudämmen.

Meerbusch Büberich - ASB-Fläche östlich der Straße am Hövel

Die Stadt regt an, die ASB-Fläche zu reduzieren und das vorhandene grüne Band, beginnend an der Straße „Am Breil“, entlang der Stadtbahn bis zum Lindenhof an der Dorfstraße, beizubehalten.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die ASB-Reserve „A“ aus dem GEP 99 (1 ha) wurde nicht mehr als Reserve berücksichtigt; entsprechend der Darstellungssystematik für Waldbereiche gemäß Kap. 7.2.2 der Begründung erfolgte keine gesonderte Walddarstellung für die rund 1 ha große Fläche.

Meerbusch Büberich – Freiflächen südlich Kantstraße

Die Freiflächen im Bübericher Osten sind im Regionalplan als Siedlungsergänzungsflächen darzustellen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. ASB Reserve B (6 ha) aus dem

V-1156-2016-10-07/04
V-1156-2016-10-07/07
Ö-2016-09-07-C/10-15
Ö-2016-10-07-AO/03

V-1156-2015-03-26/16
V-1156-2016-10-07/09

V-1156-2015-03-26/17

		<p>GEP 99 wurde wegen fehlendem Bedarf um 4 ha reduziert.</p> <p><u>Meerbusch südlich Haus Meer</u> Ein Beteiligter (Ö-2016-10-07-AO) aus der Öffentlichkeit regt an, die Fläche südlich von Haus Meer bis zum Forsthausweg auch als ASB mit in dem Regionalplanentwurf aufzunehmen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Flächendarstellungen für ASB orientieren sich zum einen an der Konzeption zur ASB-Darstellung (siehe hierzu Begründung Kapitel 7.1) und zum anderen an dem Konzept „In und Um Düsseldorf“. Die vorgeschlagene Fläche ist sicherlich nicht ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung, ist aber aufgrund anderer besser geeigneter Flächen in Meerbusch bisher nicht in der Darstellung berücksichtigt. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Strümper Busch und Boverth Nordost.</p>	<p>Ö-2016-10-07-AO /01 und 03</p>
Meerbusch-	PZ1bb	<p><u>Meerbusch Osterath</u> Die Stadt Meerbusch regt an, die ASB-GE-Darstellung im Bereich der vorhandenen Altlast zurückzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Rücknahme widerspricht der Darstellungssystematik, da die belastete Fläche mitten im ASB-GE liegt und für eine gesonderte Darstellung zu klein ist. Die Fläche wird im Übrigen nicht als Reserve im Siedlungsmonitoring erfasst.</p> <p><u>ASB-GE Breite Straße</u> Die Stadt Meerbusch regt an, die Darstellung des ASB-GE im Norden und Süden geringfügig anzupassen. Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbestimmung ASB-GE wird unter Berücksichtigung des Bestands bzw. der Darstellung im FNP angepasst.</p> <p><u>ASB-GE Wanheimer Hof</u> Die Stadt Meerbusch regt an, den ASB-GE Wanheimer Hof im Bereich der vorhandenen Wohnbauflächen zurückzunehmen. Der Anregung wird gefolgt. Der ASB GE wird unter Berücksichtigung des Bestands bzw. der Darstellung im FNP im Norden geringfügig reduziert.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/18 V-1156-2016-10-07/10</p> <p>V-1156-2015-03-26/43</p> <p>V-1156-2015-03-26/44</p>

		<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert Bedenken gegen ein GE Wanheimer Hof und regt an, nur die Hälfte des Gebietes zu überplanen, da ansonsten der RGZ um den Stadtteil Büberich zur Farce verkommt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die ASB Darstellung des GEP 99 wird in ASB GE geändert. Damit eine Ergänzung der vorhandenen Gewerbestruktur mit nicht störenden Gewerbebetrieben möglich wird. Es wird kein neuer Siedlungsbereich dargestellt.</p>	V- 2002-2015-03-31/403
Meerbusch-	PZ1e	<p><u>Interkommunales Gewerbegebiet an der A44</u></p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) führt aus, dass mit dem GIBZ Krefeld/Meerbusch (Kreuzung A 44 /B 9) die Landwirtschaft einen agrarstrukturrell wertvollen Standort verliere. Es wird angeregt, auf nutzbare Flächen im Rahmen der Rheinhafenerweiterung Krefeld auszuweichen. So könnten bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002) führt zudem aus, dass der GIBZ eine enorme Versiegelung einer immens großen Fläche zur Folge habe. Der Freiraum müsse als großräumiges, überregionales Freiraumsystem und klimaökologischer Ausgleichsraum erhalten bleiben. Auch bestünde eine erhöhte Gefahr für das Wasserwerk Willich (Fellerhöfe), wenn Logistikunternehmen und andere emittierende Gewerbe- und Industrieanlagen angesiedelt werden würden. Die Ausweisung des GIBZ auf Meerbuscher Stadtgebiet wird abgelehnt.</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2015-03-29-T) werden Bedenken gegen den GIB-Z auf Meerbuscher Stadtgebiet erhoben, u.a. wegen starker Flächeninanspruchnahme, Unbegründetheit (kein Bedarf der Stadt Meerbusch in der Größenordnung), dem angrenzenden Wasserschutz und der Verkehrssituation in Meerbusch. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der A 57, gäbe es bereits jetzt viel Ausweichverkehr über die A 44 und die L 26. Es wird befürchtet dass das Verkehrsaufkommen in Osterath und Umgebung stark zunehmen würde.</p> <p>In der Stellungnahme Ö-2015-03-27-A/01 wird der GIB-Z südlich der Autobahn und die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges nördlich der BAB auf Krefelder Stadtgebiet begrüßt. In der Stellungnahme Ö-2015-03-19-AP/01 wird dagegen beantragt, ein Gewerbegebiet entlang der A 44 auch auf Krefelder Gebiet zu planen, um der Stadt mehr Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Gewerbe zu</p>	<p>V-1103-2015-03-27/06 V-1103-2015-03-27/50 V- 2002-2015-03-31/402 V-2205-2015-03-31/26 V-3200-2015-03-26/08; 08-A V-3200-2015-03-26/08; 08-B V-3200-2015-03-26/09 V-4015-2015-03-31/19 Ö-2015-03-19-AP/01 Ö-2015-03-27-A/01 Ö-2015-03-29-T</p>

	<p>geben, und darüber eine Chance die Haushaltssituation zu verbessern.</p> <p>Die Beteiligten V-3200-2015-03-26 (Wirtschaftsförderung Krefeld) und V-1103 (Stadt Krefeld) führen aus, dass der GIB-Z und ASB-GE im RPD Entwurf mit Stand vom September 2014 nicht den Voraussetzungen eines überregional bedeutsamen Standortes entspräche, u.a. weil er zu klein sei und nur auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch läge. Zudem würde die Kooperationsbereitschaft der Städte belastet, wenn der Eindruck entstehe, nur eine Stadt habe die Lasten zu tragen. Es wird ergänzend angeregt, eine Klausel einzuführen, dass die Stadt Krefeld auch Teilbereiche des GIB-Z ohne die Zusammenarbeit mit Meerbusch umsetzen kann.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung/Ausgleichsvorschlag: Den Anregungen auf Streichung des GIB-Z wird nicht gefolgt. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen ist begründet (siehe Kap. 3.1.2), sowohl die Stadt Krefeld als auch die Stadt Meerbusch können einen Bedarf für das interkommunale Gewerbegebiet nach der Bedarfsberechnungsmethode begründen. Es bestehen nicht genug bereits versiegelte Flächen, auf die ausgewichen werden könnte. Es bestehen in der Region auch nicht genug Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind, die alternativ genutzt werden können.</p> <p>Der ASB-GE und GIB-Z auf Meerbuscher Stadtgebiet ist als interkommunales Gewerbegebiet der beiden Städte Meerbusch und Krefeld geplant. Eine interkommunale Zusammenarbeit beider Städte ist positiv zu bewerten, da Vorteile und Lasten geteilt werden können, Infrastrukturkosten gespart werden können und Gewerbeflächen für unterschiedliche Betriebstypen/Branchen zielgerichtet angeboten werden können. Wie der Lastenausgleich erfolgt (z.B. weil größere Bereiche in Meerbusch versiegelt werden), liegt in der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden. Zudem liegt der Vorteil der interkommunalen Zusammenarbeit darin, dass aufgrund von Lage, Größe und Standortbedingungen ein attraktives Gewerbeflächenangebot geschaffen werden kann, welches den Bedarf für einen langen Planungshorizont und verschiedene Branchen decken kann. Die Stadt Meerbusch kann u.a. von Arbeitsplätzen und Gewerbesteuer-einnahmen profitieren und v.a. gemeinsam mit der Stadt Krefeld entscheiden, welche Betriebe angesiedelt werden sollen, wie die Erschließung erfolgen soll und in welchen Baustufen (wann) das Gebiet entwickelt werden soll.</p>	
--	--	--

	<p>Der Bereich des GIB-Z und ASB-GE auf Meerbuscher Stadtgebiet ist bereits seit fast 20 Jahren (im Regionalplan GEP 99) als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Siedlungsentwicklung vorgesehen. Nach den Planungskriterien des RPD (siehe Begründung Kap. 7.1.4.3) ist der Standort sowohl auf Meerbuscher wie auf Krefelder Stadtgebiet für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Es sind keine Biotopverbundflächen nach dem Fachbeitrag des LANUV NRW betroffen. Die Auswirkungen auf das Klima und das Wasserschutzgebiet sind in der Strategischen Umweltprüfung für den GIB-Z geprüft worden (Kre_069_GIBfzN / Mee_009_ASBfzN / Mee_010_GIBfzN / Will_031_GIBfzN). Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen dieser beiden Kriterien durch die Regionalplandarstellung zu erwarten, jedoch sind mögliche erhebliche Umweltauswirkungen u.a. das Wasserschutzgebiet und das Klima auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter schutzwürdige Böden und Kulturlandschaft werden aufgrund fehlender Alternativen und aufgrund des Bedarfs an gewerblicher Baufläche in Kauf genommen. Auch die Einschränkung der Naherholungsfunktion für die Bevölkerung muss aufgrund des Bedarfs, der guten Standortvoraussetzungen für Gewerbe und fehlender Standortalternativen in Kauf genommen werden. Die Einschränkung kann in Teilen durch die Gestaltung des verbleibenden regionalen Grünzugs im Bereich Krefeld Fischeln möglicherweise ausgeglichen werden. Dies ist Aufgabe der Bauleitplanung der Stadt Krefeld.</p> <p>Wie die Erschließung und Anbindung des Gewerbegebietes erfolgen kann, so dass angrenzende Wohngebiete nicht durch zusätzlichen LKW Verkehr über die Gebühr belastet werden, ist auf Ebene der Bauleitplanung zu klären.</p> <p>Den Anregungen auf Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets auch auf Krefelder Stadtgebiet wird gefolgt. Es konnte ein Bedarf begründet werden, den GIB-Z um ca. 41 ha Entwicklungspotenzial auf nördlicher Seite der BAB 44 zu erweitern. Die Bedarfsprüfung für die Stadt Krefeld wurde in Kap. 7.1.4 nach Rechtskraft der 84. Regionalplanänderung aktualisiert und im Rahmen dessen ist eine Überprüfung des Siedlungsmonitorings (Aktualisierung der Inanspruchnahmen und Reserven) erfolgt. Es besteht Bedarf für eine Vergrößerung des GIB-Z bzw. ASB-GE auf Krefelder Stadtgebiet. Die Entwicklungspotenziale auf Meerbuscher Stadtgebiet sollen unverändert bleiben.</p>	
--	---	--

		<p>Eine noch weitere Vergrößerung des GIB-Z auch auf Willicher Stadtgebiet, wie z.B. von der Wirtschaftsförderung angeregt, ist nicht begründbar. Die Stadt Willich hat eine Erweiterung des GIB Münchheide angeregt. Zudem entspricht eine Darstellung von GIB-Z im Bereich des BGG (WSZ IIIa) auf Willicher Stadtgebiet nicht den Planungskriterien für einen GIB.</p> <p>Der Anregung der Stadt Krefeld auf Einführung einer Klausel (V-3200-2015-03-26/08-B), dass der GIB-Z oder ASB-GE von der Belegenheitsgemeinde alleine entwickelt werden kann, ohne den jeweiligen Projektpartner wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen interkommunalen Standort. Sollte ein Projektpartner aussteigen, müssen Standortzuschnitt und Bedarf geklärt werden, so dass eine Regionalplanänderung erforderlich ist.</p> <p><u>Interkommunales Gewerbegebiet an der A44 – Entwurf vom Juni 2016</u> Zu einer möglichen Erweiterung des GIB-Z auch auf Krefelder Stadtgebiet sind nach Abschluss des ersten Beteiligungsverfahrens und im Vorlauf zum 2. Beteiligungsverfahren bereits Stellungnahmen einer Bürgerinitiative eingegangen (Ö-2016-04-14-A; Ö-2016-09-12-O/01). Sie beruhen auf vorbereitenden Planungsüberlegungen und Beratungsunterlagen und kommunalen Entwürfen. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung sind verschiedene Anregungen zu dem 2. Entwurf eingegangen (z.B. Ö-2016-09-07-C).</p> <p>Es werden in den Stellungnahmen u.a. folgende Gründe gegen das interkommunale Gewerbegebiet auf Meerbuscher und Krefelder Stadtgebiet genannt: Das Plangebiet in Meerbusch sei eine beliebte Naherholungsfläche für Spaziergänger, Radfahrer u.a. Der Reitsport (mehrere große Reitställe der Umgebung) würden unter dem Verlust von Reitwegen an Attraktivität verlieren und es wird befürchtet, dass Reitställe möglicherweise schließen müssen. Dabei ist sei der Reitsport wichtig für die Attraktivität von Meerbusch und die Betriebe seien Gewerbesteuerzahler. Auch seien erst gerade gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss erneuerte Reitwege betroffen. Es wird ein starker Imageverlust für die Stadt Meerbusch befürchtet, die als „Stadt im Grünen“ beliebt ist und durch freistehende Einfamilienhäuser in einer ländlichen grünen Umgebung, aber in der Nähe der Metropole Düsseldorf ge-</p>	<p>Ö-2016-04-14-A V-1156-2016-10-07/08 V-1103-2016-10-13/04 V-2205-2016-10-18/25 V-4015-2016-10-07-B/15 Ö-2016-09-12-O/01 V-2002-2016-10-17/121 Ö-2016-09-07-C/04-09 Ö-2016-10-07-AO/02</p>
--	--	---	---

prägt sei. Der neue Slogan „Wirtschaftsstandort Meerbusch“ sei hier kontraproduktiv. Die Gewerbegebiete würden das Siedlungsbild und den ländlichen Charakter der Stadt in Mitleidenschaft ziehen. Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche würden verloren gehen.

Die Böden im Bereich des Gebietes seien besonders wertvoll und sehr schutzbedürftig nach Bodenschutzgesetz, da es sich um sehr fruchtbaren Lössboden handelt. Dies zeige auch die Umweltprüfung.

Durch die Erweiterung des GIB würden enorme landwirtschaftliche Flächen verbraucht. Diese seien bereits jetzt sehr knapp, so dass Pachtpreise in den letzten Jahren stark gestiegen seien und Pachtflächen immer schwerer gewinnbringend bewirtschaftet werden können. Die Gewerbegebietsplanung bedrohe durch den hohen Anteil an Pachtflächen die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe und die Dienstleistungsunternehmen, da diese bei einem Verkauf keine Entschädigung bekommen sowie die Arbeitsplätze.

Der Lebensraum von Kleintieren und Insekten ginge unwiederbringlich verloren. Es wird der Verlust von Jagdflächen befürchtet und der Rückgang von Rückzugsflächen für Wildtiere.

Auch aus Gründen des Klimaschutzes müsse auf die Gewerbeflächenplanung verzichtet werden, da Landwirtschaft eine wichtige Funktion für den Klimaschutz habe (CO²-Senke) und eine Versiegelung großer Flächen Probleme wie Starkregenereignisse und Hitzewellen verstärken würden.

Es bestünde kein Bedarf für Gewerbeflächen in der Größenordnung. Die Qualität der Gutachten und Aussagen der IHK werden grundsätzlich angezweifelt. Die Nachfrage sei aus verschiedenen Gründen nicht vorhanden: Es gäbe nicht genug „stilles Gewerbe“ wie Entwicklungen in Mollsfeld und die freien Flächen zeigen würden. Willich plane einen Konkurrenzstandort und der Meerbuscher Gewerbesteuer-Hebesatz sei höher als in Düsseldorf. Zudem würde der Bedarf aufgrund des Demographischen Wandels sinken. Das Gewerbegebiet sei für eine Stadt wie Meerbusch zu groß und die Stadt müsse enorme Infrastrukturvorleistungen erbringen, was ein großes Risiko darstelle. Es wird angezweifelt, dass Aussagen der Beteiligten Kommunen und der Wirtschaftsförderung zutreffen würden, dass keine Logistikunternehmen auf Meerbuscher Gebiet angesie-

delt werden sollen.

Es wird aus einem Gutachten der IHK und des Rhein-Kreises Neuss zitiert, worin festgehalten sei, dass das geplante Gewerbegebiet nicht umweltverträglich sei, keine Eignung für bimodalen oder trimodalen Verkehr habe und es viele konkurrierende Flächen mit gleicher oder besserer Verkehrsanbindung gäbe. Die Aussage in dem Gutachten, der Standort solle trotzdem entwickelt werden, weil dieser von vergleichsweise geringeren Gewerbebaulandpreisen als im Ballungsraum Rhein-Ruhr profitiere, wird erheblich kritisiert. Es sei verfehlt und nicht nachhaltig, wenn statt einer kostenintensiveren Brachflächensanierung, für die Umwelt wertvolle Freiflächen bebaut würden.

Die Bürgerinitiative bemängelt in ihrer Stellungnahme im Vorlauf des Beteiligungsverfahrens zum RPD eine einseitige und fehlerhafte Beratung der lokalen Politik durch die Verwaltung, in der o.g. Kritikpunkt nicht angeführt wurden und z.B. ein möglicher Konflikt mit der Wasserschutzzone III B In der Elt, nicht korrekt dargestellt worden sei. Auch seien Abstandserfordernisse zur Hochspannungstrasse und eine Verbreiterung der BAB nicht berücksichtigt worden. Folgende Argumente seien zudem noch nicht ausreichend berücksichtigt worden: Verkehrstechnische Anbindung / Rückstauproblematik auf der A 44 wird sich verschlimmern. Ferner wird eine Verkehrszunahme in den Orten befürchtet. Die ÖPNV Verkehrsanbindung sei nicht gut, die Entfernung zur Haltestelle Görgesheide oder zum Bahnhof Osterrath würde eine Buslinie erfordern, die Meerbusch bezahlen müsse. Auch sei die Abwasserproblematik nicht geklärt (hohe Kosten für neue Kanäle etc.)

Es wird befürchtet, dass die Stadt Meerbusch in der Gesellschaft zur Erschließung und Vermarktung des Gebietes kein ausreichendes Mitspracherecht erhalten würde und dass es so durchaus möglich sein könnte, dass die Meerbuscher Politiker auf eigenem Stadtgebiet nicht mehr frei entscheiden können.

Regionalplanerische Bewertung / Ausgleichsvorschlag:

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen ist auch für den interkommunalen Standort im Entwurf von Juni 2016 begründet (siehe Kap. 3.1.2). Sowohl die Stadt Krefeld als auch die Stadt Meerbusch können einen Bedarf für das interkommunale Gewerbegebiet nach der Bedarfsberechnungsmethode des LEP

NRW begründen. Die Entwicklungspotenziale auf Meerbuscher Stadtgebiet dienen nicht alleine dem Bedarf der Stadt Meerbusch, sondern auch der Stadt Krefeld und der Region (regional bedeutsamer Standort). Es bestehen nicht genug bereits versiegelte Flächen, Brachflächen oder Reserven in bestehenden Gewerbegebieten, auf die ausgewichen werden könnte.

Die damit verbundenen generellen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sowie Risiken für die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Verringerung der Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Pachtflächen werden aufgrund fehlender Alternativen in Kauf genommen. Es bestehen in der Region nicht genug Flächen, die weder landwirtschaftlich genutzt, noch frei von anderen – z.B. naturschutzrechtlichen – Restriktionen sind und somit alternativ für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Regionalplan hat jedoch einen Planungshorizont von 20 Jahren, so dass es sich um langfristige Perspektiven handelt und bisher nicht absehbar ist, in welchem Umfang und wann die landwirtschaftlichen Flächen gewerblich genutzt werden und wie sich zwischenzeitlich auch die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe verändern.

Eine Beeinträchtigung der Naherholung, der Freizeitgestaltung, der Jagdflächen, des Lebensraumes für Wildtiere und des Reitsports wird in Kauf genommen aufgrund fehlender Alternativen und des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen der beiden Städte. Im Bereich Meerbusch kann ggf. auf angrenzende Freiräume ausgewichen werden. Im Bereich Krefeld soll der verbleibende Regionale Grünzug zwischen Umgehungsstraße und Wohngebieten umgestaltet werden, so dass er Erholungsfunktionen übernehmen kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung kann geprüft werden, ob Wegevernetzungen oder Grünzüge in die Planung integriert werden können, um die negativen Folgen für Erholung, Freizeitgestaltung zu mindern. Ggf. ist auf dieser Ebene auch zu prüfen, ob Reitwege verlegt werden können, um die negativen Folgen für in der Nähe gelegene Reitställe zu mindern. Im Regionalplan sind keine planungsrelevanten Arten und keine Biotopverbundflächen betroffen. Auf Ebene der Bauleitplanung muss jedoch eine weitere Prüfung erfolgen.

Negative Auswirkungen auf das Image der Stadt Meerbusch können nicht regionalplanerisch bewertet werden. Die beispielhaft genannten Slogans liegen in der Hoheit der Städte und Gemeinden. Dennoch ist festzustellen, dass der

Standort regional betrachtet sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist. Insbesondere aufgrund der zitierten Nähe zur Metropole Düsseldorf. In Düsseldorf selbst und in den unmittelbar angrenzenden Kommunen besteht ein hoher Siedlungsdruck, der zu steigenden Preisen führt. Somit könnte die Aussage in dem zitierten Gutachten nicht nur die kostenintensive Aufbereitung von Brachflächen umfassen, sondern auch fehlende Grundstücksangebote. Brachflächen und Innenpotenziale werden beim Bedarf angerechnet, soweit sie geeignet sind und zur Verfügung stehen.

Eine Auseinandersetzung mit den alternativen Gewerbestandorten, die in dem Gutachten bewertet wurden ist in der Begründung, Kap. 7.1.4.4.3 erfolgt, soweit sie in der Planungsregion Düsseldorf liegen. Die meisten als geeignet bewerteten Standorte sind im Regionalplan dargestellt worden und bereits bei den Entwicklungspotenzialen aufgenommen.

Die Erweiterung von Willich Münchheide wird über den Bedarf der Stadt Willich begründet. Ob die Gebiete in Konkurrenz zueinander stehen werden, hängt von der Ausgestaltung und der zeitlichen Entwicklung ab. Es ist jetzt noch nicht absehbar. Beide Gebiete sollten jedoch in Baustufen entwickelt werden. Dann ist es auch möglich, Baufelder nicht umzusetzen, sollte wie befürchtet keine Nachfrage für die Bauflächen in dem Gewerbegebiet bestehen. Die Umsetzung in Baustufen ist jedoch Aufgabe der Bauleitplanung.

Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ist in der Strategischen Umweltprüfung für den GIB-Z geprüft worden (Kre_069_GIBfzN / Mee_009_ASBfzN / Mee_010_GIBfzN / Will_031_GIBfzN). Es ist korrekt, dass die WSZ III B in der Elt betroffen ist (siehe auch Beikarte 4 G, Blatt 2). Jedoch löst die Betroffenheit einer Wasserschutzzone III B keine erhebliche negative Umweltbeeinträchtigung aus, da eine gewerbliche Nutzung, abhängig von der baulichen Gestaltung und der Art der Nutzung möglich ist. Hier sind auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen die Anforderungen zu konkretisieren.

Die in der strategischen Umweltprüfung benannten erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter schutzwürdige Böden und Kulturlandschaft werden aufgrund fehlender Alternativen und aufgrund des Bedarfs an gewerblicher Baufläche in Kauf genommen.

Die Auswirkungen auf das Klima und den Klimawandel sollen für den Gesamtplan möglichst gering gehalten werden, indem Gewerbeflächen nur bedarfsgerecht dargestellt werden sollen. Bedarfsprüfungen erfolgen bei der Erarbeitung des Regionalplanes. Im Verlauf der nächsten 20 Jahre, sollte ein GIB auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden. Bei der Bedarfsberechnung werden aktuelle Reserven (z.B. Brachen) mit einbezogen, um nicht bedarfsgerechte Versiegelungen zu vermeiden. Die gewerbliche Entwicklung zugunsten des Klimaschutzes grundsätzlich einzuschränken, ist mit den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Um die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten, werden Standorte vorgesehen, die möglichst in räumlicher Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen und diese arrondieren, um zusätzlich erforderliche Erschließungen zu vermeiden und so wenig Verkehr wie möglich zu erzeugen.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten GIB-Z in Krefeld / Meerbusch auf das Klima ist Teil der SUP (siehe u.a. Kap. 4.5.3 des Umweltberichtes und Anhang D zum Umweltbericht (Prüfbogen)). Eine detailliertere Auswertung ist aufgrund von Maßstab und Planungstiefe des Regionalplanes nicht möglich. Belastbare Aussagen über Auswirkungen von Bauflächen und konkreten Bauvorhaben auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse können erst auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung erzielt werden, wenn das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise bekannt sind. Auf dieser Ebene kann man ggf. weitestgehend zum Erhalt von klimaökologischen Ausgleichsräumen beitragen.

Die Kritik an den Sitzungsvorlagen des Stadtrates Meerbusch, an Art und Umfang der politischen Beratung in der Stadt Meerbusch, an der Bürgerbeteiligung in Meerbusch oder an Aussagen der Bürgermeister sind nicht Gegenstand der Regionalplanung und dort in geeigneten Verfahren erneut vorzutragen. Auch liegt es in der Planungshoheit der Städte Gutachter zu beauftragen und diese zu wählen.

Die Anbindung, die Verkehrserschließung, die Entwässerung, die ÖPNV Anbindung, die Gestaltung der Gewerbesteuer, die Bewertung der Infrastrukturkosten und die Ausgestaltung der Gesellschaft zur Umsetzung des Gewerbegebietes

sind nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern liegen in der Hoheit der Städte. Die Kritik ist in geeigneten Verfahren erneut vorzutragen. Auch die Frage, ob Logistikunternehmen in dem GIB-Z angesiedelt werden sollen liegt in der Hoheit der Städte, der Regionalplan sieht hier keine entsprechende Zweckbindung vor. Die Darstellung von ASB-GE und GIB-Z bietet hier Spielraum, jedoch ist in dem GIB-Z auch Raum für emittierende Gewerbe- und Industrieunternehmen zu schaffen, soweit keine Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung oder zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen bestehen.

Zur Regionalplanerischen Bewertung des interkommunalen Standortes auf Meerbuscher Stadtgebiet und des allgemeinen Projektes siehe auch Regionalplanerische Bewertung bzw. Ausgleichsvorschlag oben.

Die Stadt Meerbusch V-1156-2016-10-07/08 hat zu dem zweiten Entwurf angeregt, „die südliche GIB-Fläche in einer Tiefe von 2 Gebäuderiegeln in ein ASB-GE-Z (überregional bedeutsamer ASB-GE-Standort) umzuwandeln.“ Die Stadt begründet dies damit, dass sich schon heute abzeichnet, dass in den zukünftigen Bauleitplanverfahren mehrheitlich Betriebe der Abstandsklassen 1 bis V (zu beachtende Abstände zur Wohnbebauung an den Fellerhöfen und Schweinheim) gemäß Abstandserlass NRW auszuschließen sind.

Der Anregung V-1156-2016-10-07/08 wird nicht gefolgt; Die Konkretisierung in der Bauleitplanung in der hier von der Stadt vorgetragenen Form ist mit der bisher gewählten zeichnerischen Darstellung kompatibel. Eine Änderung ist daher entbehrlich.

Die Stadt Krefeld (V-1103-2016-10-13/04) und die IHK (V-4015-2016-10-07-B/15) regen u.a. an, die Flächenbilanz des interkommunalen Gewerbestandes in Bezug auf das Strukturkonzept von Drees&Sommer darzustellen.

Der Anregung wird gefolgt. Die vermeintliche Differenz ergibt sich daraus, dass die genannten ca. 100 ha Entwicklungspotenziale nur die Potenziale umfassen, die dem Bedarf der Stadt Krefeld angerechnet werden. Hinzu kommen noch ca. 25 ha Potenziale an dem interkommunalen Standort, die der Stadt Meerbusch angerechnet werden. Die Potenziale der Regionalplanreserve werden überschlägig ermittelt (GIS Abgrenzung, abzüglich konkurrierender Nutzungen und anbaufreier Bereiche). Das Strukturkonzept kann im Rahmen des Sied-

lungsmonitorings der Flächenbilanz zugrunde gelegt werden, sobald die Abstimmungen zwischen den beiden Städten weiter fortgeschritten sind.

Im Rahmen der **vorgebrachten Bedenken** gegen eine GIBZ Darstellung diskutiert **das Landesbüro der Naturschutzverbände** auch mögliche Vorkommen von Bruthabitaten innerhalb des für **die** Darstellung vorgesehenen Bereiches (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) (V-2002-2016-10-17/121). **Diesen Bedenken wird nicht gefolgt**, bzw. führen sie nicht zu einer Streichung.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine artenschutzrechtliche Abschätzung erforderlich und möglich ist. Die Umweltprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Abschätzung wird auf der Basis vorhandener Datengrundlagen durchgeführt. Dazu wird das Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV zugrunde gelegt. Gem. diesem Datensatz existieren keine Hinweise auf das Vorkommen von für die Ebene des Regionalplanes relevanten, verfahrenskritischen, planungsrelevanten Arten. Im Prüfbogen im Anhang D des Umweltberichtes wurde bereits in den Unterlagen zum 2. Planentwurf ein Hinweis insbesondere auf das Vorkommen des Rebhuhns zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgenommen. Hierzu erfolgten auch Hinweise des Fachdezernates 51 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205-2016-10-18/25) kritisiert die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes nördlich der BAB u.a. mit dem Verweis auf die Betroffenheit der Bodenqualität und der ansässigen Landwirtschaftlichen Betriebe. Der Bedarf wird in Frage gestellt.

Der Anregung auf Streichung wird nicht gefolgt. Der Bedarf ist begründet s.o. Die Inanspruchnahme der Böden ist erforderlich, da es nicht genug Alternativen gibt, um den Bedarf zu decken. Die Betroffenheit des Reitsports ist in nachfolgenden Planverfahren zu klären z.B. durch die Verlagerung von Reitwegen (s.o.).

In der Öffentlichkeit (Ö-2016-09-12-O/01) wird angeregt, das Flurstück 66, Flur 30, Gemarkung Fischeln als GIB-Z darzustellen.

Der Anregung wird gefolgt. Der GIB-Z umfasst bereits im 2. Planentwurf auch

		dieses Grundstück. Sollte die Anregung sich auf die bauleitplanerische Umsetzung des GIB-Z beziehen, dann ist sie in dem Verfahren erneut vorzutragen.	
Meerbusch	PZ1eb	<p><u>Erweiterung des Krefelder Hafens</u></p> <p>Mehrere Beteiligte regen eine Erweiterung des Hafens Krefeld an, sowohl mittels einer Darstellung mit Planzeichen 1eb als auch mittels einer Aufnahme als Sondierungsfläche in die Beikarte 3A. Sie schlagen hierfür Flächen auf Meerbuscher Gebiet vor. Die Stadt Meerbusch (V-1156) spricht sich gegen eine Erweiterung des GIBZ und gegen die Ausweisung eines Sondierungsbereiches für eine zukünftige Hafenerweiterung auf ihrem Stadtgebiet aus und verweist auf einen negativen Ratsbeschluss sowie eine Betroffenheit von Wasserschutzzonen, von Landschaftsschutzgebieten und auf die Erschließungsproblematik. Mit Schreiben vom 07.10.2016 begrüßt sie, dass auch im zweiten RPD-Entwurf (Stand Juni 2016) auf die Darstellung eines GIB bzw. einer Sondierungsfläche für eine zukünftige Hafenerweiterung auf Meerbuscher Stadtgebiet verzichtet wurde und weist außerdem darauf hin, dass eine Aufnahme der in Rede stehenden Darstellung in den RPD dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Meerbusch und Krefeld aus dem Jahr 1979 widersprechen würde.</p> <p>Auch in der Öffentlichkeit bestehen Bedenken gegen die Erweiterung des Hafengebietes u.a. aufgrund möglicher negativer Folgen für das FFH-Gebiet Die Spey, das Landschaftsschutzgebiet Rheinaue, aufgrund einer damit einhergehenden Vernichtung von Wiesen- und Ackerflächen, negativer Folgen für das Stadtbild und der Zunahme von LKW Verkehr und von Lärm- und Feinstaubbelastung, die bereits jetzt sehr hoch sei. Es wird in einigen Stellungnahmen darauf verwiesen (z.B. Ö-2016-09-19-Z/01), dass die Stadt Krefeld zunächst die erforderliche Infrastruktur (Verkehrsanbindung) auf eigenem Stadtgebiet ausbauen müsse. Im Rahmen der zweiten Offenlage in 2016 wenden sich Massienstellungnahmen (z.B. Ö-2016-09-02-B), teilweise ergänzt um individuelle zusätzliche Argumente gegen die Planung. Darin wird u.a. Bezug genommen auf aus einer Hafenerweiterung resultierende Lärm- und Abgasbelastung – auch im Zusammenwirken mit Fluglärm –, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen sowie eine Belastung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen. Es wird weiterhin z.B. ausgeführt, Logistikflächen brächten kaum neue Arbeitsplätze und die bestehenden Hallen im Krefelder Hafen seien bereits heute eine Belastung. Es wird eine endgültige Streichung der Planung einschließlich aller Optionen für zukünf-</p>	<p>V-1103-2015-03-27/08 V-1103-2016-05-04/02 V-3021-2015-03-12/03 V-1156-2016-05-03/01 V-3200-2015-03-26/07 V-4015-03-31/17 V-4015-2016-04-27/03 V-4015-2016-10-07-B/14 V-1156-2016-10-07/29 Ö-2016-08-27-A/01 Ö-2016-08-27-D/01 Ö-2016-09-19-A/02 Ö-2016-09-19-E/02 Ö-2016-09-19-Z/01 Ö-2016-09-20-G/02 Ö-2016-09-21-B/02 Ö-2016-06-23-B/01 Ö-2016-09-05-A/02 Ö-2016-09-26-E/01 Ö-2016-09-26-F/02 Ö-2016-09-26-F/03 Ö-2016-09-27-K/01 Ö-2016-09-28-A/01 Ö-2016-09-28-C/01 Ö-2016-09-28-D/01 Ö-2016-09-29-F/01 Ö-2016-09-29-J/01 Ö-2016-09-30-I/01 Ö-2016-10-01-A/01 Ö-2016-10-01-G/01 Ö-2016-10-01-H/01 Ö-2016-10-01-I/01</p>

		<p>tige Planungen in den Hinweisen und Erläuterungen gefordert.</p> <p>Den Anregungen auf Erweiterung des GIBZ oder Darstellung einer Sondierungsfläche vor dem Hintergrund der verschiedenen offenen fachrechtlichen Fragen (z.B. Grundwasserschutz), der unterschiedlichen Einschätzung der Planung seitens der Städte Meerbusch und Krefeld und da das aktuelle Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzzept des Landes NRW keinen über die vorge-sehene Abgrenzung des Hafenbereiches hinausgehenden Bedarf sieht, wird nicht gefolgt. Es wird weder ein GIBZ noch ein Sondierungsbereich vorge-sehen.</p> <p>Eine Aufnahme von Sondierungsflächen erfolgt grundsätzlich nur für Flächen, denen keine Belange entgegenstehen, für deren Darstellung jedoch kein Bedarf besteht; diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.</p> <p>Da im vorliegenden Entwurf keine Darstellung erfolgt ist, wird den Anregungen, die sich gegen eine zeichnerische Darstellung oder einen Sondierungsbereich richten, gefolgt.</p> <p>Mit Schreiben vom 04.05.2016 regt die Stadt Krefeld an, die Begründung dahingehend zu überarbeiten, dass die Möglichkeit einer Hafenerweiterung auf Grundlage detaillierter Untersuchungen in der Zukunft geprüft werden sollten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde zum zweiten Entwurf überarbeitet. Hierzu wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen. In der Begründung wird dargelegt, dass es im Planungszeitraum eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren zu kritischen Fragen geben soll, die im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes erfolgen soll.</p> <p>Damit wird den Anregungen, die eine endgültige Streichung der Planung einschließlich aller Optionen für zukünftige Planungen in den Hinweisen und Erläuterungen fordern, mit dem zweiten Entwurf teilweise gefolgt. Es sind weder in den zeichnerischen Darstellungen, noch in den Beikarten oder Erläuterungen zu den textlichen Zielen Optionen zur Südanbindung (oder Hafenerweiterung) aufgenommen worden. Die Ausführungen in der Begründung werden jedoch beibehalten, um die in den aktuellen Diskussionen und Beteiligungsverfahren genannten Fragestellungen und Problemfelder festzuhalten. Die Ausführungen in der Begründung stellen den aktuellen Sachverhalt umfassend und sachgerecht dar. Etwaige spätere Änderungen des Regionalplans müssen</p>	<p>Ö-2016-10-02-A/01 Ö-2016-10-02-E/01 Ö-2016-10-02-F/01 Ö-2016-10-02-G/01 Ö-2016-10-02-H/01 Ö-2016-10-02-B/01 Ö-2016-10-02-I/01 Ö-2016-10-02-J/01 Ö-2016-10-02-K/01 Ö-2016-10-02-L/01 Ö-2016-10-03-D/01 Ö-2016-10-03-G/01 Ö-2016-10-03-L/01 Ö-2016-10-03-AA/01 Ö-2016-10-04-U/01 Ö-2016-10-04-AC/01 Ö-2016-10-04-AF/01 Ö-2016-10-05-Y/01 Ö-2016-10-07-E/01 Ö-2016-10-07-H/01 Ö-2016-10-07-M/01 Ö-2016-10-08-E/01 Ö-2016-10-12-B/02 Ö-2016-10-06-F/01 Ö-2016-10-06-BG/01 Ö-2016-09-02-B/01-A, 02, 03, 04 Ö-2016-09-04-B/01, 03, 04 Ö-2016-09-06-D/01, 03, 04 Ö-2016-09-21-I/01 Ö-2016-09-21-O/01 Ö-2016-09-21-Q/02 Ö-2016-09-24-L/01+02</p>
--	--	---	--

		<p>sich immer an dem jeweils aktuellen Sachverhalt und Kenntnisstand orientieren und unterliegen der politischen Beschlussfassung; sie könnten somit über Ausführungen in der Begründung ohnehin nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Ausführungen von V-4015-2016-10-07-B/14 (Aufnahme eines Sondierbereichs in die Begründung) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu ist jedoch richtigzustellen, dass es sich bei der markierten Fläche in der Begründung nicht um einen Sondierbereich handelt, der von weiteren Nutzungen freigehalten werden soll. Zu den Sondierbereichen s.o.</p>	<p>Ö-2016-09-22-J Ö-2016-09-25-M Ö-2016-09-27-P Ö-2016-09-22-K Ö-2016-09-22-L Ö-2016-09-23-T Ö-2016-09-23-U Ö-2016-09-24-M Ö-2016-09-24-N Ö-2016-09-26-V Ö-2016-09-26-W Ö-2016-09-26-X Ö-2016-09-26-Y Ö-2016-09-27-AG Ö-2016-09-28-Y Ö-2016-09-28-Z Ö-2016-09-28-AA Ö-2016-09-28-AB Ö-2016-09-29-AJ Ö-2016-09-29-AK Ö-2016-10-03-BC Ö-2016-10-03-BL Ö-2016-10-03-BM Ö-2016-10-05-BU Ö-2016-10-05-CX Ö-2016-10-05-CY Ö-2016-10-06-DL Ö-2016-10-07-CR Ö-2016-10-07-CS Ö-2016-10-07-CT Ö-2016-10-07-CU Ö-2016-10-10-H Ö-2016-10-19-A</p>
--	--	---	---

Meerbusch-	PZ2b	<p><u>Darstellung der Ist-Waldflächen</u> Es wird angeregt, die Darstellung der Ist-Waldflächen im Stadtgebiet Meerbuschs zu überprüfen. Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt auch Waldflächen unterhalb von 10 ha eine besondere Bedeutung zu. In den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten sind in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten. Dies gilt z.B. für Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Waldflächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen (s. Kap. 7.2.2 der Begründung). In Meerbusch sind der Regionalplanungsbehörde über die dargestellten Waldbereiche hinaus derzeit weitere planerisch abgestimmte im Regionalplan darstellbare Flächen zur Waldvermehrung nicht bekannt. Eine zeichnerische Darstellung im RPD ist insoweit nicht möglich. Die Beikarte 4F Wald veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald. Der Anregung zur Darstellung von Bereichen zur Waldvermehrung wird insoweit nicht gefolgt.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/21 V-1156-2016-10-07/12</p>
Meerbusch-	PZ2c	<p><u>Wasserflächen im Nordosten des Stadtteils Meerbusch-Osterath</u> Die Stadt Meerbusch regt an, Wasserflächen im Nordosten des Stadtteils Meerbusch-Osterath als prägende Landschaftsbestandteile im Regionalplan darzustellen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als die südliche Fläche als offene Wasserfläche dargestellt wird; die kleinere nördlich gelegene Fläche kann aus darstellungssystematischen Gründen nicht als Wasserfläche dargestellt werden.</p> <p><u>Wasserflächen im Bereich des Gewerbegebietes Mollfeld-Nord</u> Die Stadt Meerbusch regt an, Wasserflächen im Bereich des Gewerbegebietes Mollfeld-Nord als prägende Landschaftsbestandteile im Regionalplan darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche kann aus darstellungssystematischen Gründen nicht dargestellt werden.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/41 V-1156-2016-05-03/22</p> <p>V-1156-2015-03-26/42 V-1156-2016-05-03/23</p>

Meerbusch-	PZ2da	<p><u>Flächen für den Naturschutz im Bereich Görgesheide</u> In Stellungnahme V-1156-2015-03-26/38 wird eine sachgerechte Anpassung der Flächen für Naturschutz an Autobahnen und entlang der DB-Trasse im Bereich der Görgesheide angeregt sowie Bedenken gegen die Darstellung des Landschaftsschutzes erhoben, da dieser nicht der Darstellung des Landschaftsplans entspreche.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) beruht auf den in Kap. 7.2.4 der Begründung aufgeführten Kriterien. Für den in Rede stehenden Bereich liegen keine Kriterien für eine Darstellung als BSN vor.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Gleichwohl erfüllt der Bereich Görgesheide die Kriterien zur Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Die Darstellung der BSLE basiert u.a. auf den im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW abgegrenzten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4705-007 (Waldgebiet nordöstlich von Holterheide) und VB-D-4705-006 (Abgrabungsgewässer nordwestlich und südwestlich des Autobahnkreuzes Strümp) sowie dem im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.4. Die BSLE dienen u.a. der Erhaltung von mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räumen sowie der Erhaltung und Vernetzung der für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend sichert die Darstellung als BSLE die Schutzziele der Biotopverbundflächen (Erhalt von naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Erhalt und Pflege von Hecken mit heimischen Gehölzen als strukturreiche Vernetzungselemente, Erhalt eines Bachlaufes als wichtiges Vernetzungselement zu benachbarten Feuchtbiotopen und Erhalt der ökologisch wertvollen, offengelassenen Abgrabungen als Sekundärlebensräume) bzw. stimmt mit dem im LP festgesetzten Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ überein.</p> <p>Die Darstellung der o.g. Bereiche als BSLE ist insofern sachgerecht; eine Dar-</p>	V-1156-2015-03-26/38
------------	-------	---	----------------------

	<p>stellung als BSN nicht.</p> <p><u>BSN und BSLE Darstellung nördlich non Nierst</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert Bedenken gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung von BSN in BSLE bzw. das Streichen von Teilflächen des ehemaligen BSN. An der Darstellung wird festgehalten und die Bedenken zurückgewiesen. Die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Entsprechend der Einstufung der o.g. Teilflächen als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4606-010 (Agrarlandschaft nordöstlich von Lank-Latum) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW wird der in Rede stehende Bereich als BSLE dargestellt. Die BSLE dienen u.a. der Erhaltung von mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räumen sowie der Erhaltung und Vernetzung der für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Dem im Fachbeitrag aufgeführten Schutzziel „Erhaltung eines unverbauten Freiraumes als Vernetzungsbiotop zwischen dem Latumer Bruch und der Rheinaue bei Kaiserswerth, Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers als Lebensraum für wassergebundene Pflanzen- und Tierarten, Erhaltung offener Brachflächen und Magerrasen sowie Erhaltung der Gehölzstrukturen“ wird durch die Darstellung als BSLE regionalplanerisch hinreichend entsprochen. Ferner entspricht der Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung.</p> <p><u>Biotopverbundfläche VB-D-4705-009 innerhalb von Strümp</u> Seitens des LANUV NRW wird angeregt, den Bereich des Fließgewässers auch innerhalb von Strümp als BSN auszuweisen. Aufgrund der geringen Größe und der Darstellungssystematik (Lage innerhalb des ASB) des Regionalplanes kann den Anregungen nicht gefolgt werden. Die Entwicklung kleinteiliger Flächen innerhalb der ASB, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können, ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung (vgl. Erläuterungen in Kap. 3.1.1 der Vorgaben). Ferner</p>	<p>V- 2002-2015-03-31/407</p> <p>V-2000-2015-03-25/70 V-2000-2016-10-26/17</p>
--	---	---

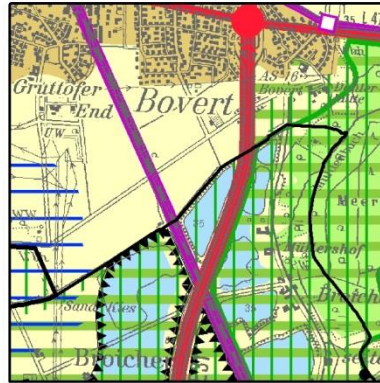
	<p>können im Einzelfall im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann (vgl. Erläuterungen in Kap. 4.2.2 der Begründung).</p> <p><u>Meerbuscher Wald</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter Verweis auf die Darstellungen des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss angeregt, im Bereich des Meerbuscher Waldes von der Darstellung weiterer Flächen als Naturschutzgebiete Abstand zu nehmen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Darstellung des BSN im Bereich des Meerbuscher Waldes (1. und 2. RPD-Entwurf) ist im Vergleich zum GEP 99 nahezu unverändert. Lediglich das Abgrabungsgewässer südlich der L30 wird neu als BSN dargestellt. Ein Kriterium für die Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.4.2 der Begründung ist u.a. die Abgrenzung des Bereichs als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Der dargestellte BSN umfasst folgende Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG "Der Meerbusch" (Kennung: VB-D-4705-009), - Waldgebiet 'Der Meerbusch' außerhalb der Niederungsbereiche (Kennung: VB-D-4705-01), - Abgrabungsgewässer am Westrand des NSG "Der Meerbusch" (Kennung: VB-D-4705-008). <p>Letztgenannte Biotopverbundfläche schließt die Wasserflächen südlich der L30 mit ein. Für den Waldbereich sieht der Fachbeitrag als Schutzziele den „Erhalt einer größeren, zusammenhängenden Waldfläche in einem dicht besiedelten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum“ sowie „den Erhalt aller naturnahen und bodenständig bestockten Laubwälder“ vor. Mit der Darstellung als BSN wird den genannten Schutzziele regionalplanerisch entsprochen.</p> <p>Aus der großflächigen Darstellung als BSN ergibt sich keine Pflicht zur flächendeckenden Festsetzung von Schutzgebieten. Hierzu wird auf die Ausführungen in Thementabelle Kap. 4.2 unter dem Kürzel „Kap. 4.2-Allgemein“ (siehe insbe-</p>	<p>Ö-2015-03-31-M/01 Ö-2015-03-31-R/01</p>
--	--	--

		sondere regionalplanerische Bewertung/Ausgleichsvorschlag bzgl. der Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2 sowie der großflächigen Ausweisung von BSN) verwiesen. Dementsprechend wird der Anregung nicht gefolgt.	
Meerbusch-	PZ2db	<p><u>Landschaftsschutz im Bereich Buschstraße und Grenzgraben</u> Den Anregungen der Stadt Meerbusch, im Bereich Buschstraße/Grenzgraben den Landschaftsschutz entsprechend der Darstellung im Landschaftsplan darzustellen, kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Das im Landschaftsplan im Bereich der Buschstraße dargestellte LSG ist per se gesetzlich geschützt durch das BNatSchG; eine Darstellung im RPD-Entwurf als BSLE ist maßstabsbedingt sowie aufgrund der Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs nicht möglich. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Landschaftsplanung oder der Bauleitplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner erfüllt der östlich an den ASB bzw. Grenzgraben anschließende Freiraum nicht die Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Im Landschaftsplan ist hier kein LSG dargestellt, sondern das Entwicklungsziel „Erhaltung“ vorgesehen. Die Darstellung als RGZ dient insofern der Erhaltung dieses Freiraumbereiches, als RGZ vor einer siedlungsräumlichen oder anderweitigen Inanspruchnahme zu schützen sind.</p>	V-1156-2015-03-26/35 V-1156-2016-05-03/18
Meerbusch-	PZ2dc	<p><u>RGZ südwestlich von Bösinghoven</u></p> <p>Die Stadt Meerbusch regt an, den RGZ entlang der Stadtgrenze zu Krefeld unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan in einem Umwandlungsverbot gemäß LG NRW liegenden Altrheinschlinge wieder darzustellen, um einen Mindestzwischenraum zwischen Bösinghoven und der Vogelsiedlung (Wachtelweg /Rebhuhnweg) zu definieren.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung von Regionalen Grünzügen gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung entspricht. Auf die Einstufung der Stadt Meerbusch als Übergangsbereich und die damit verbundene Konzentration der RGZ auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wird hingewie-</p>	V-1156-2015-03-26/29 V-1156-2016-10-07/14

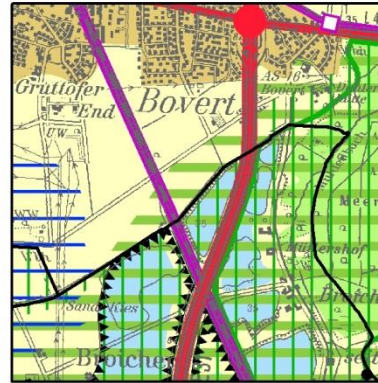
		<p>sen. Dem angesprochenen Landschaftsschutz wird durch die überlagernde Darstellung als BSLE regionalplanerisch Rechnung getragen und der Bereich somit u.a. vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung geschützt. Die seitens der Stadt genannten Regelungen des Landschaftsplans tragen hierzu ebenfalls bei.</p> <p><u>RGZ und Landschaftsschutz südlich Osterath</u> Die Stadt Meerbusch (V-1156-2015-03-26/30 u.a.) regt, an der Darstellung von RGZ und Landschaftsschutz (gemeint sind hier vermutlich BSLE) entlang der Stadtgrenze zu Kaarst im Übergang zu den künftig renaturierten Auskiesungsflächen festzuhalten, da diese im Zusammen mit den Landschaftsschutzbereichen auf Willicher Stadtgebiet ständen und der Bereich einen wichtigen Raum für die Naherholung darstelle. Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände (V- 2002-2015-03-31/408) äußert Bedenken gegen den Wegfall des Regionalen Grünzuges südöstlich Osteraths.</p> <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als der Allgemeine Freiraum und Agrarbereich zum Teil sowie die Wasserfläche zwischen den Tangenten A57 und Bahntrasse vollständig mit der Freiraumfunktion RGZ überlagert werden. Ferner wird nördlich des BSAB ein Anschluss an die geplanten Renaturierungsflächen hergestellt (siehe Abb. unten). Hierdurch wird zum einen der Freiraumkorridor zwischen dem westlich auf Willicher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Hardt“ und dem östlich auf Meerbuscher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch / Stingesbachaue“ regionalplanerisch gesichert. Letzteres ist überdies in Teilbereichen stark mit dem Naturschutzgebiet „Der Meerbusch“ verflochten. Neben der Biotopvernetzung dient der im 2. Entwurf des RPD neu dargestellte RGZ zudem der naturbezogenen Erholung des Menschen. Unter Berücksichtigung der geplanten Renaturierung der westlich anschließenden Abgrabungsgewässer (vgl. hierzu auch die Anregung der Stadt Kaarst V-1154-2015-03-24/04) und der im 2. RPD-Entwurf wieder dargestellten RGZ auf Kaarster Statdgebiet wird der in Rede stehende Bereich wie nachfolgend abgebildet als RGZ dargestellt, sodass eine Verknüpfung der zuvor genannten Bereiche mit den nordöstlich angrenzenden RGZ geschaffen wird.</p> <p>Eine Darstellung als BSLE erfolgt jedoch nicht, da zum einen durch o.g. Maßnahme dem Landschaftsschutz regionalplanerisch Rechnung getragen wird und</p>	<p>V-1156-2015-03-26/30 V-1156-2016-05-03/15 V- 2002-2015-03-31/408</p>
--	--	--	---

zum anderen der Bereich nicht die Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung erfüllt. Bzgl. des Umspannwerks wird klargestellt, dass u.a. Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, keiner ASB-Darstellung bedürfen.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

RGZ südlich GIB-Z Hafen Krefeld

Die IHK (V-4015-2015-03-31/35) regt an, den RGZ südlich des GIB-Z Hafen Krefeld auf Meerbuscher Stadtgebiet zu streichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung Kap. 7.1.9 (2. Planentwurf) dargelegt, sind die Voraussetzungen für die Darstellung eines Sondierbereiches derzeit nicht gegeben. An der Darstellung des RGZ wird aufgrund des Planungskonzeptes zu den RGZ (siehe Begründung Kap. 7.2.6) festgehalten, entsprechend dem in Kap. 7.1.9 erläuterten Vorgehen. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag unter „Meerbusch-PZ1eb-Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ verwiesen.

V-4015-2015-03-31/35

	<p><u>Neudarstellung RGZ westlich Büderich im Bereich Necklenbroich/Niederdonk</u> Die UNB regt an, die Darstellung von RGZ und BSLE im 1. RPD-Entwurf (Stand zum Erarbeitungsbeschluss vom 18.09.2014) für den Bereich des Golfplatzes westlich Büderich, des Sportzentrums „Am Eisenbrand“ sowie innerhalb der Fluglärmschutzzonen des Düsseldorfer Flughafens zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p>Der Anregung der UNB (V-1156-2015-03-26/31) wird teilweise gefolgt. Im Umfeld des Sportzentrums sowie des Stinkesbachs entspricht die Darstellung der BSLE (RPD-Entwurf, Stand: 18.09.14 und 23.06.16) der Darstellung des LSG im LP „Teilabschnitt III (Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich)“.</p> <p>Gleiches gilt für den Bereich des Schackumer Bachs südl. des Golfplatzes. Ferner umfasst der BSLE die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-D-4705-016 (Baggerseen und Brachfläche sowie Hülsenbusch südwestlich Niederdonk) und VB-D-4705-010 (Schackumer Bach, Stinkesbachaue südwestlich von Niederdonk) gemäß Fachbeitrag des LANUV NRW (Stand 2015) sowie das nördlich an letztgenannte Biotopverbundfläche anschließende LSG. Folglich entspricht der BSLE den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Der Golfplatz sowie der Bereich des Sportparks „Am Eisenbrand“ selbst werden nicht als BSLE dargestellt, da diese Flächen nicht o.g. Kriterien entsprechen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der siedlungsbezogenen Erholungsfunktion (Sportzentrum/Golfplatz) wird der in Rede stehende Bereich in die Gebietskulisse der RGZ aufgenommen. Darüber hinaus wird der Bereich regionalplanerisch vor einer Siedlungsinanspruchnahme gesichert (siedlungsgliedernde Funktion). Die Darstellung berücksichtigt ferner das im o.g. Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungsziel „Ausbau der Landschaft für Erholung“.</p> <p><u>Streichung RGZ westlich Büderich im Bereich Necklenbroich/Niederdonk</u> Der RLV (V-2205-2016-10-18/54) regt an, den im 2. RPD-Entwurf (Stand zum Erarbeitungsbeschluss vom 23.06.2016) neudargestellten RGZ westlich Büderich im Bereich Necklenbroich/Niederdonk zu streichen, da mit der Darstellung in ein Gebiet mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingegriffen werde.</p> <p>Der Anregung des RLV (V-2205-2016-10-18/54) zur Streichung des Regionalen Grünzuges westlich Büderich wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Regionalen Grünzuges trägt den u.a. auf freizeitorientierte Nutzungen ausgerichtete-</p>	<p>V-1156-2015-03-26/31</p> <p>V-2205-2016-10-18/54</p>
--	--	---

ten Darstellungen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplans in diesem Bereich regionalplanerisch Rechnung. Sie dient somit der Erhaltung der Freiraumbereiche und trägt hierüber auch zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich bei.

RGZ südlich von Strümp

In den Stellungnahmen V-1156-2015-03-26/34 und V-1156-2016-05-03/17 wird unter Bezug auf eine geforderte ASB-Rücknahme (vgl. Stgn. V-1156-2015-03-26/08 und V-1156-2015-03-26/13) angeregt, einen RGZ im Bereich nördlich der Meerbuscher Straße bis zur Forststraße darzustellen. Zudem wird die parallele Darstellung von Landschaftsschutz (gemeint ist hier vermutlich BSLE) angeregt. **Den Anregungen V-1156-2015-03-26/34 und V-1156-2016-05-03/17 wird insofern nicht gefolgt, als kein RGZ dargestellt wird.** Jedoch wird die ASB Darstellung zurückgenommen. Wegen der hervorragenden Standorteigenschaft der Fläche erfolgt allerdings eine Darstellung als Sondierungsbereich in Beikarte 3A Sondierungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Damit bleibt der Standort langfristig als Siedlungserweiterungsmöglichkeit gesichert. Darüber hinaus erfüllt der Bereich nicht die Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung und wird dementsprechend auch nicht als BSLE dargestellt.

V-1156-2015-03-26/34
V-1156-2016-05-03/17

Haus Meer

Die Stadt Meerbusch regt an, die Darstellung Regionaler Grünzug im Bereich des Haus Meer zu streichen und weist darauf hin, dass dieser im Bereich des Parkplatzes Haltestelle Haus Meer sachgerecht zurückgenommen wurde. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Zunächst wird klargestellt, dass der Regionale Grünzug im Bereich des Parkplatzes nicht zurückgenommen wurde, sondern an die ASB Darstellung angrenzt. Ferner entspricht die Darstellung des RGZ den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien. Er dient an dieser Stelle der Sicherung sowie Fortentwicklung des Freiraumes. Was die übrigen Freiraumdarstellungen in diesem Bereich betrifft, beruht die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien.

V-1156-2015-03-26/36
V-1156-2016-05-03/19

		<p><u>Friedhofsflächen</u> Die Stadt Meerbusch regt in mehreren Stellungnahmen an, eine einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Friedhofsflächen zu wählen und die Friedhofsflächen am Westrand von Osterath aus der ASB-Darstellung herauszunehmen, da der Friedhof im Osten Lank-Latums sowie der Büdericher Friedhof jeweils als Freiraum dargestellt sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Öffentliche Grünflächen – wie Friedhöfe – die innerhalb des Siedlungsgefüges liegen sind – aus planungssystematischen und Maßstabsgründen – als Siedlungsbereich dargestellt. Soweit solche Flächen am Übergang zum Freiraum liegen werden sie in die Freiraumnutzung einbezogen (siehe hierzu auch Thementabelle Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein ASB, Allgemeiner Siedlungsbereich Konzept der zeichnerischen Darstellung, Planungskriterien Vertrauensschutz, Streichung allgemein, Eigenbedarf).</p>	<p>V-1156-2015-03-26/32 V-1156-2015-03-26/37 V-1156-2016-05-03/16 V-1156-2016-05-03/20</p>
Meerbusch-	PZ2eb	<p><u>Neue BSAB und Sondierungsbereiche</u> Sowohl von vero (V-4011-2015-03-31/42 und 58), wie auch aus der Öffentlichkeit wird angeregt, im Bereich Werthof einen neuen BSAB in Rheinnähe darzustellen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie den Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel_Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen.</p>	<p>V-4011-2015-03-31/42 V-4011-2015-03-31/58 V-4011-2015-03-31/58 Ö-2015-03-25-AV/30 Ö-2015-03-26-A Wesel/14 Ö-2015-03-26-A Wesel/30</p>
Meerbusch-	PZ2ee	<p><u>Mee_WIND_001</u> Die Stadt Meerbusch äußert sich in Stgn. V-1156-2015-03-26/19 positiv zur geplanten Darstellung. Es wird dazu seitens der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass im RPD-Entwurf eine Vorbehaltsfläche ohne Konzentrationszonenwirkung dargestellt ist (ebenso Mee_WIND_002 und Mee_WIND_003).</p> <p><u>Mee_WIND_002</u> Die Kommune sieht in V-1156-2015-03-26/20 & V-1156-2016-10-07/11 bezüglich der Fläche das Erfordernis einer gutachterlichen Nachuntersuchung dahingehend, ob die Fläche aus naturschutzrechtlichen und städtebaulichen Gründen geeignet sein könnte. Bei einem positiven Prüfergebnis werde die Fläche bestä-</p>	<p>V-1156-2015-03-26/19 V-1156-2015-03-26/20 V-8004-2015-03-27/25 V-8001-2016-10-12/17 V-1150-2015-03-26/35 V-1156-2016-10-07/11</p>

		<p>tigt. Dazu ist anzumerken, dass auf der Ebene der Regionalplanung für die vorgesehene Darstellung als Windenergievorbehaltsbereich keine weitergehenden gutachterlichen Nachuntersuchungen erforderlich sind. Auch zur Thematik Luftverkehr enthält die Begründung hinreichende Ausführungen für die Ebene der Regionalplanung.</p> <p><u>Hinweise aus der SUP zu MEE WIND 002:</u> Der Anregung der Verfahrensbeteiligten V-1150-2015-03-26/35 wird nicht gefolgt. Grundlage für die Einschätzung einer Erheblichkeit im Rahmen der Umweltprüfung waren vorrangig vorliegende naturschutzfachliche Daten. In Bezug auf die Thematik Artenschutz wurden vom LANUV entsprechende Daten zu planungsrelevanten Arten bereitgestellt. Verwiesen wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes zu verwendeten Datengrundlagen. Die regionalplanerische Festlegung eines BSN gibt regelmäßig und alleinig keine quantifizierbaren Hinweise auf relevante Artenvorkommen.</p> <p><u>Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Bereichen zwischen Willich und Meerbusch</u> Die Bedenken das LVR in Stgn. V-8004-2015-03-27/25 und V-8001-2016-10-12/17 werden für alle betreffenden Bereiche in Meerbusch und Willich zurückgewiesen; hierzu wird auch auf die Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft und Denkmalschutz in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die entsprechenden Darstellungen halten hinreichenden Abstand zu den zentralen wertgebenden Elementen ein und in den Standortbereichen befindet sich zudem bereits in Form von bestehenden WEA eine gewisse Vorbelastung. Archäologische Aspekte können hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und/oder Zulassungsebenen vertiefend einbezogen werden (z.B. vorlaufende Prospektionen). Zu Hofgruppen wird auch hinreichend Abstand gelassen und diese bleiben selbst bei einem Blick zwischen den verschiedenen WEA hindurch deutlich und hinreichend wahrnehmbar. In der Gesamtabwägung auch mit dem Belang des Klimaschutzes kommt dem Interesse an der Darstellung im Regionalplan ein höheres Gewicht zu.</p>	
--	--	--	--

Meerbusch-	PZ3aa-1	<p><u>BAB 44</u> Seitens der Stadt Meerbusch wird angeregt, den Verlauf der A 44 an die tatsächliche Lage anzupassen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und die Linienführung entsprechend angepasst.</p>	V-1156-2015-03-26/27
Meerbusch	PZ3ab-1	<p><u>B 9 / L 476 (Meerbuscher Straße)</u> Die Stadt Meerbusch regt an, die Straßenbezeichnung B 9 in L 476 zu ändern. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und die fehlerhafte Bezeichnung entsprechend geändert.</p> <p><u>Westumgehung Osterath</u> Es wird angeregt, den Straßenverlauf der Westumgehung Osterath an den tatsächlichen Verlauf anzupassen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und der Verlauf entsprechend angepasst.</p> <p><u>B 222 / L 137 (Xantener Straße)</u> Es wird angeregt, die Straßenbezeichnung B 222 der Xantener Straße in L 137 abzuändern. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und die Bezeichnung entsprechend geändert.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/24</p> <p>V-1156-2015-03-26/25</p> <p>V-1156-2015-03-26/26</p>
Meerbusch-	PZ3ac	<p><u>Südanbindung Hafen Krefeld an die BAB 57</u> Von mehreren Beteiligten wird eine Darstellung einer südlichen Straßenanbindung des Hafens Krefeld über die K1 (Bismarckstraße auf Meerbuscher Stadtgebiet) an die Autobahn A 57 angeregt. U.a. wird ein Bezug auf das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzert des Landes NRW hergestellt, welches eine Südanbindung des Hafens an die A 57 fordere. Zum Bezug auf das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzert des Landes NRW ist richtig zu stellen, dass das in 2016 veröffentlichte aktuelle Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzert des Landes NRW diesbezüglich von der Möglichkeit von Verbesserungen durch eine Südanbindung spricht und diese im Übrigen in direkten Zusammenhang einer etwaigen Vergrößerung des Hafensbereichs bringt.</p>	<p>V-4001-2015-02-19/42</p> <p>Ö-2015-07-27-A/01</p> <p>Ö-2015-03-26-AL/01</p> <p>V-3021-2015-03-12/04</p> <p>V-1103-2016-05-04/03</p> <p>Ö-2016-06-20-A/01</p> <p>Ö-2016-06-21-A/01</p> <p>Ö-2016-06-21-B/01</p> <p>Ö-2016-06-22-A/01</p> <p>Ö-2016-06-22-B/01</p> <p>Ö-2016-06-23-A/01</p> <p>Ö-2016-06-25-A/01</p>

		<p>Die Stadt Krefeld regt an, die Begründung dahingehend zu überarbeiten, dass die Möglichkeit einer südlichen Anbindung des Krefelder Hafens in einem Raum zwischen der Anschlussstelle Krefeld Oppum und der Raststätte Geismühle als Realisierungsoption in der Begründung verankert werden sollte. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein im Auftrag der IHK Mittlerer Niederrhein, der Stadt Krefeld sowie des Hafens Krefeld erarbeitetes Gutachten (Februar 2016), welches eine Verkehrszunahme ab dem Krefelder Hafen in Fahrtrichtung Süden erwartet und vor diesem Hintergrund Optionen für eine weitere Erschließung des Hafens auf das überregionale Straßennetz empfiehlt. Die IHK Mittlerer Niederrhein regt die Aufnahme eines neuen Planzeichens für diesen Raum an.</p> <p>Zu dem o.g. Gutachten ist ergänzend auszuführen, dass die Untersuchung ergeben hat, dass sowohl die heutigen als auch die bis zum Jahre 2030 prognostizierten Verkehrsmengen über alle in der Untersuchung beleuchteten Varianten abgewickelt werden können. Einzig kritisch ist, dass die zweispurige Brücke der B288 über den Rhein in Fahrtrichtung nach Duisburg am Rande ihrer Kapazitätsgrenze angelangt ist. Ein vierspuriger Ausbau der Brücke würde den Abfluss jedoch langfristig gewährleisten können. Darüber hinaus wird auf die diesbezüglichen Aussagen in Kapitel 7.3.3.1 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Stadt Meerbusch zieht in Zweifel, dass für eine südliche zweite Anbindung des Hafens kein Bedarf besteht und spricht sich, sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, für einen Beibehalt der zeichnerischen Darstellung des GEP 99 auf dem Gebiet der Stadt Krefeld aus.</p> <p>Hierzu wird auf die voranstehend beschriebene gutachterliche Untersuchung verwiesen. Ein Bedarf für eine zeichnerische Darstellung auf Krefelder Stadtgebiet ergibt sich hieraus nicht. Mit Schreiben vom 07.10.2016 begrüßt die Stadt Meerbusch den Verzicht auf die Darstellung einer Südanbindung des Krefelder Hafens über Meerbuscher Stadtgebiet.</p> <p>Zahlreiche Stellungnahmen, u.a. auch aus der Öffentlichkeit (z.B. Bürgerverein Krefeld Linn, Ö-2015-03-26-AL/01), der Bürgerverein Gellep-Stratum e.V., Ö-2016-09-19-B/01) sprechen sich gegen die Darstellung einer südlichen Anbindung des Krefelder Hafens an die A 57 aus. Das Landesbüro der Natur- und Umweltverbände macht vorsorglich Einwände gegen eine evtl. Anbindung des</p>	<p>Ö-2016-08-04-A/01 V-2002-2015-03-31/400 V-2002-2016-10-17/72 V-2002-2016-10-17/119 V-4015-2015-03-31/18 V-1103-2015-03-27/41 V-1156-2015-03-26/22-B V-4015-2016-04-27/04</p> <p>V-1156-2016-10-07/13-B V-4015-2016-10-07-A/45</p> <p>Ö-2016-08-27-A/02 Ö-2016-08-27-D/02 Ö-2016-09-19-A/01 Ö-2016-09-19-B/01 Ö-2016-09-19-E/01 Ö-2016-09-20-G/01 Ö-2016-09-21-B/01 Ö-2016-09-21-O/01 Ö-2016-06-23-B/01 Ö-2016-09-24-G/01 Ö-2016-09-24-I/01 Ö-2016-09-05-A/01 Ö-2016-09-07-C/03 Ö-2016-09-07-C/01 Ö-2016-09-30-AA/01 Ö-2016-09-26-E/01 Ö-2016-09-26-F/01 Ö-2016-09-27-K/01 Ö-2016-09-27-M/01 Ö-2016-09-28-A/01 Ö-2016-09-28-C/01 Ö-2016-09-28-D/01 Ö-2016-09-29-B/01 Ö-2016-09-29-F/01</p>
--	--	--	---

	<p>Gewerbegebiets Krefelder Hafen an die Autobahn A 57 geltend. Gegen eine Darstellung der Anbindung wird insbesondere vorgebracht, dass durch die hiermit einher gehende Durchquerung des Latumer Bruchs das gleichnamige Flora-Fauna-Habitat-Gebiet geschädigt würde; auf die diesbezüglichen Prüferfordernisse und Bezüge zum EU-Recht wird hingewiesen. Außerdem seien Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen mit negativen Folgen für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Es wird allgemein Kritik an einer Flächenversiegelung zum Zwecke des Straßenbaus geäußert; des Weiteren wird eine Zunahme von Lärmbelästigung und Luftbelastung durch den LKW-Verkehr (Feinstaub) sowie eine Beeinträchtigung der Naherholungsnutzung befürchtet. Außerdem werden rechtlichen Bedenken gegen eine BAB-Anbindung über die Rastanlage geäußert, und es werden – nach Kosten für die naturschutzfachliche Aufwertung des Bereichs – hohe Kosten für den Ankauf von Flächen erwartet. Anstelle eines Straßenneubaus wird eine Nutzung bzw. Ausbau von vorhandener Infrastruktur und eine stärkere Nutzung der Verkehrswege Wasser und Schiene gefordert.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.10.2016 wendet sich das Landesbüro der Naturschutzverbände (LNU) dagegen, dass mit dem zweiten Entwurf der Begründung (Stand Juni 2016) eine Führung der Trasse durch das NSG-FFH-Gebiet Latumer Bruch vorgeschlagen worden sei. Es führt hierfür als Gründe u.a. artenschutzrechtliche Bedenken an sowie die Vorgabe des LEP NRW, die eine Freirauminanspruchnahme nur zulässt, wenn der Flächenbedarf für Verkehrsinfrastruktur nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Zudem müsse sichergestellt werden, dass nur trimodale Firmen im Hafen angesiedelt werden.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Offenlage in 2016 wenden sich Massenstellungnahmen (z.B. Ö-2016-09-02-B), teilweise ergänzt um individuelle zusätzliche Argumente gegen die Planung. Darin wird u.a. Bezug genommen auf aus dem zusätzlichen Schwerverkehr resultierende Lärm- und Abgasbelastung – auch im Zusammenwirken mit Fluglärm –, potentielle Gefahrensituationen durch LKW-Verkehr sowie eine Belastung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen. Es wird weiterhin z.B. ausgeführt, die Stadt Krefeld solle ihre Verkehrsprobleme auf ihrem eigenen Stadtgebiet lösen und die Nutzung bzw. Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur solle priorisiert werden.</p> <p>Ebenfalls im Rahmen der zweiten Offenlage wird aber auch die Annahme ge-</p>	<p>Ö-2016-09-29-J/01 Ö-2016-09-30-I/01 Ö-2016-09-30-K/01 Ö-2016-10-01-A/01 Ö-2016-10-01-G/01 Ö-2016-10-01-H/01 Ö-2016-10-01-I/01 Ö-2016-10-02-A/01 Ö-2016-10-02-E/01 Ö-2016-10-02-F/01 Ö-2016-10-02-G/01 Ö-2016-10-02-H/01 Ö-2016-10-02-B/01 Ö-2016-10-02-I/01 Ö-2016-10-02-J/01 Ö-2016-10-02-K/01 Ö-2016-10-02-L/01 Ö-2016-10-03-D/01 Ö-2016-10-03-G/01 Ö-2016-10-03-L/01 Ö-2016-10-03-O/01 Ö-2016-10-03-AA/01 Ö-2016-10-04-U/01 Ö-2016-10-04-AC/01 Ö-2016-10-04-AD/01 Ö-2016-10-04-AH/01 Ö-2016-10-04-AF/01 Ö-2016-10-05-A/01 Ö-2016-10-05-Y/01 Ö-2016-10-07-E/01 Ö-2016-10-07-H/01 Ö-2016-10-07-M/01 Ö-2016-10-07-AO/01 Ö-2016-10-08-E/01 Ö-2016-10-12-B/03</p>
--	---	--

	<p>äußert, es fehle mindestens eine oder sogar mehrere kreuzungsfreie Anbindungen der A 57 mit den östlich des Rheins gelegenen Autobahnen; vor diesem Hintergrund wird angeregt, eine zusätzliche Autobahn vom Dreieck Oppum mit Rheinquerung bis zur A 524 (rechtsrheinisch) darzustellen.</p> <p>Die Anmerkungen und Anregungen bezüglich einer möglichen Südanbindung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan Düsseldorf ist die Südanbindung – anders als im GEP 99 – nicht mehr vorgesehen. Den Anregungen zur zeichnerischen Darstellung der Anbindung wird insbesondere vor dem Hintergrund der o.g. landesplanerischen Vorgabe des Ziels 8.1-2 des LEP NRW, welches vorgibt, dass Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, der naturschutzfachlichen Wertigkeit des betreffenden Raumes sowie aufgrund von Unwägbarkeiten hinsichtlich der Anbindung an die Autobahn A 57 nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen zur Ergänzung der Begründung wird mit dem zweiten Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) jedoch gefolgt; die Begründung wurde gegenüber dem ersten Entwurf aus 2014 überarbeitet. Darin wird näher dargelegt, welche Gründe zurzeit gegen eine Darstellung sprechen; es wird außerdem darauf hingewiesen, dass, wenn sich an den beschriebenen Gegebenheiten zukünftig relevante Änderungen ergeben sollten, der Regionalplan über ein Änderungsverfahren immer noch entsprechend angepasst werden könnte.</p> <p>Zu der Aussage des LNU, im zweiten Entwurf des RPD werde eine Führung der Trasse durch den Latumer Bruch vorgeschlagen, ist richtigzustellen, dass in der Begründung (Stand Juni 2016) dargelegt wird, warum eine zeichnerische Darstellung der in Rede stehenden Trasse im RPD gerade nicht erfolgt. Hierbei werden u.a. auch die von der LNU angeführten Gründe Artenschutz und Ziele des LEP (hier: Ziel 8.1-2 des LEP NRW, welches inhaltlich mit dem seitens der LNU angeführten bisherigen LEP-Ziel gleichgerichtet ist) angeführt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des in der Begründung (Stand Juni 2016) dargelegten Sachverhalts sind Überlegungen bezüglich zwischenzeitlicher anderer zeichnerischer Darstellungsmöglichkeiten entbehrlich. Diesbezüglichen Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung eines seitens der IHK ange-</p>	<p>Ö-2016-10-06-F/01 Ö-2016-10-06-J/01 Ö-2016-10-06-N/01 Ö-2016-10-06-T/01 Ö-2016-10-06-BG/01 Ö-2016-09-02-B/01-A, 01-B, 02, 04 Ö-2016-09-04-B/01, 02, 03, 04 Ö-2016-09-06-D/01, 02, 03, 04 Ö-2016-09-21-C/01 Ö-2016-09-21-I/01 Ö-2016-09-21-O/01 Ö-2016-10-01-D/01 Ö-2016-09-21-Q/02 Ö-2016-09-24-L/01+02 Ö-2016-09-22-J Ö-2016-09-25-M Ö-2016-09-27-P Ö-2016-09-22-K Ö-2016-09-22-L Ö-2016-09-23-T Ö-2016-09-23-U Ö-2016-09-24-M Ö-2016-09-24-N Ö-2016-09-26-V Ö-2016-09-26-W Ö-2016-09-26-X Ö-2016-09-26-Y Ö-2016-09-27-AG Ö-2016-09-28-Y Ö-2016-09-28-Z Ö-2016-09-28-AA Ö-2016-09-28-AB</p>
--	---	--

	<p>regten entsprechenden Planzeichens würde im Übrigen den Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der hiermit zu verbindenden Zielvorgabe nicht genügen. Zusammenfassend wird auf Kapitel 7.1.9 und 7.3.3.1 der Begründung verwiesen.</p> <p>Der Anregung zur Trimodalität der Firmenansiedlungen im Hafen wird gefolgt, da der Bereich bereits im ersten Entwurf mit einer diesbezüglichen Zweckbindung ergänzt wurde.</p> <p>Der Anregung einer zusätzlichen Darstellung einer Autobahn vom Dreieck Oppum bis zur A 524 (rechtsrheinisch) wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Darstellung war im Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 1986 auf Grundlage einer entsprechenden Fachplanung enthalten. Im aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplan ist diese Trasse jedoch nicht enthalten, so dass eine Darstellung einer Autobahn auf dieser Grundlage nicht in Frage kommt. Auch die Voraussetzungen für eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Ziel 8.1-2 des LEP NRW) sind hier nicht gegeben.</p> <p>In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum 2. Planentwurf (z.B. Ö-2016-09-24 G/01, Ö-2016-09-02-B/01-A) wird gefordert, alle Optionen für zukünftige Planungen und Hinweise einer Hafenerweiterung und Südanbindung des Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet aus den Hinweisen und Erläuterungen zum Regionalplan zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf teilweise gefolgt. Es sind weder in den zeichnerischen Darstellungen, noch in den Beikarten oder Erläuterungen zu den textlichen Zielen Optionen zur Südanbindung (oder Hafenerweiterung) aufgenommen worden. Die Ausführungen in der Begründung werden jedoch beibehalten, um die in den aktuellen Diskussionen und Beteiligungsverfahren genannten Fragestellungen und Problemfelder festzuhalten. Die Ausführungen in der Begründung stellen den aktuellen Sachverhalt umfassend und sachgerecht dar. Etwaige spätere Änderungen des Regionalplans müssen sich immer an dem jeweils aktuellen Sachverhalt und Kenntnisstand orientieren und unterliegen der politischen Beschlussfassung; sie könnten somit über Ausführungen in der Begründung ohnehin nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum 2. Planentwurf (z.B. Ö-2016-09-24 I/01) wird unterstellt, die Stadt Krefeld habe Hafenerweiterungen und Be-</p>	<p>Ö-2016-09-29-AJ Ö-2016-09-29-AK Ö-2016-10-03-BC Ö-2016-10-03-BL Ö-2016-10-03-BM Ö-2016-10-05-BU Ö-2016-10-05-CX Ö-2016-10-05-CY Ö-2016-10-06-DL Ö-2016-10-07-CR Ö-2016-10-07-CS Ö-2016-10-07-CT Ö-2016-10-07-CU Ö-2016-10-10-H Ö-2016-10-19-A</p>
--	---	--

		<p>triebsansiedlungen im Hafen Krefeld durchgeführt, um darüber eine Südanbindung begründen (und finanzieren) zu können. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Entscheidungen der Stadt Krefeld und müssen in den dort zuständigen Gremien vorgebracht werden.</p> <p>Angesprochen werden außerdem Aspekte, deren planerische Bearbeitung ggf. im Aufgabenbereich der Stadt Krefeld bzw. des Landesbetriebes strassen.nrw läge (z.B. Umgang mit der denkmalgeschützten Drehbrücke im Krefelder Hafen). Diese Ausführungen werden hier nur zur Kenntnis genommen und sind ggf. in nachfolgenden Verfahren erneut vorzubringen.</p> <p><u>Uerdinger Straße</u> Die Stadt Meerbusch, das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie Beteiligte der Öffentlichkeit regen an, die Darstellung der Uerdinger Straße als sonstige regionalplanerische Straße zu streichen. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Die Uerdinger Straße ist eine vorhandene Straße, welche der Anbindung des als ASB dargestellten Ortsteils Lank-Latum dient. Die Verknüpfung zur Düsseldorfer Str. dient als regionalplanerischer Netzlückenschluss. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zur Ausführung, sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen dienen ausweislich der Begründung nur der Anbindung großer Verkehrsquellen und Ziele und die zeichnerische Darstellung der Uerdinger Straße in Lank-Latum sei daher zum Zwecke der Erschließung des Krefelder Hafens dargestellt, ist richtigzustellen, dass gemäß Kapitel 7.3.3 der Begründung diese Darstellung u.a. auch zur Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr dient und diese daher u.a. auch dargestellt werden, wenn kommunale Straßen zur Schließung von Lücken des regionalen Verkehrsnetzes dienen. Verkehrsregulierende Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Durchfahrtsverbote liegen im Aufgabenbereich der zuständigen Fachbehörden und können nicht durch den Regionalplan festgesetzt werden.</p>	<p>V-1156-2015-03-26/22-A V-1156-2016-10-07/13 V-2002-2015-03-31/401 V-1156-2016-05-03/13-A V-2002-2016-10-17/120 Ö-2016-09-07-C/02 Ö-2016-10-12-B/01 Ö-2016-10-07-AO/01</p>
--	--	--	---

		<u>Ortsumgehung Büderich</u> Die Stadt Meerbusch sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände regen an, die Ortsumgehung Büderich zu streichen; die Planung werde seitens der Stadt nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Die Darstellung wird entsprechend zurückgenommen.	V-1156-2015-03-26/23 V-2002-2015-03-31/399
Meerbusch	PZ3bb-1	<u>Trasse der U81</u> Die Stadt Meerbusch regt an, die Trassenführung der U81 im Bereich des Böhler-Areals entsprechend der im Bauleitplanverfahren abgestimmten Trassenführung zu ändern. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und die Linienführung entsprechend angepasst.	V-1156-2015-03-26/39
Meerbusch-	PZ3e		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Neuss

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Neuss-	PZ1a	<p>Die Anregungen der Stadt Neuss zum ersten Planentwurf gingen in die Überarbeitung der ASB-Darstellung des zweiten RPD-Entwurfs ein. Zu der rechnerischen Bewertung der einzelnen FNP-Flächen sei auch noch auf die Thementabelle Kap. 8.2-Allgemein (Entwicklungsspielraum) verwiesen.</p> <p><u>Ehemaliges Pierburg-Areal an der Düsseldorfer Straße</u> Die Stadt Neuss regt an, den Bereich des ehemaligen Pierburg-Areals als ASB darzustellen, um das geplante 5 ha große Mischgebiet mit Wohnen, Einzelhandel und Büro/Dienstleistungen zu ermöglichen. Der dargestellte GIB stellt einen gewerblich-industriellen Schwerpunkt an der Rheinschiene dar und soll langfristig für gewerbliche Nutzung vorgehalten werden. In unmittelbarer Nachbarschaft des ehemaligen Pierburg-Geländes sind Betriebe ansässig, die genehmigungspflichtig nach BImSch-Gesetz sind bzw. Anlagen gemäß Seveso-Richtlinien betreiben. Mit einem Mischgebiet würde weiteres Konfliktpotenzial geschaffen. Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde in verschiedenen Gesprächen mit der Stadt Neuss angeregt, eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Düsseldorf und der IHK als Vertreter der Industrie herzustellen. Bisher zeichnet sich noch kein konkreter Lösungsweg ab. Der Anregung kann deshalb nicht gefolgt werden.</p>	<p>V-1157-2015-09-11/03/04/14/15</p> <p>V-1157-2015-03-27/04 V-1157-2015-03-27/24 V-1157-2016-09-19/09</p>

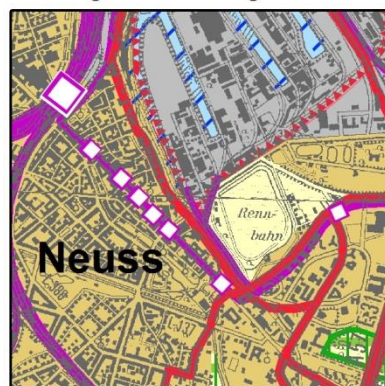
	<p><u>Grefrath Wohnbauentwicklung an der Lanzerather Straße</u> Die Stadt Neuss regt an, den ASB im Nordosten von Grefrath um 5,6 ha bzw. 25 ha zu erweitern. Wegen der fehlenden Infrastrukturausstattungen sind in Ortslagen wie Grefrath keine größeren Erweiterungen mehr vorzunehmen. Kleine Erweiterungen im Rahmen der Auslegung der ASB-Abgrenzung sind möglich, allerdings soll der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf Ortslagen mit besserer Infrastrukturausstattung und besserer ÖPNV-Anbindung stattfinden. Was die Darstellung und Einstufung der Infrastrukturausstattung anbetrifft kann der Bitte von Neuss – auch nach erneuter Überprüfung – diese als gut darzustellen, nicht gefolgt werden (siehe hierzu auch Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein Infrastrukturkarte). Im Vergleich mit den anderen Ortslagen ist Grefrath kein geeigneter Standort, um den Wohnbedarf aus der Gesamtstadt abzudecken. Dies widerspricht sowohl den regionalplanerischen Leitlinien als auch dem LEP NRW. Der Anregung wurde auch im zweiten Entwurf nicht gefolgt. In der weiteren Stellungnahme der Stadt Neuss (V-1157-2016-09-19/05) im zweiten Verfahren wird die Forderung nach Darstellung im Regionalplan nicht weiterverfolgt.</p> <p><u>Düsseldorfer Straße/Rheintorstraße</u> Unter Verweis auf den direkten Bezug zur Neusser Innenstadt, der rechtskräftigen und in Umsetzung befindlichen Bauleitplanung regt die Stadt Neuss an, den Übergangsbereich zwischen Innenstadt und Hafenbecken im neuen Regionalplan als ASB darzustellen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. In Anbetracht der in Umsetzung befindlichen Bauleitplanung (Mischgebiet bzw. gemischte Bauflächen) und unter Berücksichtigung der gewerblich-industriellen Nutzbarkeit der Fläche wird der Übergangsbereich als ASB dargestellt.</p> <p><u>Wendersplatz</u> Die Stadt Neuss regt an, den Wendersplatz im künftigen Regionalplan als ASB anstatt als GIB darzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund neuer Erkenntnisse (kommunale Planungsziele und geringe Eignung als Hafenreserve) im Rahmen der Überarbeitung des 2. Planentwurfes wird an der bisherigen Darstellung nicht weiter festgehalten und der Wendersplatz als ASB dargestellt.</p>	<p>V-1157-2015-03-27/05 V-1157-2015-03-27/14 V-1157-2015-09-11/08 V-1157-2016-09-19/05</p> <p>V-1157-2015-03-27/11</p> <p>V-1157-2015-03-27/12 V-1157-2016-09-19/04</p>
--	---	---

Aufgrund der Nähe zum Hafenbereich ist im Zuge künftiger kommunaler Planungen das Ziel 1 in Kapitel 3.3.2 zu beachten, welches Aussagen zur Vermeidung einer Konfliktverschärfung im Umfeld der zeichnerisch dargestellten Hafenstandorte enthält:

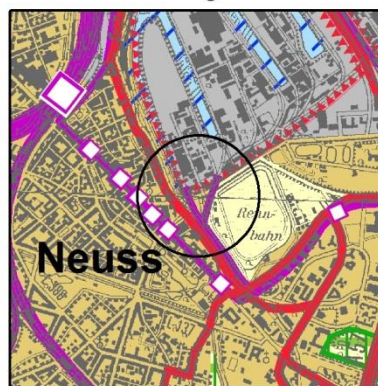
„In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein neues Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die in Rede stehende Fläche eine Ausweisung vorzusehen, die dieser Vorgabe gerecht wird.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Kaarster Heide/ Im Rottfeld

Die Stadt Neuss regt eine ASB-Darstellung südlich der Kaarster Straße im Tausch für die nicht verfolgte Siedlungsbereichsdarstellung südlich der Bezirkssportanlage in Erfttal an.

V-1157-2015-03-27/13

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der von der Stadt angeregten Darstellung kann nicht in der gewünschten Größe gefolgt werden. Die Darstellung von ca. 5 ha ASB ist jedoch bedarfsgerecht und kann außerhalb der erweiterten Lärmschutzzone realisiert werden.

Hoisten

Die Stadt Neuss regt an, den westlichen Ortsrand von Hoisten in den ASB aufzunehmen und verweist auf die landesplanerische Abstimmung der FNP-Änderung Nr. 126.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der ASB wurde bereits um den Bereich der 126. FNP Änd. erweitert.

ASB-Fläche südlich Sportanlage Erfttal

Die Stadt Neuss regt an, die ASB-Fläche südlich der Sportanlage Erfttal zu reduzieren und an anderer Stelle darzustellen.

Die in Rede stehende Fläche wurde im ersten Entwurf mit 7 ha als ASB Reserve berücksichtigt. Die Anregung der Stadt wird aufgegriffen allerdings wird aus Gründen der Darstellungssystematik der ASB nicht reduziert. Eine Anrechnung als Reservefläche erfolgt jedoch nicht mehr. Entsprechende Ausweisungen an anderer Stelle u.a. im Norfer Süden wurden im zweiten Entwurf vorgenommen. **Der Anregung aus der ersten Beteiligungsrunde wird somit gefolgt.**

Im zweiten Beteiligungsverfahren regt die Stadt an, die in Rede stehende Fläche als Tauschfläche für spätere Planungen an anderer Stelle heranzuziehen. Dies ist nicht möglich, weil hier kein Siedlungspotential mehr angerechnet wird und somit auch nicht mehr im Mengengerüst verfügbar ist.

Der Anregung V-1157-2016-09-19/08 wird somit nicht gefolgt.

ASB-Fläche südlich der Umgehung Allerheiligen

Die Stadt Neuss regt an, die neue ASB-Fläche südlich der Umgehung Allerheiligen zu reduzieren und an anderer Stelle darzustellen; aus der Öffentlichkeit werden ebenfalls Bedenken gegen die ASB-Darstellung vorgebracht.

Der Anregung wird gefolgt. Dieser ASB ist eine Potentialfläche des Umverteilungskonzeptes „IN und UM Düsseldorf“ und wurde dementsprechend

V-1157-2015-03-27/15

V-1157-2015-03-27/22

V-1157-2015-09-11/11

V-1157-2016-09-19/08

V-1157-2015-03-27/23

V-1157-2015-09-11/12

Ö-2015-03-25-AV/05

nicht auf die kommunalen Reserven angerechnet. Als Ausgleich kann deshalb nur eine andere ASB-Fläche für „IN und UM Düsseldorf“ dargestellt werden. Als Tauschfläche werden Rosenhof mit 3, 5 ha ASB und Vogelsang-Ost mit 5 ha ASB für IN und UM Düsseldorf dargestellt.

Allerheiligen – ehemaliger Rosenhof

Die Stadt Neuss regt an, das rund 3,5 ha große Areal des ehemaligen Rosenhofs in die ASB-Darstellung zu übernehmen.

Der Anregung wird gefolgt. Analog zu vorstehendem Ausgleichsvorschlag (vgl. Anregung V-1157-2015-03-27/23) wird die Fläche für „IN und UM Düsseldorf“ angerechnet; der ASB wird entsprechend erweitert. Die in Stellungnahme V-2205-2016-10-18/26 genannten **Bedenken** bzgl. des Bedarfs **werden dementsprechend zurückgewiesen.**

V-1157-2015-03-27/25
V-2205-2016-10-18/26

Vogelsang-Ost

Die Stadt Neuss regt im ersten Beteiligungsverfahren an, in Vogelsang-Ost rund 13 ha ASB neu darzustellen. Inzwischen teilte die Stadt Neuss mit, dass hier nur rund die Hälfte der Fläche nutzbar ist.

Der Anregung wird gefolgt. Dieser ASB wird als Ausgleich für die Reduzierung südlich der Umgehung Allerheiligen für „IN und UM Düsseldorf“ mit 5 ha angerechnet; der ASB wird entsprechend erweitert.

V-1157-2015-09-11/06-B

Stadionviertel – neuer ASB östl. A57/westl. Eselpfad

Die Stadt Neuss regt an, westlich des Eselpfads 15 ha ASB neu darzustellen.

Der Anregung wird insofern gefolgt, als im Rahmen eines Flächentauschs der ASB in Grimlinghausen gemäß der Ausweisung im FNP-Entwurf reduziert und hier dargestellt wird. Eine zusätzliche ASB-Darstellung kann aus Bedarfsgründen nicht vorgenommen werden. **Klarstellung:** Bezug nehmend auf die Stellungnahme des RLV (V-2205-2016-10-18/26) wird klargestellt, dass es sich bei der Darstellung um keine zusätzliche ASB-Darstellung handelt.

V-1157-2015-09-11/07
V-2205-2016-10-18/26

Norf-Süd

Die Stadt Neuss regt an, 6 ha ASB neu darzustellen.

Der Anregung wird gefolgt. Als Tausch für den nicht nutzbaren ASB Sportanlage Erfttal wird hier ein neuer ASB dargestellt. **Klarstellung:** Unter

V-1157-2015-09-11/09
V-2205-2016-10-18/26

	<p>Bezug auf Stellungnahme V-2205-2016-10-18/26 wird klargestellt, dass die Darstellung bilanzneutral ist.</p> <p><u>Neu 009 ASBRES</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW teilt zu Neu_009_ASBRES (2307-R13) zwar die Einschätzung, dass die herausragende Verbundfläche mit der Kennung VB-D-4806-006 (Norfbach und Schwarzer Graben zwischen Rosellen, Rosellerheide und Uckerath) aufgrund der zeichnerischen Ungenauigkeit nicht in Anspruch genommen wird, dennoch sollte vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die Grenze des ASBRES die Straßen Friedhofsweg/Am Schwarzen Graben darstellen müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche auszuschließen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen. Die Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/419) fordern die Reduzierung des ASB-Gebietes. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Fläche entspricht den Kriterien und die angesprochene Diskussion vor Ort ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Entwicklung der Fläche von der Regionalplanung als möglich erachtet wird.</p> <p><u>Neu 002 ASBRES</u> Die Naturschutzverbände regen an, die ASB-Reserve in Grimlinghausen zu reduzieren. Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Reserve wird entsprechend der Ausweisungen im FNP-Entwurf reduziert. Als Tausch wird im Bereich Eselspfad ein ASB dargestellt (vgl. hierzu Anregung V-1157-2015-09-11/07 der Stadt Neuss).</p> <p>Die Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/417 hinsichtlich einer ungenügenden Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Üdesheimer Rheinbogen werden zurückgewiesen. Im vorliegenden Fall wurde auf gutachterliche Bewertungen für die Ebene des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen und diese für die regionalplanerische Bewertung zu Eigen gemacht. Die Ergebnisse waren hierfür mit Blick auf die Aktualität der Daten, des gleichen Flächenzuschnitts und des insgesamt breit</p>	<p>V-2000-2015-03-25/151 V-2002-2015-03-31/419</p> <p>V- 2002-2015-03-31/417 V-2002-2015-03-31/418</p>
--	--	--

		<p>angelegten Untersuchungsspektrums einer möglichen Nutzungsdichte auf der Fläche, auch für die Bewertung einer regionalplanerischen Darstellung geeignet.</p> <p>Die Aussage, dass eine Wohngebietsausweisung innerhalb des 300m Puffers zum Schutzgebiet zwangsläufig zu voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen führt ist nicht korrekt. Vielmehr führt dies nur zum Anfangsverdacht einer möglichen Beeinträchtigung und zum Erfordernis einer genaueren Bewertung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung. Die im Rahmen der Aufstellung des FNP durchgeführte FFH-Vorprüfung zu den im Umfeld vorkommenden FFH-Gebieten kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können (Stadt Neuss 2013).</p> <p>Des Weiteren wird in Bezug auf Stellungnahme V-2002-2015-03-31/418 auf folgendes hingewiesen: Zu Punkt 2.06: Grundlage für die Prüfung ist das Fundortkataster des LANUV zu planungsrelevanten Arten, welches die Angaben aus dem Messtischblatt weiter spezifiziert. Demnach sind weder im Plangebiet noch im 300m-Umfeld relevante Arten vorhanden. Zu Punkt 2.12: Die Aussage kann nicht bestätigt werden. Zugrunde gelegt wurden die Daten zu Überschwemmungsgebieten usw. von der Höheren Wasserbehörde. Eine Betroffenheit von Potenzialflächen für HQ100 würde gem. Methodik jedoch auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auslösen.</p>	
Neuss-	PZ1ba	<p><u>Skihalle</u> Die Stadt Neuss regt an, die Skihalle mit weiteren Freizeitnutzungen als ASB mit zweckgebundener Nutzung „Freizeitanlage“ darzustellen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. stellt den Bedarf der Darstellung vor dem Hintergrund aktueller Bevölkerungsprognosen in Frage. Die Darstellung als ASB für zweckgebundene Nutzung gemäß textlichem Ziel kann unter der Voraussetzung, dass die Funktionsfähigkeit der Oberflächenabdichtung der Deponie garantiert wird – d.h. wenn keine Eingriffe in das Oberflächenabdichtungssystem der Deponie erfolgen und die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht in voller Stärke erhalten bleiben und dass bei Profilierungen keine abflusslosen Mulden entstehen – erfolgen. Im Rahmen der</p>	<p>V-1157-2015-03-27/17 V-1157-2015-03-27/37 V-2205-2016-10-18/26</p>

		<p>Bauleitplanung sind die vorgenannten Voraussetzungen näher zu konkretisieren und festzuschreiben.</p> <p>Der Anregung der Stadt Neuss wird im zweiten Planentwurf gefolgt. Die Zweckbindung im Text lautet unter Punkt 10. Neuss – Freizeitanlage Skihalle.</p> <p>Klarstellung: Unter Bezug auf Stellungnahme V-2205-2016-10-18/26 wird klargestellt, dass die Darstellung nicht der allgemeinen Siedlungsentwicklung dient und somit bedarfsunabhängig ist.</p>	
Neuss-	PZ1bb	<p><u>ASB westl. Morgensternsheide</u></p> <p>Der Verfahrenseteiligte – Stadt Neuss – regt in verschiedenen Stellungnahmen (V-1157-2015-03-27/21 und V-1157-2015-09-11/13) an, den ASB westl. Morgensternsheide auf Neusser Stadtgebiet nicht ersatzlos zu streichen. Die Stadt Kaarst unterstützt diesen Wunsch der Stadt Neuss.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Dieser ASB für Gewerbe des GEP 99 wurde der Stadt Neuss nicht als Reserve angerechnet. Ein Flächentausch ist deshalb nicht erfolgt.</p> <p>Zwei Eigentümer von Flächen in diesem Bereich regen eine Darstellung weiterhin wie im GEP 99 an.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Wie geschrieben, wurde die Fläche bisher nicht als Reserve bewertet. Im Rahmen der Bestandsicherung und der Parzellenunschärfe kann eine Bauleitplanung zur Lösung möglicher städtebaulicher Aufgaben auch in Zukunft erfolgen. Dies entspricht auch der Anregung der Stadt Kaarst V-1154-2016-10-05/12.</p>	<p>V-1157-2015-03-27/21 V-1157-2015-09-11/13 Ö-2015-03-26-AF Ö-2015-03-26-AI V-1154-2016-10-05/12 V-1157-2016-09-19/07</p>
Neuss-	PZ1eb/Neu_00 5_A_GIBfzN	<p><u>GIB-Z Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe</u></p> <p>Die Stadt Neuss kritisiert das Abstandsziel von 300 m um GIB mit der Zweckbindung Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe und fragt nach der Umsetzung bei einem an die Innenstadt angrenzenden Hafen wie in Neuss.</p> <p>Dem Argument wird nicht gefolgt. Durch die Abstandsvorgabe in Z1 im Kapitel 3.3.2 wird für die wenigen im Planungsraum betroffenen Standorte möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten auf nachfolgenden Planungsebenen vorgebeugt. Zur Grundlage hierfür wird auf Kapitel 3.3.2 der</p>	<p>V-1157-2015-03-27/40-B V-3022-2016-10-07/10</p>

		<p>Begründung verwiesen. Zum Umgang mit Planungen innerhalb des Abstands von 300 m wurden die Erläuterungen zum Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 ergänzt. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Nutzungen bzw. weit vorangeschrittener Planungen wurde außerdem die westliche Abgrenzung des GIB mit Zweckbindung Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe in Neuss leicht nach Osten zurückgenommen (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu PZ1a, V-1157-2015-03-27/11).</p> <p><u>Zweckbindungs-Symbol östlich des Willy-Brandt-Rings</u> Die Neuss-Düsseldorfer Häfen widersprechen dem Wegfall des Zweckbindungs-Symbols im nordöstlichen Bereich des Neusser Hafens. Sie führen aus, damit sei die Zweckbestimmung als Standort des kombinierten Güterverkehrs teilweise aufgehoben worden.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zeitgleich mit der Streichung des angesprochenen Symbols wurde im zweiten RPD-Entwurf auch die Trennung des GIB-Z mittels gezackter Linie entlang des Willy-Brandt-Ringes aufgehoben, so dass ein Symbol für den Gesamtbereich des nun nicht mehr geteilten GIB ausreichend ist. Die Zweckbindung gilt somit unverändert auch für den östlichen Hafenbereich.</p> <p>Der Anregung zur Wiederaufnahme des Symbols wird daher nicht gefolgt.</p>	
Neuss-	PZ2c	<p><u>Baggersee Am Blankenwasser/ Südlich A 46</u> Die Stadt Neuss weist darauf hin, dass der südlicher Teilbereich des Baggersees als AFA dargestellt ist, dieser allerdings im Gewässer liegt. Der Anregung wird gefolgt. Eine Korrektur des Regionalplanentwurfes ist erforderlich. Hier liegt wahrscheinlich ein Zeichenfehler vor. Mit der Darstellung Oberflächengewässer und Regionaler Grünzug wird dieser Fehler berichtigt.</p> <p><u>Baggersee Am Blankenwasser/ Südlich A 46</u> Die Stadt Neuss weist darauf hin, dass die Darstellungen eines Oberflächengewässers und eines Regionalen Grünzugs im südwestlichen Bereich des o.g. Baggersees über den bestehenden Baggersee hinausreichen; tatsächlich befände sich hier eine Logistikhalle und der Flächennutzungsplan stelle GE dar. Aufgrund dessen regt die Stadt an, den Regionalplanentwurf</p>	<p>V-1157-2015-03-27/18a</p> <p>V-1157-2015-03-27/18b</p>

		<p>sowie die Grundkarte entsprechend der Darstellungen im FNP und der tatsächlichen Nutzung zu korrigieren.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung Oberflächengewässer wird zurückgenommen. Der GIB wird allerdings nicht erweitert. Die vorhandene gewerbliche Nutzung entspricht der FNP Darstellung. Ebenso bleibt der RGZ von der Änderung unberührt.</p> <p>Es wird auf die Begründung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel „Sonstiges-Parzellenunschärfe“ verwiesen. Des Weiteren ist eine Korrektur der Kartengrundlage nicht möglich.</p> <p><u>Darstellung Oberflächengewässer: Jröne Meerke, See im Südpark und Römersee</u></p> <p>Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/44) bittet um eine einheitliche Darstellung von Oberflächengewässern. Auf Neusser Stadtgebiet seien drei Seen mit einer Fläche von weniger als zehn Hektar im Entwurf des Regionalplans dargestellt, was nicht nachvollziehbar sei.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Fläche von zehn Hektar. Ausnahmen bilden Seen, die in Folge von Abgrabungen als Ziel für die entsprechenden Rekultivierungsmaßnahmen dargestellt werden. Diese werden auch mit einer kleineren Fläche als zehn Hektar abgebildet. Darüber hinaus gibt es im Planungsraum Oberflächengewässer (meist ebenfalls ehemalige Abgrabungen), die historisch bedingt dargestellt worden sind. So lange der Regionalplanung keine Hinweise oder Gründe bekannt sind, weshalb diese nicht mehr dargestellt werden sollten, wird an der Darstellung festgehalten. Dies trifft unter anderem auch auf die in der Stellungnahme angesprochenen Oberflächengewässer Jröne Meerke mit 2,5 Hektar und den See im Südpark, Reuschenberg, mit 6,7 Hektar zu. Der Römersee mit 5,8 Hektar wird auch weiterhin nicht dargestellt.</p>	V-1157-2015-03-27/44
Neuss-	PZ2da	<p><u>BSN im Westen des Uedesheimer Rheinbogen</u></p> <p>Ein Verfahrensbeteiligter (Rhein-Kreis Neuss) äußert in seiner Stellungnahme (V-1150-2015-03-26/31) Bedenken gegen die Darstellung eines BSN im Westen des Uedesheimer Rheinbogen über das im Landschaftsplan ausgewiesene Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet hinaus; diese sei</p>	V-1150-2015-03-26/31

		<p>landschaftsplanerisch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der in Rede stehende BSN entspricht der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4806-015 gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Der Bereich bildet einen der wenigen naturnahen Abschnitte des Rheins am mittleren Niederrhein mit Auenwaldresten, großflächigem Vorkommen artenreicher Flachlandglatthaferwiesen sowie besonderen Ausprägungen von Stromtalhalbtrockenrasen. Das Gebiet umfasst einen episodisch überfluteten, reliefreichen Rheinauenbereich im Rheinbogen mit Grünland, Silberweiden-Auenwaldresten sowie ackerbaulicher Nutzung in den stromfernen Bereichen. Darüber hinaus bieten verstreut vorkommende alte Kopfweiden dem Steinkauz (RL 3) Brutmöglichkeiten. Das Schutzziel sieht den Erhalt der episodisch überfluteten Rheinaue mit extensiver Grünlandnutzung und Auenwaldrelikten sowie den Erhalt des Kleinreliefs (Flutmulden) vor. Die Eigenschaft als Überschwemmungsgebiet ist daher ausschlaggebend für die Ausweisung des Uedesheimer Rheinbogens als BV 1.</p>	
Neuss	PZ2db	<p><u>Schackumer Bach, Stinkesbachaue südwestlich von Niederdonk (VB-D-4705-010)</u></p> <p>Seitens des LANUV NRW wird angemerkt, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum eine Teilfläche des Gewässers und der Waldbestand nicht als BSLE ausgewiesen würden. Ferner wird in der Stellungnahme angeregt, die in Rede stehende Biotopverbundfläche im RPD als BSLE darzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Dementsprechend ist die Fläche bereits im ersten RPD-Entwurf als BSLE dargestellt.</p> <p>Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches (ASB), wird die Biotopverbundfläche nicht vollständig als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie</p>	V-2000-2015-03-25/125

	<p>auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>Norfbach mit angrenzenden Wald und Grünlandbereichen (VB-D-4806-008)</u> Seitens des LANUV NRW wird angemerkt, dass die Durchgängigkeit des Norfbaches gerade am Rande des besiedelten Bereiches mit den noch verbliebenden Freiflächen sichergestellt werden sollte. Ferner wird in der Stellungnahme angeregt, die in Rede stehende Biotopverbundfläche im RPD als BSLE darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht durchgängig als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>Terrassenkante nördlich von Gohr, Hummelsbach (VB-D-4806-004)</u> In Stellungnahme V-2000-2015-03-25/127 (LANUV NRW) wird angemerkt, dass der Hummelsbach als lineares Vernetzungselement in der Agrarlandschaft am Ortsrand von Gohr in seiner Durchgängigkeit dargestellt werden sollte. Ferner wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich als BSLE darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Die Fläche ist teilweise aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 nicht im Regionalplan darstellbar. Der südliche Teilbereich (westl. Neuenbaum) wird entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung als BSLE dargestellt. In Kap. 4.2.1, Grundsatz G3 wird u. a. für Flächen unterhalb der zeichnerischen</p>	<p>V-2000-2015-03-25/126</p> <p>V-2000-2015-03-25/127</p>
--	---	---

		<p>Darstellungsschwelle festgelegt, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden.</p>	
Neuss-	PZ2dc	<p><u>Morgensternsheide – entfallener RGZ beiderseits A 57</u> Die Naturschutzverbände äußern Bedenken gegen die veränderte Darstellung (Streichung/Reduzierung) des Regionalen Grünzugs beiderseits der A 57 im Bereich Morgensternsheide und fordern zur Sicherung der Biotopflächen die erneute Darstellung eines Regionalen Grünzuges beiderseits der A 57 von Morgensternsheide bis zur A 46. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der in Rede stehende Bereich entspricht in weiten Teilen nicht den Kriterien zur Darstellung von Regionalen Grünzügen gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung. Der nordöstliche Bereich hingegen wird entsprechend den o.g. Kriterien als RGZ dargestellt. Den angesprochenen Aspekten (Biotopverbund, Schutz von Feldvögeln) wird u.a. durch die Darstellung eines Teilbereichs als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich regionalplanerisch Rechnung getragen bzw. steht diesen nicht entgegen. Eine naturverträgliche Pflege und Entwicklung von Ackerland sowie von Hecken und Wegrändern entlang der Ackerflächen zur Erhaltung von Lebensräumen für Feldvögel kann die untere Landschaftsbehörde im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan – auch über die im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen RGZ, BSN und BSLE hinaus – festlegen. Dies gilt insbesondere für die in der Anregung aufgeführten kleinteiligen lokalen Biotopflächen gemäß „Grünentwicklungsplan Neuss – Perspektive 2025+“ der Stadt Neuss. Der Regionalplan stellt hingegen Bereiche für den landesweiten und regionalen Biotopverbund dar.</p> <p><u>Nördl. Vogelsang – entfallener RGZ beiderseits A 52</u> Die Naturschutzverbände äußern Bedenken gegen die veränderte Darstellung (Streichung/Reduzierung) des Regionalen Grünzugs im Bereich der A 52 nördlich von Vogelsang und fordern, den RGZ wie vorher auszuweisen, da der in Rede stehende Bereich Bestandteil eines städtischen Biotopverbundes sei</p>	<p>V- 2002-2015-03-31/410</p> <p>V- 2002-2015-03-31/411</p>

und zudem über eine Unterführung und eine Brücke direkte Zugänge zu den nördlich der A 52 in Meerbusch gelegenen RGZ habe.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die angeregte Erweiterung entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von Regionalen Grünzügen gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung. Den angesprochenen Aspekten wird durch die Darstellung des BSLE regionalplanerisch Rechnung getragen. Der BSLE entspricht der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4705-010 gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUW NRW. Die BSLE-Darstellung verbindet die Biotopflächen der S-förmigen Stingesbachaue (beginnend südlich der A52) mit dem nördlich anschließenden Bruch- und Auenwaldgebiet, welches weiter westlich in den Feuchtwald bei Tilmeshof übergeht.

Ausweitung eines RGZ südlich von Allerheiligen und östlich von Rosellerheide

Die Naturschutzverbände regen an, den Regionalen Grünzug im Bereich südlich von Allerheiligen und östlich von Rosellerheide bis an die Gemeindegrenze auszuweiten.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der südlich von Allerheiligen bzw. zwischen Allerheiligen und Rosellerheide dargestellte RGZ dient insbesondere der Siedlungsgliederung. Die angeregte Erweiterung entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von Regionalen Grünzügen gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung. Eine naturverträgliche Pflege und Entwicklung der weiter südlich angrenzenden Offenlandbereiche sowie von Hecken und Wegrändern entlang der Ackerflächen zur Erhaltung von Lebensräumen für Feldvögel kann die untere Landschaftsbehörde im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan – auch über die im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen RGZ, BSN und BSLE hinaus – festlegen.

V- 2002-2015-03-31/412

Entfallener RGZ südöstliche der Erft bis Weckhoven

Die Naturschutzverbände äußern Bedenken gegen die veränderte Darstellung (Streichung/Reduzierung) des Regionalen Grünzugs im Bereich südöstlich der Erft bis Weckhoven und fordern, die Darstellung des RGZ wie im GEP 99 zu belassen, da es sich bei dem Offenlandbereich zwischen Erft- und Gillbachaue um einen besonders sensiblen Biotopbereich handle.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die angeregte Erweiterung

V- 2002-2015-03-31/413

		entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von Regionalen Grünzügen gemäß Kap. 7.2.6 der Begründung. Den angesprochenen Aspekte wird durch die BSLE-Darstellung regionalplanerisch Rechnung getragen. Darüber hinaus kann die untere Landschaftsbehörde zur naturverträglichen Pflege und Entwicklung der angrenzenden Offenlandbereiche sowie zur Erhaltung der Lebensräume entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan – auch über die im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen RGZ, BSN und BSLE hinaus – festlegen.	
Neuss-	PZ2dd	Die Naturschutzverbände fordern die Beibehaltung der Darstellung des Wasserschutzgebietes Weckhoven. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Wasserschutzgebiete beziehungsweise der BGG erfolgt gemäß der DVO-LPIG auf Grundlage der Fachdaten des Dezernats Wasserwirtschaft der Bezirksregierung. Gemäß DVO werden vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen dargestellt. Die Trinkwassergewinnung Weckhoven war im GEP99 zeichnerisch dargestellt, wurde jedoch inzwischen aufgegeben. Auch handelt es sich nicht um eines der im Regionalplan dargestellten Reservegebiete. Die Daten hierfür wurden im Rahmen der Wasserbilanz 2003, einem Fachbeitrag des Dezernats 54 ermittelt.	V-2002-2015-03-31/415
Neuss-	PZ2de	<u>Dormagen-Stürzelberg/Neuss-Süd (Silbersee)</u> In den Stellungnahmen V-4101-2015-03-26/08, V-1157-2015-03-27/45, V-1157-2016-09-19/25 und V-4015-2016-10-07-B/30 wird angeregt, die auf Neusser Stadtgebiet liegende Teilfläche des GIB im Bereich Dormagen-Stürzelberg/Neuss-Süd (Silbersee) nicht mit der Darstellung eines ÜSB zu überlagern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit dem für die Datengrundlagen zuständigen Fachdezernat Wasserwirtschaft hat sich ergeben, dass für das neu ermittelte und im Regionalplan dargestellte ÜSB keine vorläufige Sicherung geplant ist. Der Abschluss des Festsetzungsverfahrens hat sich durch die Novellierung des Landeswassergesetzes verzögert, die Festsetzung wird jedoch voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 erfolgen. Damit wird der den aktuellen Erkenntnissen entsprechende ÜSB dargestellt. Allerdings handelt es sich bei der vom ÜSB überlagerten GIB-Fläche um einen	V-4101-2015-03-26/08 V-1157-2015-03-27/45 V-1157-2016-09-19/25 V-4015-2016-10-07-B/30 Ö-2016-09-30-G/05

		<p>GIB-Z für Hafen und hafenaaffines Gewerbe. Gemäß WHG ist die Ausweisung von Häfen und Werften in Überschwemmungsgebieten zulässig. Deshalb steht der ÜSB dem GIB – zumindest hinsichtlich der darin zulässigen Hafennutzung – nicht entgegen. Aus diesem Grund wird auch der Anregung des Beteiligten Ö-2016-09-30-G/05, den Bereich des Silbersees von einem GIB freizuhalten, nicht gefolgt.</p>	
<p>Neuss-</p>	<p>PZ2ec-4</p>	<p>Von verschiedenen Akteuren aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-30-BA/01) werden Bedenken gegen die Darstellung des FR-Z Kulturraum Hombroich erhoben, da hierdurch Restriktionen für die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes befürchtet werden. Die Bedenken betreffen insbesondere eventuelle zukünftige Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der innerhalb dieses Bereiches gelegenen heutigen Hofstelle, die die betriebliche Entwicklung fördern sollen.</p> <p>An der Darstellung wird festgehalten; sie zeichnet zunächst den Bestand des Kulturraum Hombroich zwischen Raketenstation und Insel Hombroich nach. Hinter der mit dieser Darstellung darüber hinaus möglichen Erweiterung für weitere kulturelle Einrichtungen (Ausstellungsräume oder dergleichen) im Freiraum steht der planerische Wunsch, der Einzigartigkeit dieses Kulturraumes Rechnung zu tragen. Es ist bewusst eine Freiraumdarstellung gewählt worden, die verdeutlicht, dass hier nur Erweiterungen stattfinden sollen, die im Einklang mit dem Freiraum stehen. Das bedeutet, dass weiterhin ein substantieller Bereich des Raumes für originäre Freiraumnutzungen zur Verfügung stehen muss. Damit kann die Bauleitplanung nicht den ganzen Bereich mit Bauflächen überplanen; vielmehr sollen sich die baulichen Anlagen den Freiraumnutzungen in ihrem Umfang deutlich untergeordnet in der Landschaft wiederfinden. Das Verhältnis der baulichen Anlagen zum Freiraum wie es sich im Bestand der Museumsinsel wiederfindet, ist dafür ein gutes Vorbild.</p> <p>Die weitere Realisierung des FR-Z Kulturraum Hombroich hängt im Wesentlichen auch von der Bereitschaft der landwirtschaftlichen Grundbesitzer zum Grundstücksverkauf ab. Hier kann die Landwirtschaft ihre Belange einbringen.</p> <p>Für die in der Stn. angesprochenen eventuellen zukünftigen Baumaßnahmen in</p>	<p>Ö-2015-03-30-BA/01 Ö-2015-03-27-AX/01</p>

		<p>unmittelbarer Nachbarschaft der heutigen Hofstelle müsste im Einzelfall geprüft werden, ob die Vorhaben nicht raumbedeutsam und als privilegierte Nutzungen nach § 35 (1) BauGB zu bewerten sind – dann ergeben sich insoweit raumordnerisch keine Restriktionen – oder ob sie als raumbedeutsame Vorhaben der mit der Darstellung des FR-Z vorgesehenen Nutzung entgegen stehen. In der letztgenannten Fallgestaltung würden sich aus der Darstellung möglicherweise Einschränkungen für eine unter betrieblichen Aspekten gewünschte Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ergeben. Für die wahrscheinliche Situation, dass die Flächen gepachtet sind, können im Rahmen der Bauleitplanung Lösungen gefunden werden, um die Existenzsicherung der Pachtlandwirte herzustellen. In diesen Verfahren sind die Belange der Eigentümer und Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe / Flächen zu ermitteln. Sie können auf dieser Planungsebene sachgerecht berücksichtigt und die Planung sozialverträglich umgesetzt werden. Die Freiraumdarstellung im Regionalplan ermöglicht auch eine Kombination aus landwirtschaftlicher freiraumbezogener Nutzung und einer Nutzung für kulturelle Einrichtungen. Wenn bei einer solchen bauleitplanerischen Konkretisierung dann noch Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu besorgen sind, sind diese Belange mit in die planerische Abwägung der Darstellung des Kulturraumes Hombroich eingestellt. Den Einwendungen wird somit nicht gefolgt.</p>	
Neuss-	PZ3bb-1	<p><u>Ausziehgleis der Hafenbahn im Augustinusviertel</u> Die Stadt Neuss regt an, das stillgelegte Ausziehgleis der Hafenbahn im Augustinaviertel zu streichen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Durch die Streichung der im GEP 99 noch enthaltenen GIB-Darstellung im südlichen Bereich (zwischen Kölner Straße und Berghäuschensweg) wird auch die Darstellung des Schienenweges obsolet.</p> <p><u>Haltepunkt Morgensternsheide</u> Die Stadt Neuss regt an, einen Haltepunkt auf der Höhe der Ortslage Morgensternsheide darzustellen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Der Haltepunkt Morgensternsheide ist im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) dargestellt und kann somit im Regionalplan dargestellt werden. Hierzu</p>	<p>V-1157-2015-03-27/19</p> <p>V-1157-2015-03-27/20</p>

	wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.	
--	---	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Rommerskirchen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechen- der Anregungen (kein Anspruch auf Vollstän- digkeit)
Rommerskirchen-	PZ1a	<p><u>Im 1. Entwurf neu dargestellter ASB südl. Rommerskirchen</u> In der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss werden Bedenken gegen die Darstellungen neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen erhoben, da diese in großem Umfang Flächen betreffen, die im Landschaftsplan als LSG festgesetzt seien. Es wird eine Prüfung angeregt, ob bei flächengleicher Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete entfallen oder erheblich reduziert werden kann. Hervorgehoben wird die Darstellung ROM 011 ASB, da diese den Auenbereich des Todtenbaches betrifft, der aus landschaftsplanerischen und städtebaulichen Gründen als Grünverbindung erhalten werden sollte.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die angesprochenen ASB-Darstellungen wurden nur zu einem Teil als nutzbare Reserven in die Flächenbilanz aufgenommen, da die landschaftsplanerischen Gegebenheiten bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Besser geeignete Alternativstandorte für die ASB-Ausweisungen stehen in Rommerskirchen nicht zur Verfügung. Insofern wird der Anregung einer (erneuten) Prüfung alternativer ASB-Darstellungen nicht gefolgt bzw. die Bedenken (V-1150-2015-03-26/28) zurückgewiesen.</p>	V-1150-2015-03-26/28

		<p><u>Zusätzliche ASB-Darstellungen</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt mehrere Erweiterungen respektive Neudarstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche an. Konkret handelt es sich dabei um folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Teebaum“ – Erweiterung südlicher Ortsrand von Rommerskirchen (vgl. Stn. V-1158-2015-03-26/16, hier Fläche 3 bzw. Stn. V-1158-2016-10-12/07, hier Fläche 5), - „Kirchstraße“ – Arrondierung im Westen von Rommerskirchen (vgl. Stgn. V-1158-2015-03-26/16, hier Fläche 6 bzw. Stn. V-1158-2016-10-12/07, hier Fläche 8.2) - „Heimchesweg“ – Erweiterung im Nordosten von Rommerskirchen (vgl. Stgn. V-1158-2015-03-26/16, hier Fläche 7 bzw. Stn. V-1158-2016-10-12/07, hier Fläche 10) <p>Den Anregungen wird insofern nicht gefolgt, als keine neuen Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt werden. Gleichwohl wird in Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ ein Sondierungsbereich für eine mögliche ASB-Darstellung dargestellt. Zunächst wird klargestellt, dass der RPD-Entwurf rund 13 ha neue ASB-Flächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen darstellt (vgl. Begründung, Tab. 7.1.1.6.6 „Reserven des neuen Regionalplans“). Ferner wird an der Bedarfsberechnung und den Dichtewerten festgehalten. Hinsichtlich der Anmerkungen und Bedenken gegen Bedarfsberechnungsmethode und angenommene Dichtewerte wird auf die Erläuterungen unter den Kürzeln „Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung“ und „Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung /Dichte“ in Thementabelle „Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein“ verwiesen. Der Handlungsspielraum der Gemeinde Rommerskirchen ist nahezu ausgeglichen, da der Regionalplanentwurf bei einem Bedarf von 675 WE Siedlungspotentiale im Umfang von rund 655 WE vorsieht. Dies entspricht einer Minderdarstellung von rund 1 ha! Ein Bedarf für weitere ASB-Flächen im Umfang von 20 ha (vgl. neue ASB in Anregung V-1158-2015-03-26/16) bzw. 17 ha (vgl. neue ASB in Anregung V-1158-2016-10-12/07) zusätzlich zu den bereits dargestellten 13 ha neuen ASB wird durch die geringfügige Minderdarstellung (20 WE) nicht begründet. Auch bei zwischenzeitlich erfolgter Inanspruchnahme von FNP-Reserven sowie Baulücken – wie in Stellungnahme V-1158-2016-10-12/05 an-</p>	<p>V-1158-2015-03-26/12 V-1158-2015-03-26/13 V-1158-2015-03-26/14 V-1158-2015-03-26/15 V-1158-2015-03-26/16 V-1158-2016-10-12/05 V-1158-2016-10-12/07</p>
--	--	---	---

		<p>geführt – besteht noch ein angemessener Handlungsspielraum. Eine Regionalplanänderung sollte geprüft werden, wenn der Bedarf über eine Aktualisierung im Siedlungsmonitoring begründet werden kann.</p> <p>Hinsichtlich des Siedlungsdrucks aus der Rheinschiene (insbesondere Stadt Köln) wird auf die laufende Abstimmung im Rahmen der Arbeiten zur Metropolregion Rheinland verwiesen, welche möglicherweise dazu führen können, dass für den RPD eine entsprechende Änderung durchgeführt werden muss (siehe hierzu auch die Ausführungen unter „Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung / In und Um“ in Thementabelle „Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein“).</p> <p>Der Darstellung eines ASB im Osten von Rommerskirchen (vgl. Stgn. V-1158-2015-03-26/16, hier Fläche 7) stehen zudem naturschutzrechtliche Belange entgegen. Eine ASB-Darstellung betreffe die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund erster Stufe dargestellte Verbundfläche „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (VB-D-4906-106). Als eines von drei Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen kommt den Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zu. Da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, ist diese hierfür zu erhalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten sowie gegenwärtig nicht kalkulierbarer Bedarfe an Wohnbauflächen im Rahmen eines möglichen Umverteilungskonzeptes für den Wohnflächenbedarf der Stadt Köln wird trotz o.g. artenschutzrechtlicher Belange entlang des östlichen Siedlungsrand von Rommerskirchen ein Sondierungsbereich für eine mögliche ASB-Darstellung dargestellt.</p>	
--	--	---	--

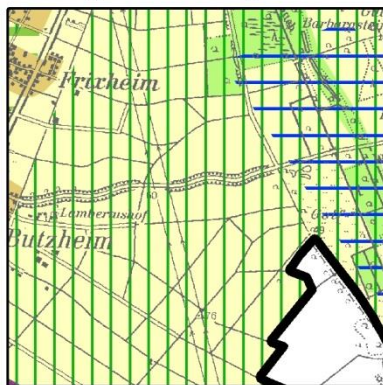
		<p><u>Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung</u> Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158-2016-10-12/09) regt die Darstellung verschiedener Sondierungsbereiche an. Alle angeregten Bereiche liegen am östlichen Siedlungsrand von Rommerskirchen (bzgl. der Lage siehe auch Anregung V-1158-2016-10-12/07). Der Anregung (V-1158-2016-10-12/09) wird teilweise gefolgt. Korrespondierend zu den Ausführungen oben wird ein zusammenhängender Sondierungsbereich am östlichen Siedlungsrand dargestellt. Bzgl. Darstellung und ausführlichem Ausgleichsvorschlag wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel „Kap. 7-Beikarte 3A“ in der Thementabelle „Kap. 7 Beikarten /Erläuterungskarten“ verwiesen.</p>	<p>V-1158-2016-10-12/09 V-1158-2016-10-12/07</p>
Rommerskirchen-	PZ1b		
Rommerskirchen-	PZ1ba		
Rommerskirchen-	PZ1bb		
Rommerskirchen-	PZ1bc		
Rommerskirchen-	PZ1c	<p><u>GE/GIB Rommerskirchen Nord-West (Blatt 28)</u> Beim GE/GIB Rommerskirchen Nord-West (Blatt 28) erwarten die Naturschutzverbände die Festsetzung ausreichender Eingrünungsmaßnahmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung kann keine Vorgaben zu Eingrünungsmaßnahmen treffen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu regeln.</p> <p><u>Erweiterung Gewerbepark</u> Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) regt in ihren Stellungnahmen (V-1158-2015-03-26/19 und V-1158-2016-10-12/11) die Erweiterung des Gewerbeparks um die Restfläche zwischen den dargestellten GIB-Flächen und der linienbestimmten B 477n an (siehe auch Fläche Nr. 3 in Anregung V-1158-2015-03-26/18 bzw. Fläche Nr. 7 in Anregung V-1158-2016-10-12/07). Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/24 u. V-4015-2016-10-07-B/18) unterstützt sie in dieser Hinsicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht kein Bedarf für die Darstellung zusätzlicher GIB, da der Regionalplanentwurf bei einem Bedarf von 13 ha ca. 16 ha Entwicklungspotenziale vorsieht. Auch bei inzwischen erfolgter Inanspruchnahme von Teilflächen, besteht noch ein angemessener Handlungsspielraum.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/362</p> <p>V-1158-2015-03-26/18 V-1158-2015-03-26/19 V-1158-2015-03-26/22 V-1158-2015-03-26/23 V-4015-2015-03-31/24 V-1158-2016-10-12/07 V-1158-2016-10-12/11 V-4015-2016-10-07-B/18</p>

	<p>Zudem wäre nach Aussage der Gemeinde keine Verfügbarkeit gegeben. Eine FNP Änderung sollte geprüft werden, wenn der Bedarf über eine Aktualisierung im Siedlungsmonitoring begründet werden kann, und wenn eine Verfügbarkeit der Fläche erkennbar ist.</p> <p><u>Agrarzentrum Gill</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt die Darstellung eines neuen GIB südlich von Gill und nördlich der B59n zur Realisierung eines „Agrarzentrums“ an (bzgl. der Lage siehe Fläche Nr. 5 in V-1158-2015-03-26/18 bzw. Fläche Nr. 9 in V-1158-2016-10-12/07). Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein V-4015-2015-03-31/25 u. V-4015-2016-10-07-B/20 unterstützt sie in dieser Hinsicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Anregung V-1158-2015-03-26/20 bzw. V-1158-2016-10-12/14 geplante gewerbliche Nutzung ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzungen handelt, sondern um gewerbliche Bauflächen. Der LEP NRW sieht vor, dass GIB in Arrondierung von ASB/ GIB geplant werden; Ausnahmeregelungen für isolierte Neuansätze bestehen nur unter engen Voraussetzungen (vgl. Kap. 6.3-3 Ziel: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, LEP NRW). Diese sind hier nicht gegeben, da es sich bei der in Rede stehenden Fläche nicht um eine Brachfläche handelt und es Standortalternativen gibt (Reserven in anderen GIB der Region sowie u.a. im Gewerbepark VI, wie in Anregung V-1158-2015-03-26/26 seitens der Gemeinde Rommerskirchen aufgeführt). Bezüglich des angesprochenen Schutzes vor einer möglichen Zersiedelung der Kulturlandschaft durch eine entsprechende Angebotsplanung wird darauf hingewiesen, dass Lagerhallen, sofern einem nach § 35 BauGB privilegierten Betrieb zugehörig, auch mit einer Realisierung eines Agrarzentrums im übrigen Außenbereich zulässig wären. Die vorgebrachten Argumente sind rein spekulativ. Der Anregung wird auch mit der Ergänzung in der Stellungnahme im zweiten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen.</p> <p><u>Neues GE-Gebiet „Auf der Gillerhüll“</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt in den Stellungnahme V-1158-2015-03-26/24 und V-1158-2016-10-12/12 die Darstellung eines neuen GIB südlich von Rommerskirchen an. Größe und Ausdehnung der angeregten Flächen variieren</p>	<p>V-1158-2015-03-26/18 V-1158-2015-03-26/20 V-1158-2015-03-26/25 V-4015-2015-03-31/25 V-1158-2016-10-12/07 V-1158-2016-10-12/14 V-4015-2016-10-07-B/20</p> <p>V-1158-2015-03-26/18 V-1158-2015-03-26/24 V-1158-2016-10-12/12</p>
--	---	---

		<p>leicht, erstrecken sich jedoch in beiden Stellungnahmen östlich der Bahnlinie (siehe Fläche Nr. 4 in Anregung V-1158-2015-03-26/18 bzw. Fläche Nr. 14 in Anregung V-1158-2016-10-12/07). Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/26 u. V-4015-2016-10-07-B/18) unterstützt sie in dieser Hinsicht.</p> <p>De Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht kein Handlungsbedarf für die Darstellung von weiteren GIB. Die Entwicklung des Gewerbeparks und des interkommunalen Gewerbegebietes bieten einen angemessenen Handlungsspielraum. Der Regionalplanentwurf sieht bei einem Bedarf von 13 ha ca. 16 ha Entwicklungspotenziale vor. Bei Bedarf wird wie in den vergangenen Verfahren ggf. mit einer FNP-Änderung reagiert (für weiterführende Erläuterungen zur Bedarfsberechnung wird auf die Ausführungen unter „Kap. 8.2.PZ1c-Bedarfsberechnung“ in Thementabelle „Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein,“ verwiesen).</p>	V-1158-2016-10-12/07 V-4015-2016-10-07-B/19
Rommerskirchen-	PZ1ca		
Rommerskirchen-	PZ1d		
Rommerskirchen-	PZ1e		
Rommerskirchen-	PZ1ea		
Rommerskirchen-	PZ1eb		
Rommerskirchen-	PZ1ec		
Rommerskirchen-	PZ1ed		
Rommerskirchen-	PZ2a		
Rommerskirchen-	PZ2b	<p><u>Darstellung faktischer Kleinwaldflächen sowie neu angelegter Waldflächen</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt an, alle faktischen Kleinwaldflächen sowie die vom Rhein-Kreis Neuss im Rahmen des Waldvermehrungsprogrammes angelegten Waldflächen und zusätzlich die gemeindeeigenen Ökokontenflächen, die als Wald genutzt werden sollen, mit in den Regionalplan aufzunehmen (siehe hierzu auch Abb. „Vorschlag der Gemeinde: zu ergänzende Waldflächen (rot)“).</p> <p>Der Anregung V-1158-2015-03-26/08 der Gemeinde Rommerskirchen wird insofern gefolgt, als nachfolgende Waldflächen im Regionalplan Düsseldorf als Wald dargestellt werden. Diese entsprechen den Kriterien zur Darstellung von Wald gemäß Kap. 7.2.2. Es handelt sich hierbei de facto um Waldflächen, die größer als 5 ha sind. Eine Darstellung der übrigen Flächen kann im RPD nicht</p>	V-1158-2015-03-26/08

erfolgen, da diese den Kriterien zur Darstellung von Wald gemäß Kap. 7.2.2 nicht entsprechen; sie liegen entweder unterhalb der Darstellungsgrenze von Wald (in waldarmen Kommunen ab 5 ha) oder sind nicht als Wald einzustufen.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung*

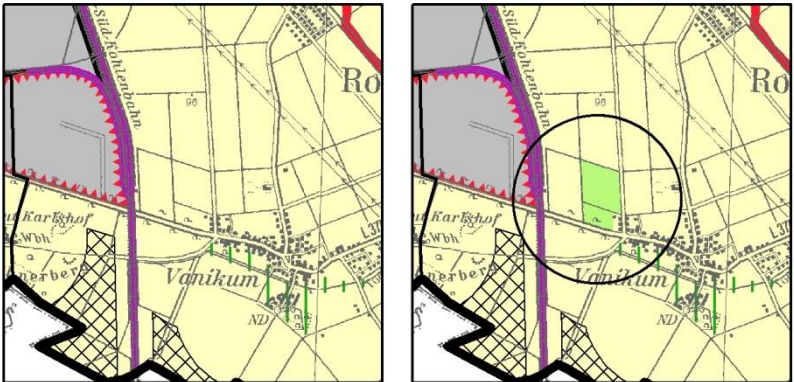



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

		<p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
<p>Rommerskirchen-</p>	<p>PZ2c</p>		
<p>Rommerskirchen-</p>	<p>PZ2d</p>		

Rommerskirchen-	PZ2da	<p><u>Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach</u> Das LANUV weist in seiner Stellungnahme V-2000-2015-03-25/71 (und V-2000-2016-10-26/17) darauf hin, dass der Biotopverbund mit herausragender Bedeutung im Bereich der Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach eines der seltenen Feldhamstervorkommen in NRW sichert und regt an, die Bedeutung dieses Vorkommens durch die Ausweisung als BSN entsprechend zu unterstreichen. Hingegen regt die Gemeinde Rommerskirchen in ihrer Stellungnahme V-1158-2015-03-26/07 u.a. an einen Teilbereich des BSLE im Bereich der Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach zu streichen.</p> <p>Die in der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/71 enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Gem. der Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung gehört dieser Teilbereich zu den Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt. Da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, ist diese hierfür zu erhalten. Daher ist die Darstellung als BSN, die durch die Landschaftsplanung als NSG entwickelt werden soll, nicht zweckmäßig. Der Anregung V-2000-2015-03-25/71, die o.g. Biotopverbundfläche als BSN darzustellen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Unter Verweis auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-1158-2015-03-26/16 unter dem Kürzel „Rommerskirchen-PZ1a“ in dieser Tabelle wird der Anregung V-1158-2015-03-26/07 der Gemeinde Rommerskirchen, Teile des BSLE zu streichen, insofern gefolgt, als der BSLE im Bereich des neu dargestellten Sondierungsbereichs für eine mögliche ASB-Darstellung gestrichen wird. Die Darstellung eines Sondierungsbereichs steht dabei einer Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Sicherung der Population des Feldhamsters nicht entgegen. Ferner sind mögliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen der Feldhamsterpopulation bei einer zukünftigen Umsetzung des Sondierungs-</p>	V-2000-2015-03-25/71 V-2000-2016-10-26/17 V-1158-2015-03-26/07 V-1158-2016-10-12/03
-----------------	-------	--	--

		bereichs im Regionalplan als ASB im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens erneut zu prüfen.	
Rommerskirchen-	PZ2db	<p>Die Gemeinde Rommerskirchen äußert Bedenken gegen die Darstellung von BSLE und regt an, diese stellenweise anzupassen bzw. zu streichen. Nachfolgende Erläuterungen beziehen sich auf die vorgeschlagenen Neudarstellungen bzw. Änderungen und Streichungen gemäß Abb. „Vorschlag der Gemeinde: BSLE-Flächen“.</p> <p><u>Änderung BSLE in BSN östlich von Anstel und Frixheim</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt in ihren Stellungnahme V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 u.a. an, als BSLE dargestellte Bereiche östlich von Anstel und Frixheim als „BSLE-Fläche mit herausragender Bedeutung“ darzustellen. Entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung ist hier vermutlich eine Darstellung als BSN gemeint. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Rede stehenden Flächen entsprechen den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Grundlage für die Darstellung als BSLE ist zum einen die Einstufung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (hier Biotopverbundflächen: „Acker-Grünlandkomplex am Stommeler Bach mit Ansteler und Frixheimer Bruch mit der Kennung VB-D-4906-004; „Agrarflächen bei Rommerskirchen“ mit der Kennung VB-D-4906-898) sowie zum anderen die Ausweisung weiter Bereiche als LSG im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss. Dem im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsziel, Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt, wird durch die Darstellung als BSLE regionalplanerisch hinreichend entsprochen.</p> <p><u>Neudarstellung/Erweiterung BSLE östl. Hoeningen/westl. Broich (Dormagen)</u> Der in den Anregungen V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 als BSLE vorgeschlagene Bereich zwischen Hoeningen und Broich auf Dormagener Stadtgebiet (siehe Abb. „Vorschlag der Gemeinde: BSLE-Flächen“) entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>	V-1158-2015-03-26/07 V-1158-2016-10-12/03

		<p><u>Neudarstellung/Erweiterung BSLE östl. Evinghoven/nördl. Anstel</u> Der in den Anregungen V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 als BSLE vorgeschlagene Bereich östlich von Evinghoven und nördlich von Anstel (siehe Abb. „Vorschlag der Gemeinde: BSLE-Flächen“) entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Darüber hinaus ist der Freiraum nördlich von Anstel durch die überlagernde Darstellung als RGZ mit der herausragenden Funktion Naherholung auf Ebene der Regionalplanung hinreichend geschützt.</p> <p><u>Neudarstellung/Erweiterung BSLE westl. Vanikum</u> Der in den Anregungen V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 als BSLE vorgeschlagene Bereich westlich von Vanikum (siehe Abb. „Vorschlag der Gemeinde: BSLE-Flächen“) entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p><u>Streichung BSLE zwischen Anstel, Frixheim und Nettesheim</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt in ihren Stellungnahmen V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 u.a. an, die BSLE-Darstellungen zwischen den Ortsteilen Anstel, Frixheim und Nettesheim zu streichen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die in Rede stehenden Flächen entsprechen den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Grundlage für die Darstellung als BSLE ist zum einen die Einstufung weiterer Teile der in Rede stehenden Flächen als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4905-004 („Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen“) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW sowie zum anderen die Ausweisung der in Rede stehenden Bereiche als LSG im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss. Mit der Darstellung als BSLE wird zudem dem Entwicklungsziel, Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, des Landschaftsplan regionalplanerisch entsprochen.</p>	
--	--	---	--

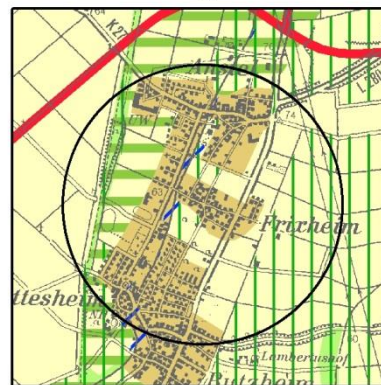
		<p><u>Streichung/Erweiterung BSLE südlich Rommerskirchen</u> Die Gemeinde Rommerskirchen regt in ihren Stellungnahme V-1158-2015-03-26/07 und V-1158-2016-10-12/03 u.a. an, den BSLE südlich von Rommerskirchen in Teilen zu streichen und gleichzeitig geringfügig nach Norden zu erweitern (siehe Abb. „Vorschlag der Gemeinde: BSLE-Flächen“).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Rede stehenden Flächen entsprechen den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Maßgeblich für die Darstellung des BSLE ist hier die Ausweisung als LSG (Nr. 6.2.2.9) im Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss. Mit der Darstellung wird der Ausweisung als LSG regionalplanerisch entsprochen; eine Streichung ist insofern nicht möglich. Eine Erweiterung nach Norden ist ebenfalls nicht möglich, da der Bereich im aktuellen RPD-Entwurf als ASB dargestellt wird. Die Darstellung der BSLE erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Planzeichen 2.a), Waldbereiche (Planzeichen 2.b) und Oberflächengewässer (Planzeichen 2.c). Demgemäß erfolgt innerhalb der Siedlungsbereiche keine Darstellung von BSLE (vgl. auch Kap. 7.2.5 der Begründung). Zudem ist die Sicherung und Entwicklung kleinteiliger Flächen (innerhalb des Siedlungsbereiches), die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können, Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung (vgl. hierzu Erläuterungen zu Ziel 1 in Kap. 3.3.1 der Vorgaben).</p>	
Rommerskirchen-	PZ2dc	<p><u>RGZ zwischen Anstel, Frixheim, Nettesheim und entlang des Bahndamms</u> Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158-2015-03-26/06 u. V-1158-2016-10-12/02) sowie die IHK mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/37) äußern Bedenken gegen die Darstellung Regionaler Grünzüge zwischen den Ortsteilen Anstel, Frixheim und Nettesheim, Butzheim sowie Rommerskirchen und Eckum. Seitens der Verfahrensbeteiligten wird angeregt, diese zu streichen und stattdessen einen neuen RGZ mit der Funktion Naherholung entlang der westlichen Ortsgrenzen zwischen Bahndamm und den o.g. Ortslagen darzustellen.</p> <p>In Anbetracht der kleinteiligen Struktur der Regionalen Grünzüge zwischen den Ortsteilen Anstel, Frixheim und Nettesheim, Butzheim sowie Rommerskirchen und Eckum, der Bedeutung des Bereichs zwischen Bahndamm und den genannten Ortslagen für die Naherholung wird der Anregung insofern gefolgt,</p>	V-1158-2015-03-26/06 V-1158-2016-10-12/02 V-4015-2015-03-31/37

als die Darstellung der kleinteiligen RGZ entfällt und ein großer zusammenhängender Regionaler Grünzug mit der Funktion Naherholung im Westen der Ortslagen dargestellt wird. Letzterer bildet entlang der ehem. Bahntrasse eine Verlängerung des in Beikarte 4C abgebildeten Regionalen Grünzugs „Kulturraum Knechtsteden“ und dient neben der Naherholung ebenfalls der Biotopvernetzung. Die für die Erörterung überarbeitete Darstellung korrespondiert mit der Einstufung der Gemeinde Rommerskirchen als ländlich geprägter Bereich gemäß der Gebietskulisse für Regionale Grünzüge (vgl. Kap. 7.2.6.2 der Begründung). Entsprechend der Darstellungssystematik von RGZ grenzt der neu dargestellte RGZ an den Siedlungsbereich an.

bisherige Darstellung*







neue Darstellung**



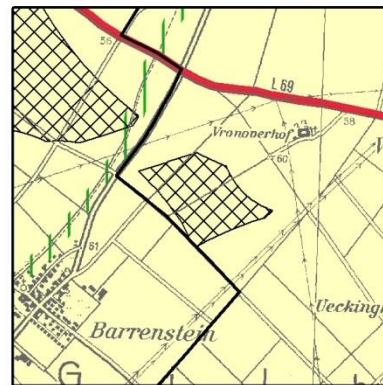
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

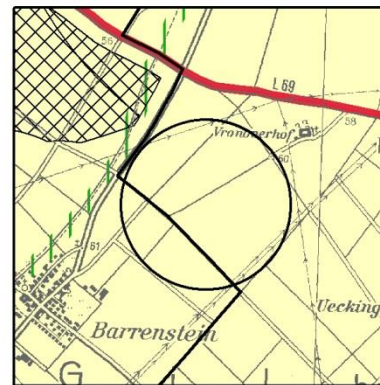
		<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
		<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
Rommerskirchen-	PZ2dd		
Rommerskirchen-	PZ2de		
Rommerskirchen-	PZ2e		
Rommerskirchen-	PZ2ea		

Rommerskirchen-	PZ2ea-1		
Rommerskirchen-	PZ2ea-2		
Rommerskirchen-	PZ2eb		
Rommerskirchen-	PZ2ec		
Rommerskirchen-	PZ2ec-1		
Rommerskirchen-	PZ2ec-2		
Rommerskirchen-	PZ2ec-3		
Rommerskirchen-	PZ2ec-4		
Rommerskirchen-	PZ2ed	<p><u>Rom_WIND_002/Rom_WIND_031</u> Der Bereich Rom_WIND_002 wird aufgrund der Vorbelastung im Bereich Barrenstein und des reinen Wohngebietes im Osten von Barrenstein gestrichen (Planänderung). Dies geschieht unabhängig davon, ob dort letztlich wirklich keine WEA zulassungsfähig wären (siehe hierzu die Bedenken in Ö-2016-09-25-E (1 bis 16); wurden mit Dezernat 53 der Bezirksregierung besprochen). Grund sind vielmehr Vorsorgeüberlegungen im Hinblick auf die Anwohner und vor allem auch die Sorge um die Auswirkungen auf die bestehenden und laut FNP und RPD-Entwurf geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen im Westen (und ergänzend der Mindestgröße von 10 ha für evtl. etwas weniger kritischere nördliche Bereiche). Hier sollen die Nutzungsmöglichkeiten nicht unnötig weiter beschränkt werden und der Konflikt nicht weiter verschärft werden. Dabei hat die bestehende gewerblich-industrielle Nutzung aufgrund der hohen Wertschöpfung, der Arbeitsplätze und auch aufgrund der zeitlich vorhergehenden Inanspruchnahmen Priorität gegenüber der Darstellung eines Windenergiebereiches. Dieser Ausschlussgrund gilt auch für die 1 ha große Fläche Rom_WIND_031.</p>	<p>V-1150-2015-03-26 V-1150-2015-03-26/34 V-1152-2015-03-26/63-B V-1158-2015-03-26/28/34 V-1158-2015-03-26/30 bis V-1158-2015-03-26/77 V-1158-2016-10-12/21 V-1158-2016-10-12/22 V-1158-2016-10-12/23 V-1158-2016-10-12/24 V-1158-2016-10-12/26 bis V-1158-2016-10-12/55 V-1158-2016-10-14/01 V-5020-2015-03-30/03 V-8004-2015-03-27/30 Ö-2015-01-29-A/02 Ö-2015-03-27-AQ/02 Ö-2015-03-27-AQ/03 Ö-2015-03-27-AQ/04 Ö-2015-03-27-AQ/05 Ö-2016-09-25-E (1 bis 16) Ö-2016-10-05-AG/01 Ö-2016-10-06-AP/01 Ö-2016-10-05-AS/01 Ö-2016-10-05-AT/01 Ö-2016-10-05-AU/01</p>

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Hierzu wird auch der nachstehende Auszug aus einer Stgn. des Dezernates 53 der Bezirksregierung vom 17.01.2017 wiedergegeben:

„Zu ROM_WIND_002

Im südwestlichen Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone befindet sich die Ortschaft Barrenstein. Diese ist bereits erheblich durch Geräuschimmissionen ausgehend von der im Südwesten bzw. Nordwesten der Ortschaft gelegenen großflächigen Industriezone (Industriegebiet Grevenbroich-Ost und weiteres benachbartes Industriegebiet) sowie von dem ebenfalls im Südwesten gelegenen Windenergieanlagen Vollrather Höhe (7 WEA) vorbelastet. Die Struktur im Industriegebiet Grevenbroich-Ost ist über mehrere Jahrzehnte gewachsen und umfasst zahlreiche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Grundchemie- und Metallindustrie sowie weiterer Branchen. Durch die starke Konzentration der industriellen Nutzung werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft. Um überhaupt weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, wurden die zulässigen Beiträge der Lärmimmissionen für einzelne Betreiber in den Ortschaften Allrath und Barrenstein kontingentiert (in dem Richtung Industriegebiet näher gelegenen WA-Gebiet in der Ortschaft Barrenstein (Muchhausener Straße 33 / Ecke Am Kompweg , B-Plan G 121) darf genehmigungsrechtlich bereits jetzt schon durch das Gesamtwerk der Fa. Hydro

Ö-2016-10-04-AN/01
 Ö-2016-10-05-AK/01
 Ö-2016-10-06-AU/01
 Ö-2016-10-04-AQ/01
 Ö-2016-10-04-AR/01
 Ö-2016-10-10-C/01
 Ö-2016-10-03-F
 Ö-2016-10-03-AD
 Ö-2016-10-03-F
 Ö-2016-12-08-A

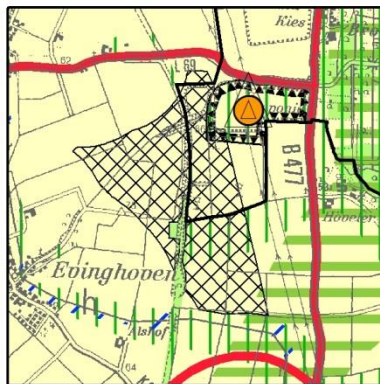
		<p><i>Aluminium Rolled Products (alle Aluminiumwalz- und lackieranlagen) nur ein Wert von kontingentierten (reduzierten) 37 dB(A) zur Nachtzeit verursacht werden. Darüber hinaus wurde für die Aluminiumwalz- und -lackieranlagen bereits ein langfristiges umfangreiches Lärmsanierungsprogramm durchgeführt; hier sind die Möglichkeiten zur weiteren Geräuschkinderung bereits ausgeschöpft.</i></p> <p><i>Grundsätzlich würde der Zubau von WEA in der geplanten Vorrangzone ROM_Wind_002 die bereits jetzt sehr hohen Anforderungen zum Lärmschutz für die Aluminiumwalz- und -lackieranlagen nochmals verschärfen und weitere Restriktionen der Entwicklungsmöglichkeiten dieses Standortes zur Folge haben. Darüber hinaus bestehen aufgrund dieser hohen Vorbelastung und insbesondere des Schutzanspruches des planungsrechtlich ausgewiesenen WR-Gebiets (Bebauungsplan G 30 mit WR-Gebiet Wevelinghovener Straße und Carl-Herriger-Weg) im Osten der Ortschaft Barrenstein erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit auch nur einzelner Anlagen. (...)“</i></p> <p>Inhaltlich nicht gefolgt wird jedoch den Bedenken bzgl. „Konzentrationsfläche Nr. 3“ in Ö-2016-10-03-F (und von den Inhalten her gleiche Stgn.) sowie Ö-2016-10-03-AD und Ö-2016-10-06-AP/01 und Ö-2016-10-05-AG/01, Ö-2016-10-05-AS/01, Ö-2016-10-05-AT/01, Ö-2016-10-05-AU/01, Ö-2016-10-10-C/01, Ö-2016-10-04-AN/01, Ö-2016-10-05-AK/01, Ö-2016-10-06-AU/01, Ö-2016-10-04-AQ/01 und Ö-2016-10-04-AR/01, sofern sie sich auf die Fläche ROM_WIND_002 beziehen. Die Bezeichnung „Konzentrationsfläche Nr. 3“ bezieht sich eventuell auf eine vom RPD abweichende Nummerierung entsprechend V-1158-2015-03-26/46 und dann wäre es wohl Rom_WIND_002. Zu den Inhalten: Die Auswirkungen auf den Boden wären bei einer WEA-Errichtung begrenzt und deutlich tragbar in der Gesamtabwägung. Auch eine Wiedernutzung nach einem WEA-Abbau wäre möglich. Der Artenschutz stünde nach den sachgerechten Ergebnissen der SUP auch nicht einer Windenergiebereichsdarstellung entgegen. Der Anwohnerschutz wäre – bis auf die obige Immissionschutzthematik / Thematik der Ausbutzbarkeit des GIB bzgl. Barrenstein (falls Rom_WIND_002 gemeint ist) – hinreichend auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten. Siehe ergänzend die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein u.a. zum Thema Infraschall. Auch die Vorbelastung durch Kohlekraftwerke etc. ist (bis eben die oben angesprochene Immissionsschutz-</p>	
--	--	---	--

	<p>thematik / Thematik der Ausbutzbarkeit des GIB bzgl. Barrenstein bzgl. Barrenstein) lokal nicht so hoch, dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung entgegensteht.</p> <p>Sofern mit der Bezeichnung „Konzentrationsfläche Nr. 3“ die Windenergiebereiche nicht Rom_WIND_002, sondern – was von den Ortsnamen eher passt – Bereiche rund um Rom_WIND_008, Rom_WIND_009, Rom_WIND_028, Rom_WIND_029, Rom_WIND_035 und Rom_WIND_036 westlich von Nettesheim gemeint sind, wird den Bedenken in Ö-2016-10-03-F, Ö-2016-10-06-AP/01 und Ö-2016-10-05-AG/01, Ö-2016-10-05-AS/01, Ö-2016-10-05-AT/01, Ö-2016-10-05-AU/01, Ö-2016-10-04-AN/01, Ö-2016-10-05-AK/01, Ö-2016-10-06-AU/01, Ö-2016-10-04-AQ/01 und Ö-2016-10-04-AR/01, Ö-2016-10-10-C/01 im Ergebnis (graphische Darstellung) zumindest in Teilen gefolgt und zwar für Rom_WIND_009/Rom_WIND_029/Rom_WIND_035 (aber aus den unten bzgl. dieser Bereiche genannten Gründen).</p> <p>Ansonsten gilt auch dann: Die Auswirkungen auf den Boden sind bei einer WEA-Errichtung begrenzt und deutlich tragbar in der Gesamtabwägung. Auch eine Wiedernutzung nach einem WEA-Abbau ist möglich. Der Artenschutz steht nach den sachgerechten Ergebnissen der SUP und der regionalplanerischen Bewertung auch nicht einer Windenergiebereichsdarstellung entgegen – bis auf Rom_WIND_009/Rom_WIND_029/Rom_WIND_035. Der Anwohnerschutz ist hinreichend auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten. Siehe ergänzend die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein u.a. zum Thema Infrasschall. Auch die Vorbelastung durch Kohlekraftwerke etc. ist lokal nicht so hoch, dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung entgegensteht.</p> <p>Der Vorschlag u.a. in Ö-2016-10-03-F, lieber Flächen im Osten vom Rommerskirchen zu erweitern und die Belastung somit auf den dortigen Naturraum und die dortigen Anwohner zu verschieben wird zur Kenntnis genommen. Es wird hier jedoch auf die sachgerechten Bewertungen zum ROM_WIND_006 verwiesen, der im Wesentlichen dem gemeinten Bereich entsprechen könnte, wenn in den Stellungnahmen auf die Nummerierung nach V-1158-2015-03-26 abgestellt wird. Aber auch zu etwaigen anderen (mit höherer Wahrscheinlichkeit) gemeinten Bereichen wie ROM_WIND_019 und Rom_WIND_21 sowie angrenzende Bereiche –wird auf die entsprechenden sachgerechten Bewertungen in Kap.</p>	
--	--	--

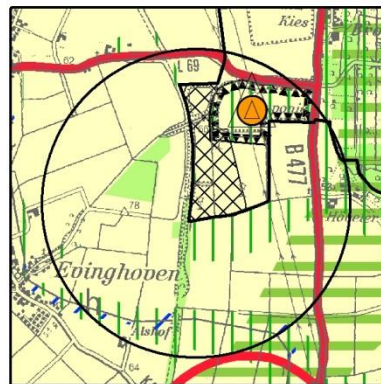
		<p>7.2.15 der Begründung und die aktuelleren Bewertungen in dieser Kommunal-tabelle verwiesen.</p> <p><u>Rom_WIND_006</u> Der Rhein-Kreis Neuss äußerte in der Stgn. V-1150-2015-03-26/34 hierzu Bedenken. Dazu ist seitens der Regionalplanung anzumerken, dass FFH-Gebiete in einer Entfernung von 300 m zur Planfestlegung liegen. Es wird der gem. VV-Habitatschutz bei Siedlungs-, Gewerbebereichen und raumbedeutsamen Gewächshausanlagen vorgegebene Abstand von 300 m eingehalten (vgl. Kap. 4.1.4.2 VV-Habitatschutz). Eine FFH-Vorprüfung ist gem. Methodik demnach nicht erforderlich.</p> <p>Artenschutzgründe stehen gemäß der Umweltprüfung und der korrespondierenden Abwägung in Kap. 9 der Begründung beim Rom_WIND_006 einer etwaigen Darstellung als Vorranggebiet auf der Ebene der Regionalplanung nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde der Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten herangezogen, aus dem sich keine Betroffenheiten von relevanten Arten ableiten. Aus der Stgn. V-1150-2015-03-26/34 ergeben sich auch keine hinreichend fundierten gegenteiligen Erkenntnisse. Insoweit wird an der bisherigen Einschätzung festgehalten. Die Umweltprüfung führt zudem zu dem Ergebnis, dass erhebliche umweltfachliche Beeinträchtigungen bei der Fläche nicht ausgeschlossen werden können. Auf Kap. 7.2.15.3.6 der Begründung wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Auch aus der Stgn. Ö-2015-03-27-AQ/05 (Verweis auf RGZ, BSLE, Nähe zum Wald-NSG und andere Optionen in Rommerskirchen etc.) ergaben sich in der Abwägung mit dem Erfordernis hinreichender Bereichsdarstellungen für die Windenergienutzung in der ganzen Planungsregion (keine isolierte Betrachtung für Rommerskirchen) noch keine hinreichenden Ausschlussgründe.</p> <p>Es wird jedoch – auch bzgl. Stgn. V-1150-2015-03-26 – auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderte Abwägung für diesen Bereich verwiesen: keine Darstellung im Regionalplan (Planänderung).</p>	
--	--	---	--

	<p>Den Bedenken in Stgn. V-8004-2015-03-27/30 wird hier gefolgt, soweit sich dies aus Kap. 7.2.15. Anlage 2 ergibt. Darüber hinausgehend wird auf Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Rom_WIND_004, Rom_WIND_009, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024, Rom_WIND_028, Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035</u></p> <p>Der Anregung Ö-2015-03-27-AQ/05 wird bezgl. Rom_WIND_004, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024, Rom_WIND_009 und Rom_WIND_028 im Ergebnis in Teilen gefolgt. Dabei wird auch V-1158-2016-10-12/22 berücksichtigt.</p> <p>Die Arrondierung zum vorhanden Windpark Gohr auf dem Stadtgebiet Dormagen ist zwar ein Aspekt für eine Darstellung der angrenzenden Bereiche Rom_WIND_004, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024. Es wird jedoch durch einen Darstellungsverzicht (<u>Planänderung</u>) Rücksicht genommen auf die für den Raumbereich Rommerskirchen und Umgebung relativ hohe lokale Freiraumwertigkeit und Erholungsfunktion des Standortes und seiner unmittelbaren Umgebung. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden in Dormagen sowie zum Regionalen Grünzug, welche beide eine besondere Freiraumfunktion darstellen. Dabei wird in die Betrachtung eingestellt, dass in der Umgebung weitere, großflächige und restriktionsärmere Standorte für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorgesehen sind.</p>	
--	--	--

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

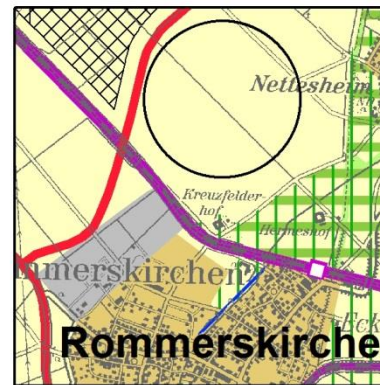
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Allerdings wird Rom_WIND_009 entgegen Ö-2015-03-27-AQ/05 nicht dargestellt und zwar aus den gleichen nachfolgend genannten Gründen (sofern beim nachfolgenden Spielstrich nicht jeweils eine spezifische Nennung dargelegt wird) wie die nun vorgesehene (Planänderung) Streichung von Rom_WIND_029 und 035.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Denn angesichts der großen potenziell nutzbaren Flächen in Rommerskirchen kommen hier Vorsorgeüberlegungen erhöhte Bedeutung zu. Die Flächen Rom_WIND_009, Rom_WIND_029, Rom_WIND_035 werden aufgrund einer Gesamtbetrachtung verschiedener Aspekte nicht dargestellt.

- a) Die Fläche ist eine potenzielle weitere Entwicklungsfläche für eine Feldhamsterpopulation (LANUV Flächenkonzept Feldhamsterförderung) nordwestlich der Hauptortslage und kann bereits heute durch ggf. vorhandene Hamster oder Hamster aus Wiederansiedlungsvorhaben in der Nähe genutzt werden. Dazu ist zunächst auf den kritischen Status Quo und die besondere Bedeutung von Rommerskirchen hinzuweisen:

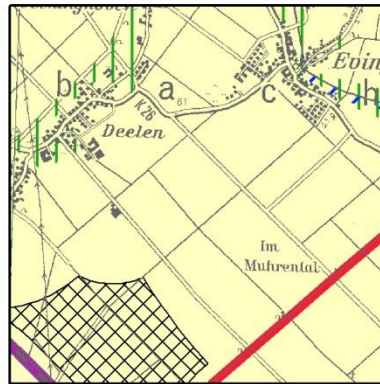
„Für den Feldhamster hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung, da die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Beständen in den Niederlanden und Belgien die von anderen mitteleuropäischen Vorkommen isolierte westlichste Teilpopulation der Art bilden. Der Feldhamster gilt in Nordrhein-Westfalen als Leitart der offenen Bördelandschaft des Rheinlandes. (...) Der Feldhamster war ehemals in weiten Teilen der Bördelandschaften des Rheinlandes verbreitet. Seit den 1970er Jahren findet ein beständiger Rückgang statt. Von den seit 2006 noch verbliebenen drei autochthonen Restvorkommen ist aktuell nur noch die Population bei

		<p><i>Zülpich vital. Die Bestände in Rommerskirchen und Pulheim zeigen seit 2007 einen starken Bestandsrückgang: (...) Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen drei instabile und schwankende Vorkommen an der niederländischen Grenze, in die Feldhamster aus niederländischen grenznahen Wiederansiedlungsgebieten einwandern.“</i></p> <p>(Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.), 2014: Bericht zum Status des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) - Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm, S. 24.)</p> <p>https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript385.pdf (Zugriff am 25.11.2016)</p> <p>Die Errichtung von WEA kann zu Störungen und Vertreibungen führen, die angesichts der instabilen Population und der Seltenheit in diese Teilraum westlich der Hauptortslage vermieden werden sollten. Dies gilt, zumal auch so noch große Windenergiebereiche unmittelbar westlich angrenzend verbleiben. Hinzu kommen – eher kleinräumige Verluste potentiellen Lebensraumes durch Fundamente und ggf. Erschließungseinrichtungen – wobei Letztere ja nach Ausführungen auch Trennwirkungen für die Anlage von Gängen haben könnten. Vgl. das den nachstehenden Auszug aus dem Hamsterschutzkonzept der Stadt Worms:</p> <p><i>„Punktuelle Eingriffe bis etwa 1000 m² sind allgemein meist als unerheblich zu beurteilen. Wenn es sich um das Errichten eines Turmes, einer WEA, eines kleinen Gebäudes oder einer kleinen technischen Einrichtung handelt, ist es in der Regel weniger der geringe Flächenverlust an sich, als mehr die temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch die Baumaßnahme, die dem Feldhamster schaden können.</i></p> <p><i>Zu prüfen ist, ob die neuen Baumaßnahmen sich mit dem Bestand zu einer kritischen Größe addieren. Vor allem in den kleineren Verbreitungsräumen sind solche Störgrößen für die Hamsterpopulation ganzheitlich zu betrachten.“</i></p> <p>(Stadt Worms, 2013: Feldhamster-Schutzkonzept, S. 22)</p> <p>http://www.worms.de/de-wAs-sets/docs/mein_worms/bereich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.</p>	
--	--	---	--

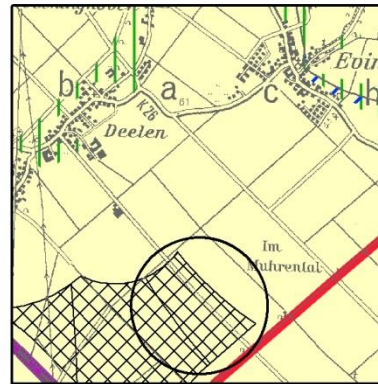
		<p>pdf (Zugriff am 25.11.2016) Exkurs: Kleine Teile der Potentiellen Entwicklungsflächen für den Feldhamster in Rom_WIND_008 (Südende) werden hingegen nicht gestrichen, da sie ohnehin nördlich eines geplanten Straßenvorhaben liegen, durch welches diese Teilflächen zu isoliert nicht funktionsfähigen Restflächen werden würden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sprechen Vorsorgeerwägungen für einen Verzicht auf die Darstellung – auch wenn fachrechtlich ggf. eine WEA-Zulassung möglich wäre oder sein könnte (mit Auflagen zur Erfassung, ggf. WEA-Standortmodifikationen, Umsiedlung etc.).</p> <p>b) Die Fläche befindet sich im Nahbereich zwischen der Hauptortslage Rommerskirchen und Nettlesheim. Dadurch wären deutliche visuelle Belastungen bedingt (einschließlich Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen Nettlesheim und Rommerskirchen), die durch weitere geplante Windenergiebereiche (insb. unmittelbar westlich) verstärkt würden. Auch etwaige – aktuell nicht anvisierte – künftige Siedlungserweiterungsvorhaben zwischen der Hauptortslage und Nettlesheim würden eingeschränkt; wobei dies angesichts der lokalen siedlungsstrukturellen Situation auch im vom hohen Siedlungsdruck betroffenen Großraum von deutlich nachrangiger Bedeutung ist. Diese Aspekte unter b) alleine würden als Ausschlussgrund für Rom_WIND_029, Rom_WIND_035 auch deutlich nicht ausreichen.</p> <p>c) Es verbleiben große im Vergleich konfliktärmere Bereiche in Rommerskirchen, die für eine RPD-Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind. Hierbei sind auch der vorgesehene relative hohe lokale Flächenanteil und die mehrpolige lokale Streuung einzubeziehen (wobei hier auch der Windenergiebereich in Dormagen an der Grenze zu Rommerskirchen entsprechend mit relevant ist).</p> <p>d) Für Teile von Rom_WIND_009 ist zudem gemäß Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Abstand zum bereits für WEA genutzten und somit besonders geeigneten Bereich Dor_WIND_001 zu gering.</p> <p>Auch wird von Rom_WIND_028 zwar der Teil Rom_WIND_028-B nun dargestellt (<u>Planänderung</u>), aber der nordöstliche Teil Rom_WIND_028-A nicht. Denn auf Basis der zweckmäßigen Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung liegen Teile trotz der Streichung von Rom_WIND_004, Rom_WIND_023,</p>	
--	--	--	--

Rom_WIND_024 (bisheriger Nichtdarstellungsgrund waren die 2.500 m) zu nah an den bereits für WEA genutzten und somit besonders geeigneten Bereich Dor_WIND_001.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Siehe zur „Konzentrationsfläche Nr. 3“ die Ausführungen oben unter der Überschrift Rom_WIND_002.

Rom_WIND_008, Rom_WIND_036, ROM_WIND_028

Den Bedenken z.B. in V-1158-2016-10-14/01 gegen diejenigen nun noch vorgesehenen Windenergiebereiche westlich Nettetshaus (Rom_WIND_008, Rom_WIND_036, Teile von Rom_WIND_028) **kann nicht gefolgt werden**. Dies sind relativ konfliktarme und zudem Bereiche mit einer hohen Gunstbereichsbewertung. Die Belastung in Rommerskirchen wird aber durch einige andere Streichungen gegenüber dem Stand des zweiten RPD-Entwurfs sehr deutlich gemindert; insoweit hofft die Regionalplanung hier auch auf eine positivere kommunale Sichtweise bzgl. des aktuellen Planungsstandes.

Ein wie von der Kommune – im Übrigen deutlich abweichend von der kommunalen Position in der Beteiligung zum ersten RPD-Entwurf – nun gewünschter weitgehender Verzicht auf Windenergiebereiche kann auch unter Berücksichtigung der in V-1158-2016-10-14/01 genannten Aspekte nicht vorgenommen

	<p>werden. Damit würde dem Belang des Ausbaus der klimaschonenden Windenergienutzung in diesem relativ konfliktarmen Raum deutlich zu wenig Rechnung getragen.</p> <p>Die Ausführungen in V-1158-2016-10-12/24 zu Standorten westlich Nettesheim werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass mit der „Fläche 4“ aber eher die „Fläche 3“ der Stgn. der Kommune gemeint sein dürfte (evtl. Zahlendreher in der Stgn.).</p> <p><u>Rom WIND 017</u> Hier gelten die obigen Ausführungen unter a) und c) bei der Fläche Rom_WIND_029, Rom_WIND_035 (westlich Roki; kleine Fläche) übertragend. Verschärfend kommt hier hinzu, dass es sich gemäß Daten des LANUV um ein Vorkommensgebiet des Feldhamsters handelt – und nicht nur eine potentielle Entwicklungsfläche. Der Bereiche ist dementsprechend auch eine BV1-Fläche. Vor diesem Hintergrund ist unter Vorsorgegesichtspunkten – wie schon beim zweiten Entwurf - ein Verzicht auf eine Darstellung als Windenergiebereich sachgerecht.</p> <p><u>ROM WIND 019, Rom WIND 21</u> Prinzipiell gelten auch hier die Ausführungen unter a) bei der Fläche Rom_WIND_029, Rom_WIND_035. Allerdings ist hier zu bedenken, dass es bereits eine Vorprägung durch WEA im Bereich Rom_WIND_029 gibt, die in der „Waagschale“ die Eignung des Standortes für eine Windenergiebereichsdarstellung erhöhen. Hinzu kommt, dass östlich der Hauptortslage ohnehin bereits größere Feldhamster-Vorkommensbereiche und Potentielle Entwicklungsflächen gemäß LANUV-Daten bestehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Darstellung dieser Bereiche als Windenergiebereiche in der Gesamtabwägung zumindest bzgl. des Hamstertemas weiterhin sachgerecht (Streichungen aufgrund anderer Gründe bleiben unberührt). Allerdings hat sich bei den geplanten Sondierungsbereichen für ASB nach der 2. Beteiligung eine Änderung dahingehend ergeben, dass nun ein neuer ASB-Sondierungsbereich östlich der westlich gelegenen Ortslage vorgesehen ist. In Folge dessen müssen gemäß dem Kriteriengerüst in Kap. 7.2.15 der Begründung die Windenergiebereiche so zurückgenommen werden, dass 800 m Ab-</p>	
--	--	--

stand gewährleistet ist. Die entsprechende Planänderung sehen Sie hier.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Rom_WIND_018, Rom_WIND_020

Die Kommune Bergheim wendet sich mit verschiedenen Argumenten in V-5020-2015-03-30/03 gegen die Darstellung von Rom_WIND_018 und Rom_WIND_020.

Dem wird **nicht gefolgt**.

Das Landschaftsbild bzw. der Landschaftsraum würde nicht übermäßig beeinträchtigt. Hier verbleiben hinreichende freie Räume (siehe auch die Vorkehrungen unter 7.2.15.3.10 der Begründung). Auch bzgl. Rheidt-Hüchelhoven werden hinreichende Abstände eingehalten. Die Wirkungen der Kraftwerke werden zwar gesehen, aber sie sprechen auf der anderen Seite ein Stück weit auch zusätzlich für die Verträglichkeit der Windenergiebereiche im Sinne von Vorprägungen, die die zusätzlichen Wirkungen von WEA im Raum deutlich mindern.

Auch dass die Nachbarkommune angrenzende Bereiche nicht für die Windenergienutzung vorsieht – auch aufgrund von Schreiben der Nachbarkommunen – ist kein hinreichender Grund für einen Darstellungsverzicht.

Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Auch den Bedenken in V-1158-2016-10-12/23 wird **nicht gefolgt**. Für eine

	<p>Nichtrealisierbarkeit liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Zudem bestehen ggf. je nach Anlagenart und vorgesehener Betriebsart (z.B. schallreduzierter Betrieb nachts) ggf. noch Spielräume – auch in der Feinpositionierung der Anlagen innerhalb der Bereiche. Teile selbst des westlichen Bereichen sind zum Teil rund 1.000 m vom Karlshof entfernt.</p> <p><u>Rom_WIND_022 (A und B)</u> Siehe hierzu die Ausführungen zur <u>Planänderung</u> (Streichung) in der Kommunaltabelle Grevenbroich unter Grevenbroich-PZ2ed, da der deutlich größere Teil des Komplexes aus dem 1. und 2. Entwurf in Grevenbroich liegt. Stgn. in den Synopsen wurden auch mit dem entsprechenden Kürzel versehen.</p> <p><u>Rom_WIND_036 (westlich Rom_WIND_008)</u> Zur Stgn. Ö-2015-03-27-AQ/02, Ö-2015-03-27-AQ/03, Ö-2015-03-27-AQ/04 (Erweiterung westlich Rom_WIND_008 angeregt aufgrund entfallener Stromleitung wird auf die sachgerechten Bewertungen zu Rom_WIND_036 in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen (<u>Planänderung</u>).</p> <p><u>Ergänzendes zu Stgn. der Gemeinde Rommerskirchen</u> Die Gemeinde Rommerskirchen äußert sich in Stgn. V-1158-2015-03-26/28 sowie V-1158-2015-03-26/30 bis V-1158-2015-03-26/77 zur Thematik Windenergie und fügt die Ergebnisse einer Potentialanalyse des Büros Ökoplan bei, die als Anregung der Gemeinde Rommerskirchen zu verstehen sei. Die Erkenntnisse wurden in die Gesamtabwägung einbezogen. Sie führen jedoch - soweit vorstehend in dieser Kommunaltabelle keine Änderungen dargelegt wurden - nicht zu einer geänderten Darstellung. Zum großen Teil sieht auch der Gutachter die gleichen Bereiche als geeignet oder zumindest bedingt geeignet an, die auch im RPD-Entwurf vorgesehen sind. Bezüglich der Abweichungen vom aktuellen Stand gehen die Bewertungen in Kap. 7.2.15 der aktuellen Fassung der Begründung sowie noch aktueller die Darlegungen in dieser Kommunaltabelle und der Thementabelle zum Planzeichen Windenergiebereiche den Bedenken bzw. abweichenden Kriterien und Wertungen vor.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Stgn. V-1158-2016-10-12 und hier u.a. V-1158-2016-10-12/26 bis V-1158-2016-10-12/55. Allerdings ist hierzu darauf hinzuweisen,</p>	
--	--	--

		<p>dass in der neueren Fassung der mit enthaltenen Potenzialanalyse des Büros Ökoplan im Ergebnis deutlich weniger Bereiche als geeignet eingestuft wurden, als noch in der Fassung der Potentialanalyse, die zur Stgn. V-1158-2015-03-26 gehörte. Hier hat sich die Position auch der Kommune insoweit gewandelt. Dazu gehört ein im Ökoplan-Konzept vorgesehener Mindestabstand zur nächsten „zusammenhängenden Wohnbebauung“ von 1.000 m (bzw. „zu Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten „Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen“ und „Seniorenpark“ gem. FNP, geplanten Wohnbau- und Gemischten Bauflächen“) und von 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und Betriebswohnungen (V-1158-2016-10-12/26, V-1158-2016-10-12/33 (vgl. bei Abschnitt 3 insb. 3.3.17)), der im Planungsraum des Regionalrates deutlich zu wenig Raum für die Windenergie schaffen würde und dem auch für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen daher schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gefolgt werden kann bzw. soll. Diese generellen Abstände sind immissionschutzrechtlich bei weitem nicht zwingend erforderlich, gehen auch über die nötige Vorsorge hinaus und würden dem Gewicht des Ausbaues der klimaschonenden Windenergienutzung nicht hinreichend gerecht. Auch nur zwei Standorte (vgl. V-1158-2016-10-12/27) vorzusehen (Fläche Nr. 5: westlich Nettetshiem (71,8 ha), Fläche Nr. 6: südöstlich Gill (48,6 ha)) ist angesichts der gegebenen lokalen Potenziale unzureichend für den RPD – auch im Kontext der LEP-Vorgaben - in diesem relativ restriktionsarmen Bereich. Dem wird daher nicht gefolgt – unabhängig davon, ob die Bereiche bei einer rein lokalen Betrachtung ausreichend würden, um der Windenergienutzung substantiell Raum einzuräumen.</p> <p>Ergänzend sei auf folgende Aspekte vertiefend eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Darlegungen im Konzept sind nicht alle vollständig bzw. korrekt, so z.B. nicht bzgl. des GEP99 insb. in der Fassung aus der Stgn. V-1158-2015-03-26; dies ist aber primär eine Frage des Bauleitplanverfahrens. Hier erfolgen Abstimmung mit Kommunen gesondert nach § 34 LPlG. Auch die Frage, inwieweit die Unterlagen bauplanungsrechtlich korrekt oder ausreichend sind führt nicht zu Änderungen am RPD oder den entsprechenden Abwägungsentscheidungen. - Die Festlegung von harten und weichen Tabuzonen auf der Ebene einer Kommune muss nicht identisch sein mit dem entsprechenden Vorgehen 	
--	--	---	--

		<p>auf der Ebene der Regionalplanung. Siehe auch Kap. 7.2.15.2.1 der Begründung. Inwieweit die entsprechenden Wertungen im Konzept der Kommune korrekt sind, kann hier offen. Resultierende Änderungserfordernisse bzgl. des RPD oder den entsprechenden Abwägungsentscheidungen sind nicht ersichtlich, soweit sie nicht vorstehend bereits dargelegt wurden. Dabei wurden auch die abwägenden Wertungen gemäß FNP-Konzept mit in den Blick genommen. Die Regionalplanung kann mit entsprechenden Gründen – siehe insb. Kap. 7.2.15 der Begründung – auch Bereiche im RPD vorsehen, die eine Kommune im FNP nicht vorsehen will.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der Gebietsbriefe ist vertiefend auf Folgendes einzugehen: - Bezüglich des Datenblattes zur Fläche Nr. 5 wird der kritischen Bewertung, die insb. den östlichen Bereich betrifft (siehe insb. V-1158-2015-03-26/51), nicht gefolgt. Die dort im RPD-Entwurf dargestellten Bereiche sind weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen zudem eine vorteilhafte Nähe (Belastungsbündelung) zu den unmittelbar weiter westlich und nordwestlich vorgesehenen Bereichen auf. Ergänzend anzumerken ist ferner die entsprechend vorteilhafte Nähe zu einer Hochspannungsleitung. Auch mit BSLE, RGZ und LG sowie der Kulturlandschaftsthematik ist die Darstellung hinreichend vereinbar. Diesbezüglich wird auf die Bewertungen in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Auch die Auethematik ist hier kein hinreichender Streichungsgrund. Optimierungen z.B. hinsichtlich der genauen Standorte können zudem unter Beachtung der Darstellungen des Regionalplans auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch vorgenommen werden. - In ähnlicher Weise sieht die Regionalplanung die etwas kritischen Ausführungen („bedingt geeignet“; „mittlere Raumempfindlichkeit“ etc.) zur Fläche 4 (siehe insb. V-1158-2015-03-26/49) nicht als Hinderungsgrund für eine Regionalplandarstellung. Dabei wird zur Thematik BSLE und RGZ auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die dort im RPD-Entwurf dargestellten Bereiche sind weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen zudem eine vorteilhafte Nähe (Belastungsbündelung) zu den unmittelbar weiter östlich vorgesehenen Bereichen auf. Ergänzend anzumerken ist ferner die entsprechend vorteilhafte Nähe zu einer Hochspannungsleitung. 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Bezgl. der Erdgasleitung Zeelink werden auf nachfolgenden Planungsebenen – auch unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplans, der begrenzten Bindungswirkung des ROV für diese Leitung und der Abstände zwischen WEA – genügend Möglichkeiten für eine vereinbare Planung gesehen. - Zur Erdbebenüberwachungsthematik siehe auch die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. <p>Darüber hinausgehend werden die entsprechenden Ausführungen zur Windkraftthematik in den Stgn. der Gemeinde Rommerskirchen Stgn. V-1158-2015-03-26/28 sowie V-1158-2015-03-26/30 bis V-1158-2015-03-26/77 sowie V-1158-2016-10-12/26 bis V-1158-2016-10-12/55 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angesprochen wird hier ferner, dass der Geschäftsstelle des Regionalrates nach dem Ende der Beteiligungsfrist seitens der Gemeinde Rommerskirchen eine Resolution zur Thematik Windkraftanlagen zugegangen ist (Schreiben vom 24.08.2015 mit dem Betreff „Konzentrationszonen für den Bau von Windkraftanlagen“. Darin heißt es u.a. (Auszug mit Fokus Regionalplan), die gemäß Anschreiben der Rat am 20.08.2015 einstimmig beschlossen habe und die bereits über 200 unterschrieben hätten:</p>	
--	--	---	--

	<p style="text-align: center;">Resolution an die Landesregierung des Landes NRW</p> <p><i>Betrifft: Konzentrationszonen für den Bau von Windkraftanlagen</i></p> <p>Im Entwurf des neuen Regionalplanes Düsseldorf sind für die Gebietsentwicklung der Gemeinde Rommerskirchen insgesamt ca. 900 ha Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen.</p> <p>Obwohl der Rat unserer Gemeinde grundsätzlich den Ausbau der Windenergienutzung zum Erreichen der nationalen Klimaziele unterstützt, bewertet der Rat die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Größenordnung von 15% des gesamten Gemeindegebietes -im Falle der Nutzung aller ausgewiesenen Gebiete- als eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität der Wohnbevölkerung unserer Gemeinde.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass moderne Windenergieanlagen inzwischen Bauhöhen von ca. 200m (Nabenhöhe 150m) erreichen können, sieht der Rat der Gemeinde Rommerskirchen die Gefahr, einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität innerhalb unserer Gemeinde. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit von Anwohnern in der Nachbarschaft derartiger Anlagen nicht gänzlich auszuschließen, zumal der diesbezügliche Kenntnisstand mangels wissenschaftlich fundierter Untersuchungsergebnisse eher dürftig ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir z.B. auf die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes von 2014 im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Infraschall-Immissionen auf die Bevölkerung.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der außerordentlich geringen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die tatsächliche Nutzung der vorgesehenen Konzentrationszonen richtet sich der Rat der Gemeinde Rommerskirchen mit dieser Resolution mit folgenden Forderungen an den Gesetzgeber:</p> <p>Bereits die die einleitenden Ausführungen zu den vermeintlichen 900 ha „Konzentrationszonen“ für Windenergieanlagen im Entwurf des Regionalplans vom 18.09.2014 sind unzutreffend. Im Regionalplan in der Fassung des Erarbeitungsbeschluss vom 18.09.2014 sind nur ca. 360 ha im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen als Windenergiebereiche vorgesehen und zwar als reine Vorranggebiete ohne Konzentrationszonenwirkung.</p> <p>Insoweit sind auch die seitens der Kommune gesehenen Gefahren entsprechend deutlich vermindert; zudem sind reduzieren die vorstehend geplanten aktuellen Planänderung in der Summe tendenziell die Belastungen. Im Übrigen wird zur Abwägung dieser Themen auf das Kapitel 7.2.15 der Begründung verwiesen. An den dortigen Abwägungen wird festgehalten, soweit sie vorstehend nicht aktualisiert wurden, so dass die seitens der Kommune gesehenen pau-</p>	
--	--	--

		<p>schalen Gefahren nicht zu einer weiteren Veränderung der Darstellung gegenüber dem vorstehend ausgeführten geplanten aktuellen Stand führen.</p> <p><u>Unternehmerische Interessen an der Windenergienutzung</u> In Ö-2016-10-05-F nimmt ein Unternehmen Stellung, dass sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. Es plane, im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen WEA zu errichten und zu betreiben und beantragt deshalb, die im zweiten Planentwurf vom Juli 2016 vorgesehenen Vorranggebiete für die Windnutzung beizubehalten. Dies wird näher begründet. Die Stgn. steht jedoch den vorstehend geplanten Änderungen und dem korrespondierenden aktuellen RPD-Planungsstand nicht entgegen. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Argumente in Ö-2016-10-05-F sind dafür nicht hinreichend gewichtig im Vergleich zu den Gründen für die geplanten Änderungen (und führen auch nicht zu weitergehenden Änderungserfordernissen an Darstellungen, die nicht verändert werden sollen gegenüber dem 2. Entwurf).</p> <p>Die Ausführungen zur Rechtsprechung und zur Gesetzeslage werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zur Pflicht der Beibehaltung der Darstellungen des 2. Entwurfs. Die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden auch mit den aktuell vorgesehenen Darstellungen hinreichend einbezogen.</p> <p>Die Ausführungen zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rommerskirchen und zu Positionen der Kommune werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum geplanten Umgang mit den kommunalen Positionen der Gemeinde Rommerskirchen wird auf die entsprechenden Bewertungen in der Synopse mit den kommunalen Stellungnahmen bzw. – über entsprechende Kürzel – in den Themen- und Kommunaltabellen verwiesen.</p> <p>Einzugehen ist aber auf die in Ö-2016-10-05-F angesprochene Thematik der ASB-Sondierbereiche. Da nicht klar ist, wann diese ggf. in ASB umgewandelt und für Wohnen genutzt werden, macht es Sinn, von vornherein hier entsprechende Abstände vorzusehen, damit eine Umsetzung auch zeitnah möglich ist, soweit erforderlich. Im Übrigen ist es keineswegs so, dass WEA zwingend nach 20 Jahren abgebaut werden müssten.</p>	
--	--	---	--

	<p>In Ö-2016-12-08-A wird ergänzend anwaltsseitig Stellung bezogen. Die Stgn. steht jedoch den vorstehend geplanten Änderungen und dem korrespondierenden aktuellen RPD-Planungsstand nicht entgegen. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rommerskirchen und zu Positionen der Kommune werden zur Kenntnis genommen. Kommunen können im Grundsatz den in der Stgn. genannten rechtlichen Anforderungen auch unabhängig von der Regionalplanung insoweit quantitativ hinreichend Rechnung tragen, als auch Darstellungen außerhalb von Windenergiebereichen weiterhin möglich sein werden, soweit standörtlich nicht andere Belange (u.a. auch andere Vorgaben der Raumordnung) entgegenstehen.</p> <p>Die Ausführungen zur Rechtsprechung und zur Gesetzeslage werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zur Pflicht der Beibehaltung der Darstellungen des 2. Entwurfs. Die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden auch mit den aktuell vorgesehenen Darstellungen hinreichend einbezogen.</p> <p>Ergänzend wird zu angesprochenen Teilflächen zunächst auf die Ausführungen zu Rom_WIND_018, Rom_WIND_020 und zu ROM_WIND_019, Rom_WIND_21 (bei Letzteren Verkleinerung geplant aus obigen sachgerechten Gründen; keine unsachgerechten „Partikularinteressen“; Verkleinerung hinreichend vereinbar mit Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien) verwiesen. Ebenso wird auf vorstehende Ausführungen sinnvollen Abständen unter der Unterüberschrift „Ergänzendes zu Stgn. der Gemeinde Rommerskirchen“ verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanung geht hier für die aktuell vorgesehenen Darstellungen von einer hinreichenden Realisierbarkeit aus und sieht keine weitergehenden Abstandserfordernisse für die Ebene der Regionalplanung.</p> <p><u>Zum Teil allgemeine Bedenken in Ö-2015-01-29-A/02</u></p> <p>Entgegen der Einwendung findet sehr wohl eine Konzentration der Regionalplandarstellungen statt und der Raum wird auch nicht unverhältnismäßig beansprucht. In diesem Kontext ist u.a. auf die Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung zu verweisen (Abstände zwischen den Darstellungen) i.V.m. Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung. Die wertvollen Bereiche werden hinreichend ausgespart und auch Abstände sind hinreichend. Soweit Erweiterungen</p>	
--	--	--

		<p>vorhandener Standorte möglich und sinnvoll sind wurden diese auch vorgesehen (siehe 7.2.15.Anlage 2 der Begründung); dessen ungeachtet kann dem u.a. aus dem Gemeinwohlgrund Klimaschutz erforderlichen Ausbau der Windenergie nicht alleine durch solche Standorte hinreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>Es besteht auch kein lokales Recht darauf, aufgrund einer bisher geringen Belastung durch emittierende Vorhaben auch künftig im Vergleich zur Gesamtbevölkerung insoweit – über die einschlägigen Schutzregelungen des Immissions- und Planungsrechtes hinaus – besser gestellt zu bleiben. Der Immissionsschutz wurde in jedem Fall bei den geplanten Darstellungen hinreichend beachtet (siehe auch die entsprechenden Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein) und auch sonstige Umweltbelange wurden hinreichend einbezogen (siehe dem Umweltbericht und Kap. 7.2.15 und Kap. 9 der Begründung). Auch in der Zusammenschau mit anderen möglichen in der Stgn. erwähnten Vorhaben ist nicht von einer unsachgemäßen Belastung von Rommerskirchen auszugehen.</p> <p>Hier verbleiben auch umfangreiche Möglichkeiten der Erholung im Freiraum. Ebenso verbleiben hinreichende Optionen für etwaige Freiflächensolaranlagen (wobei aufgrund der Vergütungsthematik und regionalen Strahlungsintensität nur sehr bedingt mit lokalen Realisierungsoptionen zu rechnen ist) und Freiraumaufwertungen, Waldanpflanzungen Biotopvernetzungen etc. Letztere Aspekte haben aber bzgl. der geplanten Windenergiedarstellungen nicht das hinreichende Gewicht, um zu einem Verzicht auf die Windenergiedarstellungen zu führen (siehe auch zu dieser Bedeutung Kap. 7.2.15 – u.a. 7.2.15.1.</p> <p>Hinweise aus der SUP zu Rom_WIND_022 vgl. Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_003+Grev_WIND_021+Rom_WIND_022.</p>	
Rommerskirchen-	PZ2ee		
Rommerskirchen-	PZ3aa-1		
Rommerskirchen-	PZ3aa-2		
Rommerskirchen-	PZ3ab-1		

Rommerskirchen	PZ3ab-1	<p>Anschluss an B 477n Ortsumgehung Bergheim-Rheidt Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises (V-5018-2015-03-18/03) und die Kreisstadt Bergheim (V-5020-2015-03-30/08) regen an, einen Anschluss zur geplanten B 477n Ortsumgehung Bergheim-Rheidt darzustellen. Der Anregung wurde mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Es wurde ein Teilstück der vorhandenen B 477 zwischen der Grenze und der OU Rommerskirchen dargestellt. Zwischenzeitlich ist jedoch das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Ortsumgehung Rheidt ist darin enthalten; allerdings wurde hierbei von einem weiter östlich liegenden Anschluss an die Ortsumgehung Rommerskirchen ausgegangen. Es ist daher vorgesehen, die Darstellungen des RPD gegenüber dem zweiten Entwurf nochmals anzupassen und die Trasse in der entsprechenden Lage mit Planzeichen 3ab-2 darzustellen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Die bestehende Bergheimer Straße (B477) wird dadurch in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Ortsumgehung Sinsteden</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt aus, die Darstellung der Ortsumgehung Sinsteden fehlerhaft sei, da sie noch nicht planfestgestellt ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Rede stehende Trasse ist linienbestimmt und daher mit Planzeichen 3ab-1 darzustellen.</p>	<p>V-5018-2015-03-18/03 V-5020-2015-03-30/08</p> <p>V-2002-2015-03-31/360</p>
Rommerskirchen-	PZ3ac	<p><u>Ortsumgehung Bergheim-Fliesteden</u> Die Stadt Bergheim regt die zeichnerische Darstellung der L 93n - Ortsumgehung Bergheim-Fliesteden an. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Trassenverlauf liegt außerhalb des Planungsraums des RPD.</p>	V-5020-2015-03-30/08
Rommerskirchen-	PZ3ab-2		
Rommerskirchen-	PZ3ac		
Rommerskirchen-	PZ3ba-1		
Rommerskirchen-	PZ3ba-2		
Rommerskirchen-	PZ3bb-1		

Rommerskirchen-	PZ3bb-2		
Rommerskirchen-	PZ3bc		
Rommerskirchen-	PZ3c		
Rommerskirchen-	PZ3d		
Rommerskirchen-	PZ3da		
Rommerskirchen-	PZ3db		
Rommerskirchen-	PZ3e		
Rommerskirchen-	PZ3fa		
Rommerskirchen-	PZ3fb		
Rommerskirchen-	PZ3fc		
Rommerskirchen-	Sonstiges	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich einige Stellungnahmen gegen einen Konverter-Standort in Rommerskirchen/Dormagen-Gohr.</p> <p>Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf keine Darstellung eines Konverterstandortes (weder in Gohr, noch in Kaarst oder im übrigen Planungsgebiet des RPD-Entwurfes) vorgesehen ist. Zu den in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen, den BSAB auf der sogenannten „Kaarster Dreieckfläche“ zurückzunehmen, wird auf die Ausführungen in der Kommunaltabelle Stadt Kaarst unter dem Kürzel „Kaarst-PZ2eb“ verwiesen.</p>	<p>Ö-2015-03-26-AO/01 Ö-2015-03-27-AI Ö-2015-03-28-AD/01 Ö-2015-01-29-A/01 Ö-2015-03-04-K Ö-2015-03-24-AQ Ö-2015-03-24-AR Ö-2015-03-24-AS Ö-2015-03-24-AT Ö-2015-03-24-AU Ö-2015-03-26-AX Ö-2015-03-27-AN Ö-2015-03-29-BI/01 Ö-2015-03-30-EC/01</p>

